# Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. October 1873

Auf Grund der stenographischen Niederschrift hrsg. vom Ständigen Ausschuß





Duncker & Humblot reprints

Verhandlungen von 1873.

# Schriften

bes

# Vereins für Socialpolitik.

IV.

Verhandlungen von 1873.



**Leipzig,** Verlag von Dunder & Humblot. 1874.

### Verhandlungen

des

# Pereins für Socialpolitik

am 12. und 13. October 1873.

Auf Brund der ftenographischen Niederschrift von Beinrich Roller in Berlin

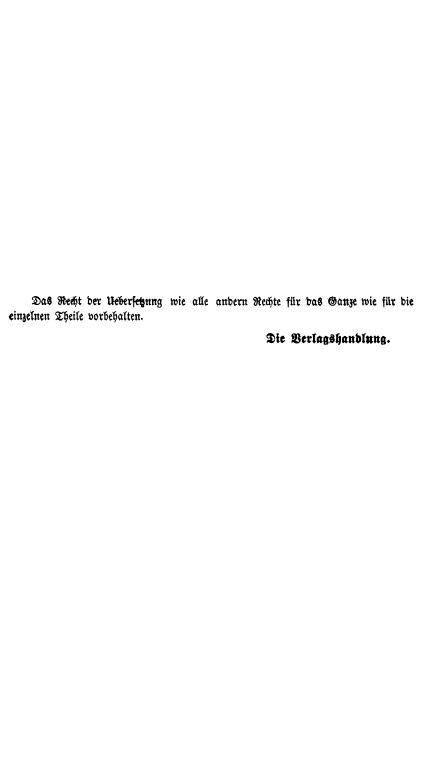
herausgegeben.

bom

Ständigen Ausschuß.



**Leipzig,** Berlag von Dunder & Humblot. 1874.



### Erfte Sikung.

#### Sonntag, den 12. Oftober.

Prof. Dr. Gneist (Berlin) eröffnet um 91/2 Uhr die Versammlung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Dürfte ich bitten, mir zur Einleitung folgende wenige

Worte zu gestatten.

Die vorjährige Versammlung hatte an diesem Orte den Beschluß gesaßt einen Ausschuß zu wählen mit dem Austrage, eine Versammlung in gleichem Sinne wiederholt zu berusen. Der Ausschuß, der damit die Gründung eines förmlichen Vereines vordereiten sollte, hatte einen sehr allgemeinen Austrag erhalten; und im Unterschied von Gründungen anderer Art, welche wir heute noch zu besprechen haben werden, hatte er einerseits mit sehr bescheidenen Competenzen, andererseits mit sehr bescheidenen Mitteln zu operiren, um deren willen Sie an diesen Vordereitungen Gines oder das Andere entschuldigen wollen. Die Ausgabe war, zunächst die Tagesordnung für die dieszährige Versammlung vorläusig sestzustellen, und Sie werden anerkennen, daß hinreichend bedeutende Dinge vorliegen. Dabei sind die in Berlin wohnenden Mitglieder des Ausschusses den auswärtigen zu großem Danke verpslichtet, daß sie zum Theil recht weite Reisen nicht gescheut haben, um die mehrmaligen Conserenzen für diese Zwecke zu besuchen.

Die zweite Aufgabe war, die Fragen durch gedruckte Gutachten eingehender vorzubereiten, als es voriges Jahr möglich war. Man ist uns auch in dieser Beziehung mit größter Bereitwilligkeit entgegengekommen und ich glaube, schon hier haben wir den verehrten Herren unseren Dank abzustatten, welche mit solcher Bereitwilligkeit bedeutende Gutachten uns als Grundlage gewährt haben. Wir haben keinen andern, als' den Ausdruck

Schriften IV. - Berhanblungen 1873.

mündlichen Dankes, und können den geehrten Gutachtern kein anderes Aequivalent bieten als die Gewißheit, daß ihre bedeutenden Vorschläge nicht nur hier, sondern auch in der ganzen volkswirthschaftlichen Welt Deutschlands

der gründlichsten Erwägung sicher find.

Sodann hatten wir einen vorläufigen Beschluß zu sassen über die Eintrittsgelder der diesjährigen Bersammlung. Der Ausschuß ist schlüssig geworben über ein Eintrittsgeld von 2 Thlr. Wir waren schon voriges Jahr dazu genöthigt, weil wir erhebliche Kosten zu bestreiten haben. Der Ausschuß schlägt Ihnen also vor, stillschweigend diesen Beschluß zu genehmigen.

Mir bleibt nach dieser Mittheilung und Rechenschaft nur noch übrig, im Namen des Ausschusses die geehrten Anwesenden zu begrüßen und unsern Dank zu sagen für die Theilnahme in diesem Jahre. Ich gebe Ihnen diese kurze Rechenschaft im Namen des Generalsecretärs, unseres verehrten Collegen Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Meißen. Er hat sich leider genöthigt gesehen wegen Ueberhäufung mit Amtsgeschäften seine Betheiligung am Ausschusse abzulehnen und überhaupt zu resigniren.

Prof. Dr. Naffe (Bonn): Meine Herren! Der Ausschuß hat den Beschluß gesaßt, Ihnen vorzuschlagen, den vorigen Präsidenten, der beim vorjährigen Congreß die Geschäfte mit so bewährtem Geschicke geleitet hat, auch für die diesjährigen Sitzungen annehmen zu wollen. Ich bitte Sie, diesen Vorschlag des Ausschusses genehmigen und ihm zustimmen zu wollen.

(Geschieht mit lebhafter Acclamation.)

Prof. Dr. Eneist (Berlin): Meine hochverehrten Herren! Wenn ich nach diefer Zustimmungs-Erklärung annehmen darf, daß Sie den Vorschlag des Ausschusses genehmigen, so erlauben Sie mir zunächst, ein paar persönliche Bemerkungen zu machen. Als diese Frage gestern im Ausschuffe zur Erwägung kam, konnte ich mich am wenigsten der Ginficht verschließen, daß diefer Plat nothwendig einem Vertreter der Bolkswirthschaft oder des Verwaltungsbeamtenthums gebühre. Wenn ich mich dennoch bereit erklärt habe, noch einmal die mich ehrende Wahl anzunehmen, so lag dabei die Er= wägung zu Grunde, daß es sich zunächst um die Constituirung des Bereines handelt, und bei dieser Art der Geschäftsführung ein Jurist zu= weilen nütliche Dienste leiften kann. Es lag ferner dabei die Erwägung zu Grunde, daß ich meine aufrichtigen Sympathien für diefen Verein und meinen Dank für manchfaltige Belehrung, die ich Mitgliedern des Vereines ver= danke, nicht unzweideutiger ausdrücken kann als durch die Bereitwilligkeit, dem Bereine Dienste zu leiften. Und endlich die Erwägung, meine Berren, daß man eine Ehre, die von einer folchen Berfammlung angeboten wird, nur aus den absolutesten Gründen der Unfähigkeit ablehnen darf, und ich diefe absolute Unfähigkeit so lange nicht annehmen kann, wie ich mit solcher Nachsicht und Bereitwilligkeit in der geehrten Versammlung Unter= stützung finde, wie im vorigen Jahre. Ich glaube daher, daß ich eine Function, welche ich gllenfalls annehmen kann, übernehmen muß. (Lebhaftes Bravo!). Ich danke für die mir erwiesene Ehre, die ich hiermit ausbrücklich annehme.

Es liegt mir noch ob, more solito die Vorschläge wegen Wahl der Vicepräfidenten zu machen und ich erlaube mir, nach Kücksprache mit bem Ausschuß, Ihnen vorzuschlagen: Herrn Staatsminister Freiherrn von Roggenbach, der aber, wie ich glaube, bis jetzt noch nicht eingetroffen ist; Herrn Geheimen Staatsrath Dr. von Groß, sodann Herrn Präsidenten Dr. von Steinbeis und Herrn Rector Prof. Dr. Nasse aus Bonn. Wenn ich keinen Widerspruch vernehme, so darf ich wohl annehmen, Sie sind einverstanden. — Sodann ist das Secretariat zu constituiren. Dies ist nach vorjähriger Ersahrung sehr mühevoll, und ich möchte bitten, eine größere Zahl wählen zu wollen. Wir proponiren: Herrn Prof. Dr. Held aus Bonn, Herrn Dr. von Bojanowsth aus Weimar, Herrn Afsesson Dr. Fischer aus Berlin, Herrn Amtsaccessist Dr. Schober aus Zwickau und Herrn Janson, Delegirten der Berliner Bereine. Ich hosse, daß die genannten Herren, wenn abwechselnd, in ihrer Arbeit nicht zu sehr überbürdet sein werden. Nach Constituirung des Bureaus gebe ich mir die Ehre die diesjährige Versammlung für eröffnet zu erklären! Es ist vor der Tagesordnung das Wort erbeten von Herrn Dr. Max Hirsch.

Dr. Max Hirsch (Berlin): Meine Herren! Mit sreundlicher Zuftimmung des Herrn Präsidenten ergreise ich vor der Tagesordnung das Wort, um die Bereine, welche ich zu vertreten die Ehre habe, deren Berssicherungs-Sachverständigen und mich selbst gegen Angrisse zu werwahren, welche von der Tribüne des Volkswirthschaftlichen Congresses zu Wien gegen uns vorgebracht worden sind. Die Wiener "Reue sreie Presse" und aus derselben viele andere deutsche Zeitungen brachten im August d. J. solgenden Bericht:

"Zunächst erhielt nun Herr Kickert (Danzig) das Wort, zur Wider"legung der Angriffe des Dr. Max Hirsch auf eine Aussührung des
"Redners bei dem letzten Congreß, daß die Einrichtung der Arbeiter-In"validenkassen nicht die Garantie böte, die Versprechungen, welche den Ar"beitern gemacht werden, ersüllen zu können. Redner kann von seiner
"Behauptung nichts zurücknehmen. Die Grundlage, auf welcher diese "Kassen errichtet wurden, ist die Annahme von  $1^{1}/_{2}$  Invaliden auf je "1000 Arbeiter, während thatsächlich 3 Invaliden auf 1000 entsallen; "die Beiträge müßten daher verdoppelt werden, wenn die Invalidenkassen "richtig geleitet werden sollen."

Dies also die Erklärungen des Herrn Stadtrath Ricert! Da es sich hier zunächst um 2 Cassen handelt, welche ca. 10,000 Mitglieder zählen und die seit 4 Jahren ungesähr 40,000 Thlr. Fonds angesammelt haben, so ist es nothwendig vor der Oeffentlichkeit diesen Borwurf entweder zu bestätigen oder zu widerlegen. Unser Sachverständiger, eine anerkannte Autorität im Versicherungssache, Hr. Director Dr. Zillmer zu Berlin, hat nun aus mein Ersuchen solgende wissenschaftliche Entgegnung gegeben, die ich mir erlaube Ihnen vorzulesen. (Widerspruch.)

Präsid. Prof. Dr. Eneist: Ich möchte Sie bitten, da es sich um eine kurze Erklärung handelt und die Angriffe doch erhoben worden sind, dem Hern Redner noch ein paar Minuten zu gewähren.

Dr. Max Hirsch (Berlin) liest: "Die Begründung des Herrn Ricert "ist durchaus der Wahrheit, resp. der Richtigkeit widersprechend. Die An-

"nahme von  $1^{1/2}$  Invaliden auf 1000 ist weder bei der Gründung der "Kasse aufgestellt worden, noch ist es durch Thatsachen erwiesen, daß 3 In= "validen auf 1000 Arbeiter kommen. Ja eine Hauptfrage, die bei einer "Invaliden=Penfionskaffe gewiß eine Hauptrolle spielt, die nämlich, in "welchem Berhältniß die vorhandenen Invaliden in den verschiedenen Alters= "klaffen absterben, ist von der Statistik bisher fast noch gar nicht erörtert Mag immerhin herr Ricert aus irgend welchen ftatistischen "Zusammenstellungen ohne Prüfung der Zahlen auf seine Weise gefunden "haben, daß von 1000 Personen im Laufe eines Jahres 3 invalide werden. "Solche Durchschnittszahl, wenn sie richtig wäre, mag für eine Unfall-"Bersicherungs=Gesellschaft verwendbar sein, die in jedem Invaliditätsfall "eine beftimmte Summe zahlen muß. hier liegen aber die Berhältnisse Bunachft fragt es fich, wie viele Invaliden überleben "nicht so einfach. "den Eintritt der Invalidität so lange, daß sie nicht mehr aus den "Krankenkassen verpflegt werden, sondern die Invalidenkasse in Anspruch "nehmen können, und dann, wie lange dauert der Benfions-Bezug. "hier nicht mit Durchschnittszahlen gerechnet werden kann, liegt auf der Bei der Feststellung der Verbindlichkeiten ist nämlich für jeden "Invaliden das feiner Penfion für die ganze zukunftige Lebensdauer ent= "sprechende Leibrenten-Kapital in Ansak zu bringen und da muß man doch "für einen 60 jährigen Mann eine andere Summe in Ansat bringen als "für einen 30 jährigen.

"Jeber Sachverständige wird Herrn Rickert sagen, daß zur Zeit keine "anderen als hypothetische Rechnungsgrundlagen für die Invaliden-Pen"sionen existiren. Dieselben genügen aber auch vor der Hand vollständig,
"vorausgesetzt, daß mit der periodisch wiederkehrenden technischen Kassen"prüsung zugleich eine Prüsung der wirklichen und der nach der Hypothese
"sich ergebenden Kassen-Leistungen verbunden wird, und daß die Hypothese
"da, wo sich dauernde Abweichungen zwischen Annahme und Wirklichkeit
"zeigen, abgeändert wird. Auf diese Weise erhält die Kasse aus ihren
"eigenen Ersahrungen nach und nach richtige Invaliditäts-Taseln.

"Es ift noch von keinem Organ der Verbands-Invalidenkasse behauptet "worden, daß die Beiträge für alle Zeit so bleiben werden, wie sie gegen"wärtig angesetzt sind; im Gegentheil, das Statut hat den Fall der Bei"tragserhöhung vorgesehen, und die Beiträge werden erhöht werden, sobald "nach den Prinzipien der Versicherungs-Technik die Erhöhung als noth"wendig sich herausgestellt haben wird. Aber eben so wenig ist irgend "Zemand, auch Herr Rickert nicht, im Stande, zu behaupten und diese "Behauptung stichhaltig zu erhärten, daß die Erhöhung der Beiträge sich "nothwendig zeigen werde. Herr Rickert kann höchstens den Eintritt der "Rothwendigkeit der Beitragserhöhung aus subjektivem Ermessen sür wahr"scheinlich halten, mit demselben Recht kann ein Anderer den Eintritt dieser "Rothwendigkeit für unwahrscheinlich halten.

"Jedenfalls dürste es nicht Sache eines ernsten Mannes sein, über "Dinge zu reden, die er nicht versteht, zumal wenn seine Behauptungen, "falls sie geglaubt werden, gemeinnützigen Unternehmungen schaden können."

Soweit die sachverständige Erwiderung. Wenn Herr Stadtrath Rickert auf dem volkswirthschaftlichen Congresse in Wien, also von hervorragender Stelle aus, von wo seine Stimme durch ganz Deutschland gedrungen ist, seine Behauptungen aufrecht erhalten hat, daß die von uns gegründeten Invaliden-Cassen lebensunsähig sind, so heißt daß: Die Arbeiter, die ihre sauer ersparten Groschen in diese Cassen eingelegt haben, sind betrogen worden!! Deshalb wiederhole ich, ich hielt es für meine Pflicht, von dieser Stelle, deren Wiederhall weit hinausreicht, zu erklären, daß die Behauptungen des Herrn Stadtrath Rickert in keiner Weise begründet sind!

Dannenberg (Hamburg): Herr Rickert hat dies nicht als seine Ansicht ausgesprochen, sondern hat ein Gutachten eines Sachverständigen vorgelesen, der diese Ansicht ausgesprochen hat. Herr Kickert hat nichts weiter gethan, als vorgelesen, was ein Anderer geschrieben hat! — Ich hielt mich für verpflichtet als Ohrenzeuge dies zu berichtigen. Die Schuld

liegt an dem falfchen Berichte der Wiener Zeitung!

Dr. Max Hirsch (Berlin): Ich bedauere, daß mir dies nicht schon vorher kund gewesen ist. Seit August ging aber diese Rachricht durch alle Zeitungen und Herr Rickert hat es nicht für nöthig gehalten, irgend

eine Einwendung zu machen!

Präsident Prof. Dr. Gneist: Ich bitte, den Incidentpunkt für erledigt zu erachten. Es hängt dieser Punkt zusammen mit anderen Ansechtungen, welche gegen die Tendenz unseres Bereines erhoben worden sind. Wir können dagegen Bezug nehmen auf die vorjährige Eröffnungsrede, wo diese Tendenzen offen besprochen worden sind. Wenn sie mir eine kurze Bemerstung über diesen Standpunkt gestatten wollen, so glaube ich, liegt es auf der Hand, daß jede Bereinsbildung bestimmt ist durch die Erundbedingungen, in denen Staat und Gesellschaft leben, daß also bei entscheidenden

Aenderungen nothwendig neue Bereinsbildungen indicirt find.

Im nächstvorangegangenen Menschenalter sind volkswirthschaftliche Bereine entstanden im Zusammenhang mit der sich auslösenden ständischen Gesellschaftsordnung, in einer Zeit, in der es sich darum handelte, die nächsten Consequenzen der besreienden wirthschaftlichen Gesetzgedung, namentlich der Stein-Hardenberg'schen Zeit zu ziehen. Es war dies eine Zeit, in welcher die inneren Consequenzen der Gesetzgedung sich gegen die Reste altständischer Schutzrechte geltend machten; es war die Zeit, wo die freie Concurrenz als die Lebensbedingung der freien Erwerdswirthschaft überall vorantrat und es war ein naturgemäßer Ersolg, wenn die damaligen Congresse mit geschickter, ausdauernder Agitation bespiellose Ersolge erreicht haben. Es war eine Zeit, in welcher andererseits die Staatsleitung mit Mißtrauen angesehen wurde, weil es dem Staate nicht gelang den gesellschaftlichen und nationalen Versassungsideen Rechnung zu tragen, eine Zeit, wo jede Ansechtung des Staatsberuses als solche schon populär war.

Eben diese Dinge haben sich heute geändert und darin liegt die Rothwendigkeit neuer Vereinsbildungen. Wir leben in einer Zeit, wo in einer durchgebildeten neuen Gesellschaft die Schattenseiten erkennbar werden, in einer Zeit der Verbitterung und Anseindung großer Schichten des Volkes, und diese Zeit fragt: können wir alles dies überwinden durch eine bloße Bermehrung und Erleichterung der Production und des Austausches! Wir leben andererseits in einer Zeit der Versöhnung des Volksbewußtseins mit seiner Staats-Gewalt, des Friedens zwischen Regierung und Parlament, in der nicht mehr die Worte "Bureaukratie" und "Staatsdevormundung" genügen, um auch den berechtigten Beruf des Staates zu seinen Culturaufgaben zurückzuweisen.

Bei diesen völlig veränderten Bedingungen ist es naturgemäß, daß fich neue Vereine auf neuem Boden bilden, und wenn wir nicht zusam= mengetreten waren, fo wurde fich ein anderer, analoger Berein haben bilden muffen. Diefe Neubildung als Gegenftand des Mißtrauens aufzusassen und ihn zu verdächtigen, das ift das gewöhnliche Bestreben der Die heutigen Verhältniffe machen aber die Bildung eben fo berechtigt, wie die älteren Verhältnisse die Vildung der älteren Vereine. Es ist naturgemäß, daß unter den heutigen Berhältnissen der nächste Gesichtspunkt sich umkehrt. Sat ein alter volkswirthschaftlicher Verein immer die Frage in den Vordergrund gestellt: Wie wollen wir die Consequenz der wirthschaftlichen Freiheit ziehen, so hat man dabei freilich die Natur und das Recht des Staats nicht wegleugnen wollen; unfer Zweisel ift nur, ob die Berechtigung des Staates überall genügend zur Geltung Wir find in der Lage, umgekehrt zu fragen bei den gekommen ift. vorhandenen unleugbar schweren Uebelständen die fich aus der neuen Ordnung der Dinge entwickelt haben: Wieweit kann der Staat mit feinen legitimen Rechts- und Cultur-Aufgaben hier Abhülfe gewähren, — felbstverständlich mit Innehaltung der Grund- und Lebensbedingungen der neuen Erwerbsgesellschaft. Dabei wird auch unter uns über das Mehr oder Weniger des Staatsberufs ein Streit sein; es kann auch auf unserer Seite der eine oder andere Punkt ftarker als billig urgirt werden. Aber man darf auch unsere Seite nur nach der Richtung der Durchschnittsideen beur= Wir haben von Ansang an erklärt, daß wir nicht auf dem Boden der focialen Theorien und Thorheiten stehen, fondern auf dem Boden der positiven Gesetgebung dieses Reiches.

Aus diefer Lage wird naturgemäß sich die Bildung zweier Schulen ergeben. Es handelt sich dabei um gleichberechtigte Weisen des Ausgangs, nicht um todtseindliche Parteien. Ich halte den Standpunkt sür ungerechtsertigt, wenn man uns wie die Familien Montecchi und Capuleti ansieht oder wie zwei seindliche Feldlager, denen man nur mit Lebensgefahr nahen darf. Unsere Mitglieder haben den Beweiß abgelegt, daß sie die Sache nicht so ansehen, und ich glaube, Sie werden es billigen, wenn ich sage, es ist nur daß Verhältniß zweier durch die Entwicklung des heutigen Staats und der Gesellschaft veranlaßter und berechtigter Schulen. (Lebhafte Zustimmung.)

Wir können nun in die Reihe unserer Tagesordnung eintreten. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, die Keihensolge des Programms beizubehalten, zunächst also:

Beschlußnahme über die Constituirung des Vereins.

Dies sest voraus, daß sämmtliche Mitglieder die von dem Ausschuß proponirten Statuten geprüft und sich schlüssig gemacht haben. Diese Be-

bingung ist aber nicht zu erfüllen gewesen, weil es nicht möglich war, allen heute anwesenden Mitgliedern diesen Entwurf zuzusenden. Es würde den Schein unberechtigter Uebereilung hervorrusen, wenn wir verlangen wollten, daß die Herren ohne genaue Kenntniß der Statuten denselben ihre Zustimmung ertheilen sollten. Es ist überhaupt wünschenswerth, daß wir unsere Zeit nahezu vollständig der Erörterung der wichtigen Fragen widmen, und die Debatte über Annahme der Statuten möglichst abkürzen; deshalbschlagen wir vor, die Berathung derselben sett nicht vorzunehmen, sondern erst morgen früh, und die Mitglieder aufzusordern, salls sie Aenderungen vorzuschlagen wünschen, dieselben schriftlich zu sormuliren und die zu Ende des Bormittags an das Präsidium oder Secretariat gelangen zu lassen. Wir sind dann in der Lage nur den Antragsteller ein paar Worte zur Begründung sagen zu lassen und den Reserenten des Ausschussses zur Begutachtung zu hören. Wir können dann in einer Viertels oder halben Stunde die Statutensrage erledigen. Ist dies Ihre Meinung, so bitten wir Sie die vorzährige Geschäftsordnung provisorisch gelten zu lassen. (Zustimmung.)

Wir könnten nun in den zweiten Gegenstand der Tagesordnung eintreten. Dieser ist vollständig vorbereitet. Die Anträge der Herren Referenten sind gedruckt über die Frage:

> "In welcher Weise ist eine Enquête über die Wirtungen der Fabritgesetzgebung zu veranstalten?"

Herr Prof. Schmoller hat sich aber mit Herrn Prof. Neumann geeinigt, daß dieser, welcher uns den sehr eingehenden gutachtlichen Bericht geliefert hat, das Reserat übernimmt.

### Referat

des Prof. Dr. Neumann (Freiburg i/Br.) über die

### Fabrikgesetzgebung.

Hochgeehrte Versammlung!

Seitdem im Herbste vorigen Jahres hier über Resorm der Fabrikgesetzgebung und eine darauf bezügliche Enquête verhandelt ist, hat sich die
Sachlage insosern sehr wesentlich geändert, als inzwischen auch der deutsche Reichstag und das Reichskanzleramt die Nothwendigkeit solcher Enquête anerkannt haben und letzteres die Aussührung derselben auf Grund eines Promemoria der preußischen Regierung, das in seinen wesentlichen Theisen auch in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, bereits beim Bundesrath beantragt hat.

Es scheint mir daher, zumal bei der nur knapp uns zubemessenen Beit, im Interesse der geehrten Versammlung zu liegen, wenn ich die je nigen hier in Frage stehenden Dinge, bezüglich deren schon auf der vorsährigen Conferenz im Wesentlichen Nebereinstimmung stattsand, und die nun auch in dem soeben gedachten Promemoria Annahme und damit allem Erwarten nach Aussicht auf nahe Verwirklichung gefunden haben, nur kurz berühre und allein bei hievon abweichenden Vorschlägen länger

verweile.

Desgleichen wird bei Hervorhebung der wünschenswerthen Ziele der-Enquête immer im Auge behalten werden müssen, daß es sich hier um ein an sich schon sehr bedeutendes, großes Werk handelt und daß auf ein freudiges und ersolgreiches Mitwirken der großen Zahl Derjenigen, deren Kräfte hiebei in Anspruch genommen werden sollen, nur bei thunlichster Beschränkung des Untersuchungsgebiets zu rechnen ist.

Es wird daher bei ben bezüglichen Vorschlägen nicht in Frage kommen können, was überhaupt über Fabrikarbeiterverhältnisse zu wissen wünschen seine zu seiten zu seiten

der bisherigen Aussührung der bestehenden Vorschriften oder aber auf die Realisirung solcher Reformvorschläge bezieht, deren Durchführung an sich in nächster Zeit für möglich gehalten werden darf, und die sich nicht zugleich als überslüssig ergeben möchten, wenn erst die wirkliche Aussührung jener Vorschriften gesichert ist. —

Wende ich mich danach den einzelnen Objekten der zu veranstaltenben Enquête zu, so kommt zunächst in Betracht das im §. 128 der G.-O. ausgesprochene Verbot "regelmäßiger Beschäftigung" von Kindern unter

12 Jahren.

Mit Bezug hierauf wird einmal zu constatiren sein,

in welchem Umfange diesem — bekanntlich nicht überall befolgten — Berbote genügt wird,

welches die hauptsächlichsten Ursachen seiner Uebertretung sind, wie weit Mangel an Aufsicht hierbei eine Rolle spielt, und

wie weit nach dem im vorigen Jahr hier schon Erörterten die Worte "regelmäßige Beschäftigung" im Gesetz Beranlassung zur Um= gehung desselben und daher zu ändern sind.

Daneben aber wird — was die Reform betrifft — sorgfältigst zu prüsen sein, ob nicht eine Ausdehnung jenes Verbots auf Kinder über 12 Jahre nütlich und durchführbar ist.

Ja, ich halte diese Aufgabe für eine der wesentlichsten der Enquête und glaube diesen Gegenstand der geehrten Bersammlung nicht warm genug

an's Berg legen zu können.

In einer Zeit des sich steigernden Gegensatzes und Interessenkampses zwischen Besitz und Nichtbesitz und der anscheinend ebenfalls sich steigernden Ungleichheit der Mittel, diesen Kamps zu führen, muß meines Dafürhaltens mit allem Ernst danach gestrebt werden, den Nichtbesitzenden wenigstens den Bestand und die möglichste Ausbildung derzenigen Kräfte zu sichern, die ohne Rücksicht auf den Besitz die Natur ihnen in's Leben gab, und die, so zu sagen ihre einzige Wehr und Wasse in jenem Kampse sind.

hierfür einzutreten scheint mir geradezu eine der heiligften Aufgaben berjenigen Macht, die die Bollftrederin der Gerechtigkeit hier fein foll.

Mit einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken verträgt sich aber ein ersolgreicher Schulunterricht, der auch den körperlichen Kräften den nothwendigen Spielraum zur Entwicklung lassen soll, auf die Dauer nicht. Und wenn gegentheilige Behauptungen, namentlich in England — wo die Kinder bekanntlich schon vom vollendeten achten Jahre ab beschäftigt werben dürsen — laut geworden sind, so lassen sich diese meines Dasürhaltens durch eine stattliche Fülle von Nachweisen aus jenen Ländern widerlegen, in denen man es seit langer Zeit mit dem Schutz und dem Unterricht der Jugend ernst genommen hat.

Um nur ein Beispiel anzusühren, so ist vielleicht die eingehendste Fabrikenquête, die überhaupt je in einem Lande stattgehabt hat, die Thurgauer von 1867 gewesen. Bei dieser wurden über die hier in Rede stehende Frage die Lehrer, Schulvorstände, Kirchenvorstände und Geistlichen vernommen. Und der amtliche Bericht constatirt, daß — so sehr im Ein-

zelnen die Ansichten dieser auseinander gingen, doch von allen einstimmig "die Fabrikarbeit der Kinder am gleichen Tage an denen ihnen der Besuch der Schule und das Arbeiten für die Schule obliege, als tiefgreisender Uebelstand verurtheilt" sei. Aehnliche Ergebnisse liegen aus Baselstand und "Stadt vor u. s. w.

Insbesondere in der Schweiz ist man deshalb auch in neuerer Zeit immer mehr dahin geführt worden, die Altersgränze von 12 Jahren durch ein späteres Normaljahr zu ersehen. Und es läßt sich auf dieser Bahn gerade in der Gegenwart deutlich ein stetiges Fortschreiten erkennen.

Im Canton St. Gallen ist schon im Jahre 1853, im Aargau 1862, in Basel 1869, in Glarus mit dem Mai dieses Jahres allen Kindern unter 13 Jahren die Fabrikarbeit untersagt. Ja, in Basel dürsen, wie seit Alters in Graubünden, der Regel nach nur Kinder von 14 Jahren und darüber beschäftigt werden. Ebendahin ging der Antrag der Thurgauer Arbeiter bei Gelegenheit der Gesetzesresorm von 1867 u. s. w.

Auch sehlt es nicht an bezüglichen Anregungen in Deutschland. Bon Vertretern der Arbeiter wurde bekanntlich schon bei den Verhandlungen über Erlaß der deutschen Gewerbeordnung der Ausschluß aller unter 14 jährigen Kinder beim Norddeutschen Reichstag lebhast besürwortet, eben so z. B. schon 1867 bei der Sächsischen Regierung vom Leipziger Arbeiterbildungsverein. Und eine eben hierauf gehende Resolution ist nun kürzlich auch von den Vertretern der deutschen Gewerkvereine auf dem zweiten Verbandstage desselben im April d. J. einstimmig gesaßt worden. Desegleichen hat in Baden schon 1869 die erste Kammer einen Antrag auf Ausschließung aller Kinder unter 14 Jahren aus den Fabriken zum Beschluß erhoben, doch scheiterte die Aussührung desselben an dem Widerstand der zweiten Kammer.

Es ist ja auch nicht zu verkennen, daß der Ausstührung einer derartigen Resorm manche Schwierigkeiten entgegenstehen — sowohl für den Fortgang der Industrie im Verhältniß zum konkurrirenden Ausland, als für die betheiligten Familien, die in den Kindern bisher ihre Ernährer

gefunden haben.

Indessen überschäße man auch beides nicht! Was das Erstere betrifft, so sällt in's Gewicht, daß thatsächlich schon gegenwärtig in Deutschland, in einigen sehr industriereichen Gegenden z. B. der Rheinprovinz und Schlesiens die Beschäftigung 12-14 jähriger Kinder eine geringe ist. So habe ich z. B. Einsicht gehabt in einen Bericht der Handelskammer zu Gladbach vom Herbste vorigen Jahres, in dem es heißt, daß bei der im Bezirke dieser Kammer lebhast betriebenen Textilindustrie Kinder jener Altersklassen nur außnahmsweise Verwendung fänden, weil — so wird außgeführt — die Schulpsleger die schriftliche Entlassung aus der Schule nur in den seltensten Fällen vor zurückgelegtem 14. Lebensjahr ertheilen, und ohne solchen Schein auf den Polizeiämtern keine Arbeitsbücher für die Kinder außgestellt werden.

Noch mehr dürfte von Erheblichkeit sein, daß ja nach dem Gesagten in der Schweiz der Ausschluß aller Kinder unter 13 resp. 14 Jahren

thatfächlich möglich gewesen ist, und daß er sich auch so gut dort bewährt hat, daß ein Canton dem andern hierin folgt und von Rückschritten auf diesem Gebiete oder auch nur von Wünschen nach solchen nichts zu hören ist.

Wenn das dort möglich war, wenn so kleine Cantone, wie Glarus, Bafel, Aargau u. f. w. derartiges durchzuführen vermochten, ohne ihre relativ fehr umfangreiche Tertilindustrie der Konkurrenz des Auslandes gegenüber zu schädigen, so wird bei vorsichtigem Vorgehen das Gleiche ficherlich auch für die Industrie des ganzen deutschen Reiches durchführbar sein, der daraus natürlich weniger Gefahren erwachsen können, als 3. B. die Baster Industrie zu fürchten hatte, da fie im eigenen kleinen Gebiet die Arbeit unter 14 jähriger ausschloß, während vor allen Thoren ber Stadt, auf babischer Seite im Wiesenthal, wie vor den füdlichen Thoren im Baselland und ebenso im Westen, in Elsaß und Frankreich Rinder noch bis zum 12., 10., ja in Elfaß und Frankreich bis zum vollendeten 8. Jahre herab beschäftigt werden durften.

Ernster werden die Schwierigkeiten für die Familien sein, die in den Kindern bisher eine Erwerbsquelle gehabt haben. Daß indessen auch diese Schwierigkeiten bei allmäligem schrittweisem Vorgehen vom 12. jum 13. und 14. Jahr ebenso zu überwinden sein werden, als es in früherer Zeit, trot aller dagegen erhobenen Widersprüche möglich war, das Normal= jahr z. B. in Preußen vom 9. zum 10., 11. und 12. Jahr zu erhöhen - dafür darf man fich, außer auf das Beispiel der Schweiz, wo die bezüglichen Uebergangsbedingungen nicht erheblich günftiger gestanden haben, als dieffeits, wohl auch darauf beziehen, daß, wie schon bemerkt ift, grade unter den deutschen Arbeitern selbst der Wunsch nach Ausschluß aller Rinder unter 14 Jahren ein sehr weit verbreiteter und lebhafter ist.

Redenfalls wird also zu prüfen sein, ob eine folche Erhöhung des

Normaljahres thunlich ift und in welchen Friften.

Wende ich mich danach zu den Vorschriften betreffend die Beschrän= kung der Arbeit jugendlicher Personen, so sind diese nach der deutschen Gewerbeordnung bekanntlich zweierlei Art, theils allgemeine für alle Bersonen unter 16 Jahren, theils besondere je nach den Altersklassen.

Jene geben dabin, daß wer unter 16 Jahre alt ift, weder an Sonn= und Feiertagen noch des Nachts arbeiten darf, und auch am Tage nur von 51/2 Uhr Morgens bis 81/2 Uhr Abends und bei Gewährung gewiffer Bausen: eine Stunde Mittaas und je eine halbe Stunde Vor- und Nach= mittags, ferner, daß von der Beschäftigung diefer Arbeiter gewisse Anzeigen zu machen, über fie Liften und Arbeitsbücher zu führen find u. f. w.

Nach den gedachten besonderen Beschränkungen aber dürsen

Kinder von 14—16 Jahren höchstens 10, und

12 - 14

Stunden täglich arbeiten und auch letteres nur bei Nachweis eines min= bestens dreistündigen täglichen Schulunterrichts.

Bezüglich aller diefer Bestimmungen wird es Aufgabe der Enquête sein müssen, zunächst wieder sestzustellen, in welchem Umfange dieselben zur Ausführung gebracht werden, und welches die Gründe der Nichtausfüh= rung sind.

Denn wie schon im vorigen Jahre an dieser Stelle — ohne daß sich bisher ein Widerspruch dagegen erhoben hatte — ausgeführt ift und wie leicht mit weiteren Nachweisen zu belegen ware, werden in Nord- und Süd=, Oft= und Westbeutschland jene Bestimmungen in weitem Umfange nicht befolgt, ja es läßt fich bezüglich einiger berfelben, insbesondere der= jenigen, welche für die 14-16 jährigen Arbeiter eine höchstens 10 stündige Arbeitszeit vorschreiben, die Richtbefolgung geradezu als Regel hinstellen. Che aber nicht konstatirt ist, in welchem Umfange diese Nichtbesolgung wirklich ftattfindet, ist auch das Maaß der Resormbedürstigkeit des Gesetzes nicht zu erkennen. Ehe z. B. nicht festgestellt ift, ob den jugendlichen Arbeitern die vorhin erwähnten, vorgeschriebenen Arbeitspausen gewährt werden, ist nicht zu übersehen, ob jene Vorschriften genügen, diese Versonen von der ihnen nachtheiligen Bergwerksarbeit auszuschließen, mit der fich folche Paufen kaum vertragen; ehe nicht feststeht, ob 14-16 jährige Bersonen nur höchstens 10 Stunden arbeiten, wie Vorschrift ist, kann nicht beurtheilt werden, ob es für die über 16 Jahre alten weiblichen Arbeiter ähnlicher Bestimmungen bedarf, oder aber der Schutz der Letteren sich bei dem Connex, in dem die einzelnen Thätigkeiten in den Fabriken miteinander stehen, aus jener Vorschrift von selbst ergeben wird u. s. w.

Auch ift nicht unerheblich, daß nachdem in neuester Zeit wiederholt strenge Erlasse zur Neberwachung der Aussührung der bezüglichen Borschriften ergangen sind, der durch die Enquête zu erbringende positive Beweis ausgedehntester Nichtaussührung jedensalls ein wichtiger Beleg dasürsein wird, daß die jetzt mit dieser Neberwachung betrauten Behörden diesem Zweck nicht genügen, und ihre Ersetzung durch andere Organe, Fabrik

inspettoren oder einspettionskommissionen, nothwendig ift.

Gine Enquête über die Durchführung jener Bestimmungen scheint mir beshalb von großer Wichtigkeit.

Was aber die Keform derselben betrifft, so würde die Ausmerksamkeit der Enquêteorgane meines Dafürhaltens insbesondere auf drei Punkte zu richten sein:

einmal darauf, ob es nicht zu leichterer Controlle der bestehenden Vorschriften, nach Analogie der bekannten englischen Bestimmungen und nach dem, was darüber schon zur vorjährigen Versammlung beigebracht ist — rathsam wäre, Ansangs= und Endezeit der Arbeit jugendlicher Personen bestimmt vorzuschreiben, eventuell auf welche Stunden diese Zeit sestzusehen wäre und ob sich nicht insbesondere bezüglich der 12-14 jährigen Arbeiter die Bestimmung empsöhle, daß sie entweder nur Vor= oder nur Nachmittags beschäftigt werden dürsen, eine Notiz über die danach gestrossen Wahl aber in den Arbeitsbüchern Aufnahme zu sinden habe.

Sodann ist in dem schon gedachten Promemoria der preußischen Regierung, wie ich glaube, zum erstenmale darauf verwiesen, daß sehr häusig die in Aktord arbeitenden, jugendlichen Personen in den Pausen, die ihnen wie vorgeschrieben ist, vom Arbeitgeber gewährt werden, thatsächlich doch sortarbeiten, und auf diese Weise das Geseh umgangen wird, ohne daß es nach dem Wortlaut desselben möglich wäre, dies zu hindern. Es wird daher

ferner zu prüfen sein, ob folche Umgehungen häufig sind und ob danach ein Bedürfnig vorliegt, das bestehende Gesetz dahin zu andern, daß Arbeitgeber ftraffällig sind, nicht nur, wenn fie die vorgeschriebenen Bausen nicht ge= währen, sondern auch, wenn fie die Beschäftigung jugendlicher Versonen

ohne die Einhaltung diefer Paufen dulben.

Insbesondere aber wird es endlich Gegenstand sehr sorgfältiger Er= wägung sein muffen, ob es nicht nothwendig ift, bezüglich der Beschränkung der Arbeit jugendlicher Bersonen für besonders gefährliche Gewerbe auch besondere Bestimmungen zu erlaffen. Grade in Diefer Beziehung unterscheidet sich das jetige deutsche Geset von den ausländischen sowohl, wie von früheren inländischen sehr zu seinen Ungunsten.

Bon den englischen Gesetzen ift es bekannt, wie fie auch auf diesem Gebiete nacheinander zur Abhülfe verschiedener Bedürfniffe erlaffen find und danach auch für die verschiedenen Gewerbe manche besondere Bor-

ichriften enthalten.

Aehnlich ist es in der Schweiz. Einzelne Gewerbe sind den jugend= Lichen Bersonen ganz untersagt, für andere ist ein späteres, als das regel= mäßige Normaljahr festgesett, und insbesondere ist vielfach bestimmt, daß wenn ein Gewerbe oder eine Beschäftigung besonders ungefund oder gefähr= lich erscheine, es gewissen Behörden überlassen bleibe, solche den Kindern zu verbieten.

Diefelbe Ermächtigung haben die Behörden in Frankreich nach dem Gefet von 1841.

Verwaltungs=Reglements dürfen dort:

- 1) die Dauer der Rinderarbeit für gewisse Beschäftigungen beschränken,
- 2) das Altersjahr, unter welchem die betreffende Beschäftigung nicht stattfinden soll, erhöhen,
- 3) von gewissen Fabriken und
- 4) von gewiffen Beschäftigungen die Rinder gang ausschließen.

Und ähnliche Besugnisse hatten die preußischen Behörden nach den älteren preußischen Gesehen von 1839 und 1853, denen doch das heutige deutsche Geset im Wesentlichen nachgebildet ist. Danach war es nämlich den reffortmäßigen Berwaltungsbehörden, den Ministerien der Medicinalange= Legenheiten, der Bolizei und der Kinanzen vorbehalten diejenigen besonderen fanitaren, bau= und fittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und der Moralität der Fabritarbeiter für erforderlich hielten. Und von biefer Befugniß ift in allgemeinen und besonderen Reftripten vielfach Gebrauch gemacht. Wieder= holt wurden die Provinzialbehörden von oben her angewiesen, forgfältig zu erwägen, "welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet find und daher für lettere ganglich verboten werden muffen und welche Vorsichtsmaßregeln nothwendig erscheinen, um den schädlichen Folgen zuläffiger Beschäftigungen zu begegnen", wobei insbesondere auf die gefährliche Beschäftigung mit giftigen, explosibeln und viel Staub ver= ursachenden Stoffen hingewiesen, auch 3. B. allen Versonen unter 16 Jahren die Bergwerksarbeit unter Tage ganz und gar untersagt wurde.

Im neuesten französischen Gesetzentwurf ist man dann bezüglich jener gefährlichen Beschäftigungen noch einen Schritt weiter gegangen und will von einer größeren Zahl derselben alle Personen von weniger als 16 Lebensjahren schon durch Gesetz ganz allgemein ausschließen, so vom Belegen von Spiegelschen, von der sog. trocknen Metall= und Glasschleizerei, von der Herstellung und Verwendung gistiger Stoffe, explosibler Stoffe, solcher Stoffe, denen gefährliche Gase entströmen u. s. w.

Von alle dem ist in Deutschland in dem gegenwärtigen Gesetze nicht

die Rede.

Die jetzt geltende deutsche Gewerbeordnung kennt nicht nur nicht anbere als die angeführten allgemeinen Schranken für die Arbeit jugendlicher Personen, sondern sie schließt sogar durch die Bestimmungen der §§. 1 und 105 jede weitere Beschränkung geradezu aus.

Es darf heute, selbst wenn die Schädlichkeit einzelner Gewerbe, wie z. B. der aus dem französischen Gesetzentwurf soeben citirten, nach so offen zu Tage liegt, ein Verbot derselben für die jugendlichen deutschen Arbeiter weder durch Restript noch durch Landesgesetz ersolgen. Die Landes wie die Provinzial-Regierung muß so zu sagen mit verschränkten Armen zussehen, wie die Kinder geopsert werden.

Dies aber ift, meines Dafürhaltens und wie es z. B. ganz neuerdings auch in dem verdienstlichen Werke Hirts über die Krankheiten der Arbeiter gezeigt ift, ein sehr beklagenswerther Rückschritt und Mangel des Gesehes. Und ich halte es nach alledem daher für eine besonders wichtige Ausgabe der Enquêteorgane, anzuregen und zu prüsen,

von welchen Gewerben resp. von welchen Beschäftigungen jugendliche Personen burch Gefet gang auszuschließen seien,

bis zu welchem Jahr dies im Einzelnen der Fall sein müßte, und ob es Bedürfniß sei, daneben auch den Berwaltungsbehörden die Befugniß einzuräumen, solches Berbot auf im Geset nicht vorgesehene Beschäftigungen in dringenden Fällen einstweilen wenigstens auszudehnen. —

Verlasse ich damit das Gebiet der Arbeit jugendlicher Personen, so wird für das Weitere die allgemeine Frage von Wichtigkeit, ob überhaupt eine Resorm erstrebenswerth ist, nach der auch erwachsene selbstständige Arbeiter bezüglich der Bedingungen der Arbeit schützenden und damit besichränkenden Bestimmungen unterworsen werden.

Mit Bezug auf die männlichen Arbeiter wird diese Frage bekanntlich noch heute sehr vielfach selbst von Solchen verneint, die im Uebrigen dem Grundsate des laissez faire nicht huldigen, so in weitem Umsange noch auf der vorjährigen Eisenacher Versammlung, ebenso kürzlich im deutschen Reichstag bei Behandlung desjenigen Antrags, der zu dem schon erwähnten Beschlusse über Ausstührung einer Fabritgesetzenuete geführt hat.

Indessen scheint mir gerade auf diesem Gebiete das Bedürfniß zur Resorm und zum weiteren Ausbau unserer Gesetzgebung besonders dringend zu sein. Ich habe daher zunächst bei jener principiellen Frage zu verweilen und muß dazu, wenn auch in Kürze, etwas weiter ausholen.

Für mich unterliegt Das keinem Zweifel: So lange noch Unternehmer ein Interesse baran haben mit möglichst geringen Kosten zu produciren, wird nicht nur bezüglich der Arbeitszeit und des Lohnes, sondern auch bezüglich mancher anderer Arbeitszeit und des Lohnes, sondern auch bezüglich mancher anderer Arbeitsbedingungen ein Interessent ampfzwischen ihnen und den Arbeitnehmern sort und fort bestehen, und in diesem Kampse werden, in der Großindustrie wenigstens, die Arbeitnehmer im Allgemeinen nicht der günstiger situirte Theil sein. Es ist das ost gesagt: An Zahl unvergleichlich größer, ohne Bermögen und daher unmittelbar und ausschließlich auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, ja, zumal wenn verheirathet, selten auch nur im Besitz der zu einem Umzuge erforderlichen Mittel und daher serner angewiesen auf die beschränkte Zahl von Arbeitsgelegenheiten in ihrem Wohnorte und seiner nächsten Umgebung, sind sie vereinzelt nur zu häusig gezwungen, die Arbeitsbedingungen so zu acceptiren wie sie ihnen geboten werden.

Der Einzelne vermag den Beginn feiner Arbeit im Allgemeinen nicht davon abhängig zu machen, daß diese oder jene seiner Gesundheit schädliche Einrichtung geandert, diese oder jene für ihn nachtheilige Art der Lohn= auszahlung beseitigt, diese ober jene vielleicht noch so thörichte und ehrenfrankende Bestimmung des Fabrikreglements aufgehoben werde, u. f. w., sondern er unterwirft sich eben — wie es noch in den Motiven des jekt geltenden deutschen Gewerbegesetes ganz treffend hieß, der bestehenden Ordnung. — Aber, wenn es dann an derfelben Stelle weiter heißt: Es könne keinem Zweisel unterliegen, daß eine solche Unterwerfung unter eine Fabrifordnung durch Annahme der Arbeit nach Mittheilung jener als ein Vertrag anzusehen sei — erinnern da diese Worte nicht lebhaft an jene Worte von Engels, die er bei Schilderung der Lage der arbei= tenden Claffen Englands schon in der zweiten Sälfte der vierziger Jahre "Der Fabritant erläßt Fabritregulative, wie er Luft hat, ausivrach: er ändert und macht Zusäte, wie es ihm beliebt und wenn er das tollste Zeug hineinsett, so sagen doch die Gerichte den Arbeitern: "Ihr wart ja Guer eigner Herr, Ihr braucht ja einen folchen Contract nicht einzu-Nun aber da Ihr Euch unter diesen Contract begeben habt, jest mußt Ihr ihn auch befolgen" u. f. w. - oder erinnern fie nicht an die Worte jenes englischen Grubenbesitzers, der zur Rede gestellt über die fehr mangelhaften Einrichtungen seiner Gruben und die durch diese verursachten zahlreichen Unglücksfälle unter den Bergleuten erwiderte: "Zwinge ich diese Leute denn zur Arbeit? Steht es nicht in ihrem Belieben, ob fie in meine Gruben einfahren wollen oder nicht?" — worauf ihm von anderer Seite erwidert werden mußte: "Allerdings fteht dies in ihrem Belieben gerade so, wie es in ihrem Belieben steht, zu verhungern, wenn sie nicht hineinfahren." -

Gegenüber so übler Lage der Arbeiter auf ein heute mehr als früher verbreitetes Wohlwollen der Arbeitgeber zu verweisen, ist offenbar ganz und gar thöricht. Denn abgesehen davon, daß nicht alle Arbeitgeber wohl-wollend sind, insbesondere diejenigen nicht, die selbst nicht Fleisch und Blut sind, sondern nur juristische Personen und abgesehen serner davon, daß, worüber zahlreiche Ersahrungen auß England und Deutschland vorliegen,

ber Einzelne — noch so wohlwollend — sehr wenig vermag gegenüber der mit ihm konkurrirenden Gesammtheit: so heißt es doch auch offenbar dem Geiste der Zeit geradezu in das Gesicht schlagen, wenn man die Lage jener großen Classe selbstständiger, selbstbewußter, sich rasklos emporarbeitender Leute, deren Mancher schon an Wissen wie an Thatkrast Demjenigen voransteht, dem das Geschick eine Fabrik in die Hand gespielt hat — wenn man sie, sage ich, abhängig sein Lassen will von dem Wohlwollen und dem Mitleiden einer kleinen Classe Begünstigter!! —

Es bleibt also, dem Uebel abzuhelsen, nur Zweierlei: der Arbeiterverband und das Gesetz.

Die wirthschaftliche Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Freiheit der Einzelnen, der gegenüber man heute immer noch so blöde thut, muß doch zum Opfer werden, und es fragt sich nur: ob dem Verbande, ob dem Staate.

Nun hat der Verband — darüber ist kein Zweisel — Vieles erreicht und hat sicherlich auch in der Art es zu erreichen mancherlei Vorzüge vor dem Gesetz: Freiheitsbeschränkungen, die er auserlegt, werden leichter getragen, Selbsterrungenes wird besser gewürdigt, der Kamps, das Erringen selbst stählt und erzieht. Und ebenso wichtig ist, daß den besonderen Bedürsnissen und Ansorderungen des einzelnen Orts und Gewerbes auf jenem Wege leichter zu genügen ist, als durch die starre Vorschrift des Gesetzes.

Aber andrerseits hat man sich doch selbst, wenn von social-demokratischen Bewegungen hier ganz und gar abgesehen wird, wohl zu hüten, jene Borzüge zu überschätzen und insbesondere von den Gewerkvereinen nun

alles Beil zu erwarten.

Zunächst übersehe man nicht, daß solche Kampsesorganisation, wie sie hier in Frage steht, schon einen Grad der Erkenntniß, des Gemeingeistes und der Thatkrast bei den Arbeitern vorausseht, wie er in Deutschland an vielen Orten weder vorhanden, noch in nächster Zeit zu erwarten ist! Und ich halte es demnach zunächst für recht bedenklich, den Umstand, daß z. B. einzelne englische oder deutsche Gewerkvereine sich dieses oder jenes selbst errungen haben, der Art zu verwerthen, daß man sagt: "Der Staat darf in die Freiheit und Selbstständigkeit des erwachsenen männlichen Arbeiters nur da eingreisen, wo Privat- oder Selbsthülse nachweislich versagt. Nun haben die Arbeiter in London, Lancashire, Berlin, Crimmisschau oder Leipzig gezeigt daß sie im Stande sind, sich dies oder jenes selbst zu erringen, also bedars es gesehlichen Einschreitens nicht."

Ich sage: so zu argumentiren erscheint mir in hohem Maaße be-

denklich.

Was der Eine vermag, vermag eben der Andere noch durchaus nicht. Und wenn man Das — ich möchte beinahe sagen — in doktrinärer Besaugenheit übersieht, wird Manches, was an sich durchaus nothwendig und erstrebenswerth ist, noch lange auf sich warten lassen, und es wird auch noch manche Saat bittern Hasses aufgehen und wuchern, die zu verhüten besser und auch klüger gewesen wäre.

Aber es kommt noch Wichtigeres in Betracht.

Bei aller Anerkennung, die den Männern gebührt, die uns auf die bezüglichen Einrichtungen in England verwiesen haben und in uneigennütziger, ja hochherziger Weise bestrebt sind, dieselben in Deutschland heimisch zu machen, darf doch nicht verkannt werden, daß solche Kampsesorganisation auch ihre Schattenseiten hat.

Es foll dabei gar nicht der Jukunft gedacht werden. Denn welches der endliche Ausgang jener großen Bewegung sein wird, in deren ersten Anfängen wir heute stehen, ob sie den Zielen ihrer jezigen Führer immer treu bleiben oder nach Art früherer ähnlicher großer Bewegungen einst über die ersten Ziele zur Tagesordnung übergehen und bedenklicheren Problemen solgen wird: das kann heute wohl noch von Niemand überblicht werden.

Ich gedenke hier nur der Gegenwart. Und für diese scheint mir, zumal wenn ich, so weit ich Ginsicht hierin habe, die bezüglichen deutschen und schweizerischen Berhaltniffe vergleiche, Das jedenfalls unzweiselhaft, daß durch jene Organisation der Classengegensag, wo er noch schlummert, geweckt, und wo er besteht, zeitweilig jedenfalls erheblich erhöht und verschärft wird. Nun mag man das als nothwendiges Uebergangsstadium bezeichnen, gleichsam — um ein altes Wort von 1789 zu gebrauchen — als die Kinderkrankheiten der neuen bessern Zeit, denen durch die auf Brund der Organisation einzuführenden Schiedsgerichte und Ginigungsämter wieder abgeholsen werden foll — jede unnöthige Verschärfung des Gegensates wird jedenfalls zu meiden fein. Und folche unnöthige und fehr bedenkliche Steigerung der Gegenfate muß meines Dafürhaltens überall ba eintreten, wo die Arbeitnehmer mit Mühe und Kosten aller Art, mit of vergeblich aufgewandten fehr bedeutenden Geldovfern, ja mit Einsehung ihrer eigenen mubscligen Eriftenz und der ihrer Familien Das fich er= ringen muffen, wovon die allgemeine Stimme fagt: Es gebührt ihnen von Rechtswegen, es müßte schon an sich so sein.

Wenn — um nur ein Beispiel zu gebrauchen — die Arbeiter sich in der gedachten Weise erst erstreiten müssen, daß in jenen Fabrikreglements nicht Bestimmungen vorkommen, die wie die bekannten Visitationsvorschriften — ihre Ehre täglich kränken, daß darin nicht Bußen vorgessehen sind, die nach der Wilkür der Aufseher ihre Existenz in jedem Augenblick zu der eines Bogels auf dem Dache machen können, daß den Einrichtungen der Fabriken und Gruben nicht, so zu sagen auf der Stirn geschrieben steht, wie der Unternehmer seinen Geldbeutel höher stellt, als Leben und Gesundheit der Arbeiter, wenn alles Das erst mit Opfern der gedachten Art errungen werden muß: so muß gerade durch die hierin liegende Kränkung des Rechtsgesühls der Arbeiter die Steigerung der Leidenschaften besonders groß werden. Und alle gerühmten Borzüge des Selbsterringens müssen in solchen Fällen vor den großen Unzuträglichkeiten des Kampses weit zurücktreten.

Wo es gilt, dem, was an sich unzweiselhaft billig und recht erscheint, Boden zu schaffen — da dars meines Dafürhaltens die Staatsgewalt ihres schon zum Ueberdruß ihr nachgesagten ethischen Beruss nicht der Art uneingedent sein, daß sie erst ängstlich prüft, ob etwa im Kampf die Arbeit-

Schriften IV. - Berhandlungen 1873.

nehmer sich selbst das Nothwendige zu erringen vermögen, sondern da hat sie meines Dasürhaltens unmittelbar einzuschreiten!

Und thatjächlich hat man denn auch in demjenigen Lande, das nicht gerade in dem Rufe steht, die perfonliche Freiheit besonders zu migachten, zu deffen schönsten Ruhmestränzen es vielmehr gehört, daß in ihm, wie in wenig anderen Ländern der Mensch im Menschen geachtet wird, gleich= gultig welches fein Rleid ift, das aber ebenfo dadurch fich auszeichnet, daß man seit Alters in ihm weniger dem zweiselhaften Phantom des sogen. Nationalreichthums nachstrebt, als nach Menschenkraft und -einsicht bemuht ift, wirkliches Wohlbefinden unter seinen Mitmenschen zu verbreiten — in diesem Lande hat man schon lange ein staatliches Eingreifen in die wirthschaftlichen Verhältnisse auch der erwachsenen männlichen Versonen als unzweiselhafte Pflicht angesehen. Und es durfte nicht zum Geringften diefem Umftande zuzuschreiben fein, daß dafelbit (fo weit ich es zu beurtheilen vermag) der Gegenfat zwischen Arbeitgeber und =nehmer und ber Rlaffenkampf im Allgemeinen lange nicht die Scharfe gewonnen hat, wie in einzelnen Theilen Deutschlands. Ift mir doch noch jungst von sehr glaubwürdiger Seite im Glarner Land verfichert worden, wie dort Nieder= rheinische Fabrikanten sich mit einem gewissen Reide über den daselbst in diefer Beziehung herrschenden Rube- und Friedenszustand geäußert haben.

Ich will nun nicht Deffen gedenken, daß in zwei Cantonen der Schweiz, — in Glarus und Bafel, dort feit 1864, hier seit 1869 — jener Forderung des Normalarbeitstags genügt ist, welche in weiten Kreisen heute noch als socialistische gilt, und in einem andern Canton, Baselland, die erwachsenen männlichen wie weiblichen Arbeiter wenigstens durch Versbot aller Nachtarbeit beschränkt sind.

Hier interessirt vor Allem, daß es in sämmtlichen Cantonen der Schweiz, die überhaupt Fabrikgesetzungen haben — und solche haben alle industriereicheren Cantone ber Deutschen Schweiz — Vorschrift ift, daß alle Fabrikreglements der Arbeitgeber polizeilicher Controlle unterliegen refp. nur gultig find, wenn fie gubor burch die guftandige Behorde geprüft und genehmigt sind, daß vielfach auch vorgeschrieben ist, daß berartige höhern Orts genehmigte Reglements in den Fabriken vorhanden sein müffen. bamit was Rechtens sei zwischen Arbeitgeber= und =nehmer unter allen Umständen bekannt und von höherer Genehmigung abhängig sei, daß regel= mäßig auch gesetliche Vorschriften über die zulässige Sohe der im Reglement anzudrohenden Strasen sowie über die Berwendung der lekteren zu Gunften der Arbeiter-Krankenkaffen, -Altersversorgungskaffen u. f. w. bestehen, und daß insbesondere nicht nur allgemeine, sondern auch eine Reihe ein= zelner besonderer Vorschriften betreffs des den Arbeitern in den Fabriken zu gewährenden Schuhes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bestehen, z. B. über die erforderliche Bentilation der Fabrikräume, die Berkleidung rsp. Einfriedigung der Triebmaschinen, Transmissionen, Well= bäume, Riemen, die Vergitterung der Treppenöffnungen, Fallthüren, Schachte u. j. w.

In Deutschland ist von alledem so gut wie nichts zu finden.

Abgesehen von dem unzureichenden Truckverbot, auf das sogleich die Rede kommen wird, überläßt die Deutsche Gewerbeordnung den erwach senen Arbeiter ganz und gar der Fabel vom freien Arbeitsver= trage und begnügt fich mit der gang allgemeinen Borschrift, daß - fo lautet der § 107 — jeder Gewerbe-Unternehmer verbunden sei, auf seine Rosten diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gefundheit erforderlich find. Indessen ist auf die Uebertretung dieser, wie leicht ersichtlich, fehr verschieden auszulegenden Vorschrift nicht, wie in Schweizer Gejegen mehrfach, Gefängniß- resp. empfindliche Geldstrafe, sondern nur eine Strafe von 10 Sar. bis höchstens 50 Thlr. gesett. Und daß auch diese Beftimmung nicht gefährlich werde — dafür forgt die ihr zugefügte Clausel, wonach auch jener Strafe nur derjenige verfalle, welcher "der Auffor= berung der Behörde ungeachtet" jener Borichrift des § 107 ent= gegen handelt. Nun hat sich — wie bekannt — bis vor Kurzem kaum irgend eine Behörde um den innern Zustand der Fabriken gekummert, es war daher auch kaum eine in ber Lage, Aufforderungen wie die hier in Rede stehenden an die Unternehmer zu richten, und jener Strafe konnte daher kaum irgend Jemand verfallen, mochte es in den Fabriken noch so traurig in dieser Beziehung aussehen. —

Um auf diesem Gebiete lange Versäumtes nachholen zu können, wird nach alledem also einmal den Fabrikreglements ernste Ausmerksamkeit zuzuwenden und zu prüsen sein, ob nicht gesetzliche Vorschriften angezeigt sind, nach welchen:

- 1) ebenso wie in der Schweiz, alle Fabrikordnungen vor ihrem Erlaß im Verwaltungswege geprüft und genehmigt sein müssen, resp. nach welchem
- 2) berartig genehmigte Fabrifreglements in allen Fabrifen vorhanben sein muffen, und nach welchen auch
- 3) die in diesen Ordnungen vorgesehenen Strasen nur Geldbußen bis zu gewisser gesetzlich vorgeschriebener Höhe sein dürsen, und zur Berhütung etwaigen Mißbrauchs dieselben auch niemals im Interesse der Arbeitgeber, sondern nur zu Gunsten der Arbeitnehmer, für Krantenkassen, Altersversorgungskassen oder zu andern etwa von der Behörde zu bestimmenden Zwecken Berwendung sinden dürsen.

Ebenso erscheint es sodann dringendste Ausgabe, nicht nur mit Bezug auf Kinder und Frauen, sondern überhaupt die san itären Bershältnisse der Fabriken und die zum Schut von Leben und Gefundheit der Arbeiter dort getroffenen Einrichtungen einer eingehenden Prüfung zu unterwersen und festzustellen:

- 1) in wie weit denn solche Einrichtungen hergestellt sind, welche wie das Gesetz es vorschreibt zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nothwendig sind;
- 2) in welcher Weise, nach Analogie der englischen und schweizerischen Gesetze eine weitere Ausbildung und Präcifirung dieser Vor-

2 "

schriften, sowohl im Allgemeinen als bezüglich einzelner mit besonderen Gefahren verbundener Gewerbe stattzusinden hat;

3) ob die jetzt geltende mäßige und principaliter nur auf Gelbbuße lautende Strafbestimmung für genügend zu erachten ift, und endlich

4) ob nicht die erwähnte Bestimmung, wonach auch diese Strase nur bei einem Zuwiderhandeln nach vorgängiger unbeachtet gebliebener "Aufforderung der Behörden" verhängt werden darf, geändert werden muß. —

Schlieflich wird dann auch zu prufen fein, wie weit das bestehende

Truckverbot befolgt wird, und ob es nicht zu erweitern ift.

Berboten ift nehmlich nach § 134 ber Gewerbe-Ordnung jede Löhnung, welche nicht entweder in Gewährung von Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßiger Beköftigung, Arzneien und ärztlicher Hülfe oder aber in "baarem Gelde" erfolgt.

Es ist danach also nicht nur Zahlung in "Waaren", sondern auch z. B. in Coupons, Wechseln, ausländischen Banknoten u. s. w. untersagt. Und doch wird, worüber der Nachweise genug vorliegen, in allen diesen Dingen

noch häufig gezahlt.

Zugleich aber hat es sich auch als Bedürfniß herausgestellt, daß manches "baare Geld" von der Zahlung ausgeschlossen werde. Ich erinnere nur z. B. an die österreichischen und holländischen Gulden, die dem Arbeiter nachtheiliger sein können, als gute Coupons u. s. w.

Es wird daher meines Dafürhaltens zu prüfen sein, ob statt der Zahlung in "baarem Gelbe" nicht Zahlung in "gesetzlich en Zahlungsmitteln"

oder Bährung zur Pflicht zu machen ift. -

Auf die Forderung des gesetzlichen Normalarbeitstages würde ich dagegen die Enquête zu richten nicht anräthig sein. Ich lege den gegen diese Cinrichtung angesührten principiellen Gründen die dem freien "Selbstbestimmungsrecht" des erwachsenen männlichen Arbeiters entnommen sind, nach dem schon Gesagten kein sehr großes Gewicht bei und glaube mich auch überzeugt zu haben, daß sich solche Einrichtung in Glarus und in

Basel, wo sie schon längere Zeit besteht, wohl bewährt hat.

Den och kann ich wie bemerkt, nicht rathen die zunächst hier in Frage stehende Enquête schon auf diesen Gegenstand auszudehnen, ein mal weil in dieser Beziehung im großen Gebiet des Deutschen Reiches sedensfalls besondere Borschriften sür die verschiedenen Gewerbe ersorderlich sein werden, und die hierzu ersorderlichen Feststellungen den Umsang dieser Enquête der Art vergrößern möchten, daß der Ersolg des Ganzen dadurch in Frage gestellt würde, sodann aber auch, weil zunächst abzuwarten sein dürste, welche Wirkung es haben wird, wenn dem Gesetz gemäß in der That alle 14—16 jährigen Arbeiter und, wie sogleich vorgeschlagen werden soll, auch alle weiblichen Arbeiter höchstens 10 Stunden täglich arbeiten, und ob sich — bei dem Connex der einzelnen Beschäftigungen mit einander—daraus nicht, ähnlich wie in England ein 10stündiger Normalarbeitstag auch für den erwachsenen männlichen Arbeiter von selbst ergeben wird.

Aus gleichem Grunde scheint es mir ferner auch zunächst entbehrlich, ber Frage des allgemeinen Verbots der Sonntags = und der Racht =

arbeit näher zu treten, welches Berbot, abgesehen von den allgemeinen polizeilichen Sonntagsvorschriften — nach der Deutschen Gewerbe-Ordnung ebensalls schon für die unter 16 jährigen Arbeiter besteht.

Dagegen wird die Aufmerksamkeit der Enquêteorgane meines Dafür-

haltens darauf zu lenken fein,

- 1) ob dieses Berbot, sowie alle übrigen für die 14-16 jährigen Arbeiter bestehenden Borschriften, insbesondere bezüglich der Länge der Arbeitszeit und der Arbeitspausen, aus den im vorigen Jahre hier hinreichend erörterten Gründen nicht auf alle weiblichen, eventuell wenigstens auf die verheiratheten weiblichen Arbeiter auszudehnen sind.
- 2) ob nicht nach Analogie ähnlicher Borschriften in andern Länbern und wie es neuerdings auch von Hirt in dem schon angesührten Werke über die Krankheiten der Arbeiter als nothwendig nachgewiesen ist die weiblichen Personen um ihrer Gesundheit willen von einzelen en Gewerben ganz auszuschließen sind; und endlich
- 3) ob und welcher Vorschriften es bedarf, um den Schwangern und Wöchnerinnen in der Zeit vor und nach der Geburt denjenigen Schutz zu gewähren, der in ihrem und der Neugebornen Interesse nothwendig ist.

Letteren Punkt halte ich für fehr erheblich.

Die alte Fabel von der erfreulichen Zunahme der mittleren Lebensdauer mit steigender Kultur ift wohl gegenwärtig hinreichend erkannt als Das, was fie war — eine jener optimistischen Täuschungen, denen sich Diejenigen so gern hingaben, welche die fortschreitende Zunahme allgemeinen Wohlbefindens als nicht zu bezweiselnde Thatsache ansahen. Beute wiffen wir, daß der bisher vorzugsweise beliebte Weg zur Berechnung jener mittleren Lebensdauer, nach welchem Lettere mit dem Durch= schnittsalter der Gestorbenen identificirt wird, ein irriger ist. Dieses Durchschnittsalter ist natürlich abhängig von der Zahl der Kinder und unerwachsenen Personen, insbesondere mithin von der Zahl der Ge-Wo Viele geboren werden und also verhältnigmäßig Viele in niedrigem Alter ftehen, da muß auch das Durchschnittsalter der Gestorbenen klein sein, wo verhältnißmäßig wenig Geburten find, muß dasselbe groß sein. Und beshalb ist es 3. B. in Frankreich größer, als in Deutsch= land, und hier wie bort zur Zeit größer, als vor Jahrzehnten, als die Zahl der Geburten eine relativ größere war. Aber für die Gestaltung der mittleren Lebensdauer ist damit nichts erwiesen. Sie sestzu= stellen und für verschiedene Zeiträume mit einander zu vergleichen, gebricht es uns durchaus an Material und wird vorausfichtlich noch lange an fol= chem gebrechen.

Gin Einziges nur kennen wir auf diesem Gebiete: die Absterbeordnung der Menschen in ihren ersten Lebensjahren. Und diese zeigt uns — entgegen allen srüheren Annahmen — eine sehr bedenkliche Reigung zu immer ungünstigerer Gestaltung in den verschiedensten Ländern.

Durch Berechnungen, die unabhängig von einander zu etwa derselben Zeit in England, Franfreich, Preußen, Baiern, Baden, Würtemberg, der Schweiz u. s. w. gemacht find, ist constatirt, daß seit Jahrzehnten schon eine fortschreitend immer geringer werdende Zahl von Kindern in diesen Ländern Aussicht hat, das erste, zweite, dritte Lebensjahr u. s. w. zu überschreiten.

In Preußen z. B. überlebten das erste Jahr von je 1000 Gebornen der Jahre 1816-20 noch 836, dagegen

```
von 1000 Gebornen
                                 1820-30 nur 832,
    1000
                                 1830 - 40
                                                823,
 ,,
    1000
                                 1840 - 50
                                                821.
 ,,
                      ,,
                                 1850 - 58
    1000
                                                811.
                      ,,
     1000
                                 1859 - 63
                                                800.
```

Und das dritte Jahr überlebten von je 1000 Gebornen der Jahre 1816—20 noch 757, dagegen

```
von 1000 Gebornen
                                1820-30 nur 749.
    1000
                                1830 - 40
                                                732,
                      "
                           "
    1000
                                1840 -- 50
                                                726,
                                            ,,
                           ,,
 ,,
    1000
                                1850 - 58
                                                718 u. j. w.
```

So war es im Durchschnitt der preußischen Monarchie. Im Einzelnen, insbesondere in den größeren Städten gestaltete sich das Berhältniß noch exheblich ungünstiger, so z. B. sür Königsberg i. Pr. dahin, daß das erste respective dritte Lebensjahr überschritten von 1000 Gebornen

```
der Jahre 1819-23 : 810 respective 712.
          1824 - 28 : 778
                                    664.
          1829 - 33 : 758
                                    629. (Cholerajahr 1831!)
          1834 - 38 : 776
                                    666,
          1839 - 43 : 766
                                    649,
          1844 - 48 : 732
                                    622. (Theuerungsjahr 1847!)
          1849-53 : 739
                                    592,
          1854 - 58 : 700
                                    567.
 ,,
      ,,
          1859 - 64 : 695.
```

Aehnlich hat auch die Kindersterblichkeit in der Schweiz zugenommen. In Basel z. B. überlebten im dritten und vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts noch etwa 879 von je 1000 Gebornen das erste Lebenszjahr, im solgenden Jahrzehnt nur noch etwa 830 und z. B.:

```
in den Jahren 1860—65 nur 802,
" " " 1866—70 nur 783.
```

Welches die Urfachen dieser, übrigens noch durch Detailstudien eingehender darzulegenden Erscheinung sind, steht noch nicht fest. Indessen dürste unter den verschiedenen dafür geltend gemachten Gründen der ersheblichste der sein, daß im Lause der neueren Zeit die Frau immer mehrein nothwendiger Faktorzum Unterhalt der Arbeiters zum Unterhalt der Arbeiters zum ile geworden ist, und dadurch der Mutter mehr als früher die ersorderliche Zeit zur Pslege ihrer selbst und ihres Kindes vor und nach der Entbindung gekürzt wird.

Als das Geschäft von Jean Dollsuß in Mülhausen, welches in den sechsziger Jahren 11—1200 weibliche Arbeiter beschäftigte, Anordnung tras, daß die Schwangeren und Wöchnerinnen unter Denselben im Ganzen 6 Wochen vor und nach ihrer Niederkunst ihren Lohn ausgezahlt erhielten, ohne in dieser Zeit zu arbeiten, sant die Kindersterblichkeit der Art, daß von je 100 Kindern jener Arbeiterinnen etwa 75, statt wie bisher nur etwa 62—64 das erste Lebensjahr überschritten. Aehnliche Ersahrungen sind an andern Orten gemacht. Und es erklärt diese Erscheinung zugleich, warum es insbesondere die Gegenden der, viele weibliche Arbeiter beschäftigenden Textilindustrie sind, die sich durch große Kindersterblichseit auszeichnen, so Mülhausen früher in Frankreich, so Sachsen und Schlesien in Norddeutschland u. s. w.

Ueberleben doch im Regierungsbezirke Breslau durchschnittlich nur 74, im Regierungsbezirk Liegnit durchschnittlich nur 73 von 100 Gebornen das erste Lebensjahr, während im Durchschnitt des preußischen Staats, wie schon bemerkt ist, etwa 80, im Regierungsbezirk Arnsberg, dem alten Size der wenig Frauen beschäftigenden Metallindustrie sogar etwa 86—87 von je 100 dieses Loos zu Theil wird.

Und in den eigentlichen Weberdistrikten Schlesiens, in den Kreisen Waldenburg, Bolkenhain, Landshut, Hirschberg u. s. w. sieht es am traurigsten auß. In Hirschberg überlebten im Durchschnitt der Jahre 1850—65 nur 64-65, in Landshut nur 63 von 100 Gebornen das erste Lebensjahr u. s. w.

In der Schweiz hat man deshalb zum Schutz der weiblichen Fabrikarbeiter zur Zeit ihrer Schwangerschaft und Geburt mehrsach besondere Bestimmungen erlassen, theils dahin gehend, daß sie eine gewisse Zeit vor und nach ihrer Niederkunft nicht arbeiten dürfen, theils dahin, daß es ihnen wenigstens gestattet sein soll, in solcher Zeit eine gewisse Reihe von Wochen die Arbeit auszusetzen.

Für Deutschland fehlen, wie es nach dem Bisherigen nicht Wunder nehmen kann, derartige Bestimmungen ganz und gar. Daß sie aber auch hier nothwendig sind, und daß es sich hierbei auch um einen Gegenstand von sehr großer Wichtigkeit, sowohl für die gegenwärtige, wie für die zukünstige Generation handelt, dürste nach dem Gesagten a priori zuzugeben sein. Ausgabe der Enquête wird es aber sein müssen, diesen Gegenstand näher zu untersuchen und geeignete Mittel zur Abhülse vorzuschlagen. — Damit ist das Capitel von den Objekten dieser Enquête beendigt.

Es bleibt nun, bevor ich zur Behandlung der Schluffrage nach der

Organisation derselben übergehe, noch die Vorfrage zu lösen:

auf welchen Kreis von Arbeitern sich dieselbe überhaupt zu erstrecken haben wird: ob nur auf die in Fabrik, Berg= und Hütten= werken Beschäftigten oder auch auf die Arbeiter in Handwerk und Hausindustrie.

Trop mancher entgegenstehenden Bedenken, die ich nicht gering schäße, entscheide ich mich für die exstexe Alternative; nicht nur deshalb, weil im Wesentlichen — was also namentlich die Arbeit jugendlicher Personen betrifft — unsere jeht geltende Gewerbeordnung sich auf diesem Standpunkt befindet, sondern insbesondere auch einmal weil die Gesammtheit der hier in Rede stehenden Gesahren, also die zu große Abhängigkeit der Arbeiter vom Unternehmer und die Gesahr für die Gesundheit und Sittlichkeit insbesondere der jugendlichen und weiblichen Arbeiter im großen Durchschnitt im Handwerk und der Hausindustrie nicht so bedeutend ist als in den größeren Anstalten und andrerseits, weil zu besürchten steht, daß, wenn die Enquête sich zugleich auf Handwerk und Hausindustrie erstreckte, sie einen Umsang gewinnen müßte, der eine so rasche Durchsührung derselben, wie sie hier erstrebt werden muß, zur Unmöglichkeit machen würde.

Wenn man einwendet, daß manches Handwerk — wie Schlosser-, Schmiede-, Böttcher-, Tischler-, Zimmermannsarbeit u. s. w. größere Ansorderungen an die Kräfte der Arbeitenden stelle, als die Arbeit an der Maschine in der Fabrik, so ist dieser Einwand offenbar ganz unerheblich. Wo wirkliche Kraftanstrengung erfordert wird, ist auf dem hier in Rede stehenden Gebiete — so parador dies klingen mag — die Gesahr der Ueberanstrengung am geringsten. Denn diese zehrt eben die Kraft auf und verbietet sich sonach sehr bald von selbst. Wo aber wenig Krast erfordert wird, wo die Kinder ganz ermüdet, halb im Schlase noch sortarbeiten können, wie in den Fabriken der Textilindustrie — da ist jene Gesahr am größten. Und es ist sicherlich nicht Zusall, daß gerade von dieser Industrie die gesetzlichen Bestimmungen über Kinder- und Frauenarbeit im Allgemeinen ihren Ausgang genommen haben.

Dazu treten einerseits die besonderen Gefahren der Maschinen, anderseits der unaushörliche, keine Kast gewährende Zwang, den die unermüdet sortarbeitende Maschine auf den Arbeiter ausübt. Nicht mit Unrecht konnten die Thurgauer Arbeiter bei der Thurgauer Geseheseresorm von 1867 sagen:

Der Handwerker ist dem Fabrikarbeiter gegenüber noch insosern ein wahrer Freiherr, als er ja nach Bedürfniß Pausen machen, Luftveränderungen vornehmen kann u. s. was alles wir nicht können.

Insbesondere aber scheinen mir nach Allem, was ich darüber in Ersahrung gebracht habe, die Gesahren für die Sittlichkeit, namentlich für die sittliche Bergistung der Jugend da am größten zu sein, wowie in Fabriken — Massen von Arbeitern, Männer, Frauen, Mädchen und Knaben zusammen arbeiten, zusammen speisen, oft zusammen wohnen, und andernsalls zusammen von und nach der Fabrik wandern, unterwegs gemeinschaftlich die Wirthshäuser aufzuchen u. s. w.

In dieser Beziehung haben uns die Schweizerischen Enquêten und Gesetzesmotive in der That traurige Bilder aufgerollt, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Jedenfalls aber steht es mit alledem im Zusammenhang, daß weder in irgend einem Schweizer Canton, noch in Frankreich, noch in Oesterreich, noch in irgend einem der früheren deutschen Gesetze, noch endlich wie bemerkt in der gegenwärtigen deutschen Gewerbeordnung von einem Schutz anderer Arbeiter, als derjenigen in Fabriken, Berg= und Hütten= werken die Rede ist.

Ein einziges Gesetz ber Schweiz, das Aargauische ermächtigt die Regierung zum Erlaß schützender Vorschriften gegen ungebührliche Verwendung von Kindern außer Fabriken. Aber von dieser Ermächtigung hat man sich bisher nicht veranlaßt gesehen, Gebrauch zu machen. Und ebenso wurde es in Baden im Jahre 1869 zuerst von der I. und dann von der II. Kammer abgelehnt, die auf die Fabrikarbeit bezüglichen Vorschriften auf die Werkstättenarbeit auszudehnen, desgleichen sprach sich z. B. in den 50er Jahren die preußische Regierung zu Minden auf eine bezügliche Anfrage von oben her dahin aus, daß zu solcher Ausdehnung kein Bebürsniß vorläge u. s. w.

Mit alledem soll natürlich keineswegs bestritten werden, daß im Einzelnen nicht auch im Handwerk und insbesondere in der Hausindustrie schwer wiegenden Mißbräuchen und Uebelständen Abhülse zu schaffen sein wird. Aber auf dem bisher beliebten generellen Wege weiter vorzugehen und nunmehr die auf die Fabrikarbeiter bezüglichen Vorschriften auf alle anderen industriellen Arbeiter auszudehnen, würde schon an sich nicht räthlich sein.

Abhülse wird da nur auf dem Wege der besonderen Gesetzebung für besondere Gewerbe zu erwarten sein. Und für diese Specialgesetzebung das Material zugleich bei der hier in Rede stehenden Enquête sammeln zu wollen, hieße des Guten zu viel auf einmal verlangen und hieße, wie oben schon angedeutet wurde, das, was im Anschluß an das Bestehende in Kürze zu erreichen wäre, auf lange Zeit verzögern und hinausschieben.

Auch wolle man wohl beachten, daß, wenn über das Gebiet der Fabriken hinausgegangen werden wird, diese Resorm selbst mit unverhältenismäßig großen Schwierigkeiten der Aussührung und der Aussührungstontrolle zu kämpsen haben wird. Schon für die Fabriken ist die Aussührung der Gesetze disher nicht zu erreichen gewesen. Wie viel größer werden die Schwierigkeiten aber werden, wenn das Handwerk der Controlle mit unterstellt werden sollte! und zu welchen sehr bedenklichen Eingriffen in die Rechte des Hauss und der Familie könnte es sühren, wenn auch die Hausindustrie stetig beaussichtigt werden sollte!! Was ein Fabrikant von St. Gallen kürzlich versicherte: Die Behörden dieses Cantons dürzten nie wagen, ein Gesetz zu erlassen, das so ties in die Familienverhältnisse eingreisen würde, wie eine sabrikgesetzliche Beschränkung der Hausindustrie, selbst wenn offen kundige Schäden vorlägen — dürzte wohl auch außershalb dieses Cantons von Bedeutung sein.

Ich kann nach alledem also eine Ausdehnung der Enquête über das Gebiet der Fabriken, Berg= und Hüttenwerke und Gruben hinaus zunächst wenigstens nicht empsehlen.

Nun bleibt freilich der Einwand, daß der Begriff der Fabrik selbst ein unbestimmter sei und daß daher um Willkür zu vermeiden, nichts übrig bleiben werde, als durch starre Zahlenvorschrift z. B. sestzusehen: eine Anstalt mit 10 oder mit 20 Arbeitern sei Fabrik, darunter nicht. An sich ist dieser Einwand richtig. Ohne solche Zahlenvorschrift kommen wir nicht zu sestere Gesetzenorm. Erwägt man jedoch, daß ebenso starre Zahlenvorschrift entscheidet, ob Jemand zum Soldaten tauglich ist oder nicht, ob man auf seinem Grundstück sich Festungsrahonbestimmungen zu unterwersen hat oder nicht, ob man z. B. in Preußen classensteuersrei oder =psichtig ist u. s. w. — kurz, daß es einmal im Allgemeinen zu den Unvollkommenheiten des praktischen Lebens überhaupt gehört, ein "dis hieher und nicht weiter" in starrer Zisser ausdrücken zu müssen, um die noch größere Gesahr wechselnder subjektiver Willkür zu vermeiden, so wird man auch jenen Uebelstand nicht unerträglich sinden können.

Aus Gründen, welche darzulegen hier zu weit führen würde, ist indessen zu empsehlen, die bezügliche Zisser für die hier in Rede stehende Enquête nicht zu hoch zu greisen, sondern sie nach dem Borgange des Aargauer Gesehes von 1862, des sranzösischen Gesehentwurfs von 1847 und der eidgenössischen Ausnahmen von 1870 auf 10 sestzustellen, so daß also nur diesenigen gewerblichen Stablissements in Betracht kämen, welche in den Anstalten selbst und den dazu gehörigen Hösen und Plähen (resp. Gruben und Bergwerken) 10 oder mehr Arbeiter beschäftigen.

Danach bleibt nun zum Schluß nur noch die Frage nach der Or=

ganifation ber Enquête zu erledigen.

Unbedenklich erscheint mir, daß dieselbe nicht allein von Behörben durchzusühren ist, — die Ersahrungen, die in dieser Beziehung insbesondere in Frankreich und Belgien gemacht sind, sind zu trübe —, und ebenklich auch, daß sie nicht allein von Privaten, geschehen kann, sondern diese unter amtlicher und zwar reichsamtlicher Leitung zu sungiren haben werden, da es sich hier ja um einen Gegenstand einheitlichen deutsichen Rechts handelt, und nur durch amtliche Mitwirkung allgemeine und gleichmäßige Ausnahmen verbürgt werden können.

An der Spihe müßte also ein Beamter der Reichsbehörde, ihm zur Seite aber eine Commission stehen, die zum Theil wenigstens aus Reichstagswahlen hervorzugehen hätte, und bei der auf etwa gleichmäßige Ber-

tretung von Arbeitnehmern und -gebern Gewicht zu legen ware.

Für die Ausführung felbst bieten fich dann freilich zwei Wege:

Junächst könnten in Analogie des bekannten englischen Bersahrens einige wenige, besonders hiezu geeignete Persönlichkeiten mit der Aufgabe betraut werden, so zu sagen, Spezialstudien über die in Frage stehensden Objecte vorzunehmen, sich überall dahin zu begeben, wo sie über den einzelnen Gegenstand Rachricht gewinnen können, und dort durch eigene Besichtigung und Prüsung, sowie durch Ersordern von Gutsachten und Nachrichten, Bernehmen und Constrontiren von Zeugen u. s. w., der Sache thunlichst auf den Grund zu gehen. Und dieser Weg hätte in Bezug auf Tiese und Zuverlässigkeit der Erkenntniß, sowie auf Farbensrische der zu gewinnenden Nachrichten jedensalls große Borzüge, die in England oft erprobt sind. Ich glaube auch, daß er im vorliegenden Falle bezüglich mancher Fragen nicht zu entbehren sein wird, z. B. dann, wenn es sich darum handelt, von gewissen Gewerben

um ihrer Schädlichkeit willen jugendliche oder weibliche Personen ganz auszuschließen, für die weiblichen oder doch die verheiratheten weiblichen Arbeiter einen Normalarbeitstag sestzusehen, zu diesem Zwecke die Mißstände sestzustellen, welche sich in Bezug auf Sittlichkeit und Familienleben aus der Frauenarbeit ergeben haben u. s. w.

Aber allein genügen kann jener Weg meines Dafürhaltens nicht.

Wenn wir uns wirklich darüber unterrichten wollen: Wie fieht es heute in den Fabriken auß? in welchem Umfange wird thatsächlich den bestehenden Vorschriften genügt? wie viel Kinder unter zwölf Jahren sinden noch Beschäftigung in denselben? wie groß ist die Jahl der 12—14 jährigen Arbeiter, die durch die vorgeschlagene Erhöhung des Normaljahrs betroffen würden? welche Einduße an Lohn würde sich auß ihrer Außsschließung sür die betheiligten Familien ergeben? in welchem Umsange werden die Vorschristen bezüglich der 14—16jährigen Arbeiter beachtet? wie viel weibliche resp. verheirathete Arbeiter würden betroffen, wenn auf sie die sür jene gegebenen Vorschristen Anwendung sänden? wie viele weibliche Arbeiter arbeiteten bisher des Nachts? wie viele würden also durch solche Außbehnung in ihrem Erwerbe gekürzt werden u. s. w.: so können in allen diesen Fällen Spezialstudien der gedachten Art keinen hinzreichenden Ausschluß geben.

Dazu bedarf es planmäßiger, bezirksweise vor sich gehender Aufnah-

men durch das ganze Reichsgebiet.

Und nur durch solche würde auch der Gesahr vorgebeugt werden, daß nicht dem Borgehen jener Specialkommissare der Einwand entgegengestellt werden könnte, sie versühren nach Willkür, sie suchten sich die Objekte zu ihren Spezialstudien in parteiischer Weise so aus, wie dieselben

am beften zu ihren vorgefaßten Meinungen pagten u. f. w.

Jene generellen örtlichen Aufnahmen müßten aber ebenfalls unter Zusammenwirken von Privaten und Beamten ersolgen, unter den Ersteren müßten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in etwa gleicher Zahl vertreten sein, neben ihnen als Sachverständige Aerzte, Lehrer und eventuell auch Bau= und Maschinentechniter fungiren, und als Beamter der Inhaber der ortspolizeilichen Gewalt oder die etwa schon in Thätigkeit befindlichen Fabrikinspektoren (resp. die bezüglichen Bergbehörden) den Vorsitz führen, wonach denn auch die Aufnahmebezirke im Anschluß an die bestehenden Ortspolizeibezirke abzugränzen wären. Letteres ift nehmlich insbesondere deshalb nothwendig, damit die in Rede stehenden Commissionen sich unter allen Umftänden — auch widerwilligen Unternehmern gegenüber Zutritt in die zu besichtigenden Ctablissements verschaffen können. Ohne den Rudhalt der ortspolizeilichen Gewalt könnten die Commissionen hierbei leicht auf Widerstand stoßen, der im Bermaltungswege nicht zu beseitigen ware. Mit folchem Rückhalt aber würde ihre Besugniß zur Revision und Be= sichtigung der Fabriken nach § 132 der Gewerbeordnung keinem Zweisel unterliegen. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß nun Ortspolizei- und Aufnahmebezirke immer zusammenfallen müßten. Ze nach Bedürsniß wer= den z. B. in den großen Städten innerhalb eines Ortspolizeibezirks mehrere Commissionen zu bilden sein und andererseits in weniger industriereichen Gegenden einer Commission eventuell unter wechselndem Borsitz, die Ge-

schäfte in mehreren Ortspolizeibezirken übertragen werden können.

Wenn schließlich aber eingewandt werden sollte, daß es derartige generelle Aufnahmen, wie der eben gedachten, nicht bedürse, da der in Borbereitung begriffenen allgemeinen deutschen Gewerbestatistik die Beschaffung des hier in Rede stehenden Materials überlassen werden könnte, so ist bei solchem Einwande nicht hinlänglich gewürdigt:

- 1) daß wir die Refultate der in Aussicht genommenen, sehr umsassen der bezüglichen Gewerbestatistik erst sehr spät, ja, wie nach den Angaben der bezüglichen Denkschriften anzunehmen sein dürste, kaum vor den Jahren 1878 oder 1879 zu erwarten haben, was für die hier in Rede stehenden Untersuchungen ein zu später Termin wäre, sodann
- 2) daß jene Statistik es nach den eben erwähnten Denkschriften, bereits selbst so zu sagen, abgelehnt hat, manche für die hier in Rede stehenden Zwecke sehr erhebliche Punkte neben ihren zahlreichen sonstigen Objekten in Betracht zu ziehen, z. B. die Lohnverhältnisse sestzustellen, und insbesondere
- 3) daß die Art der Erhebung gewerbestatistischer Rachrichten und der hier in Rede stehenden Nachrichten eine durchaus verschiedene sein muß. Jene sollen bei der in Aussicht genommenen deutschen Gewerbestatistik durch an Unternehmer versandte Fragebogen eingesammelt werden. Und dieser Weg ist dort gewiß ganz angebracht. Aber er paßt durchaus nicht für die hier in Rede stehenden Aufnahmen. Da bei diesen Classeniteressen in Frage stehen, so müssen bei ihnen Arbeitnehmer und -geber zusammenwirken, wenn nicht Schlimmeres als nichts, nehmlich salsche Wilder zu Stande kommen sollen.
- Es kann also nach alledem eine Berschmelzung der hier in Rede stehenden Aufnahmen mit der deutschen Gewerbestatistik durchaus nicht empsohlen werden, und es wird für die Ausführung jener der Weg genereller örtlicher Erhebung nicht entbehrt werden können.

Nur durch Verbindung solcher Erhebung mit Spezialuntersuchungen der vorhin gedachten Art wird es gelingen, ein Werk zu vollbringen, das des deutschen Namens würdig und im Stande ist, der hohen Bedeutung der Aufgabe zu genügen, deren Versolgung Ihnen Allen nicht warm genug an's Herz gelegt werden kann. — (Lebhaster, lang anhaltender Beisall.)

Ich erlaube mir nach alledem der hochgeehrten Bersammlung solgende Resolutionen vorzuschlagen.

Ich beantrage, daß sich diese Versammlung dafür ausspreche:

- 1. daß im Geltungsgebiet der deutschen Gewerbeordnung eine Enquête darüber veranstaltet werde,
  - a) in welchem Umfange und aus welchen Gründen den Vorschriften der §§ 128 ff. der Gewerbeordnung entgegen gehandelt werde;
  - b) ob und in welchen Fristen das Berbot des § 128 Absatz 1 auf

jugendliche Personen bis zum vollendeten 13. und 14. Jahr außgedehnt werden könne;

c) ob es sich zur Erleichterung der Aufsicht empsehle, Ansags- und Endzeit der Arbeit jugendlicher Personen im Gesetze näher zu bestimmen, und in welcher Weise dies zu geschehen hätte;

d) ob die Bestimmungen der §§ 129 -und 150 a. a. D. dahin zu erweitern seien, daß die Arbeitgeber in den von ihnen zu gewäh=

renden Arbeitspausen Arbeit auch nicht dulden dürfen;

e) in welchen Gewerben und Beschäftigungen jugendlichen und resp. weiblichen Personen das Arbeiten ganz oder vor Erlangung eines gewissen Lebensalters durch Gesetz zu verbieten oder seiner Dauer nach zu beschränken sei, und ob die Besugniß zum wenigstens vorläusigen Erlaß derartiger Bestimmungen auch Verwaltungsbeshörden einzuräumen sei;

f) ob und in welchen Fristen die auf die 14—16jährigen Personen bezüglichen Vorschriften auf alle weiblichen oder doch auf die ver-

heiratheten weiblichen Arbeiter auszudehnen seien:

g) ob und in welcher Weise gesundheitsschädliche Arbeit der Schwan= gern und Wöchnerinnen zu verhüten sei;

- h) in welcher Weise der Vorschrift des § 107 a. a. D. entsprochen wird, nach welcher die Gewerbeunternehmer alle zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gesahr für Leben und Gesundheit nothwendigen Einrichtungen herstellen und unterhalten sollen, und durch welche Spezialbestimmungen diese Vorschrift aus Rücksicht auf die mit einzelnen Gewerben und Thätigkeiten verbundenen besonderen Gesahren zu ergänzen sei;
- i) ob die Bestimmung des § 148, Absatz 10 genüge, nach welcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 107 nur mit Geldbuße von 10 Sgr. dis 50 Thaler und nur dann bestraft werden, wenn sie "der Aufsorderung der Behörde ungeachtet" erfolgen;
- k) ob ein Bedürsniß vorliege die Fabrikreglements einer Aufsicht zu unterwersen, etwa in der Weise, daß sie nur nach Genehmigung gewisser Behörden Geltung erlangen, daß ohne ein in dieser Weise genehmigtes Reglement in Fabriken nicht gearbeitet werden dars, daß die in den Reglements vorgesehenen Strasen nur Gelöftrasen bis zu gewisser Höhe sein dürsen und dieselben auch nur zu gewissen von dem Gesetz resp. der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Zweien Verwendung sinden dürsen; endlich
- l) in welchem Umfange gegen die Bestimmung der §§ 134 ff. a. a. O. gesehlt werde, und ob dieselben dahin zu ergänzen seien, daß statt der "Baarzahlung" Zahlung in gesehlichen Zahlungsmitteln (Wähzung) vorgeschrieben werde;
- 2. Daß mit dieser Enquête auch diejenigen Aufnahmen über die Zahl, die Arbeitszeit und die Löhne der weiblichen und männlichen Arbeiter in den verschiedenen Altersclassen verbunden werden, welche zur Försderung der ad 1 gedachten Untersuchungen nothwendig erscheinen;

3. Daß jedoch alle diese Untersuchungen und Aufnahmen sich zunächst nur auf diejenigen Fabriken, Berg= und Hittenwerke, Brüche und Gruben zu erstrecken haben, welche in den betreffenden Anstalten und den dazu gehörigen Hösen und Plätzen wenigstens 10 (weibliche ober männliche) Arbeiter beschäftigen;

4. Daß dieselben von einer unter Mitwirkung des Reichstags einzusetzenden Centralcommission zu leiten seine, in welcher unter amtlichem Vorsit Arbeitgeber und =nehmer in etwa gleicher Zahl Vertretung

haben:

5. Daß die Ausführung aber theils durch Localcommissionen zu ersolgen habe, in denen neben dem leitenden Beamten und den in etwa gleicher Zahl vertretenen Arbeitgebern und =nehmern auch Sach= verständige (Aerzte, Lehrer, Bau= und Maschinen=Techniker) fungiren, theils durch Specialcommissare, welche mit der besonders eingehenden Untersuchung bestimmter einzelner Fragen von der Centralcommission zu betrauen wären.

Vorsitzender Prof. Dr. Gneist: Se. Hoheit der Erbgroßherzog hat uns die überraschende Ehre erzeigt, an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Sie gestatten mir wohl, in unser Aller Namen Seine Hoheit mit ehrerbietigem Dank zu begrüßen.

#### (Die Versammlung erhebt fich.)

Die sachliche Behandlung der Frage liegt etwas abweichend von dem Nebrigen. Es scheint mix einer Generaldebatte nicht zu bedürsen, vielmehr eine durchgehende Theilung in Einzelsragen sich zu empsehlen. Denn das Princip der Enquête steht sest; die Factoren der Gesetzebung und Berwaltung sind schon im Gange. Es wird auch nicht über die materielle Richtigkeit des einen oder anderen Princips entschieden: obz. B. die Arbeit für Kinder von 14-16 Jahren absolut auszuschließen sei, sondern eigentlich nur über die Erheblichkeit der Frage beschlossen: ist die Frage relevant genug, um sie einer Enquête-Commission zu übergeben und sodann die Frage über Umsang und Form dieser Enquête.

Der Herr Correferent ist daher der Ansicht, auf die Generalbebatte zu verzichten und nur geeigneten Ortes in der Specialbebatte das Wort zu ergreisen. Ich glaube, daß dieser Vorgang sich zur Nachsolge empsehlen würde, weil wir dadurch Ordnung in die Debatte bekommen und die Kedener an bestimmte Punkte anbinden können. Sollte daher das Wort zur Generalbebatte nicht verlangt werden — und ich constatire, daß dies nicht geschieht — so gehen wir auf die 18 Punkte über, wobei ich nach vorsähriger Präcedenz um Innehaltung einer möglichst kurzen Zeit, um 5 Minuten etwa, bitte. (Widerspruch. Ruse: 10 Minuten!) Für die Specialbebatte waren 5 Minuten und sür die Generalbebatte 10 Minuten als Redezeit im vorigen Jahre beliebt worden. Zunächst gebe ich das Wort dem Herrn Correserenten Bürgermeister Ludwig=Wolf.

#### Anträge des Correferenten.

Bu 1a und 1h der Anträge des Referenten:

Die Bersammlung erachtet es für zweckmäßig, daß die Enquête auch nach der Richtung sich erstrecke, ob und in welcher Weise die Behörden sich die Durchführung der Reichsgewerbeordnung in ihren hierauf bezüglichen Bestimmungen haben angelegen sein lassen. Zu 2 desal.

a) Die Enquête möge auf die Dauer der Mittagspause und die in dieser Richtung gemachten hygienischen Ersahrungen erstreckt werden.

b) Die Versammlung halt es für dienlich, daß die Enquête auch das gewerbliche Hulfskaffenwesen ins Auge fasse.

Bu 5 desgl.

Die Versammlung meint, daß die Aussührung selbst den durch die betr. Landesregierung innerhalb der Reichstagswahlkreise zu bildenden Kreiscommissionen übertragen und diesen überlassen werde, nach Bebürsniß die Bildung etwaiger Special- und Bezirkscommissionen in die Hand zu nehmen.

Correferent Bürgermeifter Ludwig = Wolf (Großenhain): 3ch bitte Sie um gefällige Nachsicht, da die Rednertribüne ein mir ungewohnter Ort ift. — Dag die Reichsgesetzgebungsbestimmungen bezüglich der Fabritarbeit, die in tit. VII. der Reichs-Gewerbe-Ordnung im § 107 und § 128 folg. enthalten find, nicht allenthalben Ausführung gefunden haben, fondern großentheils leider noch illusorischer Natur find, das steht fest. Es konnte bies einen doppelten Grund haben, erstens, daß das Gesetz in sich selbst Gründe der Undurchführbarkeit trägt, oder daß die Handhabung und Durchführung desselben eine lare ift, und wieder dieser lette könnte sich spalten in die beiden, daß diejenigen, welche dem Gefete nach zu leben haben, dies nur widerwillig thun, oder daß diejenigen, welche mit der Aufficht über die Ausführung betraut find, dieser ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Daß das Gefet in fich felbst die Grunde der Undurchführbarkeit nicht tragt, das ift, glaube ich, dadurch nachgewiesen, daß in diesem und jenem Falle, an diesem und an jenem Orte die einzelnen Bestimmungen des Gesetges recht wohl zur Durchführung gelangt find. Ebenso glaube ich die mangel= hafte Durchführung der gesetlichen Bestimmungen nicht sowohl auf Rech= nung des bofen Willens der Arbeitgeber feben zu follen, als vielmehr auf die angeborene Nachläffigkeit derfelben, sowie auf die Saumseligkeit der Behörden. Es liegt allerdings bereits in dem Bunkte 1a der Antrage des Berrn Referenten ausgesprochen, daß die Enquête auch darauf erstreckt werde, zu untersuchen, aus welchen Gründen den Vorschriften der §§ 128 ff. der Gewerbeordnung entgegen gehandelt werde. Ich glaube, meine Herren, aber doch, daß es sehr räthlich sein wurde, der Enquête eine Directive zu geben, dahin gehend, es möge untersucht werden, ob und in welcher Weise die Behörden fich die Durchführung der Reichs-Gewerbeordnung haben angelegen fein laffen. Ich wenigftens, obichon felbft Berwaltungsbeamter, bin zu dem Bekenntniffe genöthigt, daß nach meinen Erfahrungen es die Behörden gerade in dieser Sinficht an Manchem haben fehlen laffen. Ich möchte Ihnen deshalb meinen in diesem Sinne abgesaßten Antrag gu Bunkt 1a und 1h empfehlen.

Geh.-Rath Dr. Engel (Berlin): Rach meinem Gesühle liegt in dem Antrage des Herrn Correserenten zu la und 1h ein Vorwurf gegen die Verwaltungsbehörden, der mir nicht gerechtsertigt zu sein scheint und der mindestens mit ebensoviel Recht gegen die Gesetzgebung ausgesprochen werden könnte. Es werden immer und immer neue Gesetz gemacht; selten oder nie aber hat sich die Gesetzgebung darum gekümmert, was aus ihren Gesetz geworden ist, wie sie sich in der Praxis bewähren und wie sie

ausgeführt werden. Würde sie bei jedem Landtage einen Rechenschaftsbericht von der Verwaltung sordern, und würde sie aus Grund solcher Berichte selbst die Gesetzgebungsarbeit prüsen, dann wäre obigem Antrage von selbst Genüge geleistet. Ich erlaube mir das Amendement zu stellen, einsach zu sagen, nach "erstrecken", "in welcher Weise die Reichs-Gewerbeordnung in ihren hieraus bezüglichen Bestimmungen durchgeführt worden ist".

Janson (Berlin), Vertreter des Verbands der deutschen Gewerkvereine: Da es sich darum handelt, zu ersahren, aus welchen Gründen die Geseggebung nicht zur Aussührung gelangt ist, so glaube ich einige Gründe ansühren zu können. Erstens kennen die Arbeiter überhaupt gar keine Fabrikgesetzgebung, um ihr Recht zu wahren; ein zweiter Grund ist der, daß ein Arbeitar, welcher die Kenntniß vielleicht hätte, seiner Existenz verlustig gegangen sein würde, hätte er sie verwerthen wollen. Wohl oder übel, er mußte schweigen und durste sein Recht nicht zum Austrage bringen. Das ist ein sehr wesentlicher Grund: Unkenntniß oder Beeinträchtigung dessen, welcher die Kenntniß zu Gunsten seines Mitarbeiters geltend machen wollte. Würde man das Gesetz in einem Exemplar in der Fabrik ausgehängt haben, so würde dadurch vielleicht sich auch schon ein ganz anderes Resultat ergeben haben!

Dr. Huppé (Berlin): Ich möchte mich nur der Entgegnung des Herrn Geh.=Rath Engel anschließen. Wenn derselbe betont, daß die Gesetzgebung selbst einen großen Theil der Schuld daran trage und daß daher der Vorschlag des Herrn Correserenten im deutschen Reichstage wahrscheinlich als unannehmbar erscheinen wird, so betone ich meinerseits, daß wahrscheinlich auch von Seiten des Bundesrathes der Antrag höchst erheblichen Widerstand ersahren wird. Wie unser ganzes Reichsstaatsrecht beschaffen ist, ist ja eine Controle der Centralgewalt nach meiner Ansicht undenkbar; auch daß die Einzelstaaten sich durch eine Reichstagscommission in dieser Art controliren lassen würden. Es kann uns doch nur daran liegen, Beschlüsse zu sassen welche einen möglichst schnellen practischen Ersolg haben. Wenn wir aber den Antrag des Herrn Correserenten annehmen, so werden wir wohl auf erheblichen Widerstand stoßen.

Dr. Max Hirsch (Berlin): Mein Mitvertreter der Gewerkvereine, Herr Janson, hat auf den Antheil der Arbeiter selbst bei der Handhabung der Fabrikgesetzung hingewiesen, und es veranlaßt mich dies, einige Beziehungen dieser Gesetzebung zu den Arbeiterverbänden zu berühren. Ich stimme in sast allen Punkten herzlich mit dem Herrn Reserenten überein, in Betreff der Entstehung von Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern bin ich jedoch abweichender Ansicht. Der Herr Reserent meinte, daß die Gewerkvereine die Gesahr in sich trügen, die Classengegensätze zu verschärfen und berief sich dabei auf den Unterschied zwischen der Schweiz und

Schriften IV. - Berhandlungen 1873.

Deutschland. Gin anderer Vergleich scheint mir aber zutreffender zu fein. Veraleichen Sie nämlich innerhalb Deutschlands die Gegenden und Industriezweige. wo Gewertvereine bestehen, mit denen, wo fie nicht bestehen, so finden Sie die Thatiache — die ich hier nicht näher erörtern will, aber jederzeit zu beweisen vermag -, daß die größten und bedenklichften Strikes gerade in Begenden und Gewerken vorkommen, wo wir keine Gewerkvereine haben. Ich muß auf Grund diefer und der englischen Erfahrungen behaupten, daß die Bewerkvereine eher zur Bermeidung von Strikes beigetragen haben, als umgekehrt; und wenn dies bei uns nicht schon in vollem Mage geschehen ist, jo liegt die Schuld daran, daß man die von Anjang an dargebotene Hand zur Berftändigung durch Ginsetzung von Ginigungsämtern seitens der Fabrikherren zurückgewiesen hat. (Kuf: Zur Sache!) Ich bin bei der Sache, da ich ein Argument des Herrn Reserenten widerlege. Zugleich ist eben dies der Punkt, die Nothwendigkeit einer Organisation der Arbeiter ju betonen; denn die vorzüglichste Gesetzgebung und die besten Fabrikinspectoren, fie werden alle nicht ausreichen um eine gewissenhafte Durchführung der Schutgesete zu bewirken, wenn nicht den Arbeitern selbst die Kenntniß und auch die Kraft beiwohnt, sich an der Controle zu betheiligen. In einer ftummgemachten Arbeiterwelt werden Sie niemals eine wirkfame Controle haben. Sind aber die Arbeiter geschult, ersahren sie, was Rechtens ift und wiffen fie, daß fie als Mitglieder größerer Bereinigungen durch diese gegen Unbilligkeiten geschützt sind, so werden sie die zuverläs= sigsten Hulfsmittel sein für die Behörden, die Controle durchzusühren. Mjo, meine Herren, das Eine thun und das Andere nicht laffen! 3ch bin teineswegs der Meinung, daß der Staat hier nicht einzutreten habe. Aber die energische Sandhabung seiner wohlgemeinten Gesetze wird nur möglich fein durch Organisation der Arbeiter felbst!

Dr. Websty (Bufte-Waltersdorf): Ich mag eine Bemerkung des Herrn Borredners nicht unerwidert laffen, weil dieselbe Zustimmung zu finden schien; das ift diejenige, daß die Arbeiter, wenn sie von der Gesetz= gebung Kenntniß hätten und fie zur Anwendung bringen wollten, daran von den Arbeitgebern gehindert würden. Ich muß hervorheben, daß ich das Entgegengesette bemerkt habe. Ich habe mir Mühe gegeben in meiner Kabrit die Gewerbeordnung durchzuführen und fo besonders die Bestimmung daß alle jugendlichen Arbeiter nur 10 Stunden arbeiten. Meine Arbeits= zeit ist etwas länger; ich habe es aber doch unter erschwerenden Umständen möglich gemacht. Die Folge davon ift gewesen, daß die Arbeiter zum Theil mir ihre Arbeit verheimlicht und mich flehentlich geboten haben, mit den Anderen weiter arbeiten zu dürfen. Es liegt dies daran, daß die Berkurzung der Arbeitszeit in vielen Fällen eine Beschwerde ift; die älteren Arbeiter, deren Kinder in der Fabrik find, wünschen, daß die Kinder die ganze Zeit über in der Kabrik zusammenbleiben mögen, — ich spreche immer von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren. Ich glaube nicht, daß die Fälle, wie sie der Herr Redner erwähnt hat, so allgemein sind, daß man die These aufstellen konnte: Die Arbeiter konnen deshalb die Gefets=

gebung nicht durchführen, weil sie von den Arbeitgebern daran verhindert werden.

Bors. Prof. Dr. Eneist: Herr Geh. Rath Dr. Engel will eine Allenderung des Antrages des Herrn Correserenten vorschlagen, welche dahin geht zu sagen:

"ob und in welcher Weise seitens der Behörden die Reichsgewerbeordnung in ihren hierauf bezüglichen Bestimmungen durchgeführt

worden ist."

Es enthält diese Fassung weniger Präjudicirliches, sodaß die Form des Tadels etwas gemildert ist. (Correserent Ludwig-Wolf erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden.)

Dann ist sie also auch der Ansicht des Herrn Correserenten entsprechend und da sich Riemand weiter zum Worte gemelbet, so schließe ich

die Debatte und ertheile das Wort dem herrn Referenten.

Referent Prof. Dr. Neumann: Ich möchte mich dahin äußern, daß es sich nicht empsehlen würde die Fassung des Herrn Correserenten anzunehmen. Ich glaube, wir thun gut, so zu beschließen, daß es möglich ist, Hand in Hand mit den Behörden zu gehen, deren Mitwirkung wir doch nun einmal nicht entbehren können. Weshalb der Sache eine unnöthige Schärse geben?! Was nach dem Antrage des Herrn Correserenten gethan werden soll, wird ja implicite auch nach meiner Fassung der Ressolution beantragt. Wenn wir aber jenen Antrag annehmen, so heißt dies: Wir wollen ein Tribunal aufrichten und eine Untersuchung darüber veranstalten, wie die Beamten bisher ihre Pslicht erfüllt haben. Dadurch könnten wir unserer Sache leicht mehr schaden als nüten.

Zweitens möchte ich Herrn Dr. Hirsch gegenüber erwidern, daß er mich, wie ich glaube, mißverstanden hat. Ich habe nicht absolut gesagt: es werden durch die Verbände und "Kampsedorganisationen" der Arbeiter die Classegensätze geschärft, sondern ich habe mich vorsichtiger ausgedrückt. Ich war der Ansicht, daß durch dieselben zeitweilig wenigstens die Gegensätze geschärft würden. Ich habe die verdienstlichen Seiten jener Verbände, von denen ich in der That durchdrungen bin, wohl anerkannt und habe auch angedeutet, daß eine Milderung jener Gegensätze sich ergeben würde durch später etwa einzurichtende Schiedsgerichte und Einigungsämter. Es lag mir nur daran hervorzuheben, daß neben jenen Verbänden auch dem erwachsenen männlichen Arbeiter gegenüber die Hilfe der Staatsgewalt nicht zu entbehren ist. Uebrigens habe ich nicht immer nur von Gewerkvereinen gesprochen, sondern auch von Versbänden im Allgemeinen, was doch etwas Anderes ist!

Vors. Prof. Dr. Gneist: Wir stimmen zuerst über Punkt 1a des Herrn Referenten ab. (Geschieht.) Es ist nahezu Einstimmigkeit. Es bleibt also bei der einsachen Fassung des Herrn Reserventen.

Ich frage nun, ob Jemand zu 1 b das Wort verlangt?

Dr. Hilse (Berlin), Syndicus des Baugewerkenbundes: Ich bin der Ansicht, daß das Berbot des § 128 ausgedehnt werde auf alle jugendlichen

Arbeiter bis zu erreichter Mannbarkeit.

Ich möchte lieber, daß man diesen medicinisch sesststellbaren Begriff hineinnimmt. Auch bei der männlichen Jugend ist die Mannbarkeit noch nicht mit 14 Jahren erreicht. Deshalb möchte ich, daß die Erlaubniß zur Arbeit von einem ärztlichen Atteste abhängig gemacht werde.

Prof. Dr. Constantin Kößler (Berlin): Ich möchte bitten, daß der Heierent den Ausdruck "Fristen" näher angebe, d. h. ob er darunter "Zeitsristen" versteht.

Reserent Prof. Dr. Neumann (Freiburg): Unter "Fristen" versstehe ich Zeitsristen!

Correferent Bürgermeister Ludwig=Wolf (Großenhain): 3ch muß mich zunächst gegen herrn bilfe wenden. Sein Antrag erfordert eine unendliche Menge so belicater ärztlicher Untersuchungen, daß er schon in dieser Sinficht undurchführbar wird. Ich ftimme mit dem Borschlage des Herrn Referenten in Bezug auf 16 überein. Aber ich habe noch ein anderes Argument: Meiner Ansicht nach trägt hauptsächlich zu den socialen Wirren der Umftand bei, daß unserem Arbeiterstande das Gefühl hauslichen Glückes mit der Zeit abhanden gekommen ift, und es trägt dazu wieder ber Umstand bei, daß der größte Theil der Chefrauen unserer Arbeiter nicht recht den Bosten einer Hausfrau einzunehmen und auszufüllen Mir ift dies aus vielen Fällen, in denen ich genöthigt war, als Polizeirichter häuslichen Ercessen auf den Grund zu gehen, in erschreckender Weise klar geworden. Unvermögen der Frau, eine Wirthschaft im Stande zu halten auf der einen, Berbitterung und in Folge deffen Trunksucht des Mannes auf der anderen Seite, darin wurzeln die meisten solcher Woher sollen denn die Madchen unserer Arbeiter lernen, einen ordentlichen Strumpf ftriden und ein Semde nahen; woher follen fie es, da die Mutter dem Verdienste nachgehen muß, lernen, wenn fie es nicht in der Schule lernen? Auch bezüglich der Knaben gilt dies, namentlich was den Zeichnen= unterricht anlangt, der von großem Einfluß auf die Bebung der Bildung fein würde! Fragen Sie nun einen Lehrer, welche Zeit er als die gedeihlichste jum Lernen bezeichnet, fo find es gerade die letten Schuljahre, weil da ber Berftand bes Kindes zu erwachen beginnt. Wenn wir der Jugend diese beiden Jahre noch zuführen können, so find dieselben, glaube ich, weder für Kultur noch Industrie verloren. Ich möchte fie also ersuchen, den Antrag des herrn Referenten zu unterstüten, daß die Frift bis zum 14. Jahre, beziehentlich bis zur Entlassung aus der Schule ausgedehnt und die Kinder bis dahin vollständig von Fabritarbeit entfernt gehalten werden.

Dr. Huppe (Berlin): Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Dr. Hilse erklären und zwar aus allen den Gründen, welche mich veranslaffen, gegen den Herrn Correferenten in 1a zu ktimmen. Es ift jeht

jestgestellt worden, daß zwischen uns und der anderen Seite qualitative Differenzen nicht bestehen, es wird auch von jener Seite zugegeben, daß eine Enquête zu machen sei. Die Differenz ist nur quantitativ zwischen uns und den Herren des volkswirthschaftlichen Congresses zu Wien. Wir wollen durch die Enquête dasjenige sesststellen lassen, was wir als Zielpunkte der künstigen Gesetzgebung im Auge haben. Wir dürsen diese Zielpunkte nicht zu weit hinausrücken. "Maß zu halten ist gut." Ich glaube, wir dürsen in quantitativer Festsetzung nicht zu weit gehen.

Boesitender Prof. Dr. Gneist: Es ist ein Antrag eingegangen vom Freiherrn von Minnigerode, ad 1 b, statt "Fristen" zu setzen "Uebergangs= zisten."

Dr. Websty (Wüste-Waltersdorf): Ich wollte mich mit dem Herrn Reserenten einverstanden erklären und statt "Fristen" beantragen "Nebergangsfristen" zu sehen. Wenn wir Kinderarbeit ganz verbannen, thun wir einen außerordentlichen Schritt vorwärts. Daß es möglich ist, sehen wir daraus, daß gerade die bedeutende Textil-Industrie der Kreise, welche ich kenne, Waldenburg, Schweidnitz — von Reichenbach weiß ich es nicht genau — gar keine Kinder mehr unter 14 Jahren beschäftigt, obgleich sie dort eine schwere Concurrenz zu ertragen hat. Dieser Vorgang beweist mir, daß wir Aussicht haben, das Ziel zu erreichen. Ich wünsche dies um so mehr, weil ich der Ansicht bin, daß, wenn wir diese 14 Jahre als Grenze seste sehen, wir dann mit weiteren Arbeitsbeschränkungen um so sparsamer sein werden.

Saffe (Berlin), Vertreter des Verb. d. deutschen Gewerkvereine: Sie haben angenommen und ich stehe noch heute dafür ein, daß wir Kinder unter 14 Jahren in der Fabrik nicht arbeiten lassen wollen, denn der Herr Correserent hat richtig gesagt: Die letzten Jahre in der Schule sind gerade die besten. Geht der Knabe aber in die Fabrik, dann geht gerade das wieder verloren, was er in srüheren Jahren gelernt hat. Denn in der Fabrik geht es nicht so zu, daß der Mensch dort Sittlichkeit lernen kann. (Widerspruch.) Ja, es ist so; ich din Arbeiter gewesen, und ich din es noch! Es wird dort Vieles gesprochen, was ein jugendlicher Arbeiter nicht hören muß. Bei den Mädchen ist es eben so der Fall. Sie bilden sich in der Fabrik nicht aus und lernen keineswegs so viel, daß sie einmal tüchtige Haussrauen sein könnten. Es ist ganz und gar zu verwersen, Kinder unter 14 Jahren in die Fabriken zu schicken. (Lebhaste Zustimmung.)

Borsitzender Prof. Dr. Gneist: Wir schließen die Debatte. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Zusak "bis zu erreichter Mannbarkeit" wünschen, aufzustehen. (Geschieht.) Wird abgelehnt.

Referent Prof. Dr. Neumann (Freiburg): Ich erkläre mich ein= verstanden mit der Aenderung von "Friften" in "Nebergangsfriften." Vorsitzender Prof. Dr. Eneist: Der Herrent erklärt sich mit der Aenderung einverstanden; ich bitte diejenigen Herren, welche nunmehr den Antrag 1 b in der Fassung des Herrn Reserenten und mit der Aenderung von "Fristen" in "Uebergangsstristen" annehmen wollen, sich zu erheben.

1 b wird angenommen.

1 c, 1 d, 1 e, 1 f, 1 g, 1 h, 1 i, 1 k, 1 l werden ohne Debatte angenommen.

Birfigender Prof. Dr. Gneift: Wir kommen damit zur zweiten Resolution.

Correferent Bürgermeister Ludwig = Wolf (Großenhain): Unter Punkt 2 der Anträge des Herrn Reserenten sallen einige Bestimmungen, welche mir so wichtiger Natur zu sein scheinen, daß ich glaube nöthig zu haben, sie speciell hervorzuheben. In § 229, Abs. 1 des Gesetzes ist die Bestimmung enthalten, daß dem jugendlichen Arbeiter Mittags 1 Stunde Pause gegeben werde; bezüglich der erwachsenen Arbeiter enthält das Gesetz über diesen Punkt nichts. Wo die Arbeiter Gelegenheit haben, im Fabriklocal ihr Mittagsmahl einzunehmen, da mag die Zeit von 1 Stunde, welche Gang und Gäbe ist, genügen; wo aber dies nicht der Fall ist, wo die Arbeiter einen weiteren Weg nach Hause zurückzulegen haben, da halte ich diese Stunde für durchaus nicht hinreichend. Daß des Arbeiters Gesundheit darunter leiden muß, wenn er nach Hause eilt, dort das Bischen Essen halb gar, halb kalt oder überheiß hinunterwürgt, um zurückzukehren zur Fabrik, wird keinem Zweisel unterliegen.

Herr Dr. Geißler in Meerane, in der medicinischen Welt sehr wohl bekannt, sprach es mir gegenüber aus, daß er es als einen Fortschritt begrüßen würde, wenn die Mittagszeit um nur ½ Stunde verlängert würde. Ich möchte Ihnen deshalb anempsehlen, meinen Antrag zu 2a anzunehmen, dahin lautend: "Die Enquête möge auf die Dauer der Mittagspause und die in dieser Richtung gemachten hygienischen Ersahrungen erstreckt werden." Ich glaube nämlich, daß dieselben sanitären Erwägungen, welche § 107 der Reichsegewerbeordnung dictirten auch in diesem Falle maßgebend sein möchten.

Dann noch zu meinem Antrage 2 b habe ich zu bemerken, daß in § 141 ber Reichsgewerbeordnung uns die Ordnung des Cassenwesens in Aussicht gestellt worden ist. Es ist in dieser Beziehung noch nichts geschehen. Ich glaube, es liegt dieses "noli me tangere" daran, daß man die nöthisgen Ersahrungen in dieser Richtung noch nicht gesammelt hat. Ich glaube, daß die Enquête gerade hier Ausschlüsse zu ertheilen vermöchte und bitte Sie, Punkt 2 mit zu beschließen.

Geh.=Rath Dr. Engel (Berlin): Ich möchte glauben, daß in dem zweiten Satze ein statistischer Lapsus enthalten sei. Ich würde mich für Punkt 2 bes Herrn Referenten nur dann entscheiden können, wenn er die Worte "Die Zahl" in der ersten Zeile des Antrags streichen wollte. Wenn die Zahl der männlichen und weiblichen Arbeiter in den verschiedenen Alters-

klassen ermittelt werden soll, so müssen die Ausnahmen ganz anders organisirt werden, als wenn man sich mit Nachweisen über die Arbeits= Die Ermittelung der Zahl der Arzeit und die Löhne begnügt. beiter gehört zu den allerschwierigsten Aufgaben der Statistik. jenen Nachweisen kann man sich mit einigen typischen Repräsentanten zu= frieden geben, mahrend die Bahl der Arbeiter nimmermehr von 3 oder 4 Gewerbtreibenden der betreffenden Branche auch nur halbwegs genau angegeben werden kann. Dazu ist aber ein ganz besonders weit umfassender Apparat Sie muffen in jeder Betriebsftätte Nachfragen halten, wie viel mannliche und wie viel weibliche Arbeiter aus bestimmten Altersklaffen darin beschäftigt werden, und Sie werden in zahlreichen Fällen auf diese Fragen deshalb keine Antwort erhalten, weil die Arbeitgeber darüber felbst nichts Genaues wiffen. Mein Amendement geht deshalb dahin, die Aufnahme über die Bahl der Arbeiter aus der Enquête fortzulaffen, da= mit sie hierdurch nicht aufgehalten werde.

Syndikus Dr. Hilfe (Berlin): Ich habe über das Baugewerbe fta= tistische Erhebungen zu machen gehabt, und bin in der Lage, constatiren zu können, daß sie auch mit Ernst vorgenommen worden sind. Es ist thatsächlich unmöglich, gleichzeitig das Lebensalter und die Arbeitslöhne in irgend welches richtige Verhältniß zu stellen, wenn man von dem Arbeit= geber verlangt, die Löhne nach dem Alter zu trennen. Er zahlt nicht nach dem Alter, sondern nach der Leistung; man wird also jenes nicht erreichen konnen. Weil ich an der Aussuhrbarkeit zweifle, so werde ich bagegen stimmen.

Vorsigender Prof. Dr. Gneist: Sie würden also den ganzen Ab-

jat ablehnen, und nicht bloß die "Löhne" streichen? Syndifus Dr. Hilse: Ich würde "Löhne" streichen und — Ar= beitszeit und auch . . . (Unruhe und heiterkeit.)

Vorsitzender Prof. Dr. Eneist: Dann bleibt eben nichts übrig. (Große Beiterkeit.)

Prof. Dr. Held (Bonn): Ich möchte bemerken, daß nach Unficht des Referenten die Enquête nicht auf beliebige Gewerbe, sondern nur auf Fabriken sich erstrecken soll. In Fabriken aber ist die Erhebung, welche der Borredner als undurchführbar bezeichnet, möglich, weil nach der Gewerbeordnung für die verschiedenen Altersklassen verschiedene Arbeitszeit feststeht, das Alter der Arbeiter also bekannt sein muß.

Referent Prof. Dr. Reumann: Ich muß beklagen, den Ausführun= gen des Herrn Geh.=Rath Engel im Anfange nicht gefolgt zu fein. Es ist dies aus Zerstreutheit geschehen. Nach Demjenigen aber, was ich gehört habe, glaube ich mich feinen Anfichten nicht gang anschließen zu konnen. Ich bin in der That davon ausgegangen, daß, wenn man den Begriff Fabrit in der vorgeschlagenen Weise so einengt, daß nur diejenigen Un=

stalten darunter verstanden werden, in denen mindestens zehn Arbeiter be= schäftigt werden, — daß es dann möglich sein wird, die hier in Rede ftehenden Aufnahmen fo vollständig zu machen, daß von den Commiffionen wirklich in jede Fabrik hineingegangen wird und daß damit dann auch Erhebungen über die Zahl der Arbeiter in den verschiedenen Altersklaffen, sowie über die Löhne und die sanitären Einrichtungen der Fabriken in der in meinem schriftlichen Gutachten näher formulirten Weise verbunden Möglich wird dies m. D. fein, aber auch fehr werden können. wichtig. Insbesondere lege ich auch darauf Werth, daß bei folchem Verfahren nicht der Verdacht entstehen kann, daß die Commission nur in diese und jene Fabrik gegangen ift, beren Buftande ihren vorgefagten Meinungen am Besten entsprochen hätten. Auch wird, glaube ich, der von mir empfohlene Weg schneller zum Ziele führen, als wenn man sich auf die in Vorberei= tung begriffene große beutsche Gewerbestatistit verläßt, deren Resultate wir vielleicht erft 1878 ober 79 zu erwarten haben. Mir scheint es beffer, daß wir fo lange nicht warten, fondern die hier intereffirenden ftatistischen Nachrichten früher einsammeln. Und das wird thunlich sein, wenn man die Commiffionsbezirke, deren Bildung von mir empfohlen ift, nicht zu groß macht, so daß fie im großen Durchschnitt etwa 40 bis 50 Fabriken Dann halte ich, wie schon bemerkt, die der Erfüllung ihrer Aufgabe entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich. Ich muß also an meinem Vorschlage festhalten.

Geh.=Rath Engel (Berlin): Da diese Anträge doch nur Wünsche sind, so kann es mir ganz gleich sein, ob meine Aenderungen darin stehen oder nicht, sie werden einsach nicht gemacht werden; ich ziehe meinen Anstrag zurück.

Vors. Prof. Dr. Gneist schreitet zur Abstimmung, wobei der Antrag Nr. 2 in der Fassung des Reserenten angenommen wird.

Hierauf wird Punkt 2a der Anträge des Correserenten angenommen. Bei Abstimmung über 2b erhebt sich Widerspruch und der Vorsitzende eröffnet nochmals die Debatte über Punkt 2b, da derselbe von der Verssammlung als noch nicht zur Debatte gestellt betrachtet worden war.

Geh.=Kath Engel (Berlin): Ueber das gewerbliche Hilfs-Kassen-Wesen ist gleich zu Ansange unserer Verhandlungen gesprochen worden, und zwar hat Dr. Max Hirsch geglaubt, dem Angriff, den die Gewerkvereins-Indalidenkasse auf dem volkswirthschaftlichen Congreß ersahren, hier eine Vertheidigung solgen lassen zu müssen. Das allein beweist schon, wie streitig die Sache ist. Wenn nun jetzt seitens des Herrn Correserenten zu 2b beantragt wird, auszusprechen: "Die Versammlung hält es für dienlich, daß die Enquête auch das gewerbliche Hilfs-Kassen-Wesen ins Auge sassen, so wird mit diesen wenigen Worten zu dem schon Gesorderten noch ungemein viel verlangt. Gerade deshalb aber kann ich nicht zugeben, daß ein so wichtiger Gegenstand wie das Hilfs-Kassen-Wesen so nebenbei abgemacht werde; es ist von solcher Bedeutung, daß die von Ihnen gewünschte

Enquête-Commission unmöglich, gleichsam anhangsweise, alle Knappschafts-, Gewerkskassen u. f. w. untersuchen und darüber berichten kann. Unficht nach mußte die Untersuchung feststellen, ob und unter welchen Bedingungen berartige Hilfskaffen Nachhaltigkeit und Sicherheit gewähren. Diefe nothwendigften Eigenschaften folcher Raffen find z. B. den Raffen, welchen Gr. Dr. Max Birich vorsteht, von einer Seite bestritten worden, während von anderer Seite das Gegentheil behauptet wird. Angesichts dessen leuchtet doch wohl ein, daß, wenn die Sachverständigen darüber felbst noch im Streit sind, eine Versammlung wie die unsrige nicht aussprechen kann, diese Kassen sind sicher, jene sind es nicht. Thatsache ist, daß über die Invalidität, Morbilität und Mortalität der Angehörigen verschiedener Berufszweige noch keineswegs hinlängliche Erfahrungen vorliegen. kennt allenfalls vom Bergbau die Anzahl der Invaliden u. f. w.; von allen anderen Gewerben aber noch nicht. Weitere Schwierigkeiten entstehen durch die unaufhörlichen lebergange aus dem einen Gewerbe in das andere, fo daß man häufig nicht weiß, auf weffen Rechnung der ermittelte Grad der Invalidität u. f. w. zu fegen ift. Alle dergleichen Umftande muffen mit in Betracht gezogen werden, und deshalb möchte ich bitten, die in Rede stehende Frage nicht beiläufig, sondern durch eine Untersuchung ad hoc zu erledigen. (Beifall.)

Correserent Ludwig=Wols: Aus den Auslassungen des Herrn Geh.=Rath Engel glaube ich entnehmen zu können, daß eine Erhebung über diesen wichtigen Punkt gemacht werden wird; aus diesem Grunde ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vors. Prof. Dr. Eneist: Ich betrachte diesen Punkt als erledigt und ertheile das Wort zu Bunkt 3 dem Herrn Correserenten.

Correferent Ludwig=Wolf (Großenhain): Mit der von dem Beren Referenten vorgeschlagenen Beschräntung erkläre ich mich einver= standen; es find aber blos prattische Gründe, welche mich veranlassen. nicht vorzuschlagen, daß diese Enquête auch auf die Hausinduftrie ausgedehnt werbe. Der herr Referent hat die Enquête der hausinduftrie ablehnen zu muffen geglaubt, aus folgenden Gründen: erstens scheint ihm eine Ausbeutung der Kinder in der Hausindustrie weniger gegeben als in den Kabriken, zweitens hält er die Kinder in der Fabrikindustrie für fitt= lich mehr gefährdet als in der Hausinduftrie; aber gerade in diefer wird mehr gefündigt als in jener. Ich erlaube mir Ihnen ein Beispiel aus der sächsischen Halb-Woll-Waarenindustrie anzuführen. Als in Meerane, wo ich der städtischen Verwaltung angehörte, die Frage zur Sprache kam, ob es nicht zweckmäßig sei, einige Stunden dem Stundenplan für die Rinder der 3. Abtheilung der dortigen Bürgerschule anzufügen und feitens der Schulbirection eine Untersuchung angestellt wurde, ob diese beiden Stunden der hauslichen Arbeit der Kinder entgegenstehen und mit diefer collidiren würden, hat sich Kolgendes herausgestellt — ich werde es porlesen aus einem Artikel des Meeraner Wochenblattes:

"Einiges von dem Material, welches bei Beantwortung der Schul-"frage unentbehrlich ist, herbeizuschaffen: das ist der Zweck der nachsol-"genden Zusammenstellung. Wöge sie zugleich zur Folge haben, daß "wenigstens dem einen oder dem andern beklagenswerthen Kinde geholsen "wird.

"Roch sei bemerkt: Wenn auch schon hier und da ein Mißverständniß "vorgekommen sein mag, so ist doch bei der Zählung, welche stattgesunden "hat, so versahren worden, daß die Zusammenstellung im Großen und "Ganzen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben dars. Es ist erklärt, es "ist controlirt worden.

"Arbeiten" bedeutet hier nur: "weben", "spulen", "treiben" und "dergleichen, durchaus aber nicht: "sich mit der Lösung von Schulaufgaben

"beschäftigen".

"Wenn sodann nicht näher bezeichnet worden ist, wie viel Stunden "diejenigen arbeiten müssen, welche über 8 Uhr Abends hinaus arbeiten, "so ist der Grund lediglich ein praktischer: die Arbeit wäre aushältlicher "und umständlicher geworden, als sie es zur Zeit sein konnte. Uebrigens "ist sie trozdem instruktiv genug, leider schon zu instruktiv. Man wird "kaum irren, wenn man annimmt, daß Kinder, welche über 8 Uhr Abends "hinaus arbeiten, meistens von 1 Uhr ab arbeiten.

"Endlich sind die aufgeführten Klassen diejenigen Klassen der III. Bür=
"gerschule, in welchen Vormittags — und zwar von 8 Uhr ab — unter=

"richtet wird."

1) Die nollständige Tahelle lautet:

Da hat sich nun herausgestellt, daß in der Knabenklasse IV b, wo Knaben von 9 bis 10 Jahren sind, und welche Klasse aus 55 Schülern bestand, von diesen 55 vor 8 Uhr srüh bereits 7 arbeiten mußten. Es arbeiteten von 1 bis 7 Uhr 8; von 1 bis 8 Uhr 34; über 8 Uhr hinaus 25; bis 10 Uhr 14, und über 10 Uhr 4. Bei den Mädchen ergab sich Folgendes: (ich nehme hier die Klasse V b, Kinder im Alter von 8 bis 9 Jahren, 56 an der Zahl) Früh von 8 Uhr an arbeiteten 8; von 1 bis 7 Uhr Rachmittags 5; von 1 bis 8 Uhr 35; über 8 Uhr hinaus 21; bis 10 Uhr wenigstens 13; über 10 Uhr hinaus 7 1).

)	Die obulium	oige suven	ic iunici.					
Klasse	Wie alt die btr. Kinder in der Regel find.		Bon 1—7 Uhr arbeiten	Benig=  ften8 von  1—8Uhr   arbeiten	Ueber 8 Uhr hinaus	Bis 10 Uhr we= nigstens	Ueber 10 Uhr hinans	Früh vor Anfang der Schule
			R n	aben	:			•
Ia	12-14	40	12	22	21	14	9	9
${f I}{f b}$	12-14	41	11	26	14	10	3	7
Ic	12-14	42	á	22	20	19	15	18
IΙa	11 - 12	42	12	25	23	15	4	8
$\mathbf{IIb}$	11-12	47	9	28	21	11	2	12
IIc	11 - 12	42	5	30	26	14	7	8
IIIa	10-11	63	7	48	36	19	4	14
IIIb	10-11	46	7	36	34	21	8	19
IIIc	10-11	55	5	42	35	15	6	11
IVh	010	5.9	6	2.1	95	1.4	4	7

Ich habe Ihnen hier ein Beispiel gegeben, in welcher Weise in der Tertilhausinduftrie gesundigt wird. Ich glaube, daß, wenn die Enquête auch auf die Hausindustrie erstreckt würde, wir haarstraubende Dinge erjahren würden. Wenn der Berr Referent die Fabrit für einen fchlupf= rigen Boden halt, wo die Jugend und Unschuld zu Falle kommt, so glaube ich gerade, daß in der Fabrit die Gefahr nicht fo groß ift, wie in der Hausindustrie. Ich möchte ein Wort Schillers für das Leben und Treiben in der Fabrik anwenden: "Ein Jeder treibt sich an dem Andern schnell vorbei und fragt nicht." — Dagegen bin ich überzeugt, daß gerade bie üblen häuslichen Verhältniffe schädlich wirken. Wenn Sie, meine Herren, 3. B. auf einem Boben, wie es mir mehrfach vorgekommen, die Schlafräume von 5 bis 6 Familien, nur durch dunne Bretterwände geschieden, erbliden, Kinder und Erwachsene durcheinander, so frage ich Sie, was kommt da Alles dem kindlichen Ohre vor, was ihm eigentlich verborgen fein und bleiben follte? Sie werden übereinstimmen mit mir, daß wir mehr in den üblen Wohnungsverhältniffen die Urfache vorkommender moralischer Versunkenheit zu suchen haben. Aus praktischen Gründen jedoch erkläre ich mich für den Antrag des Referenten. Ich fürchte, wir würden bei Ausdehnung der Enquête auf die Hausindustrie auf Schwierigkeiten stoffen, die das ganze Unternehmen zu Fall bringen dürften.

Landesökonomierath Dr. Thiel (Berlin): Wenn ich die Classen betrachte, auf welche sich die Enquête erstrecken soll, so vermisse ich darunter die Classe der ländlichen Arbeiter. Ich möchte also den Herrn Keserenten um die Gründe bitten, welche diese Auslassung veranlaßt haben. Es gibt deren sehr wichtige und ich möchte nicht, daß dieselben unerwähnt blieben.

Dr. Huppé (Berlin): Die Beschränkung unserer Untersuchung und der Enquête auf jene Fabriken, in welchen 10 Arbeiter beschäftigt sind, wird lebhaften Widerspruch ersahren, sobald unsere Verhandlungen einer größeren Oeffentlichkeit übergeben sein werden. Ich muß erklären, daß

Klasse	Wie alt die btr. Kinder in der Regel sind	Um Tage der Zählung anwesend	Bon 1—7 Uhr arbeiten	Wenig= stens von 1—8 Uhr arbeiten	Ueber 8 Uhr hinaus	Bis 10 Uhr we= nigstens	Ueber 10 Uhr hinau8	Früh vor Anfang ber Schule				
Mädhen:												
Ia	12-14	42	5	37	26	23	4	1				
Ib	12-14	43	8	32	27	23	10	4				
Ic	12-14	40	5	35	21	18	2	2				
Ha	11-12	46	7	39	36	29	5	ŏ				
$\mathbf{IIb}$	11-12	45	3	31	29	14	12	5				
$\mathbf{IIc}$	11 - 12	40	4	30	26	15	8	8 2 7				
IIIa	10 11	53	5	32	16	14	1	2				
IIIb	10 11	46	5	39	36	22	ŏ	7				
IIIc	10-11	57	6	40	38	18	3	7				
IIIN	10-11	39	vac.	35	34	16	S	8				
IVe	9 - 10	56	9	39	27	20	15	26				
$\mathbf{v}_{\mathrm{b}}$	s—9	56	ŏ	35	21	13	7	8				

ich das Wort nur ergriffen habe um mich dem Referenten anzuschließen und zu constatiren, daß, wenn er 10 Arbeiter in Vorschlag brachte zur Bestimmung des Begriffes einer Fabrik, dies hier gebilligt wird. wir 10 festsehen, so thun wir dies nur, um überhaupt eine Zahl festzu= stellen; wir sind dazu durch praktische Gründe veranlaßt. Es wird uns entgegengestellt werden, daß eine bestimmte Zahlbeschränkung juristisch un= zulässig sei. Im deutschen Reichstage ist von einem hervorragenden Führer einer Partei, des Centrums allerdings, als man den Begriff der Fabrik feststellen wollte, das bekannte Sophisma in's Treffen geführt worden: "Meine Herren! Wie viel Haare bilden denn einen Pferdeschweif?" Es ist aber nothwendig, daß man sich auf ein in Zahlen wiederzugebendes Moment beschränkt, und die praktische Logik entspricht der theoretischen in vielen Fällen, wie wir uns jetzt in allen Fällen an die historische Logik halten müssen. (Ruse: "Zur Sache!") Ich bin total bei der Sache, wenn ich behaupte, daß dies Dogma einer bestimmten Zahl festgesetzt werden darf, daß wir uns darin dem Gefete anschließen. Aber ich möchte zur Erwägung geben, ob die Zahl nicht kleiner festzustellen sei. Es giebt An= stalten, in denen weniger als 10 arbeiten, auf welche die Enquête ihr Augenmerk richten mußte, weil in solchen die Gesundheit der Arbeiter sehr oft gefährdet ist. Es ist die chemische Kabrikindustrie und ihre Artikel. Es werden Maschinen angewendet, welche die Arbeiterzahl sehr herabzusetzen gestatten; bennoch werden die Arbeiter durch gistige Stoffe sehr gefährdet und es ist auf der andern Seite nur die allerärmste Bevölkerung, welche ihre Kinder dorthin schickt. Deshalb möchte ich zur Erwägung itellen, ob nicht 5 ftatt 10 Arbeiter den Begriff einer Fabrik ausmachend zu setzen find, stelle aber keinen dahingehenden Antrag.

Handelskammersekretär Dr. Genfel (Leipzig): Ich möchte mir nur erlauben, den höchstintereffanten Ausführungen des herrn Referenten eine thatjächliche Mittheilung hinzuzufügen, und zwar im Anschluffe an das, was der Hr. Correferent über die Hausinduftrie gesagt. Die Handelstammer zu Leipzig, welche ich hier zu vertreten die Ehre habe, veranstaltete vor einiger Zeit auf Anregung des Handelstags-Ausschuffes eine Enquête über die Arbeitseinstellungen. Wir hatten eine Commission niedergesett, welche Arbeitgeber und Arbeiter bor sich kommen ließ und einzeln verhörte. Da wurden benn mancherlei Uebelftände zur Sprache gebracht; u. a. wurde in Bezug auf Cigarrenindustrie, die ja sehr weit verbreitet ist, namentlich von den Arbeitern bezeugt, daß bei Weitem mehr Mifftande in der Sausinduftrie vorkommen, als in den geschloffenen Ctabliffements. Von den engen, un= gefunden Wohnungen, von welchen auch der Sittlichkeit Gefahren drohen, hat der Herr Correferent schon gesprochen. Von geregelter Eintheilung der Zeit ist in der Hausindustrie meist gar nicht die Rede; der Arbeiter erhält Material und hat das Fabrikat nach 8 oder auch nach 14 Tagen abzuliefern. Da kommt es nun bor, daß in den ersten zwei, drei Tagen gar nichts gethan wird; wenn dann aber die Ablieferung naht, wird bis in die tiefe Nacht gearbeitet; Frauen und Kinder, selbst bis zu 6 Jahren

und noch weiter herab, werden mit herangezogen. Ebenso ist von Einshaltung der Mittagspause keine Rede; die Arbeit wird bis an's Essen und unmittelbar nach dem Essen sortgesett. Die Frau fängt, wenn sie kaum das Wochenbett verlassen, wieder mit an zu arbeiten — kurz, es sind höchst betrübende Ersahrungen, welche wir gerade in Bezug auf die Hauseindustrie gemacht haben. Der Herr Referent hat die Sterblichseit der Kinder unter der in der Textilindustrie beschäftigten Bevölkerung hervorgehoben; da möchte ich daran erinnern, daß die Weberei großentheils als Hausindustrie betrieben wird und ein Theil der von ihm erwähnten schlimmen Zissen ist vermuthlich gerade auf die Hausindustrie zurückzusühren. Ich enthalte mich, einen Antrag zu stellen, da ich die Schwierigkeiten einer so ausgedehnten Erörterung kenne; ich wollte mir nur erlauben, die Ausmerksamkeit darauf hinzulenken, wie wünschenswerth es wäre, daß man die Enquête auch auf dieses Gebiet, vielleicht später erstrecke. (Zustimmung.)

Geh.=Rath Engel (Berlin): Ich kann mich dem eben Gesagten nur an= schließen. Gerade aus Sachsen sind mir in meiner früheren Berufsstellung die schlimmsten Dinge bekannt worden. In Meerane war z. B., wenn ich mich nicht täusche, die Kindersterblichkeit in den Jahren 1847—49 über 50 %, und auch in Glauchau, Crimmitschau, Orte, wo die Textilindustrie zu Hause ist, hatte die Kindersterblichkeit eine Höhe erreicht, wie man sie schlimmer sich gar nicht vorstellen kann. In der Hausindustrie ist es, wo am Meisten gegen die Gesundheit gefündigt wird. Die bei Weitem bedeutenbsten Industriezweige im Königreich Sachsen sind aber heutzutage noch der Hausindustrie angehörig, so u. A. die Strumpfindustrie, die Bunt-Weberei u. f. w. Weit über die Hälfte aller Arbeiter wurde von der Enquête nicht getroffen werden, wenn Sie die Sausinduftrie davon ausschließen wollten. Freilich stellen sich hier den Untersuchungen große Schwierigkeiten entgegen. Der Hausindustriebetrieb entbehrt der sicheren äußeren Kennzeichen; man weiß nicht immer, wen man fragen soll. Außer= dem ist in der Hausindustrie das Kaktorenwesen ausgebildet, welches darin besteht, daß ein sogenannter Fabrikkausmann einem Faktor Bestellungen auf Waaren und den Rohstoff dazu übergiebt. Erst dieser vertheilt die Arbeit und nur er kennt die Arbeitnehmer, der Fabrikant felbst aber weiß blutwenig hierüber anzugeben.

Im Jahre 1848 wurde im Königreich Sachsen schon eine solche Enquête angestellt, sie zog sich bis ins Jahr 1850 hinein und ging unter im Sturme der Ereignisse und in der alsbald auf das Jahr 1848 solgenden Keactionsperiode. Die Organisation dieser Enquête kann auch heute noch zum Muster genommen werden. Es waren Ausschüffle von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, und an diese bestimmte Fragen gerichtet worden. Die Fragen selbst hatte der jüngst verstorbene Geh. Rath Weinlig, einer der tiesgebildetsten praktischen Staatsmänner, mit vollem Sachverständniß redigirt. Es wurde auch ein überaus lehrreiches Material zu Tage gefördert und in den "Historischen Berichten der Commission zur Untersuchung

der Arbeiterverhältniffe im Königreich Sachsen" veröffentlicht. Leider ist davon nichts in den Buchhandel gelangt, es ist nicht zu bekommen, und existirt daher auch sonft nicht. Ich war felbst Mitglied dieser Commission und kenne das Berichtmaterial ziemlich genau. Gerade aus diesem Grunde muß ich bei der Anficht fteben bleiben, daß, wenn Sie die Enquête nur auf die sogenannte Fabrikbevölkerung erstrecken wollten, Sie eine überaus große Bahl von Arbeitern aus der Untersuchung fortlaffen würden. bitte also den beschränkenden Antrag zu erweitern und damit wenigstens in Etwas die Hausindustrie mit in die Untersuchung hineingezogen werde, in Sat 3 des Herrn Referenten die Bahl 7 ftatt der Bahl 10 ju feten. Die englische Workshop-Regulation-Act vom Jahre 1867 nimmt gleichjalls die Zahl 7 an, d. h. sie unterwirft die gewerblichen Anstalten, in welchen zusammen sieben Bersonen thätig find, der Untersuchung durch die Fabritinspectoren, und man ift in England bis auf diese Zahl herabgegangen, weil man überzeugt war, dadurch auch die Verhältnisse eines großen Theils der Hausindustrie mit ans Licht zu ziehen. Ich bitte Sie, jolgen Sie diesem durch die Braxis bewährten Beispiele.

Janfon (Berlin): Ich tann das vom Borredner Gejagte nur be-Es kommt Alles auch bei den kleinen Handwerkern vor, so daß es wohl nothwendig ware, die Enquête auszudehnen auf im Hause Be= schäftigte überhaupt. In meinem Geschäfte (Schneiderei) existirt der Uebelstand auch. Eine derartige Heranziehung der Kinder ist zwar hier nicht möglich, aber eine richtige Arbeitszeit ist in meinem wie in andern Ge= schäften überhaupt nicht vorhanden. Ich bin mit meinem Freunde und Mitvertreter Saffe nicht einverstanden über den sittlichen Nachtheil, den die Kinder in der Fabrik ersahren. Wenn dort etwas Unsittliches gesprochen wird, so ist es unrecht; und ich erwarte von einem sittlichen Arbeiter, daß er gegen Diejenigen auftrete, welche zu wenig Schamgefühl haben. Die Schuld liegt an einem Theile der Arbeiter. Daß die Arbeiter unserer Richtung noch nicht in der Lage waren, dem anderen Theile wirksam ent= gegen zu treten, hat in den Verhältniffen gelegen. In den Gewerkvereinen wird Moral und Sittlichkeit gelehrt. Daß diesen Uebelständen abgeholfen werde, ift nothwendig. Ich will bie Mitwirkung der Kinder in der Sausindustrie nicht allein auf die schlechten Löhne schieben, wie es so viele Agitatoren thun, und ich muß mich verwahren daß ich ein allgemeines Urtheil ausgesprochen hätte, ich habe nur einzelne Fälle herausgenommen. Es giebt Familienväter, die wohl nicht nöthig hätten, ihre Kinder zur Arbeit heranzuziehen und es doch thun; ob es Gewissenlosigkeit ift, ich weiß es nicht, ich constatire nur die Thatsache. Aber in vielen anderen Fällen liegt es wirklich daran, daß der Bater nicht in der Lage ift, das zu er= schwingen, was er braucht, und gezwungen ist Frau und Kinder arbeiten zu laffen. Diefem abzuhelfen, fage ich nur, wird eine fehr, fehr lange Beit Ich selbst bin gezwungen einmal so und so lange spazieren zu gehen und dann wieder zu arbeiten, daß ich auf den Rücken fallen möchte. Aber vergessen Sie darum nicht die Arbeiterorganisationen, sie sind in der

Lage abzuhelsen durch Bereinigung, wenn man ihnen nicht überall Hindernisse in den Weg legt.

Dr. Max Weigert, Fabrikbesitzer (Berlin): Es kann nicht scharf genug auf die Sausinduftriemängel hingewiesen werden. In dem schönen lichten Vortrage hat der Herr Referent sich in etwas schroffer Weise über das Verhältniß des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer ausgesprochen. Es wird sich herausstellen, daß die Mißstände zum allergeringsten Theile auf die Fabrikindustrie, viel mehr auf die Hausindustrie fallen. besonders ist dies bei der Branche, der ich angehöre, der Textilindustrie, Die Zahlen, welche der herr Referent angegeben hat, bin ich im Stande, zum Theil corrigiren zu konnen. In Bezug auf die Sterblichkeit der Kinder hatte der Berr Referent den schlefischen Rreis Birfch= berg genannt, welcher verhältnismäßig die höchste Sterblichkeit an Kindern bis zu 1 Jahre haben foll. Ich bin Fabritbefiger in diesem Kreise; ich fann conftatiren, bag gar feine Fabrifinduftrie, sondern nur hausinduftrie betrieben wird. In Bezug hierauf wird Herr Dr. Websth gleiche Angaben machen können. Der hausinduftrie fallen alle die gerügten Mängel zur Die Arbeiter, die fo fehr über Sclaverei fprechen, follten zuerft in ihren eigenen Busen greifen und zuerst in ihrem Hause reformiren. Wenn Sie nicht zuerst vorgehen bei denen, welche vor Allem über das Wohl der Kinder zu wachen haben, so werden Ihre Anträge nicht von Ruken sein. Wenn die Enquête sich aus practischen Gründen nicht auf die Hausinduftrie erstrecken foll, so halte ich doch für nothwendig zu constatiren, welche Miß= stände die Hausindustrie im Gesolge hat.

(Gin Antrag auf Schluß ber Debatte wird angenommen.)

Referent Prof. Dr. Reumann: Es sind also zwei Dinge angeregt: 1) daß man die Enquête auch erstrecke auf ländliche Arbeiter, oder daß man wenigstens sage, warum hier von diesen nicht die Rede sei, und 2) daß die Enguête auch auf die Hausindustrie ausgedehnt würde. das lettere betrifft, fo erkläre ich, daß ich mit großem Interesse vernom= men habe, was hier bezüglich der großen Rachtheile und Gefahren der Hausinduftrie gesagt ift. Ich bin freilich bavon, daß dergleichen Gesahren bestehen, schon früher überzeugt gewesen, und es ist nicht richtig, wenn man glaubt, ich hielte die Sterblichkeit der Kinder in Gegenden der Fabrikindustrie für größer, als in Gegenden vorherrschender Hausindustrie, und hätte die von mir angegebenen Zahlen ins Gefecht geführt, um gerade die Gefahren der Tabrikinduftrie darzuthun. Darin bin ich migverstanden. Meine Ausführungen bezogen sich auf die Folgen der Beschäftigung von Frauen in der Textilindustrie überhaupt, und ich habe hiebei zwischen Nabrit- und Hausinduftrie nicht unterschieden. Was aber die Ausdehnung der hier in Rede stehenden Enquête auf die lektere betrifft, so würden, glaube ich, die Schwierigkeiten einer folchen Aufnahme fehr große fein und auch die Controlle über die Ausführung der die Hausinduftrie beschränken= den Gesetze wurde auf große Hindernisse stoßen. Ich erinnere in dieser Beziehung nur noch einmal an den in der "Concordia" fürzlich mitgetheilten Ausspruch eines Fabrikanten aus St. Gallen: "Bei uns — sagte dieser wurde wohl keine Regierung es wagen, fo in haus und Familie einzugreifen, wie es eine fabritgesetliche Beschräntung der Sausinduftrie mit fich bringen würde." Sehe ich aber auch hievon ganz ab: allein die Schwierigkeiten ber Enquêteausführung würden, wie bemerkt, durch solche Ausdehnung sehr große werden. Dann würde sich realisiren, was Geheimrath Engel in Aussicht stellt: die Aufnahme wird fast unthunlich Wollen wir etwas anregen, was fich auch durchführen läßt und von dem wir erwarten können, daß es zu Resultaten führt, so ift es nach meiner Ansicht gut, Beschränkungen walten zu lassen. Man kann ja später weiter geben. Suten wir uns aber, zu viel auf einmal zu verlangen und damit unseren bescheibeneren Forderungen selbst Schaden zu thun! Was insbesondere die Zahl 10 betrifft, so habe ich fie nicht aus der Luft gegriffen. In vielen schweizerischen Gesetzen und Enquêten, wenn ich nicht irre, auch bei der Pariser Ausnahme von 1860, ebenso in dem französischen Gesehentwurfe von 1847 murde jene Zahl beliebt. Wenn hier nun beantragt ift, ftatt 10 die Zahl 7 zu mahlen, so kann ich freilich augenblicklich nicht übersehen, ob, wenn alle Berhaltniffe in Betracht gezogen werden, diese lettere Zahl noch passender sein würde. Das ist eben im Handumdrehen nicht zu entscheiden. Ich möchte Sie aber nach den eben mitgetheilten Vorgangen bitten, es bei der Zahl 10 bewenden zu Laffen.

Was dann die Frage der Ausdehnung der Enquête auf die ländeliche Arbeiterbevölkerung betrifft, so habe ich wohl darauf zu verweisen, was ich gesagt habe bezüglich der Forderung thunlichster Beschränkung des Enquêtegebiets. Dieselben Gründe, die für die Ausschließung der Hausichstere geltend gemacht sind, müssen auch bestimmend sein, bezüglich der ländlichen Arbeiter. Wir können nicht Alles auf einmal. Wir wollen zunächst eine Resorm der Fabrik-Gesetzung und wollen diese Schritt für Schritt ausbauen. Wenn wir sogleich Alles in jene Enquête ausnehmen wollen, was über Arbeiterverhältnisse überhaupt zu wissen wünscherwerth ist, so würde ein wirklich werthvolles, erhebliches Resultat schwer zu erreichen sein.

Vorsity. Prof. Dr. Eneist: Ich lasse zunächst über den ersten Theil des Antrags "Engel" abstimmen. Wer von den Herren wünscht "gewerb-liche Anstalten" für Fahriken zu sehen?

Es ift die Mehrheit.

Wer von den herren wünscht ftatt "10" "7" zu segen?

Das Stimmverhältniß stellt sich auf 36 zu 35; ich werde es also vorziehen durch eine itio in partes die Sache zu erledigen.

(Geh .= Rath Engel zieht feinen Untrag gurud).

Nr. 3 wird angenommen.

Bu Nr. 4 und 5 wird ein Antrag von Dr. Edardt gestellt.

Prof. Dr. Schmoller (Straßburg) (Zur Geschäftsordnung): Da meine Uhr jett 1 Uhr zeigt, so müssen wir, wenn wir über diesen Gegenstand eine längere Debatte haben werden, jett eine Pause machen. Wenn wir aber gleich 4 und 5 mit Antrag Dr. Ecardt en bloc annehmen könnten, dann könnten wir die ganze Sache erledigen und Vormittag noch zu dem Vortrage über das Actienwesen übergehen (Zustimmung).

Vorsitz. Prof. Dr. Eneist: Ich möchte erst den Herrn Correserenten und Reserenten über diese Sache hören. (Beide erklären sich einverstanden.) Herr Correserent Ludwig-Wolf zieht seinen Antrag zurück, und es bleibt noch 4 und 5 des Reserenten, welche ich in Ermangelung von Widerspruch für genehmigt ansehe.

Nun kommen wir zu dem Antrage Dr. Edardt:

"Die Versammlung setzt eine Commission nieder, welche eine Petition an den Reichstag zu richten hätte, dahingehend, daß derselbe ersucht werde, eine Enquête über die Außführung der Fabrikgesetzgebung herbeizusühren und derselben die Vorschläge des Herrn Prof. Reumann zu Erunde zu legen."

Dr. Edardt (Hamburg): Der Zwed der soeben geschlossenen Debatte tann fich unmöglich barauf beschränkt haben, daß die Versammlung die Nothwendigkeit oder Rathsamkeit von Enquêten im Allgemeinen anerkennt. Diefer Anerkennung bedürfen die Enquêten feit lange nicht mehr. darauf dürfen wir uns nicht beschränken fromme Wünsche und gute Rathschläge für eine eventuell in Deutschland abzuhaltende Enquête über ben Buftand bes Fabritwefens auszufprechen. Sollen die foeben geschloffenen Berathungen bleibenden Werth gewinnen, so muffen fie dazu den Unftog geben, daß eine folche Enquête wirklich abgehalten werde. Darum schlage ich vor, daß wir Namens der Versammlung eine Petition an den Reichs= tag richten, welche diesem zur Pflicht macht, sich durch eine Enquête darüber zu unterrichten, ob und in wie weit seine zum Schut ber Fabrikarbeiter por fünf Jahren erlaffenen Gefete ausgeführt find. Warten wir nicht ab, bis die extremen Parteien diese Frage auswerfen, ergreisen wir als Vartei ber Vermittlung die Initiative dazu, dem Reichstag die Erfullung biefer Pflicht ans Berg zu legen, geben wir dadurch den heute gepflogenen Verhandlungen eine praktische Schneide.

Prof. Dr. Helb (Bonn): Es bedarf dazu keiner Commission, der Ausschuß kann mit Absassung einer derartigen Petition beauftragt werden.

Dr. Edardt (Hamburg): Ich hätte nichts dawider, wenn der Aussichuß nur erst neugewählt wäre und wir wüßten, ob der Reserent zu demsselben gehören wird.

Schriften IV. - Berhandlungen 1873.

Borsitz. Prof. Dr. Eneist: Borbehaltlich, wie die Commission gewählt wird, frage ich die Herren, wer ist für den Antrag Ecardt?

(Derfelbe wird angenommen).

Damit ist der erste Hauptgegenstand erledigt.

(Der Borsitz, vertagt die Versammlung von 1/21 Uhr bis 3/41 Uhr.)

Nach einer viertelstündigen Pause eröffnet um  $^3/_41$  Uhr der Vorsitz. Prof. Dr. Gneist die Verhandlungen wieder.

Es werden zunächst verschiebene Druckschriften und handschriftliche Mittheilungen vorgelegt.

Borsis. Prof. Dr. Eneist: Ich bitte nunnehr den Herrn Resernten Prof. Wagner aus Berlin hier auf der Rednertribune seinen Plat einen nehmen zu wollen. Die vulkanische Katur der socialen Frage zeigt sich allerdings auch an der Art und Weise unserer Rednerbühne 1) (Heiterkeit.).

<sup>1)</sup> Diefelbe war aus fehr nachgiebigen, schwankenden Brettern hergestellt. Anmerk. b. Stenogr.

# Referat

bes Prof. Dr. A. Wagner (Berlin) über

## Actiengefellschaftswesen.

Referent Prof. A. Wagner (Berlin) legt seinem Vortrage die solgende Reihe Thesen zu Grunde, welche der Versammlung schon gedruckt vorliegen.

## Thesen, jum Theil mit kurzer Motivirung.

- 1. Die Nothwendigkeit einer Ginengung des Gebiets der Actiengesellichaften.
- 1. Die Reform des deutschen Actiengesellschaftsrechts ist als ein Hilfsmittel gegen die bei der Errichtung (Gründung) und Verwaltung von Actiengesellschaften hervorgetretenen Mißstände in's Auge zu fassen (s. These 16 u. st.), jedoch liegt darin tein ausreichendes Hilfsmittel und ist diese Resorm nicht die erste und wichtigste Ausgabe, welche im Actiengesellschaftswesen vorliegt.

2. Die haupt jächliche Ursache der Mißstände ist in einer un = passenden Ausdehnung des Gebiets des Actiengesellschaftswesens zu suchen. Die hauptsächliche Abhilfe liegt daher in der Einengung dieses Gebiets.

- 3. Diese Einengung hat auf zweierlei Weise zu geschehen. Einmal, und in geringerem Maße, dadurch, daß den andern speculativen privat-wirthschaftlichen Unternehmungssormen die Concurrenz mit der Actiengessellschaft nicht durch einseitige Begünstigung der letzteren, z. B. im Steuerrechte, noch erschwert werde; serner mehr noch dadurch, daß das Genossellschaftsprincip (und das verwandte Princip des Gegenseitigfeitvereins im Versicherungswesen) namentlich durch zweckmäßige Gestaltung des Genossenschaftsrechts sich leichter neben dem Actienprincip erhalten und ausdehnen könne.
- 4. Sobann aber, und in weit stärkerem Maße, muß das Gebiet der Actiengesellschaften direct dadurch eingeengt werden, daß die sog.

öffentliche Unternehmung oder Geschäftsform, d. h. die Unternehmung, welche von Staat, Provinz, Bezirk, Kreiß, Gemeinde selbst errichtet und in der Regel auch selbst verwaltet oder betrieben wird, an die Stelle der Actiengesellschaft tritt.

5. Die Gebiete, auf denen dies zu geschehen hat, find vornehmlich diejenigen, welche Actiengesellschaften, ohne Concurrenz der öffentlichen Unternehmung, meiftens gang allein inne haben, weil die andern privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen und die Genoffenschaften hier aus ökonomisch-technischen Gründen keinen Spielraum für ihre Thätigkeit Das hierdurch für das Actiengesellschaftswesen leicht entstehende factische Monopol erhält weder durch die Concurrenz der Actiengesellschaften unter einander, an deren Stelle Bereinbarung oder Fusion zu treten pflegt. noch durch die undurchführbare öffentliche Controle (des Staats, der Gemeinde) eine ausreichende Begrenzung. Die Alleinherrschaft der Actien= aesellschaften hat daher schwere socialpolitische und volkswirthschaftliche Bebenken. Dagegen ift die öffentliche Unternehmung um so unbedenklicher, weil sie in ökonomisch = technischer Leiftungsfähigkeit der Actiengesellschaft auf vielen Gebieten nicht nachsteht, vielmehr beide Arten von Unternehmungen im Wesentlichen gleichartig eingerichtet und verwaltet werden muffen und der reinen Privatunternehmung gegenüber dieselben Vorzüge und Mängel befiken.

6. Die Gebiete, aus denen das Actiengesellschaftswesen durch die öffentliche Unternehmung zu verdrängen ist, sind vornehmlich diejenigen, welche allgemeine volkswirthschaftliche Angelegenheiten oder Interessen der ganzen Bevölkerung oder größerer Bevölkerungskreise, namentlich der auf räumlicher Interessenseinschaft beruhenden Kreise betressen.

Speciell sind als die wichtigsten einzelnen Gebiete zu nennen: das Verkehrswesen, d. h. die Wege aller Art und die zu Verkehrsanstalten fest organisirten regelmäßigen Transportdienste für Besörderung von Menschen, Gütern und Nachrichten, wo Eisenbahnen (Bau und Betrieb) neben Landstraßen, Telegraphen neben Bosten, lokale Berkehrsanstalten (Bierdebahnen, Omnibuswesen) in richtiger Gliederung von Staat, Provinz, Rreis, Gemeinde zu übernehmen find; ferner das große Gebiet der Anstalten für locale, wirthichaftliche Gemeinichaftsbedürfniffe, wie Gas=, Wafferwerke, Markthallen, Biehmärkte u. f. w., welche von den städtischen Communen ebenfalls selbst zu übernehmen sind: endlich bas Gebiet bes Bant = und Berficherungsmefens, wo diejenigen Anstalten, welche ein rechtliches Monopol erhalten ober ein factisches leicht erreichen, ebenfalls möglichft ben Actiengefellschaften zu Gunften ber öffentlichen Unternehmung zu entziehen, die übrigen Banten und Ber= ficherungsanstalten aber, soweit fie vorherrschend für die Benutung ber unteren Claffen dienen (Sparcaffen, Altersversorgungsanstalten u. dgl. m.) ebenfalls vom Staat und mehr noch von Provinzen, Kreisen, Communen einzurichten und zu betreiben, sonst aber genoffenschaftlich und nach dem Gegenseitigkeitsprincip neben der zuzulaffenden Actiengefellschaft zu or= ganifiren find.

7. Eine nothwendige Boraussetzung zur Durchführung diefer Bor=

schläge ist ein wohlgeordnetes locales Selfgovernment, eine zwecksmäßige Decentralisation der Verwaltung und eine Gestaltung des Finanzs und Schuldenwesens von Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde, welche Unabhängigkeit von Banquiers und Actienbanken mögslichst gewährt. Insbesondere ist die Centralisation der Creditsoperationen der Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper zu diesem Zwecke geboten.

#### II. Das Gebiet des Actiengesellschaftswesens.

8. Im Nebrigen ift die Actiengesellschaft mit ihrem specifischen Rechtsprincip der auf die Einlage begrenzten Haftbarkeit des Actionärs eine berechtigte und der modernen Volkswirthschaft unentbehrliche privatwirthschaftliche Unternehmungssorm auf dem Gebiete der einzelnen Productionszweige.

9. Sie darf und soll eben beshalb ein Gegenstand des gemeinen Rechts sein und ihre Errichtung nicht von specieller Staatsgenehmigung, sondern blos von der Erfüllung besonderer Normativbedingungen abhängen.

- 10. Ihre wirthschaftliche Anwendbarkeit liegt im Allgemeinen da vor, wo ein großes Kapital möglichst dauernd und zu stehenden Anlagen für denselben unveränderten und schwer veränderlichen Zweck in ein Geschäft gesteckt werden muß; wo serner ein erheblicheres Kisico unterläust und wo endlich der Betrieb einigermaßen auf seste Kegeln zurückzusühren ist, das Speculationsmoment dagegen nur mäßigen Spieleraum hat.
- 11. Eine besondere rechtliche Beschränkung ihrer wirklichen Anwendung ist im Allgemeinen für die Actiengesellschaft nicht geboten. Doch kann die Frage offen gehalten werden, ob die Anwendung des Actienrechts für bestimmte Arten von Unternehmungen untersagt werden soll. Diese Eventualität verdient für sogenannte Gründungsbanken (Cresdits=mobiliers) nähere Erwägung.
- 12. Es empfiehlt sich, die abweichenden besondern Verhältnisse der einzelnen Arten von Unternehmungen im Actienrechte durch Specialbestimmungen zu berücksichtigen. Dies gilt besonders hinsichtlich des Princips der Oeffentlichteit, der Ersordernisse der Errichtung der Gesellschaft, der Revision und Kontrole, der Vilanzausstellung und Gewinnvertheilung, der Grundsätze sür die Vildung des oder der verschiedenen Arten von Reservesonds. Unter andern bilden besonders wichtige Gruppen mit dem Ersordernisse von Specialbestimmungen: solche Actiengesellschaften, welche durch Verwandlung von Privatunternehmen in eine Actiengesellschaft entstehen oder ein solches später erwerben (Actiensabriken); solche, welche erst das den Gegenstand des Unternehmens bildende Object während einer bestimmten längeren Zeit herstellen (Verg-, Hüttenwerke, Fabriken, Hotels); Gründungsbanken; Lebensversicherungsanstalten.
- 13. Die gute Gestaltung des Genossenschaftsrechts ermöglicht auch für große Unternehmungen leichter die Koncurrenz der Genossenschaft mit der Actiengesellschaft.

14. Unter den einzelnen Unternehmungen, welche Gegenstand des Actiengesellschaftsbetriebs sind, verlangen u. A. die Actienfabriken und die Gründungsbanten eine besondere Beachtung. Die Unlegung von Actienfabriken und die hinüberführung von Privatfabriken in Actienjabriken ist wirthschaftlich oft berechtigt und soll rechtlich zulässig sein, da das Fabrikwesen passend den privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen überlassen bleibt und sich unter diesen die Actiengesellschaft aus ökonomisch-technischen Gründen oft empfiehlt. Doch ist in diesem Falle besonderer Werth auf gesetliche Bestimmungen zu legen, durch welche der Nebernahmspreis von jedem speciellen Vortheil Dritter getrennt und genau offen dargelegt, auch in diesem Preise der Werthbetrag der festen Anlagen und der Betriebscapitalien (Materialien, fertige Produkte) nach dem wirklichen Sachverhalt getrennt angegeben wird (f. unten These 21). Angaben über diese und andere Punkte im Prospecte find nach einem gesetlichen, ersorderlichen Falls vom Registerrichter oder vom Controlamte (f. These 32) abzuändernden Schema zu liefern.

15. Wird das Actienrechtsprincip für Gründungsbanken zugelassen, so ist für diese Banken dieser oder ein ähnlicher, deutlich characterisirender Name als obligatorische Beijugung zur Firma zu erklären. Die Betreibung von Zettel= (Notenausgabe=), Depositengeschäften und die Emission von langterminlichen Obligationen gegen Effectendeckung ift biefen Banken zu verbieten. Eine neue Rapitalemission über die erft erfolgte hinaus ist nur nach Vorlage einer geprüften Jahresbilanz statthaft. Gründer und erste Zeichner dürfen vollends bei diesen Banken kein Vorrecht auf Actien neuer Emissionen al Pari erhalten, selbst wenn das allgemeine Actienrecht fein allgemeines Berbot einer folchen Bestimmung ausspricht (f. These 31). Eine neue Actienemission darf überhaupt nur al Pari oder über Pari durch Subscription oder durch Berkauf nach dem Börfencours erfolgen, wobei der Gewinn über Pari zur Dotation des Reservesonds zu verwenden ist. Tantiemen an Mitglieder der Direction und des Aufsichtsraths sind erst vom dritten Geschäftsjahre an und nur aus dem Gewinn des einzelnen Jahres zuläffig.

#### III. Die Reform des allgemeinen Actiengesellschaftsrechts.

16. Die Darstellung, welche die Gutachten von den in neuerer Zeit bei der Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften hervorgetretenen Mißständen liesern, ist vollständig zu billigen und wird sich darauf hier bezogen (f. bes. Goldschmidt S. 30, Behrend S. 38 ff. Wiener passin).

17. In Uebereinstimmung mit den Gutachten, namentlich Wiener's und Behrend's, wird dem geltenden deutschen Actiengesellschaftsrechte, d. h. dem dritten Titel des zweiten Buchs des A. D. H.-G.-B., sowie namentlich der Rovelle vom 11. Juni 1870 eine Mitschuld an diesen Mißständen zugeschrieben, theils weil das geltende Recht Lücken enthält, die zur Abstellung einiger Uebel zu verhüten gewesen wären, theils weil einige Bestimmungen direct nachtheilig gewirkt haben. Die Frage der Resorm des deutschen Actienrechtes ist daher zu bejahen.

18. Hinsichtlich der einzelnen Punkte einer solchen Resorm wird auf die in den eingereichten Gutachten, besonders denen von Wiener und Behrend, enthaltenen Vorschläge, serner auf die mit mehreren dieser Vorschläge übereinstimmenden Beschlüsse des letzten deutschen Juristentags in Hannover hingewiesen, welchen Vorschlägen und Beschlüssen im Wesentlichen beigestimmt wird.

19. Insbesondere ist an dem Shftem der Rormativbedingungen statt des Concessionszwanges festzuhalten und die Resorm des Actien-

rechts in Verbefferungen diefer Normativbedingungen zu suchen.

20. Als Hauptpunkt erscheint babei: die vollständigere Durch = führung der Oeffentlichkeit und die Verstärkung der Garantieen für die Richtigkeit der mitgetheilten Thatsachen durch verschärfte Strafsbestimmungen und möglichst weit gehende civilrechtliche Hasteut der Gründer und der Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aussischeh, Revisoren).

- 21. Namentlich muß eine vollständige Offenlegung aller Verhältnisse der Gründung und die Verantwortlichkeit der Gründer für diese Offenlegung erzielt werden. Als geeignetes Mittel dafür empfiehlt es sich, nach dem Vorschlage Wiener's und dem Beschluß des Juristentages, einen von einer Minimalzahl (7) verantwortlicher Gründer zu erlassenden Prospect, in welchem die für die Gründung wichtigften Angaben, namentlich über die nicht in Geld bestehenden Gin-Lagen, kundgegeben werden, zu einem wesentlichen Ersorderniß der Er= richtung der Actiengesellschaft zu machen. Diefer Prospect hat im Fall der Uebernahme oder des Erwerbs eines Privatgeschäfts oder von Realitäten nähere Daten über Erwerbspreis, Erwerbszeit und Bedingungen, Zeitdauer des früheren Besitzes, frühere Erwerbspreise seit den letzen 5 Jahren, über besondere Vortheile der Gründer zu enthalten. Wiener's Borschlag für die neue Fassung des Art. 209 b. des H.=G.=B. ist zu billigen. Für die in Bezug auf die Angaben des Prospects veranlaßten Täuschungen ist die Strafe des Betrugs über die Gründer zu ver= hängen und lettere find für den aus wahrheitswidrigen Angaben entstanbenen Schaden sowohl der Actiengefellschaft, als den Actionären und Dritten perfonlich und folidarisch für verantwortlich zu erklären. (S. Wiener S. 14.)
- 22. Die Angaben im Prospecte sind nach amtlichen Formularen, welche nach Ermessen des Registerrichters (ober eines eventuellen Control-amts, s. These 32) abgeändert werden können, zu liesern.
- 23. Die Statuten der Gesellschaft sind ihrem ganzen Wortlaute nach in einem amtlichen Organ zum Abdruck zu bringen. Die wichtigsten Punkte daraus müssen nach näherer Angabe des Richters (oder des Controlamts) in verbreiteten Zeitungen, ferner durch Aushängen im Geschäftsstocal und durch Abdruck auf den Actiendocumenten kundgemacht werden.
- 24. Dieselbe Art der Kundmachung ist für diesenigen Angaben des Prospects vorzuschreiben, welche sich auf nicht in Gelb gemachte Einlagen beziehen.
- 25. Mindestens vierteljährlich find von Banken, Gründungsbanken und Bersicherungsanstalten, alljährlich von allen andern Actiengesellschaften

genaue, nach einem amtlichen Schema specificirte Bilanzen und Gewinn- und Verlustconti auszustellen und zu veröffentlichen. Diese Ausweise sind nach der Art der Unternehmungen verschieden einzurichten, nach den Bestimmungen des Registerrichters oder besser Gontrolamts (These 32). Die Effectenbestände unter den Activen müssen stets genau nach den einzelnen Posten namenweise mit Ankauße, Nennund Courswerth angegeben werden. Ein Exemplar des Ausweises ist dem Registerrichter, eventuell dem Controlamt zu überliesern. Das Gericht, event. das Controlamt überwacht die regelmäßige Veröffentlichung und rügt Mängel der Ausstellung mit Ordnungsstrasen. Für wissentlich salsche Angaben unterliegen die betreffenden Gesellschaftsorgane der Strase des Betrugs.

- 26. Auf Antrag einer Anzahl Actionäre, welche einen kleinen Theik des Geselschaftskapitals (z. B. 5%) oder weniger) vertreten, sind nach dem Borgang sremder Gesetzgebungen und den Borschlägen der Gutachten und den Beschlüssen des Juristentags gemäß, die Gerichte, eventuell besser noch die Kontrolämter (s. These 32) zu ermächtigen, jederzeit die Mittheilung einer Bilanz, alle sonst nothwendigen Ausklärungen, Borlegung der Bücher und Papiere zu verlangen und eine Untersuchung der Gesicht som Gerichte oder Kontrolamt ernannte unabshängige Sachverständige anzuordnen.
- 27. In der Berwaltung der Actiengesellschaften ist für bessere sach= liche Controle zu forgen. Zu diesem Zweck ist die bei den deutschen Actiengesellschaften übliche Verschmelzung des Aufsichts= und Verwaltungs= raths zu beseitigen. Namentlich empfiehlt sich, nach dem Muster der französischen (Gef. v. 24. Juli 1867 Art. 32 bis 35) und belgischen (Gef. vom 18. Mai 1873 Art. 54 bis 58, 62—65) Gesetzgebung und den Vorschlägen unfrer Gutachten gemäß, die obligatorische Ginführung einer besonderen, der Geschäftsführung ganz fern stehenden Revisionsbe= horde, deren Mitglieder von der Generalversammlung, eventuell vom Ge= richte oder vom Controlamte (These 32) für die Prüfung der nächst= jährigen Rechnungen gewählt werden. Die Functionen diefer Revisoren find nach dem Vorbild der fremden Rechte zu bestimmen. Diefe Behörde hat einen, mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Generalber= fammlung zu veröffentlichenden Bericht zu liefern, in welchem die Beschäftsführung nach der materiellen Seite geprüft wird. Ohne diesen Bericht darf keine Definitiv=Bilanz als Basis der Dividendenvertheilung aufgestellt, noch eine Dividende vertheilt, noch der Verwaltung Entlastung gewährt werden.
- 28. In der Generalversammlung soll eine Actie eine Stimme geben. Das Stimmrecht für größeren Actienbesitz regeln die Statuten, doch so, daß Niemand im eigenen oder sremden Namen mehr als eine gewisse Maximalzahl Stimmen, die gesetlich zu fixiren wäre, ausüben darf.
- 29. Fälschungen von Beschlüssen ber Generalversammlung durch Außübung eines nicht rechtlich zustehenden Stimmrechts und Neberlassung von Actien Seitens der Eigenthümer zu diesem Zweck werden als Betrug

gestraft, nicht nur mit Gelbstrafen getroffen wie im franz. Recht (Gef. v. 1867, Art. 13).

30. Riemand foll Mitglied einer Actiengefellschaftsbehörde fein konnen, der einer andern Actiengesellschaft derselben Gattung von Unternehmungen, die hiernach gesehlich zu gruppiren sind, in einer andern Eigenschaft denn als Actionär angehört. Ferner ist die Zahl der Vorstands= oder Auf= sichtsrathsstellen, welche Jemand gleichzeitig bekleiden kann, auf eine mäßige Maximalzahl (etwa 4) zu beschränken. Personen, welche eine Bestrafung in ihrer Eigenschaft als Vorstand oder Auffichtsrath erlitten haben, konnen gleichzeitig vom Gericht zeitweilig ober bleibend für unfähig erklärt werden,

folche Stellungen bei Actiengesellschaften zu bekleiden.

31. Bon einzelnen Bestimmungen bes Actienrechts ist insbesondere diejenige abzuändern, die Zeichner von Inhaberactien nach erfolgter Zahlung von 40% von der Haftung für weitere Einzahlungen zu befreien er= Ebenso ift es zu verbieten, daß Actiengesellschaften mit Ausnahme der Verficherungsanftalten, der gewöhnlichen Sandels= (Zettel= und Depositenbanken mit Disconto- und Lombardgeschäft) und der Hypothekenbanken, ihr Kapital vor erfolgter Vollzahlung der alten Actien erhöhen. Jede neue Emission des Rapitals ift von einem ausdrucklichen Beschlusse der Generalversammlung abhängig zu machen. Vorrechte der Gründer oder erften Zeichner der Actien neuer Emiffionen find zu verbieten.

Die Einführung staatlicher Controlämter für das Actiengesellschaftswesen, welche nach den Hauptarten der Unternehmungen einzutheilen find, ift empfehlenswerth. Diefe Controlamter konnen bie Registrirungen der Gerichte übernehmen, ebentuell können sie den Gerichten als fachverständiger Beirath zur Seite stehen. Die Controlämter haben außerdem über die Wahrung des Princips der Deffentlichkeit zu wachen, die Schemata der Bilanzen und Gewinn= und Verlustconti aufzustellen, die Ausweise zu begutachten und jährlich über die Lage der Actiengesell= schaften Bericht zu erstatten, sowie nach ihren Ersahrungen gesetliche Reformen zu beantragen, überhaupt im Einzelnen die in den Thesen 14, 22. 23, 25, 26, 27, erwähnten Functionen zu übernehmen.

Referent Prof. A. Wagner: Die letten Worte des herrn Vorfigenden waren, mit Recht ober Unrecht, vielleicht an meine fpecielle Abreffe

gerichtet. Ich werde sie mir dankbar ad notam nehmen.

I. Meine Herren! Die "sociale Frage" wird häufig kurzweg identificirt mit der "Arbeiterfrage". Bare diese Auffaffung richtig, fo wurden wir nicht in die Lage kommen, das Thema, welches ich zu behandeln übernom= men habe, hier in dieser Versammlung zu discutiren. Indessen diese Aufjassung ist nicht richtig. Wir haben vielmehr mit Recht schon in unserem Aufruse zur Bildung eines Bereins für Socialpolitik betont, daß außer der Arbeiterfrage auch andre sociale und ökonomische Probleme der Zeit zu besprechen und daß ihre richtige Behandlung zu fördern sei. Unter diefen Broblemen steht die Actiengesellschaftsstage gegenwärtig im Vordergrund des Interesses, weil grade auf ihrem Gebiete charatteristische Schäben der modernen Volkswirthschaft und nachtheilige Einflüfse auf die Bertheilung des Nationalvermögens zum Vorschein gekommen sind.

Wir begegnen bei der Behandlung dieser Frage gleich unferem Kernproblem in der Volkwirthschaft: nämlich der speciellen Frage, welche Stellung der Staat zum Actiengesellschaftswesen einnehmen soll, eine Frage, deren Beantwortung den hauptsächlichen Inhalt meines Reserats bilden wird.

Von vorneherein besteht hier ein bemerkenswerther Unterschied zwischen dem Broblem, welches uns jeht zu beschäftigen hat, und anderen ökonomi= schen Problemen. Denn selbstverständlich kann im Actiengesellschaftswesen von reinem laisser faire und völliger Paffivität bes Staats niemals die Rede sein. Die Bildung der Actiengesellschaft fest vielmehr bestimmte Rechtsnormen voraus, wie fie, allenfalls unter Weiterbildung des Gewohn= heitsrechts, nur vom Staate gegeben werden können. In der Actiengesell= schaft haben wir es nicht mit den einzelnen an ihr betheiligten physischen Berfonen, fondern mit einem von diefen unterschiedenen fünftlich en Rechts = und Wirthschaftssubject zu thun, das immer erst auf Grund bestimmter Rechtsnormen geschaffen werden muß. Der Staat aber ist es, welcher die Zuläffigkeit eines solchen künftlichen Rechts= subjects oder einer juriftischen Person überhaupt (bas "Ob") und die Bedingungen dafür (das "Wie") bestimmt und somit entscheidet er erst, ob und wie weit es bestimmte Rechtsbildungen geben soll, die wir mit dem Namen "Actiengesellschaft" belegen. Die Actiengesellschaftsfrage ist also ihrem Wesen nach immer eine Frage ber wirthschaftlichen Rechtsorbnung.

Die Stellung des Staats zum Actiengesellschaftswesen kann nun an und für sich eine sehr verschiedene sein und ist auch thatsächlich eine solche gewesen und zum Theil noch jetzt so. Namentlich solgende Standpunkte

verdienen hier unterschieden zu werden:

1) Der Staat kann das der Actiengesellschaft als Unternehmungssorm specifisch eigenthümliche Rechtsprincip der sog. begrenzten Haste barkeit, wonach Jemand nur mit dem Betrage der Einlage (Actie) an einem Unternehmen sich betheiligt und sür dasselbe hastet, ganz verneinen, also im Princip an der begrenzten Haftbarkeit sesthalten. Es war dies dis vor nicht langer Zeit der Standpunkt des englischen Rechts. Auch bei uns sind neuerdings, als ein immerhin beachtenswerthes Zeichen der Zeit, Stimmen ausgetreten, welche das Actienrechtsprincip als solches beseitigt haben wollen. Ich komme darauf zurück.

2) Ein anderer Standpunkt läßt sich kurzweg als derjenige des Conscessionszwangs bezeichnen: der Staat gesteht das Actienrechtsprincip zu, behält sich aber für jeden einzelnen Fall vor, das Ob und Wie zu genehmigen. Hier bildet das Actienwesen eine Ausnahme vom gemeinen Rechte, ein besonderes Privileg. So srüher in England bei der Errichtung von Gesellschaften, z. B. Banken, mit begrenzter Haftbarsteit auf Grund k. Freibriess oder Parlamentscharters; so die vor Kurzem noch allgemein Frankreich, Deutschland, heute noch in Oesterreich und

manchen andern Staaten.

3) kann der Staat im Princip die freie Vildung von eigentlichen Actiengesellschaften (also das "Ob") zugeben, aber die Bedingungen, unter denen sie allein rechtsgültig zu Stande kommen und ihre Verwaltung führen können (also das "Wie"), näher sormuliren: das sog. Shstem der Normativbedingungen, das im neuesten englischen, französischen und deutschen Rechte an die Stelle des Concessionsschstems getreten ist.

Diese verschiedenen Standpunkte und Systeme lassen sich dann noch miteinander combiniren und außerbem find im Einzelnen weitere Modificationen möglich. So tann ber Staat, mahrend er aus dem Gefichts= punkte des Gesellschafts rechts die freie Bildung von Actiengesellschaften im Allgemeinen nach dem Spftem der Normativbedingungen zuläßt, aus gewerbepolitischen und sonstigen speciellen Rudfichten für ein= zelne Arten von Unternehmungen das Concessionssystem beibehalten, wie z. B. für Eisenbahnen, Zettelbanken in der Regel, für Berfiche= rungsanftalten gelegentlich. Ober wieder in anderer Beife fann für gewiffe Arten von Unternehmungen das Actienrechtsprincip grundfätlich ausgeschlof= fen werden, wie zeitweilig früher in England für Banken und Berficherungs= anstalten, mahrend die Actiengesellschaft fonft nach dem Suftem der Rormativbedingungen zugelaffen wird. Ober endlich, es wird letteres Syftem allgemein angenommen, bie Form der Actiengesellschaft fur alle Arten Unternehmungen zugelassen, aber die Kormativbestimmungen werden nach der verschiedenen Art der Unternehmen weiter specificirt, wozu Anfähe in einzelnen Vorschriften des positiven Actiengesellschaftsrechts sich schon vor= Der lettere Modus scheint mir, wie ich einstweilen vorwegnehme, empfehlenswerth und einer weiteren Ausbildung harrend.

Für die practischen Fragen des Actiengesellschaftswesens gilt es, zwischen diesen verschiedenen Modalitäten zu wählen. Gin Blick auf die Ansichten der theoretischen Nationalökonomen, der Practiker des Geschäftslebens, der Juristen und auf die gesetliche Regelung des Actienwesens ergiebt in der

Sauptfache folgenden Entwicklungsgang.

Das Actienrechtsprincip ist immer allgemeiner zugegeben worden, so sehr, daß neuerdings eine Erörterung darüber in der Regel als überslüssig gilt, weil sie etwas betrifft, was kaum mehr bestritten wird. Das Conscessionsssystem ist immer mehr verworsen, wenigstens aus dem rein gesellschafts rechtlichen Gesichtspunkte mehr und mehr von der Gesetzebung aufgegeben worden. Statt dessen ist man zum System der Normativbedingungen übergegangen, die dann wiederum erleichtert werden sollten. Mit einem Worte also: die Entwicklung der Theorie und Praxis war der freien und leichten Bildung von Actiengesellschaften überwiegend günstig.

So standen doch im Ganzen die Nationalökonomen zur Frage. Sie haben die Actiengesellschaften als Form der privatwirthschaftlichen, speciell der Associationsunternehmungen betrachtet. Sie legten dabei den Hauptunterschied einmal in die Art der Arbeitsleistungen und die ganze Stellung der an der Spike stehenden Personen (der "Leiter"), sodann in die Verhältnisse der Hauptunterschingen der Bergeleichung der Actiengesellschaft mit der reinen Privatunternehmung, mit

bedingungen.

Im Einklang mit dieser Auffassung hat sich die Gesetzebung ent= Besonders bemerkenswerth ift die Geschichte des englischen Gesellschaftsrechts. Hier hat man lange Zeit das Princip der unbegrenzten Haftbarkeit als das Palladium britischer geschäftlicher Solidität angesehen (ältere Joint-Stock-Companies). Aber permehrte Erfahrungen, so nament= lich in Betreff der Banken in der großen Sandelskrife von 1857, zeigten das Frrige dieser Ansicht. Notorisch scheuten sich wohlhabende und solide Berfonen, Actionare von Joint-Stock-Companies zu werden oder in deren Berwaltung einzutreten, weil sie das Risico der unbegrenzten Haftung nicht auf fich nehmen wollten. Um so leichter geriethen die Gesellschaften in die Sande unreeller Leute. In einem Sauptzweige des britischen Gefellschaftswesens, bei den Depositenbanken mit unbegrenzter haftbarkeit, trat in den Jahren der Neberspeculation und Krise 1856-57 noch ein charat= teristischer besonderer Uebelstand hervor, der direct auf den Grundsatz der unbeschränkten Saftbarkeit zurudzuführen war: die verzinslichen Depositen on call schwollen übermäßig an, ber Bins dafür wurde immer mehr ge= steigert, der Speculation immer neue Fonds zugeführt, die Deponenten aber genoffen auf diese Beife den wirthschaftlich unvereinbaren Bortheil einer faft absoluten Sicherheit (wegen der unbeschränkten Saftung der Actionare) neben hoher Berginfung und steter Berfügbarkeit ihres Guthabens. Nach langem Zögern hat dann England doch schließlich allgemein die begrenzte Haftbarkeit und damit die Bildung eigentlicher Actiengesell= schaften zugelassen, aber unter strengeren und im Ganzen boch wohl practischeren Normativbedingungen als auf dem Continente: so besonders in den Gefegen von 1855 und 1856, welche Banken und Berficherungsanftal= ten noch ausnehmen, in den Gesetzen von 1858 (21 u. 22 Vict. c. 91) und vollständig vom 7. Aug. 1862 (25 u. 26 Vict. c. 89), welche diese Ausnahme beseitigten, und in dem neuesten Gesetze vom 20. Aug. 1867 (30 u. 31 Vict. c. 131).

In Frankreich sorderte der Code de commerce für die Actiengesellschaften Staatsgenehmigung. In dem Gesetze vom 23. Mai 1863 wurde dieser Grundsatzunächst ausgegeben für kleinere Gesellschaften mit einem Kapital von nicht über 20 Mill. Fr. und ein System von Normativbedingungen eingesührt (sog. sociétés à responsabilité limitée).

Das abschließende Geset vom 24. Juli 1867 gestattete dann allgemein die Errichtung von Actiengesellschaften nach dem Shstem der Normativ= bedingungen. Diese frangöfische Gesetzgebung hat der ausländischen, befonbers auch der deutschen mehrjach jum Mufter gedient. Sie läßt in ihren Bauptgrundsähen und Einzelbestimmungen Manches zu wünschen übrig, enthält indeffen auch paffende Vorschriften, z. B. über eine obligatorische Revisionsbehörde im Behördenorganismus der Actiengesellschaft, ferner strengere Strafbestimmungen, welche mit Unrecht im deutschen

Befeke bisher fehlen.

In Deutschland hat man das Actienrechtsprincip seit länger zu= gelaffen, aber an ber Staatsgenehmigung (Concessionszwang) vor bem Sandelsgesethuch, wie z. B. im preußischen Gesetze vom 9. Nov. 1843 über Actiengesellschaften und nach einigem Schwanken auch im Sandelsgesethuche noch festgehalten. Doch war im Art. 249 ben Landesgesetzen vorbehalten worden, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften im Allgemeinen ober von einzelnen Arten berselben nicht bedürfen solle. Von dieser Ermächtigung hat Preußen nicht Ge= brauch gemacht (Einführ.=Gef. 3. Allg. D. H.=G.=B. vom 24. Juni 1861, Art. 13), wohl aber einzelne andere Staaten, fo z. B. Baben im Gin= führungsgeset jum H.=G.=B. vom 5. Aug. 1862, wo die Staatsgenehmigung in der Regel nicht für erforderlich erklärt wird mit Ausnahme von Ge= sellschaften für Bank- und Creditgeschäfte, Sach- und Lebensversicherungen. Der grundfähliche Bruch mit dem Concessionsschstem erfolgte bei uns, im Einklang mit unserer neueren Wirthschaftspolitik, in der vielbesprochenen Novelle vom 11. Juni 1870, in welcher für Actien= wie Commanditactien= gesellschaften das Princip der Staatsgenehmigung aufgegeben und zu demjenigen der Normativbedingungen übergegangen wurde. Man kann hiermit einverstanden sein und dennoch zugeben, daß die betreffende Vorlage von dem Bundeskanzleramt nicht genügend vorbereitet und durchgearbeitet war, wie dies auch sonst an neueren Gesetzentwürsen bei uns mitunter zu rügen Mehr aber noch muß man bedauern, daß der Reichstag mit über= triebener Sast und Flüchtigkeit die Vorlage berathen hat. Es wurde fonst doch wohl nicht nöthig sein, an eine Aenderung dieses erst drei Jahre alten Gesetzes zu gehen, wie fie ziemlich allgemein auch von Solchen als erforder= lich bezeichnet wird, welche dem System der Normativbedingungen anhängen. Auch das war miglich, daß aus Gründen, die mit unserem unvollkommenen Reichsversaffungsrecht zusammenhängen, alle Arten Actiengesellschaften in der Novelle von 1870 gang gleichgestellt und auch die nicht handeltreiben= den Actiengesellschaften nunmehr eigentlich durch Unterstellung unter das Actienrecht des H.=B. zu Handelsgesellschaften gestempelt wurden (Art. 207).

In Desterreich ist man bei dem Concessionsprincip des H.=B. stehen geblieben (f. Einführ.=Ges. vom 17. Dec. 1862, § 32 ff.), geht aber seit länger mit einem Resormproject um, in welchem das System der Nor= mativbedingungen im Wesentlichen nach deutschem Muster angenommen werden foll. Durch die große Börsenkrise dieses Jahres scheinen diese legis= lativen Reformen ins Stocken gerathen zu sein. Aber ob man am Conceffionssystem festhalten wird, möchte ich trothem bezweifeln, da sich das-

selbe gerade in der neuesten Speculationsaera notorisch gar nicht bewährt Der Vergleich zwischen der jüngsten Entwicklung des Actienwesens in Deutschland und in Defterreich ift besonders lehrreich wegen der Berschiedenheit der Principien der Gesetzgebung. Wir haben bei uns eine Ueber= speculation, ja eine rein schwindelhafte Speculation gesehen, wie sie selten vorgekommen ist. Das Geset von 1870 hat dies wenigstens nicht verhin= dert und wird oft genug hauptsächlich der Schuld dafür geziehen. Daß lettere Ansicht zu weit geht, zeigt aber doch wohl der Bergleich mit Desterreich, wo trot des Concessionsprincips und der Staatsaufsicht durch besondere Commissare die Speculation gerade im Actienwesen fast noch größer und eher noch schwindelhafter war, als bei uns. Die allgemeinen Zeitverhältniffe trugen eben in beiden Fällen die Sauptschuld. Auch in Ungarn scheint die Reform des Actienrechts auf die Tagesordnung kommen zu follen. Im ungarischen Reichstage hat z. B. der bekannte ehemalige Parifer, jest wieder in seiner Heimath lebende Dekonomist Horn am 24. Mai d. J. einen Gesetzentwurf eingebracht, der unter Beseitigung des Concessionssystems Normativbedingungen, im Ganzen nach französischem Mufter, aber mit einigen nicht unzweckmäßigen Modificationen aufstellt. Ich habe einen und den andern Punkt aus diesem Horn'schen Entwurf in meine Thesen über die Resorm des Actienrechts aufgenommen.

Unter den Gesetzgebungen andrer europäischer Staaten will ich nur noch diejenige Belgiens, zugleich die neueste, erwähnen. Nach längerer umsichtiger Berathung in der gesetzgebenden Körperschaft ist hier am 18. Mai 1873 ein allgemeines Gesetz über Handelsgesellschaften erlassen worden, welches das System der Normativbedingungen sür Actiengesellschaften strenger und zweckmäßiger als das iranzösische Gesetz, hie und da mit Annäherung an das englische Gesellschaftsrecht, ausgebildet hat. Ihm ein Mißverständniß zu beseitigen, zu dem eine Bemerkung im Behrend'schen Gutachten veranlassen könnte, sei indessen erwähnt, daß in einem Hauptpunkte, nämlich in Betress der Constituurung der Actiengesellschaften, das englische Princip nicht Eingang in das neue belgische Gesetzgefunden hat. Aus letzterm habe ich einige Bestimmungen in die dritte Reihe

meiner Thefen aufgenommen.

Wie stellen sich nun die Juristen zu dieser Entwicklung der Geseggebung über Actiengesellschaften? Sie behandeln selbstverständlich das geltende Recht zunächst nur als lex lata, deren rechtliche Consequenzen und Formulirungen sie interessieren. Aber bei der speciellen Erörterung und bei der mit Recht in unseren wissenschaftlichen Schriften üblichen vergleichenden Behandlung kommen sie regelmäßig auf Fragen der Resorm des Actienrechts, sprechen also auch de lege ferenda. Soweit ich sehe wird allerbings das Grundprincip unseres Actienrechts, die begrenzte Haftbarkeit, von unseren Juristen nirgends in Frage gestellt, sondern als selbstverständelich angenommen. Das Wiener'sche Gutachten z. B. erwähnt diesen Punkt gar nicht. Goldschmidt und Behrend berühren ihn allerdingskurz, und in unserem Fragebogen war auch absichtlich darauf hingewiesen worden, aber sie berwerfen die Einwürse, weil die Beseitigung des Princips eine Regation der Actiengesellschaft in unserem (beutschen) Sinne des

Wortes mare, Behrend unter Sinweis auf die englische Rechtsgeschichte. Aus der neuesten deutschen juriftischen Literatur über das Actienrecht find außer unseren vortrefflichen Gutachten, die wir uns freuen können angeregt zu haben, besonders die Monographien von Rengner und Auerbach zu erwähnen. Die Mängel unferes beutschen Actienrechts, besonders der flüchtig gearbeiteten Novelle von 1870 werden von allen Seiten zugegeben. Die vergleichende Behandlung stellt Manches in das richtigere Licht. den Gutachten und den erwähnten Schriften ist ein großes Material geboten, das bei der kaum zu vermeidenden Reform unseres Actienrechts gewiß verwerthet werden wird. In Betreff des Umfangs einer folchen Reform, des dabei einzuschlagenden Wegs und namentlich in Betreff der Opportunität einer fofortigen Reform geben die Anfichten der Juristen indessen mehrsach auseinander. Rengner z. B. warnt vor zu eiligem Vorgehen und vor Gelegenheitsgesetzgebung, wobei man sich wohl an die jungften Erfahrungen halten wurde, die schwerlich genügten, um Muftergiltiges zu schaffen. Man tann folches Bedenten zugeben. angesichts eines so mittelmäßigen Gesetzes wie die Rovelle von 1870 fragt sich doch, ob der Einwurf nicht zu weit geht. Ein anderer, nicht genannter Jurift, den die Commission des Ausschusses des deutschen Handelstags bei ihrer Berathung über das Actienwesen (1873) zuzog, ist noch conservativer und erklärte sich selbst gegen die wenigen Resormpunkte, welche jene Commiffion in Ausficht nahm. Indeffen find folche Stimmen doch vereinzelt. Die Mehrzahl der Juristen scheint eine baldige, umfassende Reform für opportun zu halten. Namentlich haben Wiener's Borichläge g. B. über die Abanderung des Art. 209 b des h.=G.=B., Beifall gefunden. Der jüngste deutsche Juristentag hat im August d. J. in Hannover ebenfalls mehrere Reformvorschläge, mit Anlehnung an Wiener, gemacht, die wir befonders zu beachten haben werden. — Aehnlich stehen, wohl auf die juriftischen Autoritäten hin, geschäftliche Bractiker, Handelskammern u. dgl., welche sich mit dem Actienwesen neuerdings in Folge der Aufforderung des preußischen Sandelsministers zu gutachtlichen Aeußerungen beschäftigt haben, 3. B. das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg: Reform des Actienrechts, nicht Aufgeben des Hauptprincips dieses Rechts ist die allgemeine Parole.

Während so die Nationalökonomie und Jurisprudenz, die Gesetzgebung und die geschäftliche Praxis dem Actiengesellschaftswesen und dem System der Normativbedingungen im Ganzen übereinstimmend günstig ist, ist doch von anderer Seite gerade in neuester Zeit eine Reaction gegen das Actienwesen sichtbar geworden, die wir etwas näher versolgen müssen.

Schon in der älteren englischen Nationalökonomie war man bekanntlich dem Betrieb wirthschaftlicher Unternehmungen durch Gesellschaften aus technisch-ökonomischen Gründen, nach vielen schlimmen Ersahrungen, nicht gewogen. Speculative Geschäfte, wie Handel, galten zumal für ungeeignet für den Gesellschaftsbetrieb. Es wurden bereits Regeln ausgestellt, wonach nur Unternehmungen mit mehr mechanisch-regelmäßigem Betrieb sich allensalls für die Uebernahme durch Gesellschaften eigneten. Was gegen Gesellschaften im allgemeinen gilt, war vollends

gegen Actiengesellschaften einzuwenden.

Neuere Theoretiker haben wieder ähnliche Gesichtspunkte vertreten. Bor allem gehört Schäffle hierher, deffen Erörterungen über die privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen (in der Tüb. Ztschr. 1869 und in seinem Lehrbuche) neben den Arbeiten von Mangoldt's das Erheblichste find, was die deutsche Literatur über diesen Gegenstand besikt. Allerdings ist Schäffle's Darstellung vorzugsweise deductiv und, wie seine meisten Arbeiten, mehr aphoristisch. Ich lege aber auf seine Behandlung der Frage besonders deshalb Werth, weil er, wenn auch nur im Vorbeigeben, einen Punkt berührt, den ich gerade für den principalen halte. giebt nemlich zu erwägen, ob nicht überhaupt die privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen und darunter besonders auch die Actiengesellschaft auf einigen Gebieten wirthschaftlicher Thätigkeit durch eine ganz andere Beschäftsform, durch die jogen. öffentliche Unternehmung, erset werden sollten und könnten, und weist für die Zukunft auf das Communi= cationswesen hin. An diesem Punkte werden wir, glaube ich, in der That den Hebel tiefer greifender Reformen ansetzen mussen, wie ich es in ber ersten Gruppe meiner Thesen und in der Ihnen vorzuschlagenden ersten Resolution zu thun versucht habe. Außerdem vergleicht Schäffle näher die verschiedenen Arten der privatwirthschaftlichen Unternehmungs= formen, namentlich auch die Actiengesellschaften und Genoffenschaften nach ihrer technisch=ökonomischen Natur und Leiftungsfähigkeit mit einander und fucht festzustellen, bei welchen Arten von Unternehmungen die Actiengesell= schaft am Plate sei. Er hält die Aktiengesellschaften bei großen Geschäften mit schwer zu berechnender Rentabilität für wirthschaftlich unentbehr= lich, — wohl mit Recht, und liefert im Uebrigen eine richtige Fortbildung älterer Ideen über Gesellschaftsbetrieb nach neueren Erfahrungen.

Un die Auffaffung Schäffle's schließt fich fehr bemerkenswerther Weise mehrfach die Behandlung an, welche die Actiengesellschaftsfrage auf dem volkswirthschaftlichen Congreß in Mainz im 3. 1869 unter Männern gefunden hat, welche fonft die eifrigften Gegner unferer volks= wirthschaftlichen Richtung sowie derjenigen Schäffle's sind. Auf diefe Mainzer Verhandlungen gerade an diesem Orte etwas näher einzugehen, lohnt um fo mehr, weil dabei die Gegenfate der beiden deutschen volks= wirthschaftlichen Schulen ober, wenn man will, Parteien, aber auch die mancherlei Buntte gemeinsamer Anschauung deutlich hervortreten. Behandlung der Frage, namentlich Seitens des Referenten, war in Mainz der Art, daß man wohl sagen kann, es war auf dem volkswirthschaftlichen Congresse eine der neueren Entwicklung des Actienrechts und Actienwesens gegnerische Auffaffung vertreten. Das Referat über die Frage hatte Herr Alexander Meyer, damals, glaube ich, in Breslau, jetzt in Berlin, übernommen, einer der Manner, die fich unferer Richtung am eifrigften entgegengestellt haben, welcher sich aber gleichwohl in der vorliegenden Frage mit der Auffaffung, welche ich zu vertreten suche, in einem Saupt punkte begegnet. In dem geistvollen Referat Meyer's wird der Versuch gemacht, feste Principien für die wirthschaftliche Unwendbar= teit der Actiengesellschaft als Unternehmungsform aufzu= stellen, was dann folgerichtig auf eine principielle Einengung bes Gebiets der Actiengesellschaften hinaustommt, — eine Confequenz, die M. allerdings nicht offen zieht. Unterstühung hinfichtlich feines principiellen Standpunktes fand Meger in Maing nur bei Berrn Faucher, mährend die andern damaligen Redner, Bamberger, Schulze-Delitich, Dorn. diefen Standpunkt, wie mir scheint, einfach nicht verstanden haben. A. Meher geht im ausgesprochenen Anschluß an Schäffle und an die älteren englischen Anfichten barauf aus, näher die Bedingungen nach= zuweisen, unter welcher allein die A.=G. wirthschaftlich anwendbar sein soll. Seine Ansicht formulirte er in der von ihm vorgeschlagenen erften Resolution dahin: Die A.=G. sei nur am Plate, wo nach der Natur der Un= ternehmung ein erheblicher Theil des Stammkapitals in ftebende. möglichst dauernde, einem festbestimmten, nicht leicht veränder= Lichen Zwecke dienende Anlagen verwendet werde; wo ferner in der Ge= schäftsleitung der speculativen Thätigkeit ein weiter Spielraum nicht gegönnt sei. Bon Banken eigneten sich daher für Actiengesellschaften nur Disconto- und Depositenbanken, nicht Gründungsbanken. Ich theile diese Auffassung vollkommen und habe sie ähnlich in meiner These 10 formulirt. Zuweit geht mir M. nur wieder, der Richtung seiner Schule gemäß, wenn er ein festes Naturgeset in einer mathematischen Formel für die ökonomische Anwendbarkeit der A.=G. aufstellen will, wonach die A.=G. nur da paffend sei, wo ihr Anlagecapital einen folchen Complex von Werkzeugen darstelle, der fast von felber gehe: ein Automatum. Denn es wirken eben hier doch noch andere Umstände ein. Ein solches Gesetz ift, dem Wefen einer Socialwiffenschaft gemäß, doch nur eine Regel, die als ungefährer Fingerzeig dienen kann, aber ihre Ausnahmen erleidet. noch als M. ging übrigens damals Herr Faucher mit der principiellen Einengung der Actiengesellschaften auf solche Fälle, wo ein Unternehmen nichthypothekarischen Credit nicht gebrauche, — eine vollends zu einseitige Formulirung, weil dadurch einige der am Beften für Actiengefellschaften geeigneten Geschäfte, das Zettel- und selbst das Depositenbankgeschäft, gang ausgeschloffen murben.

Es ist Herrn A. Meher nicht gelungen, seine Ansicht und seine wichtigsten Resolutionen auf dem Mainzer Congreß zur Annahme zu bringen. Der Congreß hat, wie nicht selten, sich schließlich nur über die wesentlich negative letzte Resolution M.'s geeinigt, wonach das Concessions=princip für Actiengesellschaften verworfen und die Zurücksührung dersselben auf das zulässige Maß lediglich der "wachsenden wirthsich aftlichen Einsicht" der Bevölkerung anzuvertrauen sei, — ein ziemlich dürstiges Resultat.

Auffällig, aber sehr characteristisch für den Referenten und für den volkswirthschaftlichen Congreß war in den Mainzer Verhandlungen mehererlei. Einmal, daß weder von M. noch von einem der anderen Redner neben den privatwirthschaftlichen Formen und der Actiengesellschaft der öffentlichen Geschäftsform, also der eventuellen Uebernahme gerade mancher der in Rede stehenden Unternehmungen durch Gemeinde. Kreiß

Schriften IV. - Berhandlungen 1873.

oder Staat, auch nur erwähnt wurde! Und doch gilt offenbar das von M. so richtig betonte technisch-ökonomische Moment, nach welchem die Anwendbarkeit der A.=G. beurtheilt werden sollte, im Wesenklichen gerade ebenso für die öffentlichen Unternehmungen: die Regel vom "Automatum" u. s. w. Meher's hauptsächliche Beispiele, Gaswerke, Eisen-

bahnen, Transportgeschäfte legten den Vergleich noch näher.

Weiter ist beachtenswerth, daß in den Mainzer Verhandlungen neben der technisch-ökonomischen Seite, dem Productionsstandpunkt, die wichtige socialpolitische, mit dem Vertheilungsproblem zusammen-hängende gar nicht berührt wurde: ob es gut sei, daß so manche für die ganze Bevölkerung wichtige Unternehmungen Gegenstand der Speculation seien; ob nicht leicht eine drückende Abhängigkeit der Bevölkerung dabei drohe und auch sinanzielle Nachtheile eintreten. Ich erinnere an den Fall mit den Berliner Wasserwerken und deren Kücklauf durch die Gemeinde.

Endlich ist auch das zu bemerken, daß M. nicht offen und deutlich die Consequenz aus seinen Vorderfähen für die rechtliche Seite der Frage zieht: ob nemlich, wenn einmal aus ökonomisch-technischen Gründen die Actiengesellschaft nur da und da wirthschaftlich zulässig sei, sie nicht auch rechtlich nur hier gestattet werden solle, was g. B. ein Berbot von Gründungsbanken in Actiengefellschaftsform mit fich bringen Die Tendeng der Beweisführung Meyer's und Faucher's scheint mir auf die Forderung einer solchen geset lich en Schranke hinauszugehen, wie dies auch Faucher's Hinweis auf das frühere englische Recht ergiebt. Rlar zum Ausdruck und zur Formulirung, wenn auch nur als Thefe des Referenten, tommt der Gedanke aber nicht und feinem gangen Standpunkte nach konnte der volkswirthschaftliche Congreß an eine folche "Staatseinmischung" kaum ernstlich benken. Er appellirt, wie immer, nur an die "wachsende wirthschaftliche Ginficht". Wenn Faucher jest beklagt (in feiner Beantwortung des Eisenbahnfragebogens), daß das deutsche Geset von 1870 zu allgemein gehalten sei, so steht diese Beschaffenheit des Gesetzes wenig= stens ganz in Einklang mit den Mainzer Congregbeschlüssen.

In neuester Zeit knüpft sich die Polemik gegen die Actiengesellschaften vornemlich an den Namen Lasker's und dessen bekannte Reden im preußischen Abgeordnetenhause und deutschen Keichstage an. In seiner scharsen und tressenden Hinftellung der Mißbräuche besonders bei den "Gründungen" geht Lasker indessen doch nicht grundsätlich dem Actienwesen zu Leibe oder auch nur auf eine wesentliche principielle Einengung desselben aus. Er verlangt nur ein strengeres und zweckmäßigeres Actienrecht. Lasker's Polemik hat aber weithin Anklang gesinnden und nicht wenig zu der neuesten scharsen Reaction gegen alles Actienwesen beigetragen, freilich wesentlich unterstützt durch die Ereignisse: die veränderte Lage des Geld-

markts, die Krise, den Wiener und Berliner "Börsenkrach".

In dieser Reactionsströmung haben sich zwei Stimmen besonders vernehmlich gemacht, weil sie offen das ganze Actienrechtsprincip, die begrenzte Haftbarkeit, und die ganze Organisation der Actiengesellschaften grundsätzlich bekämpfen. Gine dieser Stimmen spricht in dem

Commissionsbericht der Chemniker Handelskammer über das Actienge= sellschaftswesen (Sept. 1872). Die andere Stimme gehört dem rührigen deutschen Journalisten und Rostocker Handelskammersecretar Berrot an. Die Polemik beider geht meines Erachtens zu weit, die Rachtheile des Actienwesens werden übertrieben, die Vortheile verkannt, es wird fehr einseitig aus Zeiterscheinungen endgiltig abgeurtheilt, die Beweisführung ist großentheils nichts weniger als unparteiisch und läust namentlich bei Berrot oft auf reine Declamation hinaus, mit einem Wort, das Rind wird mit dem Bade ausgeschüttet. Aber der Chemniker Bericht und Perrot's zahlreiche polemische Zeitungsartikel haben doch darin Recht und darin liegt auch ihre nicht zu unterschätzende Bedeutung —, offen darauf hinzuweisen, wie durch bloge Aenderung des Actienrechts nicht aus= reichend den offenkundigen Uebelständen im Actiengesellschaftswesen abgeholfen werden könne, wie vielmehr gewiffe Zweige der Unternehmungen, wenn auch nicht nach beider Wunsch alle, der Thätigkeit der Actienge= sellschaften zu entziehen seien.

Der Chemniger Bericht wirst zwei Fragen aus: 1) fördert das Actiengesellschaftswesen in seiner gegenwärtigen Ausdehnung die Volkswohlsahrt, die Interessen von Handel und Gewerbe? und 2) welche Schritte sind zu thun, um zu einer Aenderung unserer Gesetzgebung und Regierungsmaximen

zu kommen?

Die erste Frage wird verneint, aber doch characteristisch zu sehr nur aus dem Gesichtspunkte des Classeninteresses der Privatunter= nehmer beurtheilt. Namentlich ertonen Klagen über die Concurrenz der Actiengesellschaften auf dem Leihmarkte: ebenso wie noch vor Kurzem der Grundbesit die Industrie in dieser Sinsicht antlagte. Gleiche Urfachen. gleiche Wirkungen. Das Hauptprincip des Actienrechts, die Haftpflicht blos mit dem Betrage der Einlage im Gegensatz gegen die volle Haftung des Privatunternehmers, der offenen Handelsgesellschaft, wird als Aus= nahme vom gemeinen Recht ein ungerechtsertigtes Privileg genannt, dessen Berallgemeinerung durch das Gesetz von 1870 nur noch schlimmer sei, — ein dürstiges Argument, da wirthschaftlich und juristisch das Actien= princip recht wohl haltbar ift. Wenn auch Großunternehmungen an und für fich für die Cultur fehr forderlich feien (sic!), so fei doch der Actiengroßbetrieb von Nebel. Die Neberspeculation werde durch das Actienwesen sehr begunftigt. — wobei nur vergessen, wie in anderen Speculationszeiten durch andere Geschäfte, z. B. im Waarenhandel, ebenso ftark gefündigt worden ift. Als einzelne besonders nachtheilige Folgen in volkswirthichaftlicher Beziehung nennt der Bericht die Binsfußsteigerung, die dann weiter nachtheilig auf die Bertheilung des nationalen Güterertrags gewirkt habe, eine sehr übertriebene Behauptung, die ganz ungenügend mit ziemlich willführlichen Zahlenbeifpielen bewiefen wird. Ferner eine Mißleitung und eine arge Berschleuberung der Kapitalien, eine vielsach richtige Anklage, auch wenn fie mit den Beispielen aus Sachsen nicht gehörig erhärtet wird. Mit Recht werden aber die Creditbanken (Gründungsbanken) besonders angeklagt und der Staatsbahnbau in Schutz genommen. Endlich wird das notorische

Monopolunwesen betont, statt der Concurrenz trete Fusion ein (Eisenbahnen!) und das Publikum sei schutzlos preisgegeben, die Privatunterenehmen würden immer mehr durch die unsolide Concurrenz der Actiengessellschaften gefährdet. Sittliche Uebel, Agiotage, Börsenspiel seien weitre

Folgen.

Der Bericht gipfelt schließlich darin, indem er die Vortheile des Actienwesens ganz verneint, in Beantwortung der zweiten von ihm aufgestellten Frage, fich gegen das ganze Actienwesen als folches, also gegen das Princip der begrenzten Haftbarkeit zu wenden — und schieft denn doch damit weit über das Ziel hinaus. Wenigstens ernstlich zur Erwägung gestellt wird die Aufhebung des Actienrechts, der Art. 173-249 H.=B.'s und der Novelle von 1870, und die Unterstellung der Actiengesellschaften unter das Genossenschaftsrecht. Wirklich positiv diese Forderung zu ftellen, wagt freilich auch der Bericht noch nicht, aber im Grunde ift er dafür. Statt diefer radicalen Forderung wird aber für jest wenigstens eine Ginichränkung bes Actienwesens und feiner "Pri-Die Vorschläge sind freilich ziemlich kunterbunt, Rich= vilegien" verlangt. tiges und Unrichtiges, Wichtiges und Nebenfächliches durcheinander. wird eine gesetliche Contingentirung desjenigen Theils des Nationalkapitals, der überhaupt den Actiengesellschaften zugeführt werden dürse, beantragt! Leicht verlangt, aber wie follte das, felbst wenn man einverstanden wäre, ausgeführt werden ?!! Rebenbei kommen einige Siebe auf die Zettelbanken, die beliebten Prügelknaben des volkswirthschaftlichen Dilettan= tismus, — beiläufig bemerkt, meiner Meinung nach bei uns beinahe noch die einzigen unbedingt soliden Banken. Nichtverkauf der Staatsbahnen, Fort= sekung des Staatsbahnbaus: eine gewiß richtige Forderung, die aber fo vereinzelt hingestellt fich auch etwas feltsam ausnimmt. Für jest endlich sollen unmittelbar nur die Prioritätsanleihen der Actiengesell= schaften abgeschafft oder doch beschränkt werden, um die Concurrenzfähig= keit der Privatunternehmer zu erhalten, wo aber die Leipziger Handels= tammer mit Recht einwendete, sie hatten doch fast nur bei Gisenbahnen größre Bedeutung und ich Faucher's Wort unterschreiben wurde: ein solches Verbot wäre eine wirthschaftliche Plumpheit, mindestens in unserem heutigen volkswirthschaftlichen System. Außerdem wird die Aufmachung einer Statistik des Actienwesens der letten 25 Jahre gewünscht, womit man gang einverstanden sein kann, ohne freilich, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Leipziger Handelskammer, für die Abhülse practischer Uebelftände große Silfe davon zu erwarten.

Noch radicaler, freilich auch noch einseitiger geht Perrot vor, der das Actienwesen so ziemlich als den Ausbund alles volkswirthschaftlichen Uebels darstellt und nachzuweisen sucht, daß wegen der inhärenten Mängel und organischen Gebrechen der Actiengesellschaft jeder Versuch einer Resorm des Actienrechts von vornherein versehlt sei. Aber gerade er weist mit muthiger Offenheit und größerer Klarheit als der Chemnizer Bericht auf ein Haupthilfsmittel hin, das auch mir im Princip richtig erscheint und dessen Anwendbarkeit Perrot nur zu sehr verallgemeinert: viele derzienigen wirthschaftlichen Leistungen nemlich, welche jeht durch Actiengesels-

schaften übernommen werden und durch fie allein übernommen werden können, wenn man auf privatwirthschaftliche Unternehmungssormen allein recurrirt, müßten in ganz anderer Weise ausgeführt werden, indem sie dem Staate, der Gemeinde, der Genossesicht werden, indem sie dem Staate, der Gemeinde, der Genossesicht werden, indem sie dem Staate, der Gemeinde, der Genossesicht perrot vor allen Dingen die Frage: Staats oder Privatbahnen auf und erklärt sich sür erstere. So verlangt er den Rückfaus der Privatbahnen und schreckt selbst vor der Consequenz nicht zurück, die Bahnen aus Steuern, nicht aus Anleihen erbauen zu lassen, — wobei freilich über die Ausstührbarkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Finanzpolitik eben so viel Zweisel erlaubt sind wie über diesenige der bekannten Tarisresormprojecte Perrot's.

Der Chemnitzer Bericht hat manche Beachtung gefunden, ja einige Sensation erregt. Aehnlich wie die Perrot'schen Artikel hat er es aber durch seine Nebertreibungen und seine Einseitigkeit den Gegnern leicht gemacht, auch Richtiges in dieser Polemik gegen die Actiengesellschaften zu bestreiten.

Unter anderen haben sich die Leipziger Handelskammer und eine Commission des Ausschuffes des deutschen Handelstages in Berlin mit dem Berichte beschäftigt. Beide betonen mit Recht die befonderen Zeitver= hältniffe, welche in der Speculationsaera 1870-73 obwalteten, und weisen darauf hin, wie das Zusammentreffen des Gesetzes von 1870 mit dem jüngsten Actienschwindel doch ein nur zufälliges sei, was die schon erwähnten ähnlichen Borgange in Wien gleichfalls zeigen. Der Schwindel in and e= ren Formen sei auch weder kleiner noch unbedenklicher. Die Leipziger Handelskammer will nur die Cautelen des Gesetes von 1870 strenger angewendet wiffen und meint sonst nur, daß die Frage der haftung bis für die vollen 100 Procent ernstlicher zu erwägen sei. Die Commission des Handeltagsausschuffes brachte den Chemniger Projecten gegenüber nur eventuell einige Verbefferungsvorschläge rechtlicher Ratur vor. im Berichte der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft für 1872 wird das Gefet von 1870 in Schut genommen: Reine Gefetgebung könne vor geschäftlicher Unsolidität schützen.

So stehen gegenwärtig die Ansichten bei uns in der Actiengesellschaftsjrage. Recapitulire ich kurz, so zeigte sich, daß die Theorie und Praxis
und Gesetzgebung die Actiengesellschaft als Unternehmungssorm sehr begünstigt haben. Angesichts der Uebelstände, welche bei der Gründung und
beim Betriebe von Actiengesellschaften neuerdings wieder in höchstem Umjange notorisch hervorgetreten sind, wird aber jett wieder von der einen
Seite eine mehr oder weniger weitgehende Resorm des Actienrechts,
unter Festhaltung des Actienprincips (begrenzte Hattsgenehmigung
zurückgesehrt, sondern am System der Kormativbedingungen sestgehalten werden soll, das nur zweckmäßig zu verbessern wäre. Rachdem
das französische Borbild einigermaßen discreditirt worden, will man
z. B. wieder mehr nach dem englischen Muster resormiren. Man verhehlt sich aber dabei kaum irgendwo, daß die vorhandenen Uebelstände
durch eine Resorm des Actienrechts immer nur theilweise zu beseitigen

sein werden. Bei ander en Rechtsnormen werden sich auch wieder andere Listen und Känke der Umgehung bilden. Die große Mehrzahl der Praktiter im Geschäft und in der Staatsverwaltung, sowie der Juristen vertritt indessen ausschließlich diesen Standpunkt einer bloßen Resorm des Actienrechts.

Von einer anderen Seite, deren Vertreter allerdings noch sehr vereinzelt stehen, will man sich dagegen mit einer solchen Resorm nicht begnügen, erwartet von derselben Richts oder nichts Ausreichendes und will selbst das Actienprincip als solches ausgeben.

- II. Wie werben wir uns nun, gerade als socialpolitischer Verein und im Unterschied vom Juristentage, zur Actiengesellschaftsstage zu stellen haben? Ich glaube, wir werden einen vermittelnden Standpunkt zwischen den bloßen Resormen des Actienrechts und den principiellen Gegnern desselben einnehmen müssen. Dies sührt mich zur näheren Begründung meiner Thesen und der Anträge, welche ich in Anknüpfung an diese Thesen der geehrten Versammlung als Resolutionen mir vorzuschlagen erlaube. Ich sasse meine Ansichten, welche in diesen Thesen und Anträgen specieller ausgeführt und sormulirt sind, zuvor in solgender Weise zussammen:
- 1) Es gilt einmal nicht bloß eine Reform des Actienrechts, sondern eine Einengung des Gebiets des Actienwesens über haupt. Soweit stimme ich selbst mit principiellen Gegnern des Actienwesens überein. Für diese Einengung müssen aber möglichst seste Grundsätze ausgestellt werden, die ich in den Declamationen der puren Gegner der Actiengesellschaften vermisse. Es muß namentlich das wirthsichaftliche Gebiet, auf welchem die Actiengesellschaft besser durch and erc Unternehmungssormen und zwar durch öffentliche Unternehmungen des Staats, der Provinz, des Preises, der Gemeinde ersetzt wird, näher bezeichnet und die betressende Grenzziehung genauer begründet werden. Hier scheint mir die Ausgabe gerade unserer Versammlung zu liegen. Die erste Abtheilung meiner Thesen (Ar. 1—7) und mein Antrag I (s. u.) bezieht sich auf diese principielle Einengung des Gebiets des Actienwesens.
- 2) Es gilt so'd ann die Actiengesellschaft als solche, mit ihrem Princip der begrenzten Haftbarkeit, sestzuhalten, ebenso nicht wieder zum Concessionsschstem zurückzukehren, sondern das Shskem der Normativbedingungen zu verbessern: also eine Resorm des Actienrechts, sür die Fälle berechnet, wo die Actiengesellschaft einen berechtigten Spielraum der Thätigkeit behält. Hier stimme ich mit den Juristen, mit unseren Gutachtern und mit den Freunden unserer modernen Actiengesetzgebung überein. Ich glaube nur, daß nach der verschiedenen Natur der Unternehmungsarten unser zu schadlonenmäßiges, so zu sagen die Actiengesellschaft in abstracto behandelndes Actienrecht etwas zu specialisieren ist, wobei man wirthschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen muß. In der zweiten Abtheilung meiner Thesen (8—15) und in dem Antrage II habe ich meine bezüglichen Ansichten sormulirt.

3) Die genaue Detaillirung und die juristische Formuli= rung der Reformvorschläge für unser Actienrecht liegt außerhalb der Competenz diefer Versammlung und ist mehr die Aufgabe eines Juristen= tags. Wir muffen und konnen uns hier auf unfere Gutachten, welche, von reinen Juristen herrührend, ausschließlich diese formal=rechtliche Seite behandeln, und auf die Beschluffe des hannoverschen Juriftentags, ferner auf die fremden Rechte (England, Frankreich, Belgien) beziehen und muffen uns begnügen, die principiellen Sauptpunkte herauszugreifen. In der dritten Reihe meiner Thesen (Nr. 16-32) habe ich versucht, das in den genannten Quellen vorfindliche Material zusammen zu stellen, so= weit es mir für die Reform paffend anwendbar zu sein schien und Bunkte betraf, in denen besondere Uebelstände zum Borfchein gekommen find. Einzelne hier gemachte Vorschläge find das Resultat meiner eigenen Specialstudien, besonders im Gebiete des Bankwesens. Was für dieses paffend ist, läßt sich oft zwedmäßig auf das ganze Actiengesellschaftswesen aus= dehnen oder analog anwenden. Mein Antrag III nimmt unmittelbar die Thefen 19-32 auf.

A. Ich wende mich nunmehr zur Begründung meines erften An-

trags und der darauf bezüglichen Thefen.

Ohne Zweisel werden wir suchen muffen, durch eine zwedmäßige Reform unferes Actienrechts die vielfachen im Actienwesen hervorgetretenen Nebelstände zu beseitigen. Auf diese Weise kann auch ficher Giniges ge= beffert werden. Das Wiener'sche Gutachten z. B. giebt uns für die Reform einige gute Fingerzeige. Aber es ist falsch, hiervon durchgreifende Abhilfe zu erwarten. Man wird eben beshalb vielleicht wieder an die Rücktehr zum Concessionsspstem benten. Aber ich weise nur auf die Erjahrungen in Desterreich hin, die wahrlich nicht einladend find, diesen Ge= danken zu verwirklichen. Auch unsere eigenen Erfahrungen im Gifen = bahnwesen, wo wir das Concessionssthstem ja haben und nach der Natur diefer Unternehmungen im Privatbahnspftem taum beseitigen könneu, find ebenso wenig verlocend. Man hat allerdings an die Veränderung der Concessionsbedingungen im Eisenbahnwesen gedacht. Mag fein, daß hie und da auf diefe Beife eine Berbefferung zu erreichen ift. Der Bericht der preußischen Gisenbahn-Untersuchungscommission ist mir noch nicht bekannt geworden. Schwerlich wird sich jedoch viel Wesentliches ändern Laffen.

wir aber auch die Nachtheile dieses Speculationsmoments, bei der Gründung und beim Betriebe der Actiengesellichaften, muffen wir die unvermeidliche Unterordnung wichtiger, bei vielen Unternehmungen und deren Leiftungen engagirter öffentlicher Intereffen unter den Erwerbsgesichtspunkt jener Gesellschaften mit in den Rauf nehmen: muffen wir also auch bei der Reform der Concessions= und Normativbedingungen. welche doch gerade die üblen Folgen des reinen Waltens des Erwerbs= gesichtspunkts beseitigen will, uns von vornherein bescheiden. ich den Praktikern, welche sich über diese Frage äußerten, vollkommen Recht: wenn 3. B. die Aeltesten der Berliner Raufmannschaft im Jahres= bericht für 1872 das Gesetz von 1870 in Schutz nehmen und ihr Bedenken äußern, den Unternehmungsgeist zu sehr zu fesseln. Oder wenn das Vorsteher= amt der Raufmannschaft zu Königsberg in seinem Bericht über die Revision ber Actiengesetzung an den preußischen Sandelsminister, allerdings etwas ungeschickt sich ausdrückend, sagt: man hielte eine Erweiterung der im Gesetz von 1870 gegen Umgehungen, Täuschungen und Mißbräuche gegebenen Garantien für wünschenswerth, "aber nur insoweit, daß baburch der Affociation des Kapitals und der Errichtung von Handels= unternehmungen und insbesondere industrieller Ctablissements keine zu großen Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden." Mit einem Worte: es ift ein Widerspruch, die Befriedigung wichtiger Bedürfniffe der Be= völkerung vom Speculationsgeift der Gründer und Leiter von Actiengesellschaften zu erwarten und diesen Speculationsgeist doch zugleich in so enge Feffeln zu schlagen, daß das Erwerbsintereffe wefentlich beschränkt wird.

In dieser Hinsicht äußert sich z. B. der Verwaltungsrath der Pommer'ichen Centralbahn von feinem speculativen Geschäftsftandpunkte aus, wenn auch etwas chnisch, doch nicht so unrichtig in seiner Vertheidigungsschrift gegen Laster. Ich will nur einmal ein Beispiel gerade aus dem Gebiete ber Gifenbahn = Actiengesellschaften berausgreifen, um zu zeigen, wie unsere Gesetzgebung dem berechtigten Walten des speculativen Mo= ments nicht Rechnung trägt. Ich erinnere nämlich an die Frage der Ausgabe von Actien unter Pari. Das Gefet verbietet diese bei uns. Der Verkehr verlangt sie und hat sie thatsächlich nöthigenfalls immer noch durchgesett. Es ist dies einer der Anklagepunkte gegen viele Brivatbahnverwaltungen und notorisch sind bei den Operationen der Actienemission hier auch viele Unlauterkeiten vorgekommen, die nicht be= schönigt werden sollen. Aber das gesetzliche Berbot der Actienaus= aabe unter Bari bleibt nichtsdeftoweniger unhaltbar, weil es mit dem berechtigten Speculationsgesichtspunkt in Widerspruch steht. Denn in gewissen, wenig bevölkerten Gegenden mit geringem Berkehr und vielleicht gar mit theuren Bau= und Betriebskosten ist ein Privatbahnbau ohne Ausgabe von Actien unter Pari unmöglich, es mußte denn eine reelle Zinsgarantie geleistet oder die Actien gang von anderweitigen Interessenten (Adjacenten u. f. w.) übernommen werden, — wo freilich in beiden Fällen im Effect die Unterpariausgabe auch vorläge. Angenommen, ich betheilige mich als Actionär bei einer neu zu bauenden Bahn in der Absicht, nicht Coursgewinne zu machen, sondern für mein Capital eine bleibende Anlage zu finden. Sier

entscheidet für die Bedingungen meiner Betheiligung, alfo meiner Actienzeichnung der Vergleich zwischen sonstigen guten und sicheren Capitalanlagen und der Capitalinvestirung in dem betreffenden Bahnunternehmen. Ift 3. B. der Parizinsfuß für beste Sicherheit, etwa für ein gutes Staatspapier 5%, bekomme ich aber von der Bahn für dreijährige Bauzeit nur 5% Bauzinsen p. a., vom vierten Jahre an den Reinertragsan= theil, welcher eine unbekannte Größe ist, von dem es jedoch höchst mahr= scheinlich, ja so gut wie gewiß ist, daß er weniger als 5% p. a. beträgt, so kann ich für eine solche Gifenbahnactie unmöglich Pari zahlen oder sie al Pari bei der Zeichnung übernehmen. Die nothwendige Folge ift die Ausgabe von Actien unter Pari, - die hier auch, wenn ein= mal durch Brivativeculation Bahnen gebaut werden follen. teinen Nachtheil hat, falls fie nur unter Wahrung vollständiger Deffentlichteit der Operation stattfindet. Im Nebrigen läßt fich auf eine solche Operation nur verzichten, wenn auf die Actiengesellschaft selbst verzichtet wird.

Wie in diesem flagranten Falle, liegt die Sache aber öfters: eine Reihe wirthschaftlicher Bedürsnisse der modernen Gesellschaft setzt Anstalten voraus, die wegen der Größe des ersorderlichen Capitals, wegen des Risico's, der dauernden ununterbrochenen Verwendung des Capitals für denselben Zweck entweder von öffentlichen Unternehmungen des Staats, der Gemeinde u. s. w. oder technisch-ökonomisch allein oder am Besten unter allen privatwirthschaftlichen Unternehmungssormen (einschließlich der Genossenschaften) von Actiengesellschaften ausgesührt werden können. Fehlen die öffentlichen Unternehmungen, so muß man entweder auf die betreffenden Anstalten verzichten, was gewöhnlich nicht angeht, oder die Actiengesellschaften zulassen und im Actienrecht dem diesen Gesellschaften inhärenten Erwerbs- oder Speculationsprincip genügenden Spielraum gewähren.

So unvermeidlich dies aber ist, so hat es doch die größten Nach= theile, weil die betreffenden Einrichtungen und Anstalten alsdann nicht nach dem Interesse der Bevölkerung, sondern nach demjenigen eines Er= werbsunternehmens errichtet und betrieben werden. Man würde sich dabei beruhigen und alle Besserung von einer Reform des Actienrechts erwarten muffen, wenn nicht gerade auf denjenigen Gebieten bisheriger Thätigkeit der Actiengesellschaften, wo die üblen Folgen des Erwerbs= gesichtspunkts am schärfsten bervortreten und sich durch die Resorm des Rechts am wenigsten beseitigen laffen, die öffentlichen Unternehmungen, theils ausschließlich, theils wenigstens neben Genoffenschaften, Actiengesell= schaften u. s. w. notorisch sehr wohl aussührbar wären. führt mich auf die wichtige Frage, auf welchen Gebieten der Volks= wirthschaft benn die Actiengesellschaft einzuengen und weiter wo fie alsdann gerade durch die öffentliche Unternehmung zu ersetzen ist. Die Actiengesellschaftsfrage geht hier zum Theil in die ältere, wichtigere und allgemeinere nach den Grenzen der Staats= und öffentlichen Thätigkeit einer= und der privatwirthschaftlichen andererseits im Gebiete der wirthschaftlichen Bedürfnigbefriedigung über. Sier ist nun meines Erachtens die Anwendbarkeit der verschiedenen Arten der privatwirthschaftlichen Unternehmungssormen und der öffentlichen Unternehmung bisher nicht mit der genügenden Unbefangenheit erörtert worden. Namentlich scheinen mir die Untersuchungen, mit Ausnahme derjenigen Schäffle's, welcher letztere jedoch die öffentliche Unternehmung nicht genügend mit zur

Bergleichung zieht, an drei Frrthumern zu leiden.

Einmal wird gewöhnlich nur ganz einseitig nach dem technisch stonomischen Gesichtspunkte geurtheilt. Die in dieser Beziehung überlegene Geschäftssorm gilt ohne Weiteres als die richtige. Beim Vergleich zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen wird zu Ungunsten der letteren höchstens noch auf die politische Seite der Frage hingewiesen. Allein wichtiger noch ist die socialpolitische Seite: ob eben z. B. durch Actiengesellschaftsbetrieb nicht in dieser Kinsicht Nachtheile entstehen, welche die etwaigen technisch=ökonomischen Vortheile auswigen. Ich erinnere an das Eisenbahnwesen. Diese Einseitigkeit der Beurtheilung habe ich vorher schon an den Verhandlungen des volkswirths

schaftlichen Congresses nachgewiesen.

Sodann ift es eine ganz falsche Verallgemeinerung ohnehin nicht so unbedingt mahrer Sage über die ökonomisch = technische Inferiorität der "Staatsindustrie", zu schließen, daß die Privatunternehmung immer der öffentlichen Unternehmung des Staats u. f. w. überlegen fei. Alte cameraliftische Lehrfätze werden da auf ein gang anderes Gebiet angewendet. In den gewöhnlichen Zweigen der materiellen Production, in der Landwirthschaft, im Gewerke, Sandel ift allerdings die Privatunternehmung wohl in der Regel überlegen, schon nicht immer unbedingt im Bergbau, zumal nicht in einzelnen Zweigen deffelben, 3. B. im Kohlenbergbau, und bekanntlich ganz und gar nicht im Forstwesen. Vollends aber in den großen modernen Gebieten des Verkehrs=, d. h. des Communications= und Transportwesens, bei Anstalten für locale Ge= meinschaftsbedürfnisse, vielfach auch im Versicherungs= und Bankwesen ist nach zahlreichen Erfahrungen und aus Gründen, welche sich auch beductiv Leicht feststellen lassen, die öffentliche Unternehmung des Staats, der Ge= meinde durchaus nicht ungunftiger in technisch-ökonomischer Hinsicht zu beurtheilen, als die private. Oft findet das Gegentheil statt.

Endlich werden die verschieden en Arten der Privatunternehmungen auch ganz mit Unrecht id entisicirt hinsichtlich ihrer technisch=ökonomischen Leistungssähigkeit gegenüber der öffentlichen Unternehmung. Namentlich ist es durchaus unrichtig, der Actiengeseuschaft die Vorzüge der eigent=Lichen Privatunternehmung (des reinen Privatgeschäfts des Einzel-Unternehmers, der offenen Handelsgeseuschäft, selbst der Genossenschaft) nachzurühmen und damit gegen die öffentliche Unternehmung zu opponiren. Dies geschieht z. B. so oft in der Frage der Staats= und "Privatbahnen", welche letztere ja nur Actiengeseuschaftsbahnen sind. Vielmehr haben Actiengeseuschaft und öffentliche Unternehmung sehr vielsach gewisse word wängel gemeinsam gegenüber den anderen Geschäftssormen. Was z. B. an Herrn Alexander Mehers "mathematischer Formel" richtig ist, das gilt im Ganzen ebenso gut für die öffentliche Unternehmung als für die

Actiengesellschaft. Seine wichtigsten Beispiele passen grade so für Gemeindeund Staatsanstalten: Gaswerke, Berkehrsanstalten u. f. w.

Berichtigt man diese drei Frrthümer, so lassen sich, glaube ich, gen nerell diesenigen Gebiete wirthschaftlicher Thätigkeit grundsätlich sestellen, wo im allgemeinen passend in unseren modernen Culturstaaten die Actien-Gesellschaft verdrängt und durch die öffentliche Unternehmung

bes Staats, der Gemeinde u. f. w. erfest wird.

Es sind dies solche Gebiete, wo der technisch=ökonomische Gesichtspunct nicht allein, sondern neben oder selbst vor ihm der socialpolitische mit entscheidet: d. h. die Rudficht auf die weiteren Folgen — hin= sichtlich der Bertheilung der Güter, auf die Folgen der Abhängigkeits=, Monopol=, Ausbeutungsverhältnisse —, welche die lebernahme der be= züglichen Thätigkeiten auf das Gemeinwesen ausübt, und wo die allerbings technisch-ökonomisch allein oder am besten von allen privatwirthschaftlichen Unternehmungen befähigte Actiengesellschaft eben solchen focial=politischen Bedenken unterliegt. — Gebiete ferner, wo die fast allein herrschende Actiengesellschaft gar nicht die specifischen Vorzüge der reinen Privatunternehmung besitht, sondern im Wesentlichen technisch-ökonomisch in derfelben Weise eingerichtet, geleitet und verwaltet werden muß, wie die öffentliche Unternehmung; Gebiete daher auch, wo die vul= garen Einwände gegen Staatsbetrieb theils überhaupt nicht gelten, theils die sonst allein in Betracht kommende Actiengesellschaft ebenfo treffen.

Diefe Gebiete fallen nun im Wefentlichen zusammen mit Denjenigen, welche ich Gebiete allgemeiner volkswirthschaftlicher Angelegenheiten ber ganzen Bevölkerung ober größerer, namentlich auf räumlicher Interessengemeinschaft, auf Rachbarschaft u. f. w. beruhender Bevölker= ungstreife nenne, im Gegensat zu den Angelegenheiten der einzelnen Fehlt auf diesen Gebieten der allgemeinen Ange= Broductionszweige. legenheiten die öffentliche Unternehmung, so sallen sie gewöhnlich den Dann drohen factisches Monopol Actiengesellschaften ganz allein zu. und alle die Uebel volkswirthschaftlicher und socialpolitischer Art, welche der reine Erwerbsgesichtspunkt der Actiengesellschaft unvermeidlich mit sich Namentlich gilt dies in denjenigen Fällen, wo mir die öffentliche Unternehmung besonders paffend zu sein scheint: im Berkehrswesen, d. h. bei den Wegen aller Art und bei den zu Berkehrsanstalten jest organisirten regelmäßigen Transportdiensten für Besörderung von Menschen, Gütern, Rachrichten, (Gisenbahnen, Locale Berkehrsanftalten, Bosten, Telegraphen); im Gebiete der Anstalten für locale wirth= schaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse (Gas-, Wasserwerke, Markthallen, Viehmärkte u. f. w.); theilweife, wenn auch nicht so ausschließlich, auch im Bant = und Berficherungswesen (These 6).

Es ist nicht nothwendig und nicht erwünscht, daß die öffentliche Unternehmung hier Alles allein übernimmt. Dies gilt m. E. vornehmlich nur für das Verkehrswesen in den genannten Zweigen und für jene loscalen Anstalten möglichst ausgedehnt. Im Banks und Versicherungswesen wird sie nur neben Erwerbsgeschäften, einschließlich Actiengesellschaften,

und Genossenschaften oft passend Platz greisen. Hier wie auf dem Gebiete der speciellen Zweige der materiellen Produktion muß im Uebrigen die richtige Einengung der Actiengesellschaft durch die anderen privatwirthschaftlichen Formen, besonders durch die Genossenschaften ersolgen, zu welchem Zweck eine einseitige Begünstigung der Actiengesellschaften, z. B. im Steuerrechte (Börsensteuer!) vermieden und für passende Gestaltung des Rechts, z. B. des Genossenschaftsrechts gesorgt werden muß (These 3). Im Berkehrswesen und bei den localen Anstalten, unter Umständen auch im Bank- und Bersicherungswesen ist die Alleinherrschaft der Actiengesellschaft nur am Bedenklichsten und hier kann dieselbe durch die Concurrenz der andren Privatunternehmungen, Genossenschaften nur ungenügend gebrochen werden, während die Concurrenz der Actiengesellschaften unter einander ebenfalls nicht ausreicht oder bald durch Vereinbarung oder sörmliche Fusion beseitigt wird: deshalb ist hier der Platz der öffent = Lichen Unternehmung.

Denn die Actiengesellschaft ftrebt unvermeidlich nach einer höchst = möglichen Rente und muß dies als Erwerbsunternehmen thun. Gine gemeinnütige Einrichtung und Verwaltung ist gegen ihr Wesen und weder zu verlangen noch durchzuseten. Allerdings hat man gerathen und in der Praxis bei Eisenbahnen, mitunter auch bei anderen Verkehrs= anstalten (Omnibuswesen), bei Gas- und Wasserwerken, Markthallen u. f. w. auch versucht, dem rudfichtslosen Erwerbsbetrieb der Actiengesellschaften durch staatliche oder communale Intervention einen hemmschuh anzulegen. Namentlich pflegt dies in den Concessionsbedingungen zu geschehen. Bestimmungen über die Errichtung und Verwaltung soll den öffentlichen Intereffen Rechnung getragen, die betreffende Unftalt mehr gemeinnütig gestaltet werden. Zumal für die Preise ihrer Leistungen wird die Actien= gesellschaft in folchen Fällen obrigkeitlich von vornherein und später controlirt und werden Taxen und Taxife dafür festgestellt, die etwa, wie z. B. bei Eisenbahnen nach Erzielung einer gewissen Rente, ermäßigt Ich erinnere insbesondere an das "Pflichtenheft" in den werden sollen. Concessionsbedingungen der Privatbahnen (Frankreich!) und an die fortlaufende Staatscontrole diefer Anftalten. Jeder, der der Sache näher steht, weiß aber, wie wenig auf diese Weise erzielt worden ist. Und begreiflich genug. Vollends die nachträglichen Einmischungen des Staats im Intereffe mehr gemeinnütziger Bermaltung der Actiengesellschaften haben ferner gerade auch große Bedenken, weil eben dadurch das Privateigenthumsprincip alterirt wird, (Octroirung von Nachtzügen bei den Bahnen u. dgl. m.). Durch die öffentliche Controle der Ac= tiengesellschaften kann in der That wenigstens auf den bezeichneten Gebieten den nachtheiligen Folgen des jaktischen Monopols nicht genügend abge= holfen werden (Thefe 5).

Allerdings wird nun gegen meinen Borschlag eingewendet: hat es nicht große politische Bedenken, so wichtige wirthschaftliche Thätig-keiten in Menge dem Staate und den kleineren politischen Körpern zu übertragen, selbst wenn sie technisch-ökonomisch dieser Aufgabe gewachsen sind? Wird dadurch nicht die Patronage des Staats immer größer?

Droht den Parlamenten dann nicht noch leichter die Corruption? Diese Bedenken haben ihre Richtigkeit. Aber man wird erwägen müssen, welches Uebel größer ist: die eben genannte Gesahr oder die durch das Actienwesen, zumal auf den bezeichneten Gebieten drohende Corruption und Ausbeutung des Publicums. Ich möchte im Großen und Ganzen das erstere Uebel, dem leichter vorzubeugen ist, für das kleinere halten.

Man hat ferner auf die finanzpolitische Seite der Frage hingewiesen. Theils ist die Fähigkeit des Staats und der anderen Organe bezweiselt worden, die ersorderlichen Capitalien auszubringen; theils hat man, wenn es geschieht, darin Gesahren für die Finanzen gesehen; theils wird die siscalische Tendenz öffentlicher Unternehmungen befürchtet. Ich halte alle diese Besürchtungen, wenn auch nicht immer für ganz undegründet, doch nicht sür durchschlagende Gegengründe, wenigstens in unseren

heutigen deutschen Staaten.

Freilich können nicht alle Staaten z. B. Staatsbahnen haben oder vollends ausschließlich am Staatsbahnsystem sesthalten. Desterreich, Italien haben vergebliche Versuche gemacht, aber das Staatsbahnwesen war selbst in solchen Staaten nicht an sich finanziell unhaltbar. Man hat auch in den beiden genannten Ländern Staatsbahnen gehabt. Nur die schwierige politische Lage schuf schwierige Finanzen. Nach Erschöpfung des staatlichen Personalcredits mußte man zum Realcredit greifen und die Bahnen ver= äußern oder verpfänden. In Staaten mit geordneten Finanzen, wie Gott= lob den unfrigen, ist die Uebernahme der Eisenbahnen durch den Staat finanziell ausführbar und bei richtiger Verwaltung auch finanziell ohne große Gefahr. Die kleineren autonomen Körper, besonders die kleineren Gemeinden, Kreise haben allerdings bei der Contrahirung von Anleihen für die genannten Zwecke leichter finanzielle Schwierigkeiten. Namentlich jallen sie dabei leicht wieder den Banquiers und Actienbanken in ihrer Bereinzelung zur Ausbeutung in die Hände. Doch kann und sollte auch felbst dieser Gefahr dadurch vorgebeugt werden, daß die bezüglichen Credit= operationen kleiner politischer Kölper concentrirt werden, nach dem= selben Brincip wie in den sogen. Landschaften, der "Centrallandschaft" und bei Centralbodencrebitanftalten. Außerdem bietet die gute Geftaltung des Selfgovernment, die richtige Decentralisation der Ver= waltung auch die erforderliche finanzielle Garantie und zugleich Voraus= sekung für die hier von mir empsohlene Politik (These 7). Die öffentliche Unternehmung läßt fich, wie die Erfahrungen mit Bahnen, Boften, Telegraphen, Gaswerken u. f. w. beweisen, in der That so durchführen, daß die gemeinnützige Seite der Anstalten gewahrt und doch keine durch= schlagenden finanziellen Bedenken geboten werden.

Der finanzielle Gesichtspunkt kann allerdings auch bei öffentlichen Unternehmungen ein einseitig siscalischer sein, wo ebensalls in erster Linie nach einer hohen Kente gestrebt wird. Beispiele bietet die Ersahrung. Aber einmal ist selbst diese Tendenz hier nicht so verwerslich als bei Actiengesellschaften, hat unter Umständen selbst ihr Gutes, und sodann haben es Regierungen und Volksvertretungen ja in Staat, Kreis, Gemeinde u. s. w. in Händen, das leitende Finanzprincip für ihre öffent-

lichen Unternehmungen zu bestimmen. Die Maximalrente, die Folge eines fiscalisch ausgenutten, rechtlichen oder sactischen Monopols und einer Quafibesteuerung der die öffentliche Anstalt benutenden Bersonen kommt boch immer wenigstens der Gefammtheit wieder zu Bute. Die Erzielung einer solchen oder doch annähernd einer solchen Rente kann ferner mitunter bei öffentlichen Unternehmungen eine größere extensive und intenfive Entwicklung der bezüglichen Anftalten ermöglichen: das richtige, allerdings etwas "communistische", aber sehr gefunde und jedem tüchtigen modernen Staate eigene Brincip der Nebertragung der Neberschüsse der Activanstalten auf die Passivanstalten mit Deficits läßt sich hier anwenden. Dies ist noch ein besonders wichtiger Bunkt, welcher für die Uebertragung der Berkehrsanftalten, wie Bahnen, Posten, Telegraphen, Omnibuslinien am Staat und Gemeinde spricht: Die Activcourse helsen die Passivcourse mit tragen. Hier zeigt sich im Eisenbahnwesen auch ein Vorzug vor dem "gemischten Spftem", auf das man in Breußen oft lobend hinweist und das gerade hier, allerdings in Folge einer ungewöhnlich ungeschickten Eisenbahnpolitik (wie ähnlich in Frankreich), darauf hinauslief, die fetten Linien den Gefellschaften zu überlaffen, die mageren durch den Staat zu übernehmen oder mit Binsgarantien zu versehen (Pommer'sche Bahnen der Berlines=Stettiner Ge= sellschaft!)!! Die Berliner Omnibus-Actiongesellschaft hat für 1872 bereits 14 % Dividende gezahlt, nach starker Dotation des Keservesonds. schon jett erheben sich Schwierigkeiten, wenn die Stadt für weniger frequente Linien einen Curs verlangt.

Ich glaube aber weder, noch wünsche ich, daß die öffentliche Unter= nehmung allgemein stets fiscalisch oder privatwirthschaftlich verwaltet werde. Vielmehr liegt darin gerade wieder ein großer principieller Vorzug derfelben vor der Actiengesellschaft und jeder Erwerbsunternehmung, daß das Finanzprincip je nach den Umständen gewählt werden kann, während die Actiengesellschaft unvermeidlich an das Princip höchst möglicher Rente gebunden ist und die bürgerliche Gesellschaft dann nur etwa durch Steuern ihren Antheil erlangt (preuß. Eisenbahnsteuer). Die öffentliche Unternehmung des Staats und der Gemeinde werden neben andre feit Alters diesen Organen und dem Kreise u. s. w. übertragene Aufgaben aus der Sphäre der Culturförderung und des Rechtschutes treten (Münzwesen, Straken. Posten, Schulen u. f. w.; Gerichte), bei denen von Fall zu Fall und im Laufe der Zeit oft verschieden bestimmt wird, ob die Ausgaben bafür gang aus den allgemeinen Ginnahmen (Steuern) gedect, die Benutung frei (Straßen, Volksschulen bereits mitunter) — "Finanzprincip der reinen Staatsausgabe", wie ich es in meiner Reubearbeitung von Rau's Finanzwerk genannt habe —; ob das fogen. Gebühren= princip obwalten foll, wo im Allgemeinen nur die laufenden Koften (mitunter incl. der Zinsen und Amortisation des stehenden Capitals oder der zur Einrichtung aufgenommenen Schulden, wie nothwendig bei Gifenbahnen bis zur Amortisation des Baukapitals) gedeckt, aber kein reiner Ueberschuß erzielt wird (wie jekt im Ganzen bei den Vosten). Dem Ge= bührenprincip wird wohl und kann auch die Zukunft bei den öffentlichen Unternehmungen gehören, ein Hauptgrund, der für letztre statt der Actiengesellschaften spricht, deren Katur dieses Princip zuwiderläuft.

Das, meine Herren, sind die Gesichtspunkte, die mich bestimmt haben, meine erste Reihe von Thesen Ihnen vorzulegen und Ihnen meinen Antrag I "die Einengung des Actiengesellschaftswesens betreffend" zur Annahme zu empsehlen, wonach also namentlich in den vorhin bezeichneten, in dem Antrage kurz hervorgehobenen Gebieten die öffentliche Unternehmung an Stelle der Actiengesellschaft treten soll. Dadurch werden Unternehmungen, wie die Eisenbahnen, bei deren Gründung und Betrieb mit am meisten Mißstände hervorgetreten und doch auf andre Weise nicht genügend zu beseitigen sind, den Actiengesellschaften möglichst entzogen. Außerdem bietet sich aber auch sür andre Actiengesellschaften, wie z. B. für Gründungsbanken weniger Gelegenheit zu unlauteren Geschäften, eine weitere günstige Folge der von mir empsohlenen Einengung.

B. Ich wende mich nunmehr zur zweiten Abtheilung meiner Thesen und zur Begründung meines Antrags II.

Nach der eben vorgeschlagenen principiellen Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften bleiben für diese außer dem Bank- und Bersicherungswesen, wo ich sie nicht principiell außschließen würde, vornehmlich die Gebiete der einzelnen materiellen Productionszweige. Hier wird, wenigstens für jeht, die öffentliche Unternehmung, z. B. die Uebernahme durch den Staat, nur ausnahmsweise am Plate sein, wie im Forstwesen. Denn die technisch-ökonomischen Gründe sprechen. in der Regel gegen sie, socialpolitische Gründe bedingen nicht den Ausschluß der Erwerbsunternehmung, deren eigentliches Gebiet hier ist. Es handelt sich daher hier um die Stellung der Actiengesellschaft unter den privatwirthschaftlichen Unternehmungssormen einschließlich der Genossenschaften. Dabei fragt es sich zunächst, ob die Actiengesellschaft, d. h. also ob das Actienrechtsprincip der begrenzten Haftbarkeit überhaupt und unbedingt sür alle Arten Unternehmungen zugelassen werden soll.

Angesichts der heutigen Stellung und Verbreitung der Actiengesellsschaften kann diese Frage müssig erscheinen. Erinnern wir uns aber an den langen Streit in England über das Princip der begrenzten und unsbegrenzten Haftbarkeit, an das Jögern der dortigen Gesetzgebung, die letztere unbedingt zuzulassen: denken wir an unser Genossenichaftsrecht und an den Chemnitzer Handelskammerbericht und Perrot's Agitation, so wird meines Erachtens eine deutliche Antwort auf die genannte Frage durchaus nicht überstüsssigs eine Deswegen habe ich in den Thesen 8—11 eine solche Antwort gegeben und schlage Ihnen in meinem Antrag II vor, ein Gleiches zu thun.

Ich erkläre mich, nachdem ich die Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften befürwortet habe, für die wirthschaftliche Berechtigung und Unentbehrlichkeit des Actienrechtsprincips und für die Bulassung der Actiengesellschaft für alle Arten Unternehmungen, nur eine Ausnahme zur Erwägung stellend, ohne auch sie unbedingt zu befürworten: die sog. Gründungsbanken (Credits-mobiliers).

Die Entwicklung des neueren Gesellschaftsrechts der moderen Staaten hat überall zu eigentlichen Actiengesellschaften geführt. Bei uns sind sie einmal geschichtlich eingebürgert, mas für ihre Existenzberechtigung spricht. In England waren die Erfahrungen mit der unbegrenzten Saftbarkeit durchaus nicht derartig, um vollends in einem anderen Lande, welches das Actienrechtsprincip feit lange befigt, die Annahme des Princips der unbegrenzten Saftbarkeit rathlich erscheinen zu laffen. Ich schließe mich hier den Beweisführungen Schäffle's durchaus an, auf welche ich für die Rechser= tigung der Actiengesellschaften im Einzelnen verweise. Ebenso billige ich gang die bezüglichen Thefen A. Mener's. Die wirthschaftliche Anwendbarteit ber Actiengesellschaften habe ich in der 10. These formulirt. Die Actien= gesellschaft hat in den hier angegebenen Fällen einen natürlichen Vorzug vor anderen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen; kann namentlich auch durch die Genoffenschaft nicht allgemein ersetzt werden. unseren heutigen Verhältnissen, wo der Großbetrieb immer wichtiger wird, wo die Fortschritte der Arbeitstheilung große nicht unternehmende Sparclaffen in der Bevölkerung schaffen, ferner bei unferem Erbrechts= in ft em mit den gleichen Theilungen unter den Geschwiftern tritt die Actiengesellschaft oft passend an die Stelle des Privatunternehmens, z. B. im Kalle der Kabriken.

Ich erlaube mir nur eine Ausnahme zur Erwägung zu stellen: diejenige ber Bründungs= ober Emiffionsbanken. Beobachtet man den eminent schädlichen Ginfluß diefer Actiengesellschaften auf die Speculation, welche fie zumeist, und ihrem inneren Wefen nach fast mit Nothwendiakeit, zur Ueberspeculation anfachen: bedenkt man, wie sie jedem gefunden Bankpricip widersprechen, wenn sie, nach Wefen und Zweck einer Bank, Creditvermittler zu fein, Geld aufnehmen, etwa wie in Wien den kleinen Leuten mittelst Kassenscheinen das Geld aus der Tasche ziehen und es in schlechten Effecten sestlegen oder gar verlieren, oder im activen Contocorrentgeschäft dem Speculanten gegen die ungenügendste Deckung ausliefern und zu immer wilberer Speculation baburch verleiten, ben erften Grundfat jeder Bank verlegend, keinen anderen Credit zu geben, als welchen man erhalten hat; erwägt man, wie die Gründungsbanken nur dadurch vorübergehend eine exorbitante Rente erzielen, daß fie die specula= tive Stimmung des Geldmarkts benutend nach der Pereire'ichen "Befruchtungsidee" immer neue und neue Bapiere emittiren und mit hohem Agio realifiren, unbekummert um den reellen Werth und die Zukunft der Unternehmungen, die sie ins Leben rusen, wie z. B. eine Berliner Gesellschaft 24% Dividende für 1872 vertheilt hat, deren Actien freilich gegen= wärtig nur noch 48 stehen —

Geh. Rath Engel (Berlin): Quiftorp steht 19.

Referent. Ich meine eine andere Gesellschaft, deren Kamen ich nicht zu nennen brauche. — Berücksichtigt man, wie das von vorneherein meist übergroße, um des Agiogewinns bald wieder erhöhte Capital dieser Banken eben nur durch "Gründungen" und immer neue Emissionen frucht-

bar gemacht werden kann, beim Umschwung auf dem Geldmarkte jedoch im gewöhnlichen Bankgeschäft keine genügende Rente mehr findet und brach liegt, soweit es nicht in schlechten Effecten und unrealisitbaren Conto-corentsorderungen schließlich doch seststeden bleibt oder verloren geht — erwägt man diese schreienden Uebelstände und so manche andere, so wird die Frage wohl auszuwersen sein, ob nicht wenigstens bei diesen Banken

das Actienrechtsprincip unzuläffig fein foll.

Wenn ich diese Frage gleichwohl für meinen Theil verneine, so werde ich dazu allerdings nur durch einen Gesichtspunkt veranlaßt, den ich für richtig zu halten wage, obgleich er den Gründern des Parifer Credit mobilier, den Brudern Pereire, felbft entnommen worden ift. Diese Manner verfolgten den Gedanken, durch die Capitalaffociation den großen internationalen Privat-Bankhäufern, welche factisch das Monopol ber großen Geldgeschäfte besagen, entgegen zu treten und dadurch die Man fann nicht Welt vom Ginfluß dieser Bantfirmen zu emancipiren. läugnen, daß dieses Bestreben ein berechtigtes war und ist. beffer, jene Operationen von großen Actienbanken als blos von Privaten, wie den Rothschild, Baring und Consorten ganz allein ausführen laffen. Auch wenn lettere in jenen Banken selbst wieder eine gewichtige Stimme führen, haben fie doch nicht die Entscheidung ganz allein in Sänden. Bon biefem Stantpunkte aus nehme ich Anftand mich für die Unzuläffig= feit des Actienrechtsprincips felbst für Gründungsbanken zu erklären. Nur wird eben mit Rudficht auf die volkswirthschaftlichen, focialpolitischen und sittlichen Gefahren derselben um jo mehr eine Gin= en gung des ganzen Actiengesellschaftsgebiets stattfinden muffen, auch um die Gelegenheit zu einer Menge bedenklicher fich überfturzender Geschäfte jenen Banken zu entziehen. Um ferner soviel als möglich unlauteren Bractifen und der Tendenz der Gründungsbanken, in Speculationszeiten die lleberspeculation anzufachen, entgegenzutreten, wird nicht nur das allgemeine Actienrecht paffend zu reformiren, fondern durch Specialbeftimmungen auch den besonderen Berhältniffen der Grundungsbank Rechnung zu tragen sein, ein Punkt, auf den ich gleich zurückkomme.

Giebt man somit das Actienrechtsprincip allgemein zu, so sragt sich alsdann noch, ob zu dem System des Concessionszwangs bei der Errichtung und dem System sortlausender materieller oder sachlich eingreisender Staatscontrole beim Betriebe der Actiengesellschaften zurückgefehrt werden soll. Ich habe mich in These 9 und Antrag II. dagegen erklärt, weil die srührenen Ersahrungen in Deutschland und in anderen Staaten, sowie noch die neuesten in Oesterreich, weil serner die Ersahrungen mit dem Concessionsschiften im Eisenbahnwesen nicht so beschaffen sind, um diesen Rückschitt wünschenswerth oder gar nothwendig erscheinen zu lassen. Es soll also die Actiengesellschaft als Gegenstand des gemeinen Kechts, unter dem System der Normativbedingungen bestehen bleiben. Man wird es nicht allgemein sür nöthig sinden, daß wir dies noch besonders aussprechen, doch halte ich angesichts der neueren Bewegung in diesem Gebiete die Ausnahme eines bezüglichen Passus in unsere Resolution sür passen

und beantrage sie daher.
Schriften IV. — Berhanblungen 1873.

Das Shitem der Rormativbedingungen involvirt aber nicht, daß das Actienrecht für alle Arten von Unternehmungen ganz diefelben Beftimmungen aufstelle. Bielmehr muß gerade in diefem Shitem berucksich= tigt werden - womit ich freilich eine bei den Juriften herrschende Ansicht zu bekämpfen wage —, daß das Actienprincip in verschiedenem Grade nach der Art der einzelnen Unternehmungen wirthschaftlich anwendbar ift, auch wenn es allgemein zugelassen wird, und daß in Folge dessen auch das Actienrecht specialifiren muß. Man hat es ja niemals mit der "Actiengesellschaft an sich", in abstracto zu thun, sondern mit der Actien= gesellschaft für diesen oder jenen Specialzweck. In Fällen z. B., wo das Actienprincip zweiselhafter wirthschaftlich berechtigt ist, können stringen = tere Normativbestimmungen als die sonst ausreichenden allgemeinen am Plate fein. Namentlich find es einige Verhältniffe des Actienwesens, das Princip der Deffentlichkeit, die Erforderniffe der Constituirung, die Bilanzaufstellung, die nach der Art der einzelnen Unternehmungen durch Special bestimmungen rechtlich normirt werden sollten. Dies geschieht thatfächlich im geltenden Rechte mitunter schon, denn z. B. die Vorschriften über die Normen bei der Errichtung einer Actiengesellschaft, welche eine nicht in Geld bestehende Einlage annimmt (Apports des franzos. Rechts) beziehen fich in Wirklichkeit vornehmlich auf den Fall der Actienfabriken. Ich halte es für nothwendig, es als allgemeinen Grundfat für die Gesetzgebung hinzustellen, daß die wirthschaftliche Berschiedenartigkeit der Unternehmungen im Actienrecht durch Specialbestimmungen berücksichtigt werde (j. These 12 und Antrag II.).

Besonders wichtig halte ich solche Specialnormen, nach neueren Ersfahrungen, im Falle der Actiensabriken und der schon erwähnten

Gründungsbanken.

Die Anlage von Actienfabriken und die Hinüberführung von Privat= fabriken in Actiengesellschaften läßt sich oft billigen. Aber große Mißftände find namentlich bei der letzteren Maßregel hervorgetreten. Es ift nicht sowohl ein rein werthloses Object übernommen, als ein vielleicht gang gutes Ctabliffement gang übermäßig bezahlt worden. Dritte Perfonen, die Gründer, haben ferner große Gewinne bei der Operation gemacht, welche ungetrennt im Uebernahmspreise mit enthalten waren. Die Folge war, daß das Unternehmen der Actiengesellschaft übermäßig theuer aufgehängt worden ift und die Actiengesellschaft von vornherein mit einem viel zu großen Capital arbeitete, für welches selbst ein gutes Geschäft keine genügende Rente mehr abwerfen konnte. Dies läßt fich durch eine andere verwerfliche Practik allerdings eine Zeitlang verbergen. Es foll öfters vorgekommen fein, daß bei der Uebernahme eines Privatgeschäfts ein unverhältnigmäßig niedriger Betrag des Raufpreises auf die vorräthigen Materialien und fertigen Producte gerechnet wurde, während der Werth der festen Anlagen um so höher angesetzt ward. Die Gesellschaft kann dann eine Zeit lang leicht hohe Dividenden vertheilen, ohne mit der Gesetzgebung in Widerspruch zu kommen. Aber die Dividende ist bennoch fictiv, denn sie ist nicht das Resultat hoher Einnahmen, sondern fictiv niedriger, mit den wirklichen Productionskoften in Widerspruch befindlicher Kosten der Artitel. Diesen verschiedenen Mißständen gilt es durch Normen vorzubeugen, wie sie in These 14 vorgeschlagen sind. Mißlich ist, nebenbei bemerkt, auch ein anderer Punkt bei der Uebersührung von Privat= in Actiensabriken. Ein bedeutender Theil des Kaufpreises bleibt mitunter als Hypothek eine Zeit lang stehen. Diese Verschuldung drückt in einigen Jahren das Geschäft sehr. Wir werden es vielleicht in den nächsten Jahren nicht selten erleben, daß die früheren Besiger so die Fabrik bei Sub-hastationen um die Hypothekensorderung zurückerwerben, wie dies ja bei Häufern, die in Hausseiten verlauft sind, in der späteren Baisseit nicht selten ist.

Gründungsbanken unterscheiben sich so wesentlich von den gewöhnlichen Handelsbanken, welche sich auf das Zettel- und Depositengeschäft
als Passiv- und das Disconto-, Lombard- und allenfalls ein solides Contocorrentgeschäft als Activgeschäfte beschränken, daß es mir vor allem
wichtig zu sein scheint, auf ihre besondere Natur das Publikum, das Actionär oder Gläubiger werden will, durch ein deutliches Zeichen ausmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke halte ich es sür passend, eine obligatorische Beisügung zur Firma, z. B. "Gründungsbank" oder dergs.
gesetzlich vorzuschreiben. Ein Analogon hierzu, wobei man von einem
ganz ähnlichen Bestreben, besonders ausmerksam zu machen, ja zu warnen
ausging, ist die englische Vorschrift über die Beisügung des Limited liability bei allen Gesellschaften mit beschränkter Hastbarkeit.

Für vollständig unzulässig muß die Betreibung von Zettel= und Depositengeschäften Seitens der Gründungsbanken gelten, wie in Deutschland z. B. bei der Meininger Creditbank, wenn auch mit formell getrennter Notenausgabe. Die Geschäfte der Wiener Emissionsbanken mit Kassenscheinen, also eben mit Depositen, sind noch in aller Munde. Die Pereire's sche Idee der Emission langterminlicher Obligationen gegen eine beständig im Werthe schwankende Effectendeckung wagte selbst die napoleonische Kegierung nicht in der durch die Statuten des Pariser Credit-Mobilier gestatteten Weise zu erlauben.

Besondere Mißstände der Gründungsbanken in der jüngsten Speculations= ära waren die folgenden. Bon vorneherein murden diefe Banken mit einem fehr hohen Capital verfeben, das nur eine Zeit lang im Grunbungsgeschäft zu brauchen war, bann brach lag ober verloren ging. Schon die erste Capitalemission erfolgte dabei oft weit über Pari, ohne irgend sichere Anhaltspunkte für die Rentabilität. Dagegen läßt sich schwerlich burch bas Befet etwas thun. Cher ift bas gegenüber anderen Mifftanden möglich. Das zuerst emittirte Capital wird regelmäßig fehr rasch vermehrt, um dabei Agiotage treiben zu können. Sehr erleichtert wird diese nachtheilige, die Ueberspeculation begünftigende Bestimmung durch die Entlassung der Actionäre aus der Haftung nach Einzahlung von  $40^{0}$ , eine für Gründungsbanken vollends bedenkliche Erlaubnig unseres Gesetzes. Ferner erweisen fich die häufig vorkommenden Vorrechte der Gründer oder ersten Zeichner auf die Uebernahme neuer Emissionen al Pari — oft für die Hälfte der neuen Actien diesen Personen zugestanden — höchst bedentlich, zumal diese Leute meistens den Aufsichtsrath besetzen. Die Tantieme=

jucht der Mitglieder der Direction und des Aufsichtsraths treibt weiter zur voreiligen Capitalvermehrung an, da letztere bei hochgehender Specu- lation und Hausse die Tantidme ins Riesige steigen läßt. Die Actionäre sehen die neue Emission endlich auch gern, wenn sie ihnen al Pari über- lassen wird und ein Agio eingestrichen werden kann. Diesen Tendenzen zu übermäßig rascher Capitalvermehrung in Haussezeiten läßt sich wenigstens einigermaßen durch die in These 15 vorgeschlagenen Specialbestimmungen entgegentreten. Horn hat in einem Punkte einen ähnlichen, nur nicht ganz so weit gehenden Vorschlag gemacht. Im übrigen beziehe ich mich sür Gründungsbanken auf die Resorm des allgemeinen Actienrechts, zu der ich nunmehr in Begründung meines Antrags III und der darauf bezügslichen Schlußabtheilung meiner Thesen übergehe.

C. Die Frage der Reform unferes Actienrechts bejahe ich. Die Detailpunkte entziehen sich aber, wie gesagt, unfrer Competenz. Ich verweise deshalb nochmals auf unsere Gutachten, die hier zu reproduciren ich nicht für meine Aufgabe halte, serner auf die Beschlüffe des jüngsten

Juristentags.

Der nicht nur juristisch, sondern auch wirthschaftlich wichtigste Gesichtspunkt ist der in These 20 aufgestellte: es muß die Oeffentlichkeit im Actiengesellschaftswesen noch weiter gehen und jür stärkere Garantien derselben gesorgt werden. In dieser Beziehung ist ein erster Punkt, daß eine möglichst vollständige Offenlegung aller Verhältnisse der Grünsdung gegeben wird. Ich schließe mich hier ganz den Ansichten des Herrn Justizrath Wiener und dessen Gutachten an und billige insbesondere seinen Vorschlag eines obligatorischen Prospects und der Abänderung des Art. 209 b des H.=B. Auch der Juristentag hat diesen Prospect gut geheißen. Die Verantwortlichkeit der Gründer sür den Prospect wird nur etwas genauer als in dem Beschluß des Juristentags zu präcisiren sein. Ich verweise auf These 21.

Um die Oeffentlichkeit in den Gesellschaftsverhältnissen zu größerer praktischer Bedeutung zu bringen, habe ich in den Thesen 22-26 einige Vorschläge formulirt. Die Statuten und Prospecte sollen in einem amt= lichen Blatt vollständig zum Abdruck kommen (als Beilagen); auf den Actiendocumenten wichtige Statuten= und Prospectpuncte abgedruckt wer= den, bezügliche Aushänge find im Geschäftslocal zu machen. Es sollen ferner zu ben Profpecten, Bilangen (fowohl ben fpeciellen Bilangen beim Geschäftsabschluß der Periode als zu den in der Zwischenzeit zu gebenden fürzeren Ausweisen) und zu sonstigen Rechnungsausweisen amtliche Schemata gebraucht werden, ein Punct, auf den ich besonderes Diese Schemata laffen sich nicht gleichmäßig für alle Un-Gewicht lege. ternehmungen aufstellen, fondern nur verschieden nach der Urt der einzel= Ich denke sie mir auch nicht durch das Gesetz, sondern zunächst durch eine Verwaltungsbehörde aufgestellt, doch muß der Richter oder das Controlamt erforderlichen Falles Aenderungen baran machen dürfen. Ohne folche Schemata wollen die üblichen Ausweise oft wenig besagen. fich a. B. mit der Statistit des Bankwefens beschäftigt hat, der weiß, daß unsere Ausweise oft gar nicht brauchbar sind. Es kommt bei Emis=

sionsbanken leicht vor, daß bei 10 Mill. Thlr. Activen und Passiven vielleicht 2 Mill. in einer Menge einzelner Activposten aufgeführt find, ber Reft von 8 Millionen in Ginem Posten "Effecten". Ja, mas heißt Effecten! Die Specialifirung der Effectenbestände, wie ich fie in Thefe 25 verlange, ift für alle Actiengefellschaften geboten, - eine nothwendige Erganzung der Vorschrift des Art. 239a Ar. 1 des H.-B., welcher die Effecten in der Bilang nur nach dem Courswerth einzusehen erlaubt. Gin ähnliches Berlangen ware für die lombardirten oder als Deckung für Contocorrentsorderungen hinterlegten fremden Effecten zu stellen. - Eine furze Periodicität der summarischen Ausweise über den Gefchäftsftand (bie auch Bilangen genannt werden konnen) ift bei manchen Gesellschaften auch unumgänglich, sehr wohl aussührbar und schon vielsach üblich; bei größeren Zettelbanken ist ja die wöchentliche Periode schon erreicht. Aber bei anderen Gesellschaften kann man nicht so weit gehen, bei vielen wird man sich mit jährlichen Ausweisen, den wirklichen Abschlußbilanzen, begnügen müssen. Sier können dann vom Termin eines Ausweises bis zum andern bedeutende Beränderungen in der Lage eines Instituts eintreten, über welche man auf andere Art muß Aufschluß er= langen können. Deshalb empfiehlt fich das in Thefe 26 aufgeftellte Berlangen, wonach auch bei uns wie im Austande (England, Belgien) eine kleine Anzahl Actionäre an das Gericht (oder an ein Controlamt) sich wenden tann, auf daß diefes die Mittheilung einer Bilang und andere Aufschluffe mehr einfordere. Ich gehe hierbei noch einen Schritt weiter, als Andere: das Gericht foll eine Untersuchung der Geschäftsführung durch unabhängige Sach verft andige vornehmen laffen durfen, weil die Richter felbst nicht genügend vertraut mit der Sache sein können.

Absichtlich habe ich dagegen eine Forderung weggelassen, welche u. A. der Juriftentag aufgestellt hat. Er wünschte nemlich, daß dem einzelnen Actionär, soweit es sein Interesse erheische, ein Alagerecht auf Innehaltung der gesetlichen und statutarischen Vorschriften gewährt werde. Ich habe mich gefragt, ob dies allgemein wünschenswerth sei und Bedenken in der Forderung gesunden. Nehmen Sie einen Fall, wie er der Praxis ent= spricht und dem Vernehmen nach neuerdings ähnlich beim Norddeutschen Clond vorgekommen und zu einem Proceh eines Actionars gegen die Berwaltung Anlaß gegeben hat. Sagen wir, das Gefet bestimmt, wie bei uns (anders in Frankreich, Belgien), gar nichts über den Reservesonds, die Statuten setzen ein Maximum besselben von 10 % bes Rapitals fest, von verschiedenen Arten der Reservefonds, — oft ein zweckmäßiger Ausweg aus allen Schwierigkeiten, - ift nicht die Rede. Gine folide Gefell= schaft will aber einmal in einem guten Jahre oder mit Rudficht auf besondere Umstände größere Summen reserviren und bringt den Fonds auf 12 oder 15 % des Kapitals, wodurch natürlich die Dividende verringert, also das momentane Interesse des einzelnen Actionärs verletzt wird. Soll nun hier der Actionär das Recht haben, dem dauernden wahren Interesse der Gesellschaft entgegen, eine solche stärkere Reservirung zu verbieten? Rach der Resolution des Juristentages doch wohl. Eben deswegen habe ich mich nicht dazu entschließen können, fie anzunehmen. Mindestens mußte

sie näher specialisirt werden, denn in anderen Fällen ist allerdings ein

folches Klagerecht oft erwünscht. —

Was sodann die Organisation der Verwaltung der Actiengesellschaften betrifft, so habe ich hier im Anschluß an das französische und
belgische Recht und an die Vorschläge der Herren Wiener und Behrend die Einsührung einer neuen obligatorischen Revisionsbehörde befürwortet (These 27). Wir würden eine solche in unserem Aussichtsrathe haben, wenn derselbe seinem Namen entspräche, aber er ist ja
meistens ganz Verwaltungsrath und also nicht geeignet, seine eigene Verwaltung, auch nicht immer ausreichend, diesenige der ganz von ihm abhängigen Direction sachlich zu revidiren. Es wird vor Allem darauf antommen zu bestimmen, daß ohne Vericht der zu wählenden Revisoren keine
Dividende vertheilt und keine Decharge ertheilt werden dars. Die Revission
soll nicht nur eine formelle rechnungsmäßige, sondern eine materielle
sachlich beurtheilende sein.

Unter den weiteren Puncten der Reform des Actiengesellschaftswesens habe ich nur solche ausgewählt, bei welchen mir in der Reuzeit specielle

Uebelstände hervorgetreten zu fein scheinen.

So müßte jeder Actionär, der auch nur eine Actie besitzt, jedensalls eine Stimme in der Generalversammlung haben. Unsere Statuten knüpsen vit selbst das Recht einer Stimme an einen größeren Actienbesitz. Darüber hinaus können die Statuten den Umsang des Stimmrechts nach der Höhe des Actienbesitzes bestimmen. Doch wird vom Gesetz ein Maximum der Stimmen sestzusehen sein, damit nicht einzelne Personen einen zu großen Einsluß in der Versammlung ausüben können (These 28). Ferner möchte ich beantragen, daß entsprechend der sranzössischen Gesetzgebung eine Strase darauf gesetzt wird, wenn das Stimmrecht in der Generalversammlung durch Neberlassung von Actien Seitens der Eigenthümer zu diesem Zweck gesälsicht wird. Die Verrugsstrase ist hier nicht zu scharf. Von den Aussichtsräthen selbst sollen hier ostmals sehr unlautere Manoeuvres vorgenommen werden, um ihren Anträgen die Majorität zu verschaffen (These 29).

In der 30. These habe ich einen Punkt behandelt, welcher im Actienrecht ein Novum ist. Die erste Bestimmung, daß Niemand Mitglied einer Actiengesellschaftsbehörde sein soll, der einer anderen Actiengesellschaft derselben Gattung in einer anderen Eigenschaft denn als Actionär angehört, sindet sich indessen school in deutschen Statuten, z. B. in denjenigen der Franksurter Bank, in deren Behörden Niemand sein kann, der bei einer anderen "Bank" ähnlich betheiligt ist (leider neuerdings modissiert, mit Genehmigung der preußischen Regierung in "bei einer anderen Notenbank"; die gleiche Borschrift besteht bei der Badischen Bank). Die Bestimmung ist ganz richtig, denn es soll doch sür ordentliche Concurrenz unter den Gesellschaften und sür Unabhängigkeit derselben von einander gesorgt werden. Neuere Ersahrungen, auch in Berlin, wo mitunter sür mehrere Gesellschaften sast dasseltungspersonal sungirt, zeigen die nachtheiligen Folgen. Für den zweiten Borschlag der These 30 beziehe ich mich hauptsächlich aus einen Punkt der Laskerschen Rede über Actiengesellschaften, wo mit Recht Klage über die übermäßige Aemtercumulation gesührt wird. Dadurch müssen diese zu bloßen Sinekuren werden, große Einkommen werden ohne Berdienst bezogen und von wirksamer Controle ist keine Rede mehr. Lasker spricht von einem Falle, wo Jemand, ich glaube 50 Aussickstrathstellen haben solle! Die beantragte Beschränkung aus vier möchte passend sein. Ebenso scheint mir der letzte Vorschlag der These 30, die Unsähigkeitserklärung eines Bestrasten zu den Actiengesells

schaftsämtern, durchaus am Plate.

Von den Punkten, welche die These 31 behandelt, ist der erste neuer= bings Gegenstand vieler Erörterungen gewesen. Der Juristentag ift für die Aufhebung ber Beftimmung, Praktiker bes Geschäftslebens, Sandelskam= mergutachten auch öfters. Unter unseren Gutachtern ist nur Wiener eber Auch in Desterreich hat man die Frage ventilirt und vorgeschlagen, die Haftung wenigstens auf 60% unbedingt auszudehnen. Mir scheint es beffer, die Claufel gang zu ftreichen und 100-procentige Haftung zu verlangen. In Berbindung mit diefer Bestimmung steht die andere, wonach Bu verbieten ware, daß Actiengesellschaften, mit bestimmten Ausnahmen, vor erfolgter Vollzahlung der alten Actien keine neue Actienemission vor= nehmen dürften. Meine Ausnahme bezieht sich auf folche Banken und Berficherungsanstalten, beren eigenes Capital vorherrschend Garantie= fonds, nicht Geschäftssond wie bei anderen Gesellschaften, ist. Bei jenen kann eine Erhöhung des Capitals ohne Bollzahlung der alten Actien jehr wohl räthlich sein. Die Unterscheidung von Garantie- und Geschäftsfonds ift für manche Verhältnisse des Actiengesellschaftswesens überhaupt von Bedeutung. — Die neue Emission des Capitals nicht nur von den Beschlüffen des Aufsichtsraths, sondern der Generalversammlung selbst abhängig zu machen, ist neuerdings oft empsohlen worden; desgleichen die Gründer- und ersten Zeichner-Borrechte bei neuen Emissionen zu verbieten. Dadurch wird der Tendenz übermäßig rascher Capitalvermehrung, einem schreienden Uebelstande unserer letten Speculationsära, welcher an der lleberspeculation recht mit Schuld ist, wenigstens etwas entgegen gewirkt.

Die erwähnten Punkte scheinen mir für eine Resorm unseres Actienrechts die wichtigsten. Andere, welche ich nicht besonders erwähnt habe, halte ich theils überhaupt nicht, theils nicht unmittelbar einer Veränderung

bedürftig. Hierüber sind noch längere Erfahrungen zu sammeln.

Jum Schluß aber habe ich mir in These 32 erlaubt, doch noch einen besonderen staatlichen Controlapparat zu sordern, von dem man sagen könnte, er stehe in Widerspruch mit dem System der Normativebedingungen. Ich möchte aber meinen Vorschlag nicht mißverstanden wissen, was ich sormelle Controle nenne im Unterschied von materieller, sachlich eingreisender Controle. Sie sollen vornehmlich constatiren, wie etwas ist, nicht vorschreiben, nicht inhibiren, sondern Wächter und Garanten des Princips der Oeffentlichkeit sein. Im englischen Bankwesen, bei den nordamerikanischen Zettelbanken bestehen ähnliche Einrichtungen, wenn auch im letztern Falle ein mit weiterreichenden Bedürsnissen ausgestattetes Controlamt. Wegen der großen ökonomisch-technischen Ver-

schiedenheit der Actiengesellschaften kann aber nicht ein einziges Controlamt für alle zusammen sungiren, sondern die Gesellschaften müssen in Gruppen gebracht und dann jede Gruppe einem Amte oder einer Abtheilung eines solschen unterstellt werden. Wenn wir in dieser Weise vorgehen und den Controlsämtern die in These 32 genannten Functionen übertragen, dürsen wir in der That erst hossen, die Controls der Oessentlichkeit wirksam durchgesührt zu haben.

Ich bin am Schlusse, meine Herren. Um meine Ansichten und Borsschläge noch einmal kurz zu recapituliren: Die Resorm des Actienrechts ist mir nicht der Hauptpunkt. Es handelt sich vielmehr zunächst darum, auf gewissen Gebieten, die ich näher bezeichnete, öffentliche Unternehmungen an die Stelle der Actiengesellschaften treten zu lassen. Zu weit geht mir dagegen die Forderung, das Kernprincip des Actienrechts ganz zu beseitigen. In den Fällen, wo das Actienrecht gerechtsertigt ist, soll am System der Rormatiobedingungen sestgehalten werden. Nach den Gesichtspunkten, welche ich angab, wäre dann das Actiengesellschastsecht zu restormiren.

An Einwendungen, namentlich gegen meine Hauptforderung, die Ein= engung des Gebiets der Actiengesellschaften und die theil= weise Ersetung der letteren durch öffentliche Unterneh= mungen, wird es nicht fehlen. Gegen einen Borwurf möchte ich mich aber von vornherein verwahren: daß wir nämlich mit meiner Forderung direct in den "socialistischen Volksstaaat" hineinsteuern. höre ich Männer, wie Herrn Faucher, wieder ausrusen: "Roch leben wir in einer freien Monarchie, noch nicht in der rothen Republit!" wie besagter Herr auf eine ziemlich unschuldige Frage des ministeriellen Gifenbahnfragebogens antwortete! Meine Herren, das ift ein verwerfliches Polemisiren mit Schlagworten, die gar nichts beweisen. Wer darf fagen, ein solcher Vorschlag ist "socialistisch", oder, wenn er ihn so nennt, wer dari diesen Socialismus verdammen! Rein, wenn wir in dieser Weise reformiren, so knupfen wir an unseren bestehenden Staat an, der ja viele der Gebiete, auf denen ich mehr oder weniger ausschließlich die öffentliche Unternehmung verlange, schon lange in Händen hat: das Postwesen, Tele= graphenwesen, Münzwesen u. f. w. Ift beshalb bas Verlangen nach Staatseisenbahnen so exorbitant! Aehnlich geht es in den anderen Fällen! Das Penfionswesen für Staatsbeamte, was ist es anders, als ein Zweig des Berficherungswefens?

Ich bleibe also babei: nicht allein Actienrechtsresorm ist geboten, sondern auch principielle Einengung des Gebiets des Actiengesellschaftswesens und Staat, Provinz, Areis, Gemeinde haben hier ihre wichtigen Functionen zu über=nehmen! (Lebhaster Beisall.)

<sup>1)</sup> In dem freigesprochenen Vortrag des Referenten hatten einige Abschnitte mit Rücksicht auf die Zeit und auf die Gelegenheit, darauf in der Specialdebatte zurück zu kommen, etwas gekürzt werden milsen. Für den Druck sind diese Abschnitte nach dem ursprünglichen Plan des Referenten wieder erweitert worden, besonders in dem mittleren und im Schlußtheil des Referats.

Die Anträge des Referenten lauten:

I. Die Einengung des Actiengesellschaftswesens betreffend:

Bur Steuer der Mißstände im Actiengesellschaftswesen bedars es außer der Resorm des Actienrechts einer Einengung des Gebiets der Actiengessellschaften, indem an Stelle der letzteren öffentliche Unternehmungen des Staats, der Provinz, des Bezirks, des Kreises, der Gemeinde treten. Dies ist geboten auf dem Gebiete allgemeiner volkswirthschaftlicher Angelegenheiten, namentlich im Berkehrswesen und bei den Anstalten für locale wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürsnisse, wo die öffentliche Unternehmung möglichst ausschließlich statt jeder privatwirthschaftlichen anzuwenden ist. Außerdem findet dieselbe auch im Bank- und Berssicherungswesen neben Erwerbsgeschäften und Genossenschaften oft eine passende Thätigkeit.

II. Die Anwendung des Actiengesellschaftswesens betreffend:

Die Actiengesellschaft ist sonst eine berechtigte und der modernen Bolfswirthschaft vielsach unentbehrliche privatwirthschaftliche Unternehmungssorm auf dem Gebiete der einzelnen Productionszweige. Sie soll deshalb ein Gegenstand des gemeinen Rechts und ihre Errichtung nicht von besonderer Staatsgenehmigung, sondern blos von der Ersüllung von Normativbedingungen abhängig sein. Obgleich die Actiengesellschaft nur sür gewisse Unternehmungen wirthschaftlich zweckmäßig zu sein pslegt, so soll doch im Allgemeinen ihre Anwendung überall rechtlich zulässig sein, wo nicht bestimmte Gediete der öffentlichen Unternehmung vorbehalten bleiben. Gine Ausnahme von dieser Regel ist am Ersten bei Gründungsbanken am Plaze. Die wirthschaftliche Verschiedenartigkeit der Unternehmungen ist jedoch auch im Actienrecht durch Specialbestimmungen zu berücksichtigen, so namentlich im Fall der Actiensabriken und eventuell der Gründungsbanken.

III. Die Rejorm des Actiengesellschaftsrechts betreffend:

Diese Resorm ist geboten und kann im Allgemeinen dafür den Vorsichlägen Wiener's und Behrend's und den Beschlüssen des Juristentags beigestimmt werden. Die Thesen 19 bis 32 des Reserenten enthalten die Grundsätze, welche für wichtigere Punkte dieser Resorm im Einzelnen maßgebend sein sollen.

## Bweite Sikung.

## Sonntag, ben 12. October.

Der Borfigende Prof. Dr. Gneift eröffnet um 7 Uhr Abenda die zweite Sigung.

Nach einer kurzen Einleitung gibt derselbe das Wort dem Correferenten über das "Actiengesellschaftswefen", Juftigrath Wiener (Berlin).

## Correferat

des Juftigrath Wiener (Berlin) über das

## Actiengesellschaftswesen.

Meine Berren! Ich weiche insofern von dem geehrten Berrn Referenten ab, als ich der Meinung bin, daß in der Sache felbst weniger geleiftet werden kann, als der Herr Referent annimmt, und ich in Folge dessen auch weniger beanspruche.

Sie werden von mir nicht verlangen, daß ich die wirthschaftliche Seite ber Sache noch einmal erortere. Ich habe nicht angenommen, daß, indem Sie von einem practischen Juriften ein Gutachten erforderten, Sie eine andere Betrachtung der Sachlage, als die eminent juriftische erwartet haben, und ich bin allerdings dabei von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß die bejahende Beantwortung der Frage, ob die Unternehmungsform der Actiengesellschaften beizubehalten ift, als vollständig außerhalb des Streites liegend zu erachten ift. — Der Herr Referent hat die Berech= tigung und Unentbehrlichteit ber Actiengesellschaften vom rein wirthichaft= lichen Standpunkte aus anerkannt. - Ich mochte hinzufügen, daß gegen Die Berechtigung auch bom rechtsspftematischen Standpunkte aus irgend ein Gesichtspunkt mit Wirkung nicht geltend gemacht werden kann. wird von manchen Sachverständigen vom juriftischen Standpunkte aus geltend gemacht, daß die Affociation von Kapitalien unter der Form einer

durch sie gebildeten juristischen Verson eine so ganz besondere und erceptionelle Art ber juriftischen Configuration fei, bag ber Staat die Berechtigung haben muffe, die Berleihung auf die Fälle zu beschränken, in denen bas in's Leben zu rufende Unternehmen seine Eristenzberechtigung durch besondere Vortheile für das Gemeinwesen nachweist. Ich vermag dieser Auffaffung nicht beizutreten. — Einer Erklärung des Ginzelnen, daß er für die Folgen eines Rechtsgeschäfts nur mit ganz bestimmten Objecten seines Vermögens vinculirt sein wolle, wird, wenn der Gegencontrabent darein willigt, schon nach allgemeinem burgerlichen Recht die Wirksamkeit nicht abzusprechen sein. Daffelbe wird bei der Vereinigung Mehrerer mit Rabitalien unter dem ausgesprochenen Willen beschränkter Haftung construirbar sein. — Von hier aus ift bis zur Verleihung der juriftischen Perfonlichkeit für die vereinigten Kapitalien nur ein geringer Schritt, welchen die Jurisprudenz zu machen schon aus dem Gesichtspunkte sich nicht scheuen darf, daß auch bei der offenen Sandelsgesellschaft eine ganze Reihe unentbehrlicher Bestimmungen nur von der Annahme einer durch das Gesellschaftsvermögen getragenen juristischen Person erklärt werden Ich habe gemeint, daß für diesen Gesichtspunkt auch erheblich ift, daß man, soviel ich weiß, bereits feit der Zeit des 12. und 13. Jahr= hunderts den Actiengesellschaften fehr verwandte Configurationen kennt, welche mehr oder minder deutlich sich als Vereinigungen von Capitalien unter felbstiftandiger Perfonlichkeit darftellen und benen diefe Anerkennung im Rechtsleben nicht verfagt worden ift. Ich meine insbesondere die Bewerkschaften, die für Toulouse nachgewiesenen Mühlenbetriebsvereinigungen und die Anfang des 15. Jahrhunderts durch Genueser Bankiers begrunbeten Bereinigungen der Genuefer Staatsgläubiger jum 3mede des Bezugs und der Bertheilung der ihnen überlaffenen Staatseinkunfte.

Bom wirthschaftlichen Standpunkte möchte ich mir gestatten, noch zwei Gesichtspunkte hervorzuheben, welche für die Zweckmäßigkeit dieser Unternehmungssorm von entscheidendem Gewicht sind. — Einmal ist die Möglichkeit dieser Afsociation das einzig wirksame Mittel des Schutzes und der Geltungssähigkeit gegenüber der Alleinherrschaft des in der Hand einzelner Individuen vereinigten Großkapitals. — Sodann ist es diesenige Unternehmungssorm, bei welcher die Thätigkeit, der Scharssinn und die Kenntnisse Einzelner befruchtend und nugbringend auf eine große Reihe kleiner Kapitalien wirken, auf Kapitalien, deren Inhaber sür sich — sei es wegen der Kleinheit des Kapitals, sei es wegen Mangels an Kenntnissen oder Zeit, — die Kapitalien nicht entsernt in gleicher Weise nugbringend anzulegen vermöchten. Erkennt man dies an, so wird man auch der aus den Mißbräuchen der letzten Zeit entstammenden Reigung, die Rechte des Einzelactionärs zu sehr auszudehnen, dis zu einem gewissen

Brade entgegentreten muffen.

Wer nicht mitschafft und verwaltet, sondern lediglich aus der Thätigteit Anderer Früchte resp. möglichst hohe Dividende ziehen will, wessen Scharssinn sich lediglich in der Wahl des Unternehmens, bei dem er sein Kapital anlegen will, erschöpft — und daß auch von diesem Scharssinn nur ein sehr bescheidener Gebrauch gemacht wird, beweisen die Ersahrungen

ber letten Jahre — ber wird fich auch gefallen laffen muffen, daß ihm nur eine bescheidene Einwirkung auf die Verwaltung des Unternehmens eingeräumt wird. Für mich ift es also unzweifelhaft, daß die Unternehmungs= form der Actiengesellschaften vom historischen, wirthschaftlichen und juristischen Gesichtspunkte aus eine volltommen berechtigte ist, und dag wir nicht besugt find, sans façon auf Grund einer Erfahrung von drei Jahren diefe Unternehmungsform aus unferem Wirthschafts- und Rechtsleben zu ftreichen. habe nichts dagegen, wenn von Seiten des Herrn Referenten eine Brovocation an die Staatsbehörde gerichtet wird, den Actiengesellschaften Concurreng zu machen, aber doch wohl nur auf den Gebieten, auf welchen allgemeine öffentliche Interessen zu vertreten sind, resp. fogenannte Staats= hoheitsrechte concurriren und ich muß auch hier gestehen, daß wenn ich eine rationell und loyal verwaltete Actiengesellschaft als vorhanden voraus= sete, ich nicht weiß, ob der Staat oder gar eine Stadtgemeinde im Stande ist, billiger zu verwalten als diese aus Privatmitteln gestaltete Association. Ich möchte überhaupt davor warnen, daß wir die Sache anders als einigermaßen sub specie aeterni betrachten. Von diefem Standpunkte aus glaube ich kein falscher Prophet zu sein, wenn ich es für möglich halte, daß man in einem Zeitraume von zehn Jahren gegenüber der heute ansicheinend unbestrittenen Forderung, daß der Staat allein Eisenbahnen baue, bei Erfüllung der Forderung über Staatsdespotismus klagen wird (Sehr richtig!) und daß, wenn heute das Aufgeben der Unternehmungs= form der Actiengesellschaft beschlossen wird, man nach Ablauf dieses Zeit= raumes gebieterisch ihre Wiederherstellung fordern wird. Es ift meines Erachtens durchaus nothwendig, daß man an die Sache mit einer gewiffen Resignation tritt. Bon diesem Standpunkte der Resignation aus enthalten mir die Thefen des Herrn Referenten, in denen er die von dem Gefet= geber bei der Reform des Actiengesellschaftswesens zu erfüllenden Postulate aufftellt zuviel, beshalb zuviel, weil, wenn der Gefetgeber in alle diefe Details eintritt, und fie im Sinne des herrn Referenten normirt, er damit dem Bublikum gegenüber die Berantwortlichkeit dafür übernimmt, daß darauf hin das Publikum mit Vertrauen sich der Unternehmungsform ohne Selbstprüfung des einzelnen Falles zuwenden kann. Andererseits erachte ich es aber allerdings für die Aufgabe des Gesetzgebers, solide und lonale Conftructionsprinzipien für die Actiengesellschaften zu schaffen, und vermag den Standpunkt berjenigen nicht zu verstehen, die, anerkennend, daß diese Voraussekungen nicht vorhanden sind, doch die Regelung der Sache durch die Gesetgebung wegen der geringen bisher gesammelten Erfahrungen noch vertagen wollen. Solche dilatorischen Einwendungen darf man nicht im Namen des Gesetzgebers erheben. Entweder ist der Einwand nur eine hübsche Umschreibung bes: "Laßt mich zufrieden", eine Art exceptio spolii, oder er muthet dem Gesetgeber zu, zu sagen: "Es sind zwar schon viele Leute in Folge meines Gesehes gefangen worden, ich will aber doch abwarten, ob und auf welchem Wege bei meinem Gesetze noch mehr Leute gefangen werden, um das geeignete Material für die Gefetes= änderung zu haben." Rach dieser Richtung erachte ich eine Aenderung der Gesetzgebung für dringend geboten. Wir werden auf dem Wege dieser

Gesetzgebungsänderung nicht dazu kommen, daß das Actiengesellschaftsgebiet ein Territorium wird, auf welchem man nicht betrügen könne; - meines Erachtens giebt es überhaupt fein Gebiet, auf bem das nicht möglich ware. Aber wir werden bewirken konnen - und es zu bewirken, ift ein juriftisches und moralisches Poftulat — daß die Gesellschaftskreise, welche zwar Geld erwerben, aber guten Ruf nicht einbugen wollen und welche vermöge einer durch die Unklarheit des Gesehes begründeten oder doch ge= nährten Trübung und Berwilderung ihres Urtheilsvermögens den Caufalnexus zwischen den ihrem Egoismus dienenden Privatstipulationen und der Beschädigung des Publikums, sowie jede Verantwortlichkeit ihrerseits leugnen, veranlakt werden, sich auf sich felbst zu besinnen und sich klar zu machen, daß die Thätigkeit der Gründung einer Actiengesellschaft eine Thätigkeit ist, die, wie jede Handlung, welche in die äußere Erscheinung tritt, und bestimmend und gestaltend auf einen vorhandenen Stoff wirtt, eine Verantwortlichkeit erzeugt. Es ift bei der Behandlung dieser Ma= terie soviel von Normativ=Bestimmungen die Rede. Anscheinend herrscht aber kein Einverständniß über das, was man hierunter begreift. tann fehr wohl als Grundsat aufstellen, daß der Gesetgeber in die Pactir= freiheit der Individuen in Betreff des functionellen Lebenslaufes der Actiengesellschaft und der Fixixung gewisser jura singulorum, nicht soll ein= greisen dürsen und daher das Normativstatut und die Forderung des Berbots der Gründervorrechte und der Liberirung nach Einzahlung von 40% verwersen, und doch für nothwendig erachten, daß die Gesetze= bung sich zur Aufstellung bestimmter Fundamentalfage, welche eine klare und rechtsspitematisch durchsichtige Construction des Entstehungsprozesses der Actiengesellschaft ermöglichen und bestimmter obligatorischer Organe, welche geeignet find, das Functionsleben der Gefellschaft zu fördern, ent= schließt. Uebernimmt die Jurisprudenz die Ausgabe, die vom wirthschaft= lichen Standpunkte jedenfalls nicht zu reprobirende Unternehmungsform der Actiengesellschaft rechtlich zu gestalten, so muß ihre Fürsorge zunächst darauf gerichtet sein, daß sie die Entstehung der Gesellschaft in den Rahmen eines klaren, gegenseitige Rechte und Pflichten gegeneinander klar bestimmenden Contractsverhältnisses bringt und nicht daraus eine Mause= jalle macht. Zur Zeit der Entstehung unseres Handelsgesethuches ging man davon aus, daß eine Actiengesellschaft nur auf dem langathmigen Wege des sogenannten "Projects", wie Prosessor Behrend in seinem Gutachten es im Gegensatzur "Gründung" bezeichnet, geschaffen würde. Man versteht unter Project diejenige Art der Erzeugung der Ge=

Man versteht unter Project diejenige Art der Erzeugung der Gesellschaft, bei welcher sich einige Projectanten mit ihrem Project an das Publikum wenden, dieses zur Subscription auffordern und die Gesellschaft erst mit dem Hinzutritt des Publikums im Wege der Subscription persect wird, während bei der sogenannten "Gründung" die Projectanten selbst das ganze Actiencapital zeichnen und die Gesellschaft zur Persection bringen.

Bon dem Entstehungsprozesse aus, den das deutsche Handelsgesehbuch für die Actiengesellschaften hiernach voraussehte, war das Verhältniß rechtlich so zu construiren, daß sich jeder Subscribent dem Actienverein

durch das Medium des Projectanten, welcher für den Actienverein acceptirte, verpflichtete und daß, wenn die Brojectanten in dem Broject Quali= täten des Unternehmens angegeben hatten, benen der Actienverein nach seinem wahren Vermögensstande nicht entsprach, sie den Subscribenten je nach der Art ihrer Projectsmittheilung insbesondere ex dolo oder ex fraudulento consilio haftbar waren. Von diesem Gesichtspunkte aus war es völlig correct, daß die Rurnberger Conferenz den von einer Seite bereits gestellten Antrag, die Verantwortlichkeit der Gründer genau zu normiren, mit dem hinweise ablehnte, daß sich für diese haftbarkeit ein allgemeines Princip nicht aufftellen laffe, daß die civilrechtliche Stellung der Projectanten zu den Subscribenten in den einzelnen Fällen eine wesentlich verschiedene sein könne und je nach der Barietät des vorliegenden civilrechtlichen Verhältnisses im einzelnen Falle die Verantwortlichkeit zu normiren wäre. Immer hatte man dabei als Grundlage zwei miteinander contrahirende, verschiedene Interessen vertretende Theile: Projectanten und Subscribenten im Auge. Die Sache hat sich aber in der Praxis anders entwickelt.

In unserer raschlebigen Zeit konnte man die von dem Zustandekommen einer Actiengeseuschaft abhängigen Rechtsverhältnisse nicht so lange in suspenso lassen, die letzte Actie im Wege der Subscription aus dem Publikum gezeichnet war. Auch will der Subscribent aus dem Publikum etwas Fertiges vor sich haben, ehe er sich zur Vinculirung seines Kapitalsantheils entschließt. — So kam man von dem Wege der Erzeugung der Gesellschaft mittelst des Projects auf den der Errichtung mittelst der Gründung.

Wesentlich begünstigt wurde dieser Weg durch das Geset vom 11. Juni 1870, welches bestimmte, daß vor Erlangung der Rechte einer juristischen Person das gesammte Kapital der Actiengesellschaft gezeichnet sein müsse. Dadurch ist es naturgemäß geworden, daß die Projectanten das Gesammttapital gezeichnet haben, daß sie also rechtlich die ersten Actionäre, das ist, Projectanten und Subscribenten in einer Person sind und sich nur nach besonderen Abreden in diese Kolle theilen.

Sobald man hierzu gelangt war, konnte es natürlich nicht mehr genügen, Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Gründer unter Hinweis auf das gemeine Recht abzulehnen, da es ja an jeder Basis der Anwendung desselben, nämlich an einer Personenzweiheit, die als mit einander contrahirend zu denken war, sehlte.

Diese Verantwortlichkeit der Gründer wird als unabweislich von jedem rechtlichen Standpunkte aus anerkannt werden mussen. Die Actiengesellschaft entsteht nicht von selbst, sondern sie wird geschaffen.

Selbst wenn man sich auf den rein naturalistischen Standpunkt einer Zeugung der Gesellschaft durch die Gründer stellen will, so müßte man immer annehmen, daß die Actiengesellschaft, welche nach der Erklärung der Erzeuger dotirt sein soll mit einem bestimmten Kapital, zu welchem bestimmte Summen gezeichnet sind, oder mit einem bestimmten Objecte, für welches sie einen bestimmten Kauswerth entrichten soll, die Erzeuger auf das Vorshandensein dieser Dotation in Anspruch muß nehmen können.

Wenn man sich aber nicht auf diesen naturalistischen Standpunkt stellt, fondern als Bafis der Berantwortlichkeit ein Bertragsverhältniß voraus= sett, so ist es klar, daß, wenn auf Grund der wirthschaftlichen Richtung der Zeit und der neueren gesetlichen Bestimmungen sich die Entstehung der Actiengesellschaft dadurch vollzieht, daß die Gründer die ersten Zeichner find, es versehlt sein muß, wenn man das angebliche Vertragsverhältniß zwischen den Gründern und ersten Zeichnern zur Basis der Entstehung ber Actiengesellschaft macht und dadurch eine Schlinge für die Actien= gesellschaft dreht, welche sie nie los wird. Vielmehr muß man, um ben veränderten Entstehungsverhältniffen diejenige Beziehung zu treffen, welche früher zwischen Projectanten und Subscribenten bestand, das Verhältniß, durch welches sich der Besitzwechsel zwischen den ursprünglichen mit den Projectanten identischen Zeichnern und dem von diesen die Actien nehmenden Publikum vollzieht, als dasjenige ansehen, welches in den Rahmen eines Contractsverhältnisses zu bringen ift. Die Berftellung diefes Verhältniffes ergeben sich zwei Möglichkeiten. tann einmal fagen: man giebt das Poftulat ber Zeichnung bes gefammten Actiencapitals auf, man verpflichtet die Projectanten nur einen Theil au zeichnen, und man überläßt es, nachdem die Gefellschaft auf Grund diefer Zeichnung eines Theils des Capitals mit den Privilegien der juriftischen Berson eingetragen ist, dem Publikum, den Rest zu zeichnen, so daß sich badurch ein Contract der Restzeichner mit den ursprünglichen Zeichnern vollzieht. Dies ift der Standpunkt des englischen Gesetzes. Dieses stellt nur die Bedingungen auf, daß 7 Bersonen 7 Actien der Gesellschaft Hierauf erfolgt die Eintragung der Actiengesellschaft, d. h. rechtlich ausgedrückt, es wird schon ben Offerenten einer Gesellschaftsbetheiligung nach Erfüllung bestimmter Cautionsvorschriften, die in der Uebernahme eigener Betheiligungen bestehen, für die noch nicht persecte Gesell= schaft das Privilegium der juriftischen Person gegeben. Ich nehme an, daß diese Construction des Berhältniffes von Berrn Prof. Behrend, der das Englische Suftem im Ganzen lebhaft empfiehlt, vorgeschlagen wird.

Ich habe gegen diesen Vorschlag zwei Einwände. Einmal bin ich der Meinung, daß in der Rothwendigkeit der Zeichnung des Gesammtkapitals vor der Eintragung der Gesellschaft eine Sicherheit liegt, die man nicht

aufgeben foll.

Der einzelne Actienerwerber hat doch, sofern nicht flagrante Betrugs=

fälle vorliegen, die Garantie, daß das Grundkapital vorhanden ist.

Wird die impersecte Gesellschaft eingetragen und nun weiter subscri= birt, fo weiß der einzelne Subscribent nicht, wie weit zur Zeit feiner Subscription die Gesammtsubscriptionen auf das Grund-Rapital fortgeschritten find und er bleibt vollständig im Ungewiffen, ob es überhaupt zur Boll= zeichnung kommen wird. Hier ift also die Lage des Einzelactionars eine fehr ungewiffe und er von den Angaben der Gingeweihten abhängig und Täuschungen ausgesett. Es ist deshalb bei Berathung des Gesetes von 1870 von dem Bundesbevollmächtigten als ein Postulat der öffentlichen Sicher= heit aufgestellt worden, daß erst nach Vollzeichnung des Gesammt=Kapitals die Eintragung erfolgen dürfe.

Sodann aber foll doch hauptfächlich vermieden werden, daß die Benefis des Actienvereins durch ein Scheincontraktsverhaltniß der Genoffen ber Gründungsgemeinschaft untereinander, die auf der einen Seite fich als Projectanten hinstellen und auf der andern Seite in der Lage sind, sich als Zeichner hinzustellen, begründet wird, da in diesem Falle selbst bei dolus der Gründer der Actionar ein Recht nicht geltend machen kann, wenn diejenigen Gründungsgenoffen, welche als erste Zeichner die ersten Rechtsvorgänger der späteren Actienerwerber waren, am dolus betheiligt waren, resp. denselben kannten. Wenn nun dieselben Gründungsgenossen, die jeht das ganze Grundkapital vor der Eintragung zeichnen, bei einer hernach veränderten Gesekgebung zu einem Theil den behuis der Eintragung erforderlichen Theil des Actienkapitals vor der Eintragung und zum anderen Theil den Rest nach der Eintragung zeichnen, so steht man vor berfelben Maufefalle. Dann hat der eine Theil der Gründungsgenoffen nachträglich die Offerte derjenigen Genossen, die schon vorher gezeichnet haben, acceptirt und an diesem Vertrage krankt der Actienverein. Dieser Fall wird aber fast immer eintreten, weil, auch wenn das gesetzliche Er= forderniß wegfällt, doch die Gründer für die baldige Vollzeichnung forgen muffen, um dem Bublikum die Actien einer perfect gewordenen Gesellschaft bieten zu können. Deshalb meine ich, daß der Gesetzgeber die zweite Alter= native einschlagen soll, nach welcher als Grundsatz aufzustellen ist: Alle diejenigen Berfonen, welche die jur Errichtung der Actiengefellschaft und ihrer Eintragung erforderlichen Handlungen vornehmen, sind Gründer oder Projectanten im rechtlichen Sinne. Zu diesen Handlungen gehört die Zeichnung des gesammten Grundkapitals derart, daß dieselben durch diese Zeichnung nicht etwa Subscribenten im Gegensatze zu den Projectanten werden, sondern derart, daß fie diese Zeichnung als erste Cautionsbedingung für die Erlangung des Rechts der juristischen Persönlichkeit zu leisten haben. Indem sie die Actien dem Publikum ablassen, sind sie also dann nicht die Brimitivzeichner, die ihm Actien verkaufen, fo daß die Käufer sich nur an fie perfönlich als ihre Verkäuser zu halten hätten, der Actienverein aber, jo lange er existirt, mit den Vitien behaftet bliebe, die bei seiner Zeugung begangen, rejp. die aus dem scheinbaren Vertragsverhältnisse der colludirenden Gründungsgenoffen herstammen. Vielmehr vollzieht sich nach dieser Auffassung erst durch die Ueberlassung der Actien an das Bublikum das für den Actienverein entscheidende Vertragsverhältniß. Jeder die Rechte aus den Zeichnungen übertragende resp. Actien überlassende Gründer handelt nomine des Gründervereins. Die Gesammtheit der Erwerber acceptirt Namens des Actienvereins. Da sich nicht fixiren läßt, mit welchem Zeitpunkt der Besikwechsel vollzogen ift und die Actien aus dem Besit der Gründer in den der Actionare gelangt sind, muß man einen pra= fumtiv hierzu erforderlichen Zeitraum fixiren, mit dessen Ablauf erft der Actienverein den Gründern Decharge wegen dieses Rechtsverhältnisses ertheilen kann. Darüber kann man ja zweifelhaft fein, welcher Zeitpunkt hierfür am Beften anzunehmen mare. In meinem Gutachten ift bafür ein Beitraum von fünf Jahren vorgeschlagen. Für diefe Berfammlung fann es fich nur darum handeln, principiell festzustellen: daß diefe Decharge

erst nach einem gewissen Zeitraum ertheilt werden kann und daß bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Gründer verantwortlich bleiben. — Wenn es sich nun frägt, wosür die Gründer verantwortlich sind, so kann hiersür selbstverständlich nicht entscheidend sein, was der einzelne Gründer dem

einzelnen Actienerwerber gefagt hat.

Vielmehr bedarf es der öffentlichen Mittheilung der für das profpicirte Unternehmen entscheidenden Voraussehungen. Diefe stellen die dicta promissa dar, für welche die Gründer haften. In Betreff der Art diefer Aufstellung ift bon anderer Seite proponirt worden, zu diesen Mitthei= lungen das Handelsregister zu benuten und den Gründern die Pflicht aufzuerlegen, zu demfelben anzuzeigen, welche Verträge geschloffen sind resp., daß andere, als die angegebenen, nicht geschlossen sind. Ich neige mich nicht zu dieser Annahme. Einmal erscheint es mir nicht correct, die Handelsregister-Eintragung als das Mittheilungsorgan der Contractsbedingungen zwischen den Prospectanten und dem Actienverein zu benuten. Die Publication im Handelsregister vermittelt die Beziehungen zwischen dem Actienverein und benjenigen Dritten, die mit ihm in Beziehung treten und der Verein haftet Dritten für das, was er publicirt hat. Mit den internen Beziehungen zwischen dem Actienverein und den Prospectanten hat diese Bublication aber nichts zu thun. Sodann werden die Handels= register-Eintragungen doch nur summarisch das zum Sandelsregister Angemeldete wiedergeben können und nur durch genaue Durchlesung der zum Handelsregister mitgetheilten Verträge für den Kundigen verständlich sein. Gegenüber diesem für das größere Publikum unzulänglichen Orientirungs= mittel haben die Brospectanten gang andere, schneller und entscheidender wirkende Anpreisungsmittel.

Ich entscheibe mich daher für Aufstellung dieser dicta promissa in besonderen, durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichenden, von den Grün-

dern zu unterschreibenden Prospecten.

Man exkennt im Algemeinen den Say: "Die Gründer sollen verantwortlich sein", als richtig an. Aber mit diesem allgemeinen Say ist sür die Gesellschaft noch nichts gewonnen! Wir müssen fragen: "Wem sollen sie verantwortlich sein?" Und da kann nach der ganzen Tendenz meiner Aussührungen nicht zweiselhaft sein, daß ich das entscheidende Gewicht daraus lege, daß sie dem Actien verein verantwortlich sein sollen. Ich will nicht bestreiten, daß subsidiarisch auch die einzelnen Actionäre das Recht haben sollen, diese Verantwortlichseit geltend zu machen, aber nur dann, wenn der Actienverein die Geltendmachung dieser Verantwortlichseit abgelehnt hat. Andernsalls werden Sie nur neue Wege der Corruption schaffen, aus denen der Gründer die Wissenschaft des einzelnen Actionärs privatim absindet und der Actienverein an seinen Gebrechen sortkrankt.

Eminent practisch wird die Sache hauptsächlich für die sogenannten Einbringegesellschaften. Was geschieht denn heute? Man emittirt ein Actiencapital auf Grund eines Preises, den die Gründer anscheinend als Kauspreis für ein eingebrachtes Etablissement bewilligen und der sich in Wahrheit aus dem wirklichen Kauswerth desselben zuzüglich der aus

Schriften IV. - Berhandlungen 1873.

bem Actienerlös dem emittirenden Bankhause und den Gründern und draußenstehenden Gründungsgenossen zu bewilligenden Summen zusammenstellt. — Wenn man nun einen Prospect für nothwendig erachtet, wenn man gesetzlich den Unterschied zwischen einem Rauf oder einer Ginbringung zu dem wirklichen Erwerbspreise und demjenigen Gesellschafts= Abkommen, durch welches besondere Vortheile für Gründer und Gründungsgenoffen unter dem Schein eines Kauf- resp. Erwerbsvertrages verborgen werden, pracifirt, wenn man den Actienverein für berechtigt erklärt, die unter dieser Maske verhüllten und ihm aufgebürdeten Summen von den Brundern und denjenigen, die fich mit diefen verbunden haben, gurudzufordern, so wird man meines Crachtens ein klares Verantwortlichkeits= princip aufgestellt haben, welches auch widerstandsfähig bleibt, wenn selbst der erfinderische Geist Einzelner andere Betrugsformen aufsuchen sollte als die bisher angewendeten. Hand in hand damit wird allerdings gehen muffen, daß man behufs Ermittlung der Bergange den Grundfat freier Beweiswürdigung aufstellt. Dieser Grundsak ist für eine gesunde Handhabe des Rechts nicht mehr zu entbehren, am allerwenigsten da, wo der Schutz gegen Simulationen in Frage kömmt.

Die Zeit wo ein bestimmter Bertragswillen sich nur in einer bestimmten Rechtssorm ausdrücken konnte und jede andere Rechtssorm nur einen ans ders gearteten Rechtswillen zur Grundlage haben konnte, ist längst vorüber.

Den wahren Willen unter dem pallium einer täuschenden Vertragsform aufzusinden, ist eine Aufgabe, welche unsere Richter zur Zeit der Wucherverbote gelöst haben und noch heute im Concursprocesse lösen.

Bon dem vorgeschlagenen Prospect verspreche ich mir auch in praktischer Beziehung gute Ersolge. Er wird einmal das Gefühl der Verant-wortlichkeit unter unseren Geschäftsleuten verschärfen. Dieselben werden es sich sehr überlegen, ehe sie ihren Namen sür Jeden und sür alle Zeit kenntlich mit unreisen oder gar zu flagrantem Schiffbruch verurtheilten Unternehmungen verknüpsen.

Zum Theil haben sie sich bisher vor der Mitwirkung nicht gescheut, weil es für sie möglich war, vollständig im Hintergrund zu bleiben. Man köderte wohl mit ihren Namen, aber ihre Betheiligung und moralische Berantwortlichkeit war nicht greisbar und sie wurde häusig geläugnet, ohne

daß ein Beweis möglich war.

Wir wollen doch das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Es handelt sich um eine Gesellschaftsklasse, die als solche wie jede andere Chregefühl und das Berlangen äußeren Ansehens hat. Es gilt nun als Chre des Bankiers, daß dem Publikum nichts offen unter seinem Namen offerirt wird, womit dasselbe Schaden leidet.

Wenn man entgegnet, daß man nichtssagende Namen als Gründer vorschieben werde, so wird ein Unternehmen in Vetress seiner Unsicherheit genügend charakterisirt, wenn Personen von Belang die Verantwortlichkeit scheuen und sich nur sieben Unbekannte dazu bereit sinden. Sodann wird der obligatorische Prospect den anonymen verdrängen. Die Prospectanten werden sich darüber schlüssig zu machen haben, ob sie außer den gesetslich nothwendigen Angaben des Prospects noch besondere zur besonderen För=

berung des Unternehmens machen wollen und werden, falls sie solche machen, auch für deren Richtigkeit hasten müssen. Scheuen sie sich hiervor, so werden sie auf eine wirksame Pronunciation dieser besonderen Lockungsmittel verzichten müssen, da gegenüber einem unterschriebenen Prospecte, der in dieser Beziehung schweigt, ein nachträglicher anonymer doch kaum von Wirkung sein und nur Verdacht erwecken könnte. — Ich habe in meinem Gutachten die Consequenz dieser Grundsäße nur insbesondere für die sogenannten "Actiensabriken" — um mich in der Terminologie des Herrn Resernten auszudrücken — gezogen. Es liegt aber gar kein Hinderns vor, dieses Constructionsverhältniß derartig zu generalistren, daß es auch sür die reinen Finanzgesellschaften gilt, daß die Projectanten dasür hasten, daß das Aapital voll gezeichnet ist und die angegebenen Einzah-

lungen zur Gefellichaftskaffe wirklich geleiftet find.

Wenn das hier aufgestellte Erforderniß der Berantwortlichkeit feitens derjenigen Rreise, aus denen sich die Gründer zu ressortiren pflegten, als zu weitgehend gefunden worden ift, wenn insbesondere auch fehr achtungs= werthe Leute behauptet haben, daß dann keine respectable Firma mehr arunden könne, so beweist dies nur, daß auf diesem Gebiete in Folge der Lücken des Gesehes sehr besrembliche Anschauungen eingerissen sind. Als wenn es ein Vorrecht gerade der respektablen Leute mare, für ihre Sand-L'mgen nicht verantwortlich zu sein! — Man stellt sich die Sache als eine Zusammenkunft dar, bei welcher man in einem möglichst geräumigen Saale eine möglichst gute Cigarre raucht, und der ganze Kreiß der Thätigkeiten mit der Annahme einer möglichft großen Provision abgeschlossen wird. -Niemand hat daran gezweiselt, daß die Projectanten den Subscribenten für ihre Angaben hafteten, wenn, wie früher, die Actiengesellschaften im Wege des Projects und der Subscription zu Stande kam. — Und es soll nun etwas Unerhörtes fein, wenn man darauf bedacht ift, daß bei der veränderten Entstehungsart der Gesellschaft die Projectantenverantwortlich= keit gewahrt bleibt? -

Es ist von dem Herrn Resernten angeregt worden, ob es nicht zweckmäßig sei, je nach der wirthschaftlichen Art der einzelnen Unternehmungen sür die einzelnen Kategorien der Actiengesellschaften Special-Bestimmungen zu erlassen. So plausibel dies auch erscheinen mag, so muß ich doch gestehen, daß ich es sür den Gesetzgeber sür unaussührbar halte. Das Prinzip ist schon wiederholt aufgestellt worden, aber von praktischen Vorschlägen ist es disher noch nicht begleitet worden. Was die sundamentalen Constructions= und Functionirungsbedingungen anlangt, so sehe ich zu einer Individualisirung keinen Anlaß. Will der Gesetzgeber darüber hinaus individualisiren, so sührt dies auf eine Keihe von Normalstatuten und zur Reglementirerei. Auch besitzen wir kein Mittel, die Gesellschaften derartig zur Individualisirung ihrer Zwecke an= und von der Verdindung mehrerer Zwecke abzuhalten, daß durch die Unterstellung unter eine gesetliche Specialität wirklich die Einhaltung des für den thatsächlich versolgten Gesellschaftszweck Angemessenen garantirt werden kann.

Gegenüber dieser meiner Auffassung glaube ich nicht inconsequent zu sein, wenn ich verschiedene Kormen für die Construction der Entstehung

ber Gesellschaft angewendet wissen will, je nachdem es sich um reine Finanzgesellschaften oder um Einbringegesellschaften handelt. Hier handelt es sich
nicht um Barietäten der Gesellschaftszwecke, sondern um Varietäten der
Gründungsverträge. — In Betreff der Ersordernisse eines Organs, welches die Geschäftssührung revidirt und der Sicherung von Individualrechten
der Actionäre besinden sich Herr Prof. Behrend und ich im Wesentlichen
in Nebereinstimmung. Es kann darüber ein Bedenken obwalten, ob man
expreß aussprechen muß, daß der Revisor sür Säumniß in seinen Pflichten
hastbar ist. Meines Erachtens hastet er schon nach allgemeinen juristischen
Grundsähen zum Mindesten sür diligentia quam suis.

Ich würde es aussprechen, schon um zu dem Ziele zu gelangen, daß, wenn Private die Uebernahme des Amtes weigern sollten, der Staat auf Anrusen die Revisoren bestellt, wobei es sich doch der Prüfung lohnen dürste, ob dem Staate nicht in den gerichtlichen Bücherrevisoren und Concursverwaltern ein bildungssähiges Material für die Uebernahme der ge-

dachten Geschäfte zur Berfügung fteht.

Was das Individualrecht betrifft, so schrecke ich nicht davor zurück, daß jeder Actionär die ihm statutarisch eingeräumten Rechte, die jura singulorum, selbstständig auch gegen den Willen der Majorität und auch in Källen, in denen der Majoritätsbeschluß für den Gesellschaftszweck ent= sprechend ist, geltend machen kann. Er muß also den ihm statutarisch zu= gesicherten vollen Dividendenbetrag fordern können, selbst wenn die Majorität die Zurückbehaltung eines Theils als Dividendenreserve beschließt. Hier muß man den principiellen Gesichtspunkt festhalten. — In noch höherem Grade muß dieses Individualrecht da gelten, wo es sich um Berbeiführung durch das Gesetz gebotener Magnahmen resp. um die Beseitigung vom Gefet verbotener Maßnahmen handelt. — Im Uebrigen hat, wer Actionär ist, sich in ein Verhältniß eingelassen, bei welchem er nur als Factor bei der Majoritätenbildung in Betracht kommt. — Ift feine Stimme durch die Ma orität absorbirt, so kann er sich nach dieser Richtung hin nicht be= Ihm ift fein Recht widersahren. Wefentlich im Zusammenhange steht hiermit das Bostulat des Berbotes und der Strafe für Berfäl= schung dieses Majoritätsverhältnisses. Diese Bestimmung eristirt im frangöfischen Gesetz seit 1867. Ich bemerke übrigens, daß mir kein Fall befannt geworden, in welchem von dieser Strafvorschrift Anwendung gemacht Ich erwähne dies, um zu beweisen, daß man sich von dem, was eine Reform der Gesetzgebung leisten kann, nicht zu viel versprechen und ihr daher nicht zuviel zumuthen foll. Wenn aber, soweit nicht wider das Gefetz gehandelt ift oder statutenmäßige Rechte der Einzelactionäre verlett werden, im Princip die Majoritätsherrschaft gilt, so wird hier= durch das Recht der Minoritäten, eine Untersuchung zur Aufdeckung von Migbräuchen, Gesetz und Statutenwidrigkeiten zu verlangen, nicht ausge= ichlossen. Daß diefes Recht etablirt werden muß, darüber herrscht allsei= tiges Einverständniß. Ich erachte den Richter, der den individuellen Berhältniffen näher fteht und die Mittel eidlicher Bernehmung in Sänden hat, für diese Untersuchung, der doch wohl ein kurzes contradictorisches Berfahren vorausgehen muß, für geeigneter als staatliche Controllämter.

Der Staat wird die darin liegende Wiederaufbürdung einer Staatsaufsicht in nur unvollkommener, weil der Continuität entbehrender, Art als eine Last empfinden.

Da hier gerade vom Richter die Rede ist, so will ich noch mit einigen Worten auf den Vorschlag des Referenten zurücktommen, wonach der Regifter = Richter die in den Prospecten anzugebenden erheb= lichen Thatsachen je nach der Art des Unternehmens im einzelnen Falle bestimmen soll. Die große Verlegenheit der Gesetzgebung, beftimmte Contenta aufzustellen, hat häufig dazu geführt, dem freien individuellen Ermeffen des Richters einen gar zu großen Spielraum einzuräumen. Das ift boch bann nur eine Art Berfteden-fpielen. Wenn man Jemandem Facultäten auf Gebieten einräumt, auf welchen er nach seiner Stellung nicht herr des Materials fein kann — es handelt sich nicht um eine Prozegentscheidungsthätigkeit, bei welcher die Initiative jeder der Barteien Material bringt und zugleich das Correctiv des Materials der Gegen= partei enthält - fo übt er einfach die Facultäten nicht aus. Deshalb bin ich auch principiell gegen jedes freie Ermessen des Registerrichters, nach welchem er trot Erfüllung aller Formalien die Eintragung versagen kann. Mit diesen principiellen Vorschlägen erschöpft sich das, was ich als Aufgabe der Gesetgebung erachte.

Es erhebt sich hier die sernere Streitsrage, ob es nach Ordnung diese Fundamentalgrundsäße sür Construction und sunctionellen Kreislauf der Actiengesellschaften noch Sache des Gesetzgebers sein soll, besondere Eingrisse in die Pactirsreiheit auszuüben, ob es insbesondere zweckmäßig ist, zu verordnen: "Es kann die Gesellschaft den Einzelnen nicht nach Einzahlung von 40% entlassen und Interimsscheine auf den Inhaber ausgeben; es kann keine neue Emission von Actien eintreten, ehe nicht die erste Emission voll eingezahlt ist; es kann Niemand Berwaltungsrath einer Gesellschaft sein, wenn er es noch in so und so vielen anderen Gesellschaften ist; es kann Jemand unsähig erklärt werden, Aussichtsrath zu werden zc." Ich verneine diese Frage. Die Gesetzgebung kann, abgesehen davon, daß sie gesunde Constructionsbedingungen schafft, auch mit dem besten Willen sür Verhütung unsolider Gesellschaften nicht entsernt so viel wirken, als das Entstehen resp. die Vermehrung wirklich lohaler und anständiger Actiengesellschaften wirkt.

Hier scheint es mir gewagt, aus den Resultaten von zwei oder drei Jahren ein Restrictivsystem zu schaffen und zu sagen: "Die Quellen der Uebelstände sind gestopst."

Durch solche Cautelen behaftet man nur die Unternehmungen constant mit dem Makel der Verdächtigkeit und schreckt anständige Leute von der Initiative zurück. Ich warne davor, daß man sich auf den Standpunkt stellt: "daß Actiengesellschaftengründen muß als nothwendiges Uebel gebuldet werden, aber es ist und bleibt ein despectirliches Geschäft"; und ein System schafft, welches im Anklang an einen bekannten Strafgesetzparagraphen mit den Worten anfängt: "Wer den polizeilichen Vorschriften zuwider gewerdsmäßig — Actiengesellschaften gründet oder verwaltet," Ich

finde keinen Rechstitel, auf den hin man dem Mitgliede eines Organs, welches für die Gesellschaft die wirkende Kraft ist und auf welchem bei sorgsältiger Führung der Geschäfte eine ganz erhebliche Thätigkeit lastet, ein angemessens Aequivalent seiner Thätigkeit Jahre hinaus nach These 15 versagen will. Der Gesetzgeber würde sich in einen eigenthümlichen Widerspruch verwickeln, wenn er Bestimmungen erläßt, welche eigentlich sagen: "Ihr seid alle Spizduben und in Folge dessen muß ich Eurer habsüchtigen Neigung wenigstens für die ersten drei Jahre der Gesellschaft einen Riegel vorschieden", und doch bemüht sein will, redliche und gewissenschafte Leute sür diese Mitgliedschaft heranzuziehen resp. die Leute zu dieser Redlichseit und Gewissenhaftigkeit zu erziehen.

Die Forderungen des Verbots der Gründervorrechte bei neuen Emissionen und der Liberirung der Zeichner nach Einzahlung von 40 Procent, das ist: der Negotiabilität der Actie vor ihrer Vollzahlung, entstammen der Hoffnung, damit der verderblichen Agiotage zu steuern. — Nach meiner Auffassung muß sich der Gesetzeber bei der Resorm des Gesetzes von der Rücksicht auf dieses Uebel so viel als möglich frei machen. Dasselbe kann nur vom pathologischen Standpunkt aus Gegenstand einer sruchtbringen-

den Beurtheilung fein.

In jedem Menschen liegt ein Stück Einbildungskraft, meist im gewöhnlichen Tagesverkehr unbethätigt, das unter günstigen Umständen bis zu einem gewissen Grade erhist werden kann, und je weniger hoch die Gessichtspunkte des Einzelnen sind, desto leichter und stärker geschieht diese Erhitzung zum Zwecke der Ausmalung eignen Vortheils. In gewöhnslichen Zeiten werden Ausschreitungen dieser Einbildungskraft und insbessondere Einwirkungen derselben auf das Gebiet des Handelns durch die Intelligenz niedergehalten.

Unter besonders dazu geeigneten Umständen treten aber diese Einbildungskrankheiten intensiver und mit contagiöser Wirkung auch auf an sich widerstandssähigere Intelligenzen aus. Dagegen helsen keine gesetzgeberischen Präservativmittelchen. Glauben Sie doch nicht, daß in solchen Zeiten es eine Barriere ist, wenn der Zeichner Vollzahlung leisten muß, ehe er das negociable Papier erhält, wenn Vollzahlung der alten Actien der Ausgabe junger vorausgehen muß. Das Geld ist sosort da, und sie veranlassen nur, daß die Gesellschaftskasse mit Fonds gesüllt ist, die sie zum Betriebe noch gar nicht braucht und sür die seinvidende geben muß. Im Augenblicke wird wegen des eingezahlten Betrags, ob 40, ob 100%, den ersten Einlegern von den Erwerdsgierigen der Ersat geleistet.

In den flagrantesten Fällen der jeht hinter uns liegenden Gründungs-Periode war das ganze Actiencapital bereits von den Gründern auf die sogenannten Consortialen, welche einen Berkauf mit Gewinn hofften, abgewälzt, noch ehe es überhaupt gezeichnet, resp. die Actiengeselsschaft ge-

gründet war.

Zur Zeit des sogenannten Sübseeschwindels in England sorderte eine Gesellschaft zu Betheiligungen auf ein Unternehmen, welches große Vortheile brächte, von welchem aber Niemand wissen dürse, was es sei, auf. Jeder Subscribent, der 2 Pfund pro Actie deponirte, sollte zu 100 Pfd. berech-

tigt sein. In 5 Stunden waren 2000 Pfund deponirt. — Gegen solche Dinge kann, um es draftisch auszudrücken, nur der Frrenarzt helsen.

Bei den sogenannten Einbringegesellschaften hat das Verbot der Negociabilität der Actien vor Vollzahlung gar keinen Zweck. Hier sind die Actien immer vollgezahlt, oder, was hier dasselbe sagen will, gar nicht baar bezahlt.

Der Inserent inserirt meist für einen dem Actiencapital gleichkommenben Preis und ist verpflichtet, statt Geld Actien zu nehmen. Die Gesellschaft überweist ihm die Rechte aus den Zeichnungen an Zahlungsstatt und hat damit die Kausgeldsvorderung befriedigt. Sie übergibt ihm, da durch diese Quittung über den Kauspreis das ganze Actiencapital belegt ist, die ausgesertigten Vollactien und er und die ersten Zeichner verkausen dieselben je nach der Art des unter ihnen getroffenen Abkommens sür gemeinschaftliche Rechnung an das Publikum.

Will man die Agiotage verhindern, so müßte man die Inhaberpapiere überhaupt ausheben und würde schließlich bis zur Consequenz der Schließung

der Borfen tommen muffen.

Richt gerade die Actie, sondern jedes von Hand zu Hand übertragbare Papier dient der Spiellust. Biel wichtiger als ein derartiges vergebliches Experimentiren ist es, daß der Gesetzgeber bei der Regelung der Materie einen sesten principiellen Standpunkt einnimmt. Begeht er einmal Eingriffe in die individuelle Pactirsreiheit, so wird er noch unzählige anscheinend sür den Augenblick zweckmäßige Einschränkungen anordnen konnen. Ich will dem Staat das Recht nicht verschränken, wenn eine derartige Agiotagekrankheit sich dis zu einer das öffentliche Wohl auss Aeußerste gefährdenden Weise steigert, ebenso wie er die Entwickelungsstätten von Miasmen abbrechen lassen kann, gewisse Geschäfte zeitweise zu verbieten, resp. die geschlossenen mit Nichtigkeit zu behasten.

Den Rechtsanspruch hierauf soll er aber nicht durch gesetzeberische Präservativversuche verzetteln. Hier giebt es nur den einen Trost, daß nach den gemachten Erfahrungen derartige Krisen im Lause der Jahrhun=

berte allmählich immer an Bestigkeit abgenommen haben.

Man hat das Verbot der Entlassung der Zeichner nach Zahlung von 40%0 noch damit begründet, daß nur durch die Volkastung der ersten Zeichner den Actiengesellschaften das zur Durchführung des Unternehmens ersorderliche Grundkapital gesichert werde und daß doch eine juristische Anomalie darin läge, die Volkzeichnung des Capitals behuss Begründung der Gesellschaft als Ersorderniß aufzustellen und sodann doch wieder eine

Entlassung davon zuzulassen.

Die Frage ist und bleibt aber doch die, ob man den Gründern eine solche Verpslichtung, selbst für das Vorhandensein des ganzen zur Durchsführung des Unternehmens in seiner vollständigsten Entwicklung vorausegeseten Kapitals zu haften, also sich für diese ganze Zeit persönlich an das Unternehmen zu binden, auferlegen will. Ausgegangen sind wir davon, daß, was die Gründer in dieser Beziehung thun, sie cautionis modothun. Eine richtige Vertheilung von Lasten und benesicium unter die beiben Contrahenten wird doch auch hier billig sein.

Ein tieseres Eingehen in diese Details dürste kaum im Interesse

diefer Berfammlung liegen.

Wenn Sie sich über die wirthschaftliche Seite der Sache schlüssig gemacht haben, so werden Sie bezüglich der juristischen, sosern Sie den Resormvorschlägen in Betreff der Constructionsart der Gesellschaft, ihrer obligatorischen Organe und der Individualrechte der Einzelactionäre beistimmen, sich nur noch die Frage vorzulegen haben, ob der Gesetzgeber darüber hinaus Eingriffe in die Pactirsreiheit vorzunehmen hat. Bejahen Sie diese Frage im Prinzip, so möchte ich, da alles Uebrige ties in das juristische Detail eingeht, anheimgeben, blos auszusprechen, daß sich diesenigen Mißstände gezeigt haben, deren Hebung die Thesen 15, 28, 30, 31 des Herrn Reserenten bezwecken und daß die in denselben aufgestellten Resormanträge bei einer Aenderung des Gesetzes in Erwägung zu ziehen sind. (Lebhaiter Beisall.)

#### Generaldebatte.

Banquier A. Samter (Königsberg i. Pr.): Meine Herren! Sicherlich ist bei Begründung der Actiengesellschaften viel gefündigt worden, aber ich warne Sie, von einem Extrem in das andere zu sallen und die Actiengesellschaften jetzt, nachdem man bei ihnen alle Zügel hat schießen lassen, so einzuengen, daß Riemand mehr wird Actiengesellschaften bilden können oder bilden wollen. Ich bitte zu beachten: die ganze Frage in Bezug auf Actiengesellschaften ist eine mehr theoretische. Sobald werden sich keine Actiengesellschaften bilden, und wenn wir die Bildung von Actiengesellschaften zu sehr beschränken würden, kann es sich sehr leicht ereignen, daß wir den Wunsch haben, daß sich Actiengesellschaften bilden möchten, und es werden sich keine Actiengesellschaften bilden, weil die Gesetzgebung ihrer Entstehung hinderlich ist.

Etwas Anderes ift es, wenn wir uns principiell damit beschäftigen wollen, speciell ob es wünschenswerth ist, die Bildung von Actiengesellschaften su begünstigen, oder ob man letzere von den Actiengesellschaften ausschließen soll. Ich bin ein enragirter Freund von Staatsbahnen, und habe diese Ansicht selbst vertreten zu einer Zeit, wo es eigentlich verpönt war, dem Staate zu viele Macht zugesprochen zu sehen. Aber, meine Herren, wenn der Staat nun einmal nicht Bahnen bauen kann und will, oder wenn für eine Commune die Rothwendigkeit eintritt, eine Wasserleitung zu haben, und wenn sie diese Wasserleitung weder bauen kann noch will, — soll es dann einer Actiengesellschaft verwehrt werden, diesen Bau in die Hand zu nehmen? Das wird auch der

Berr Referent nicht wollen!

Die Sache stellt sich vollständig so: wenn der Staat Eisenbahnen bauen will, so mag er sie doch bauen, denn dann verbietet sich ja das Bauen durch Privatgesellschaften von selbst. Wenn haute eine Stadt eine Wasserleitung bauen will, so lassen Sie sie doch einrichten, dann wird sich die Bildung einer Actiengesellschaft von selbst verbieten. Wir können also wohl den Wunsch aussprechen, daß die Städte, Kreise und Provinzen die lokalen Unternehmungen selbst in Angriff nehmen, aber wir können uns nicht zu dem Extrem versteigen und sagen wollen, daß Actiengesellschaften dergleichen Unternehmungen nicht in die Hand nehmen sollten, wenn die Städte sie auszusühren nicht im Stande sind. Es ist daher ersorderlich, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung auf dem bisherigen Wege verharre.

In Bezug auf die vorgefallenen Migbräuche bin ich fest überzeugt, daß es zwei Sulfsmittel giebt, die zu einer foliben Grundlage des Actiengefellschaftswesens ausreichend find, das ist die Deffentlichteit und die Berantwortlichkeit! Führen Sie überall da, wo es nöthig und angebracht ift, Deffentlichkeit ein; führen Sie vollständige Verantwortlichkeit ein und Sie werden das gethan haben, mas der Gesetgeber zu thun im Stande ist! — Bor einem dritten, von dem Herrn Reserenten vorge-schlagenen Mittel, vor Staats- und Verwaltungseinmischung, möchte ich Der herr Referent hat felbst gesagt, daß in Desterreich von den Actiengefellschaften wo fie conceffionirt find eher noch mehr gefündigt ift, als hier in Deutschland wo sie freigegeben waren. Wir wissen Alle, daß die Einmischung von Seiten der Berwaltung so viel wie gar nichts nütt, im Gegentheil: ber Staat hat eine große Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, die er auszuführen nicht im Stande ift. 3ch werde mit wenigen Worten nachweisen, daß die Deffentlichkeit und Verantwortlichleit vollständig ausreichend sind, das zu erfüllen, was der Gesetgeber zu thun hat.

Der Hauptübelstand bei der Gründung von Actiengesellschaften war der Umstand, daß Gründer, Aufsichtsrath und Generalversammlung alles die= felben und nur wenige Bersonen waren. Fünf Bersonen traten zusammen und machten eine Einlage, fagten: "Wir find die ersten Actionare und mahlen uns einen Auffichtsrath!" und damit war die Sache gemacht. Das ist, meine Herren, eine Farce, zu der sich die Gesetzgebung nicht hergeben laffen kann. Es wird die erste Erforderlichkeit fein, daß eine bestimmte Bahl von Versonen sestgestellt wird, welche eine Actiengesellschaft bilben und einen Auffichtsrath mählen können. Sich felbst zu mählen ift ein vollständiger nonsens. Ich wurde vorschlagen, daß mindestens zwanzig Ver= sonen erforderlich find, um eine Actiengesellschaft bilben zu können. Sie werden sagen: "Das hilft nichts." Ja; umgangen kann Alles werden! Alber ich weiß aus Erfahrung, wie schwer es oft ift, 7 Auffichtsräthe zu= fammenzubringen; wenn es fich darum handelt, 20 Perforen zusammenzubringen, so wird die Sache sehr erschwert; 5 Personen mögen leicht etwas unter sich ausmachen, wenn es aber 20 sind, dann ist es schon fehr schwer, ein Geheimniß als solches zu bewahren. Werden, wie es erforderlich ist, die Namen veröffentlicht, dann wird man auch extennen fönnen, ob es nur Strohpuppen waren, die bei der ersten Generalverfammlung tagten.

Ferner ist die Berantwortlichkeit nothwendig! Was über den Prospect vom Herrn Correserenten gesagt ist, ist durchaus zutreffend. Ein lebels stand ist, daß die Direktoren gar nichts von dem wissen, was bei der

Gründung vorgegangen ift.

Machen Sie die Direktoren und die Aufsichtsräthe verantwortlich, und Sie können sicher sein, daß den bisher vorgekommenen Mißbräuchen schon ein bedeutender Hemmschuh vorgelegt ist. Auch daß es schon genügt, wenn 3 Personen im Aufsichtsrathe sind, auch das halte ich sür vollständig salsch. Actiengesellschaften, die über Millionen gebieten, können nicht durch 3 oder 5 Personen geleitet werden. Es ist ersorderlich, die Personenzahl

Generalbebatte. 107

mit der Größe des Capitals ins Einvernehmen zu setzen. Ebenso ist es nöthig, daß die Aufsicksräthe an dem Actiencapital mit einer angemessenen Quote betheiligt sind. Meine Herren! Ich kenne Actiengesellschaften, die 700 — 800 Tausend Thaler Actiencapital haben, und die Aufsicksräthe haben je Tausend Thaler in Actien. Ja, dann wundern Sie sich auch nicht, wenn die Aufsichtsräthe sehr légère über die Verwaltung hinwegsehen!

Der lette Bunkt ift der Schut ber Actionare:

Bon einer Beaufsichtigung seitens der Berwaltung verspreche ich mir herzlich wenig. Die Minorität kann besser geschützt werden, wenn eine Bestimmung aufgestellt wird, nach welcher eine gewisse Quote des Actienscapitals an der Kedision theilzunehmen das Recht hat. Die Gründer, die Actionäre und die Aufsichtsräthe sind oft alles dieselben Personen und wählen auch die Revisoren. Dieselben gewähren also wenig Schutz.

Wenn Sie heute der Minorität das Recht einräumen — der Herr Referent hat von  $5\,^{\circ}/_{\rm o}$  des Actiencapitals gesprochen — wenn Sie der Minorität das Recht einräumen, bei der Revision, die vier Wochen vor der Generalversammlung stattzusinden hat, gegenwärtig zu sein, dann weiß die Minorität, was passirt und kann ihr Recht wahrnehmen. Erst dann bekommt das Klagerecht der Actionäre, das zu statuiren ist, seinen praktischen Werth.

Correserent Justizrath Wiener (Berlin) (zur Geschäftsordnung): Ich möchte der geehrten Versammlung anheimgeben, ob die Generalbebatte nicht nach einigen prinzipiellen Gesichtspunkten geführt werden kann. Der Herr Vorredner hat schon sehr viel in's Detail eingegriffen. Es handelt sich doch um drei Fragen prinzipieller Natur:

1) Will die Bersammlung vom wirthschaftlichen Standpunkte aus es für ersorderlich erklären, daß in Betreff der öffentlichen Unternehmung durch Initiative des Staats und der Gemeinden eine Einengung der Unternehmungssorm der Actiengesellschaft ersolgt?

2) Will sie die Unternehmungsform der Actiengesellschaft für bestimmte Kategorien von Unternehmungen, inshesondere für sogenannte Grün-

dungsbanken, für unanwendbar erklären?

3) Welche Hauptgrundsätze will fie bei der Resorm des Actiengesellschaftkrechts zur Anwendung gebracht wissen?

Vorsitzender Prof. Dr. Gneift: Ich glaube, bei einer solchen zusammengesetzten Frage ist die Generaldebatte unerläßlich. Wir muffen dafür Jedem möglichst weiten Spielraum lassen.

Dr. Eras, Secretär der Handelskammer Breslau: Meine Herren! Die Aufforderung Ihres Ausschuffes zur Gründung eines Bereins für Social=Politik ist auch an die Handelskammer zu Breslau gelangt, ungefähr zu derselben Zeit, wo durch den Buchhandel Ihre Gutachten auch

uns zugänglich gemacht wurden. Die Breslauer Handelskammer hat aus diesen Gutachten wichtige Fingerzeige für die Beantwortung des Ministerial= erlaffes vom 28. Mai d. J. geschöpft, welcher sich mit einer Reform des Actienwesens beschäftigt. Ich glaube aussprechen zu durfen, daß ebenso andere Sandelsvorstände den lebhafteften Dant für diefe Unterftutung in ihren Arbeiten empfunden haben werden und knupfe daran nun die Mittheilung, daß die Handelskammer es für nothwendig erachtet hat, dem Bereine beizutreten, um hier, indem fie fich vertreten läßt, von dem bei den Debatten zu Tage geförderten Material zu profitiren, andererseits aber auch, weil sie wünscht, in einem Bereine, der in so ausgezeichneter Weise es verstanden hat, seine Interessen zur Geltung zu bringen, ihre practischen Ansichten über die debattirten Fragen nicht ganz unvertreten zu lassen. Gestatten Sie mir also, Ihnen mitzutheilen, welche Stellung die Kammer zu den Fragen einnimmt, um die es sich bei den Thesen des Herrn Reserenten handelt. Was zunächst den ersten Abschnitt der Thefen betrifft, so kann ich nicht umbin, eine ganz kurze theoretische Hus-Ich möchte Ihnen mittheilen, bag die einandersetzung voranzuschicken. Handelskammer zu Breslau, die von Anfang an Mitglied des volkswirthschaftlichen Congresses gewesen ist und von der man deshalb vielleicht glauben könnte, daß fie auf dem Standpunkte des fogenannten Manchester= thums stehe, sich doch keineswegs zu dem Principe des reinen laissez faire, Man kann das nicht, sobald man sich überhaupt laissez aller bekennt. auf eine Gesetzgebung einläßt. Wenn man z. B. die Gewerbeordnung nicht einsach abgeschafft, sondern resormirt wissen will, so negirt man schon diesen Standpunkt! (Bravo!) Die Ansicht der Rammer ist immer dahin gegangen, daß man keinenfalls vom Freihandelsstandpunkt aus die Intervention des Staates abzulehnen habe, fondern daß man in jedem speciellen Falle untersuchen müsse, ob die Intervention des Staates mit Erfolg jur Erreichung des Zieles angestrebt werden kann! ist der Standpunkt der Handelskammer zu Breglau, und ich darf Ihnen wohl gleichzeitig mittheilen, es ift auch mein personlicher Standpunkt, wenn ich auch vielleicht nach einigen literarischen Jugendfünden! (Großer Beifall!) eine etwas andere Richtung habe vermuthen laffen.

Run kann ich mich aber gerade von diesem Gesichtspunkte aus nicht zu der These 1 des Herrn Reserenten bekennen. Ich halte es zunächst nicht für wünschenswerth, daß man über eine so wichtige Frage, wie die Intervention des Staates, hier bei Gelegenheit der Debatte über das Actienrecht so en passant, Beschlüsse faßt. Ich glaube nicht, daß die Frage hinlänglich vorbereitet ist und ich halte ihre Erledigung heute nicht sür nothwendig. Mit einer Ausdehnung der öffentlichen Unternehmung, die vielleicht aus anderen Gründen hier und da angezeigt wäre, würde eine Ginengung der beim Actienbetriese beobachteten Mißstände nicht erreicht werden. Man hat in letzter Zeit wohl über keine Gisenbahnunternehmung so viel debattirt, als über die Bahn Breslau-Warschau, und diese Gründung fällt nicht unter das Gesetz vom 11. Juni 1870. Thatsfächlich sind auch die meisten Gründungen, bei welchen Excesse vorkamen, weder Gründungen von Casanstalten noch von Transportanstalten und

ähnlichen Unternehmungen. Ich glaube also, es liegt kein rechter Erund vor, hier an dieser Stelle auszusprechen: die öffentliche Unternehmung muß mehr als disher ausgedehnt werden. Es sehlt die eigentliche Unterlage aus den gewonnenen Ersahrungen sür die ausgestellte These. Principiell würde meine Austraggeberin nicht gegen eine weitere Ausdehnung der Staatsunternehmung sein, wo dieselbe unentbehrlich erscheint. Wir haben noch neulich erklärt, möglicher Weise werde der Staat den Privatversicherungsgesellschaften Concurrenz machen und eine Versicherungskasse gründen müssen sür Arbeiter mit Theileinzahlungen. Aber die Frage: wie weit soll die Staatsunternehmung ausgedehnt werden und wo ist sie am Plaze? scheint mir doch ein Gebiet für sich zu bilden. So wie man heute morgen gesagt hat: wir dürsen die Frage der Arbeiterhülsskassen nicht zusammenwersen mit der Enquête über die Fabrikgesetung, so würde ich auch jest wünschen, daß die Debatte über die öffentliche Unternehmung von der Debatte über das Actienwesen getrennt werde.

Was die wirthschaftliche Anwendbarkeit des Actiengesellschaftsbetriebes überhaupt anlangt, — These 10 — so hat die Breslauer Handelskammer sich der Ansicht des Herrn Alexander Meher angeschlossen. Sie hat srüher erklärt, es sei nothwendig, daß man eine einengende Zweckbestimmung hinsichtlich der Errichtung von Actienunternehmungen tresse. Aber nachedem sich keine passene Formel sür die Aufnahme einer solchen Clausel in das Geset hat sinden lassen, so dürzte die Zurücksührung der Eründung von Actiengesellschaften auf das zulässige Maß und auf die richtigen Branchen lediglich von der wachsenden practischen Einsicht zu erwarten sein.

Wir haben auch in unserm neuesten Gutachten uns dafür ausge= sprochen, daß verschiedene Generalbestimmungen über einzelne Arten von Actiengesellschaften z. B. in Betreff der Zulässigkeit einer Einzahlung von nur  $40^{\circ}/_{0}$  zu erlassen seien; wir sind aber nicht so weit gegangen, daß die Controlvorschriften für industrielle Unternehmungen andere sein müßten. als für andere Actiengesellschaften. Am meisten Werth legte die Kammer auf die in der These 14 am Schluß berührten Forderungen. Ebenso wie der Juristentag, die Kammer zu Köln und die Königsberger Aeltesten, jo sind auch wir der Ansicht gewesen, daß vor allen Dingen für eine größere Publicität gesorgt werden muffe hinsichtlich der Vorgänge bei der Gründung, und man hat die Ansicht getheilt, daß, wenn man es dahin bringt, einen detaillirten Gründungsbericht zu erzwingen, ferner, falsche Angaben nicht bloß mit crimineller, sondern auch mit civilrecht= licher Berantwortlichkeit zu belegen, daß damit auch die hauptsächlichste Quelle des Unjugs, welcher mit der Actiengesellschaftsgründung verbunden gewesen, verstopft würde. Wir find aber bei dieser Gelegenheit — der Bunkt ist hier noch nicht berührt worden — auch zu der Frage gekom= men, ob es wünschenswerth sei, daß in den Gründungsprospecten nicht blos die Preisangaben aus den letten Berkäufen, wenn Jlationen stattfin= ben, aufgenommen werden, fondern auch die aus früheren Bilanzen ersicht= lichen Buchwerthe. Was dies betrifft, so hat die Handelskammer zu Breslau geglaubt, daß es fich nicht empfiehlt, den Buchwerthen nachzuspüren, welche der Privatbesiger meist zu niedrig anzunehmen pflegt, aus

Familienrücksichten oder ähnlichen Interessen. Wollte man auf diese Bahlen zurückgreisen, so würde die Umwandlung mancher Etablissements sehr erschwert, welche sich vielleicht zu einer wirklich soliden Gründung qualificiren. Es ist dann davon die Rede, daß man im Gesetze sordern müsse, bei Industriegesellschaften alle Jahre, bei anderen alle Vierteljahre eine specificirte Vilanz vorzulegen, und andererseits sollen eine gewisse Anzahl Actionäre, wenn sie  $5^{\circ}/_{\circ}$  des Actiencapitals repräsentiren, eine Vilanz zu sordern das Recht haben. Ich bin damit einverstanden, daß ihnen Klagerecht eingeräumt werde, jederzeit bei Verdachtsgründen die Varlegung der Geschäftslage vor dem Richter zu sordern; aber ich möchte nicht, daß einfach gesagt würde, die Repräsentanten von  $5^{\circ}/_{\circ}$  des Actiencapitals können jederzeit die Ausmachung der Vilanz sordern.

Die Aufstellung einer Bilanz — das dürfte den Männern der Wissenschaft weniger bekannt sein — macht bei einem industriellen Etablissement große Schwierigkeiten. Um eine Bilanz aufzustellen, muß man Inventur machen und dazu bedarf es einer Stillstellung des Etablissements auf mehrere Tage und einer Anspannung des Comptoixpersonals auf mehrere Wochen. Es ist unzulässig, daß, sobald eine kleine Anzahl von Actionären es wünscht, das Etablissement in seiner Thätigkeit innehalten und zur Förberung der privaten Interessen

Die Thefen 28 und 29 stehen im innigsten Zusammenhange. glaube der Berr Referent ift mit der darin aufgestellten Forderung, daß Niemand mehr als eine gewisse Maximalzahl Stimmen haben und Niemand feine Actien während der Generalversammlung an Andere verleihen dürse, zu weit gegangen. Ich erinnere hierbei an eine Anekbote aus Amerika, wo in den 50er Jahren ein eingewanderter fächstischer Paftor, der ein sehr bedeutender Redner, aber durch ein Bruftleiden am längeren Sprechen gehindert war, sich associirte mit einem Schneider, der ein gutes Organ Er pflegte seine Predigten auszuarbeiten und der Schneider las fie dann vor. Ich sehe nicht ein, warum ein Actionar, dem die Gabe der öffentlichen Rede verfagt ift, nicht das Recht haben foll, einem redegewandten Manne zu fagen: Sier haft Du die Actien, tomm mit in die Beneralversammlung und nimm mein Interesse mahr! — Die Thesen 28 und 29 scheinen mir daher nicht annehmbar. Gbenso weiß ich nicht, ob wir genug gute Berwaltungsrathscandidaten haben, um zu fagen: es foll Niemand mehr als 4 Verwaltungsrathsstellen zugleich bekleiden!

Die These 31 würde wieder vollständig harmoniren mit dem, was die Handelskammer zu Breslau dem Herrn Handelsminister vorzuschlagen gehabt hat. Auch wir waren der Ansicht, daß nur bei den Versicherungsgesellschaften von der Forderung der Bolleinzahlung abgegangen werden kann. Es handelt sich hier um eine Specialisirung, wie denn überhaupt die wirthschaftlichen Gesetzesbestimmungen immer nur innerhalb eines bestimmten Bereiches richtige sind, den man genau abgrenzen muß. Ich erinnere in dieser Beziehung an ein Wort des Herrn Dr. Engel, was mir immer besonders zutreffend erschienen ist, und was derselbe vor einigen Jahren in Essen aussprach: "Es geht mit der Wirthschaftsgesetzgebung wie mit der Ausstellung von Integralsormeln, die immer nur innerhalb gewisser

Grenzen  $(a \int^b)$  Anwendung finden können." Ich hege die Hoffnung, daß der Berein stets in einer dieser Erkenntniß entsprechenden Weise vorwärts gehen wird! (Beifall.)

Dr. G. Embden, Secretar ber Sandelstammer Samburg: 3ch möchte mich zunächst über die Gesichtspunkte, welche in Betreff des ersten Vorschlages vom herrn Referenten geltend gemacht worden find, aussprechen, da durch die Distuffion der Resolution I, wie der herr Correferent mit Recht betont hat, der 3wed der General-Debatte: die wesentlichen Gesichtspunkte festzustellen, welche bei der heutigen Lage des Actienwesens die Staatsgewalt gegen= über demselben einzunehmen hat, am Angemeffensten fich erreichen läßt. Unter Nr. 1 wird uns vorgeschlagen: es solle die Staatsgewalt, welche ja, wie ich nicht bezweifle, zu gewerblichen Unternehmungen verschiedener Art vollkommen berechtigt und befähigt ist, verschiedenartige gewerbliche Unternehmungen machen gerade zu dem Zwede, um die Errichtung von Actiengesellschaften zu erschweren und ihr Gebiet einzuengen. Diefen Borschlag kann ich deshalb nicht annehmen, weil ich niemals zugeben kann, bag es eine richtige Politik oder auch nur eine berechtigte Politik von Seiten des Staates ift, fo bald er erft einmal überhaupt die Actienge= fellschaften im Allgemeinen als berechtigte Bildungen des wirthschaftlichen Berkehrs ansieht, selbst gewerbliche Unternehmungen zu machen, lediglich um das Gebiet diefer anerkannten Gefellschaften einzuengen. Aufgabe des Staates, das Gebiet der Actiengesellschaften einzuengen, wie Rr. I fagt, so sett er sich in Widerspruch mit fich felbst, wenn er, wie Resolution II will, ihre Bilbung burchaus ber Bahl und bem Gegenstande Wer da meint, daß Gifenbahnen immer beffer vom Staat, Basanstalten ober dal. immer beffer burch die Commune gemacht werden, ber muß dem Staate und der Commune das Monopol barauf geben. Inconsequent und widerspruchsvoll aber ift es, zu fagen, es entspricht der Aufgabe des Staates die Actiengesellschaftsthätigkeit auf all' diesen Gebieten völlig frei zu geben, gleichzeitig aber ift es Pflicht des Staates die Wirkung diefer Actiengesellschaftsthätigkeit möglichst einzuengen. heißt: für die Bemähring einer Freiheit fein, und ihren Gebrauch hindern. Denten Sie fich, Diefes Princip Der gleichzeitigen Freiheit von Rechtswegen, und der Behinderung aus politischen Rucksichten von einem Minister ausgesprochen, und fragen Sie fich, ob in dem Lande diefes Minifters noch folche Actiencapitale, beren Rentabilität auf den Ginengungsetat gestellt ist, sich finden werden? Offenbar nicht! denn Niemand macht Unter= nehmungen, welche der Staat nicht auftommen laffen zu wollen erklärt. Aber ich leugne weiter, daß durch vermehrte Staatsinduftrie auf einigen Gebieten die Actiengesellschaften als Ganges überhaupt eingeengt werden. Denn, meine Berren, mas fie vielleicht erreichen können, besteht nur darin, daß, wenn der Staat durch seine Politik einige Arten diefer Gesellschaften 3. B. Eisenbahngesellschaften einengt, freilich feine Gisenbahnactie mehr gezeichnet werden wird, aber mit Nothwendigkeit wird gleichzeitig, wenn Zeit und Umstände günstig sind, die Agiotage in anderen Sorten von

Actien besto üppiger werden. Rehmen Sie, um gang concrete Beispiele gu nennen, dem deutschen Bürger die Rente der gefunden localen Actienunter= nehmungen, feine eigenen Gas- und Wasserleitungsanstalten von Vosemuckel und Rrahwinkel; defto leichter wird er fich verleiten laffen, fein Geld in viel zweiselhafteren Dingen anzulegen. Auch deßhalb bin ich dafür, statt zu sagen: nur um die Actiengesellschaften einzuschränken, fangen wir eine neue Wirthschaftspolitik im Staate an, vielmehr fo zu schließen: Nach= dem der Staat aus Rudfichten der Wirthschaftspolitik einmal die volle Freiheit der Bildung von Actiengesellschaften anerkannt hat, besteht die Confequenz diefer gegebenen Politit bes Staates darin, den Actiengefell= schaften gegenüber sich möglichst der Einmischung zu enthalten, sich um fie nur von Standpunkten des burgerlichen Rechtes zu kummern. Jede administrative Einmischung bringt Mitverantwortlichkeit des Staates mit Daber feine Controlamter für bestehende Actiengesellschaften! benn eine controlirte Bilanz einer schwindelhaften, Actiengesellschaft was wird fie anders sein, als eine Empsehlungskarte für diese Gesellschaft?! (Sehr mahr!) Darum um Gotteswillen teine obrigfeitlichen Taxen und Controlen der Gründungscapitale bei Einbringungen, in keiner Weise in keiner Form, unter keiner Bedingung! Denn wodurch ist in Ginem Staate fo eine pein= liche Solidarität zwischen dem Gisenbahnactienschwindel und einem gewissen Ministerium entstanden? Doch einzig und allein dadurch, daß dieser Staat Taxen über den Herstellungswerth von Eisenbahnen obrigkeitlich hat pas= firen laffen, die zu hoch gestellt waren. Wirthschaftspolitisch ist jede obrig= feitlich revidirte Bilang der erste Schritt dazu, dem Staat eine Solida= rität mit der so beaussichtigten Gesellschaft aufzunöthigen quente und darum die beste Politik des Staates gegenüber der freien Actiengesellschaft ist diese: Manum de tabula!

Was nun die civilrechtliche Gestaltung der Actiengesellschaft betrifft, so giebt es sur die Stellung des Gesetzebers meiner Meinung nach zwei entscheidende Gesichtspunkte. Der Staat, indem er die Actiengesellschaft zuläßt, sei es, daß er sie durch ein specielles Privilegium oder durch eine Concession oder auf Grund von Normativbestimmungen entstehen läßt, schafft künstlich ein Rechtssubject, und deshalb hat die bürgerliche Gesetzebung die vornehmste Pflicht, dasür zu sorgen, daß die Bürger des Staates mit diesem künstlichen Rechtssubjecte mit Sicherheit und Ruhe contrahiren können. Es sind scharfe Maßregeln ersorderlich zum Schuhe der Gläubiger von Actiengesellschaften. In dieser Beziehung läßt unser Gesetz zu wünschen übrig. Die Garantien desselben sür die Gläubiger sind start. Diese Garantien vorausgesetzt aber, kann eine Gesetzgebung, welche daraus beruht, daß hint und Kunt eine Actiengesellschaft nach ihrem Belieben machen können, es diesen sreien Rechtssubjecten überlassen, wie sie das Verhältniß im Junern der Actiengesellschaft regeln wollen.

Wollen sie dasselbe auf größtmögliche Oeffentlichkeit gründen, so ist das gut, aber, — und nun komme ich zu dem Standpunkte des Herrn Correserenten — das Maß von Wahrhaftigkeit, welches in den innern Angelegenheiten der Actiengesellschaften sich herstellen läßt ist durch eine wirthschaftliche Interesemblichaften bekchränkt. Denn die Gründer,

der Auffichtsrath, der Vorstand und die Actionare — und das laffen Sie mich gleich fagen — die großen und die kleinen Actionare, fie find alle miteinander wirthschaftlich zusammengehalten durch ein directes, ein wirthschaftliches und ein fehr ftarkes Band, nämlich durch das gemeinschaftliche Interesse an einem möglichst hohen Preise der Actie. Ich glaube nicht, daß Bublicität und Wahrhaftigkeit über die Interna von Actienge= sellschaften je im Widerspruch mit diesem lebendigen Interesse sich er= Es ift ein Traum, daß volle Wahrheit in die Actienge= zwingen läßt. sellschaften und deren Gründer so wie etwa in eine gute Staatsverwaltung hineinzubringen fein wird. Das beweift der bisherige Berlauf der Dinge. Der § 249 des bestehenden Gesetzes sub 3 macht die Aufsichtsräthe und die Vorstände in der strengsten Weise verantwortlich für alle Verschleierungen. Nun, werden denn die Auffichtsrathe für Berichleierungen jemals, außer in ganz feltnen Fällen, auch wirklich verantwortlich gemacht? Außer im Concurse wohl niemals! ift darauf die Antwort. Die Auflösung des Räthsels, wekhalb diese Berantwortlickeit des Aufsichtsrathes für volle Wahrhaftigkeit, lediglich auf dem Papiere steht, ift einfach diefe - sie wurde jedem Actionar Geld toften. Daber, meine Berren, vertrauen Sie auch nicht zu fehr, daß fich die moralischen Anforderungen auf vollste Wahrhaftigkeit den Gründern gegenüber durch ein Gesetz so einfach er= Wenn die wirthschaftliche Structur einmal so ift, daß zwingen lassen. Berschleierungen der Schäden einer Actiengesellschaft sehr häufig im ge= meinsamen Interesse aller Betheiligten liegen, fo werden fie fo ficher fortdauern, wie das Waffer immer richtig vergab fließt, auch wenn man ihm gesehlich die besten Sulfen giebt, daß es auch einmal bergauf fließen moge. Ich tann nicht einmal mit dem Herrn Correferenten darin übereinstimmen, daß die Gründungen im Interesse bessern Schutes der Wahrhaftigkeit eine andere juristische Construction verlangen, und zwar deshalb nicht, weil das Berhältniß, um welches es sich dabei handelt, schon längst genügend juristisch construirt ift. Es ift das Verhältniß des Verkaufslustigen, der jeine Waare anpreift, häufig schwindelhaft und unwahrerweise anpreift, und das Recht ift klar darüber, was die Folge ist, wenn Käufer solchen Anpreisungen glauben und die Waare nehmen, wie dies nicht blos bei der Waare: Actien, sondern bei vielen andern Waaren oft der Fall ift. Wo liegt hier nun Anlag für den Staat vor, das Intereffe des Käufers gerade von Actien mit besonderen Schummagregeln zu umgeben? Werden Sie mit solchen Schukmaßregeln nicht die Neigung zur Agiotage noch mehr weden, indem Sie die Meinung weden, Actientaufer feien besonders geschützt gegen Uebervortheilung? Darum ift, nach meiner Meinung, gar nichts Besonderes und Neues zu ftatuiren, in Bezug auf Alles, was die Berhältniffe der erften und der zukunftigen, der vergangenen und der heutigen Actionare zu einander betrifft. Rlar ift, daß Schuhmagregeln zu Gunften der Actionore gegen die ersten Zeichner nicht allein den Guten unter den Actionaren helfen werden, sondern wie die liebe Sonne über Gute und Bose, ihre Wohlthaten gleichmäßig ausgießen, während die Actionare, salls man die Gesellschaften dem inneren Gesetze ihrer Existenz und ihrem eigenen Schicksale überläßt, sehr bald vorsichtig werden.

Schriften IV. - Berhandlungen 1873.

Prof. Dr. Schmoller (Straßburg): Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich zunächst meine Ueberraschung außspreche über die freundlichen Worte, die wir von Herrn Dr. Eras gehört haben. Wir waren sie so nicht immer von ihm gewöhnt. Alsdann erlauben Sie mir die Entgegnung, daß die Worte des Herrn Dr. Embden viel zu viel beweisen und darum vielleicht gar nichts. Mit dem Troste: Laßt nur so und so viel Leute ertrinken, es kommen andere, die wieder schwimmen lernen! ist nichts gethan; das ist eine der Vertröstungen der Schule, die eben nicht überall am Plaze sind, die wir, die die Gegenwart sehr vielsach bekämpst!

Alsbann erlauben Sie mir ein allgemeines Wort, hauptsächlich über die erste These, und das Bekenntniß, daß ich die Grundanschauungen des Herrn Prof. Wagner theile, wenn ich sie auch zur Zeit nicht so streng und ausschließend sormuliren möchte.

Mehr Staatseisenbahnen als bisher, den Besitz der politisch und militärisch wichtigsten Linien für den Staat, verlangt man jetzt allerwärts, mögen wir darüber heute beschließen was wir wollen: das geschieht von selbst. Fassen wir die These des Herrn Prof. Wagner etwas milder, sordern wir mehr Staatsbahnen als disher statt lauter Staatsbahnen, so sordern wir nur, was die Regierungen verlangen und was die öffentliche Meinung allgemein wünscht.

Ob man später einmal für ausschließliche Staatsbahnen plädiren muß, das halte ich für möglich. Zur Zeit allerdings halte ich es für verfrüht.

Meine Herren, die große Probe in Bezug auf die Privatbahnen ist zur Zeit wenigstens bei uns noch nicht gemacht. Wir haben eben erst ein Reichseisenbahnamt geschaffen, wir haben noch keine sustematische Reichseisenbahngesetzgebung. Wir haben abzuwarten, mas eine folche leisten tann, ob sie das, was wir jest an den Privatbahnen aussegen, die mangelnde Einheit, den mangelnden Schut des Publifums u. f. w. uns bringen Eine Generalversammlung des deutschen Gisenbahnverbands ift so schlimm als ein polnischer Reichstag. Sollte da nicht durch die Gesetzgebung 3. B. ein Zwang gegen Minoritaten fich einführen laffen? Aber im Ganzen bin ich, wie gesagt, nicht sicher, wie dieser Versuch ablause. Ich fürchte — und zwar giebt mir zu diefer Befürchtung hauptfächlich das Beispiel Englands Veranlassung, — ich fürchte, die großen Privat= eisenbahnen sind auch bei uns schon so mächtig geworden, ihr Ginfluß reicht so weit, daß wir nicht leicht zu Gesetzen kommen, die ihnen irgend= wie unbequem find. Das scheint mir ift ber Charakter der englischen Eisenbahngesetzgebung. Aber wie gesagt, bei uns ist die Probe noch nicht gemacht, und wir haben baber erft abzuwarten, wie weit wir hiermit tommen. Erreichen wir hiermit unfer Ziel, werden die Migftande des Privateisenbahnwesens hierdurch beseitigt, dann sehe ich nicht ein, warum man nicht auch Privatbahnen, besonders für die Seitenlinien, zulaffen Denn ihre Borzüge haben auch die Privatbahnen und ein allzugroßes, ausschließliches Staatsbahnnet hat ja natürlich auch seine Schattenfeiten.

Generaldebatte.

115

Noch mehr als in Bezug auf die Eisenbahnen theile ich Wagners Ansichten in Bezug auf die Communalanstalten. Natürlich giebt es einzelne Krähwinkelstädte, die durch eine Actiengesellschaft früher Gas ober Waffer bekommen haben, als sie es durch ihren Magistrat und ihre Stadtverord= neten bekommen hatten; natürlich giebt es vereinzelte große Communen, wo eine Concurrenz von zwei Waffer- ober Gasanstalten auch einmal gunftig gewirkt hat. Aber für die Mehrzahl der Städte trifft das nicht Für die Mehrzahl der Städte find doppelte und dreifache berartige Unstalten eine wirthschaftliche Rapitalverschwendung, und find einheitliche Anftalten im Privatbefit einer Actiengesellschaft ein läftiges Monopol, das einerseits zur Ausbeutung der Bürger und andererseits zu fortwährenden ärgerlichen Sändeln und Reibungen zwischen ber Actiengesellschaft und ben Organen und Intereffen der Commune führt. Nach den Erfahrungen, die ich gang speciell auf diesem Gebiete reichlich zu machen Gelegenheit hatte, verdient in der Regel die Commune den Borzug vor der Actiengesellschaft bei allen den Anstalten, weche die Gesammtheit der Bürger berühren und überall mit öffentlichen Interessen zusammenhängen. Das trifft nicht ganz zu bei dem Umbau eines einzelnen Stadttheils, bei Omnibuslinien und Aehnlichem; es trifft aber unbedingt zu bei Wasserleitungen, bei Gas-anstalten, beim Absuhrwesen; auch bei Markthallen, Schlachthäusern und Aehnlichem kann man zweiseln; doch bin ich geneigt, anch sie möglichst den Gemeinden zu vindiciren. Schon die erste Anlage solcher Anstalten scheint mir gefährlich in Privathänden, wenn nicht fehr ftreng controllirt wird. Unfolide Ausführungen schadigen nicht blos die Actiengesellschaft, sondern Leben und Gesundheit der ganzen Stadt. Und daß solider und reeller durch die Commune, als durch die Actiengesellschaft in der Regel gebaut wird, ist wohl kaum zu leugnen. Daß die Commune nothwendig schlechtere Techniker auswähle, wie mir privatim von einer Seite entgegnet wurde, dafür kenne ich keine Gründe; ich glaube, eine statistische Erhebung und Classisticirung der Techniker würde eher das Gegentheil ergeben. Eine Commune kann ferner bei einer solchen Anstalt mit einem Zwang auftreten, den man der Actiengesellschaft nicht gern überläßt. So haben wir seiner Zeit zum Beitritt zu dem Hallischen Wasserwerk die ganze Stadt gezwungen, dadurch, daß wir statt directer Bezahlung des Wassers eine Häusersteuer erheben, die Jeder zu zahlen hatte, ob er das Waffer nahm oder nicht. In einem Jahre hatte die ganze Stadt das beffere Waffer, und in diesem Jahr hat Halle - sonst die schlimmste Cholerastadt - keinen einzigen Fall dieser Krankheit zu constatiren gehabt, während alle Dörfer in der Umgegend aufs heftigste davon heimgesucht waren. Ich möchte Sie ferner daran erinnern, daß gerade die Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses für den Sat stets gekämpft haben, die Gemeinde sei eine wirthschaftliche Genoffenschaft, habe wirthschaftliche Functionen zu übernehmen. Ich frage Sie, welche foll fie denn übernehmen, wenn nicht diefe? Und - ver= gessen wir doch Eines nicht —, die Actiengesellschaft ist wie die Wirthschaft der Commune und des Staats eine Wirthschaft durch Beamte, die controllirt sein wollen, die nicht das Brivatinteresse haben, wie der Brivatmann in seinem Geschäft. Die Frage ift also zulett die, find Privat=

8\*

beamte oder Beamte der Commune und des Staats beffer? Der Com= munal- und Staatsbeamte ift gehoben burch die Ehre, burch bas Standesgefühl des öffentlichen Dienstes; Die Auswahl der Beamten geschieht, glaube ich, vielfach boch noch beffer bei den öffentlichen Anftalten als bei ben Actiengesellschaften. Schlimme Cliquenwirthschaft, eine Sorte von Pa= tronage, welche die unfähigen Sohne, Neffen u. f. w. ber Gründer, Directoren und Berwaltungsräthe, sowie ihres ganzen Anhanges unterbringen will, ift bei fehr vielen Actiengesellschaften notorisch. Ueberreiche Bezah= lung der höheren Stellen, schlechte der unteren ift ein weiterer Vorwurf, von dem die Actiengesellschaften nicht freizusprechen find. Und das Alles kommt doppelt in Betracht bei Anstalten dieser Art, die ihrer Natur nach eben den Charafter halböffentlicher Anstalten haben, selbst in der Hand der Actiengesellschaft. Diefer öffentliche Charatter ist ja nicht zu leugnen; der Bau der Leitungen geschieht auf der öffentlichen Strafe, der Bertauf der Waare, oder der Leistungen geschieht unter einer gewiffen öffentlichen Controlle nach feststehenden Tarifen. Das sind keine Geschäfte, die dem Bertauf von Butter und Rafe, von Cigarren und Tabat parallel fteben. Es find öffentliche Anstalten, und öffentliche Anstalten find Sache der Commune!

Nun noch Eins! Man erinnert an das Risito, an die Schulbenlast die sich die Commune dadurch auslege. Ich gebe zu, daß einzelnen armen Gemeinden der Credit sehlen kann, daß einzelne einmal durch mißlungene Bauten viel verlieren können. Ich wünsche auch nur, daß die Commune in der Regel und mehr wie bisher selbst eintrete. Jedensalls aber muß diesem Risito der mögliche und wahrscheinliche Gewinn gegenübergehalten werden. Der Privatunternehmer oder die Actiengesellschaft will und wird bei einem großen städtischen Wasserwerk Hunderttausende gewinnen, sie wird es um so mehr, je mehr sie verstanden hat, bei dem ursprünglichen Vertrag die Gemeinde über die Ohren zu hauen. Diese Gewinne, diese Hundertausende möchte ich der Gemeinde erhalten; und sie werden ihr erhalten, wenn sie die Sache richtig in die Hand nimmt. Große leberschüsse aus solchen Anstalten sind für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht hoch genug anzuschlagen in den Budgets unserer größern Städte. Fragen Sie da nach, wo man solche vereinnahmt, wie man über die Alternative Actiengesellschaft oder Communalanstalt denkt.

In gewissem Sinne ist die Actiengesellschaft die theuerste Methode für das Publikum, seine Bedürsnisse zu befriedigen. Ohne enorme Gewinne sür eine gewisse Klasse von Personen sind sie nicht zu beschaffen. Diese muß das Publikum in irgend welcher Weise bezahlen und es bezahlt sie im Ganzen hier so leicht, wie ich glaube, weil es durch die Actiengesellschaften und ihre systematisch organisirte Reklame leichter getäuscht wird, als durch andere Privatgeschiste, von denen selbst die größten heute nicht mehr an den Einsluß der Actiengesellschaften heranreichen. Dieser Vertheuerung der Leistungen der Actiengesellschaften stehen theilweise vollendete technische Leistungen gegenüber. Aber die vollendete technische Leistung ist kein außschließliches Vorrecht der Actiengesellschaft. —

Laffen Sie mich, meine Herren, mit einer Anekbote schließen, die bas

Generalbebatte. 117

iklustrirt. Als ich neulich in Württemberg war, und wir da einmal auf die ausgezeichneten württembergischen Staatsbahnen zu sprechen kamen, sagte mir Jemand der die Dinge dort genau kennt: Sehen Sie diesen Direktor Dillenius, der das Alles gemacht hat; er hat jett 4000 fl. Gehalt und ist damit zusrieden; er leistet technisch was sonst die Gründer, Verwaltungsräthe, Ingenieure leisten. Hätten wir Privatbahnen, so stricke er als Direktor oder Verwaltungsrath jett auch jährlich 80,000—100,000 fl. und noch mehr ein; die Börse, die Gründer zc. hätten an den ganzen Bahnen 10, 20 oder 30 Millionen verdient; die hat der Dillenius dem württembergischen Staate, resp. der Gesellschaft erspart.

An diesen revers de la medaille muß man wenigstens auch benken, meine Herren, wenn man die Vorzüge der Actiengesellschaften anpreist!

(Ein von mehreren Seiten gestellter Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.)

Dr. Hecht, Director ber Rhein. Sypothekenbank (Mannheim): Meine Herren! Ich gehe aus von statistischen Zahlen, soweit sie mir bekannt geworden sind. Bom Jahre 1790 bis Juni 1870 find in Breußen ca. 276 Actiengesellschaften, vom Juni 1870 sind in den darauf folgenden 21 Monaten 726 Actiengesellschaften entstanden! Im Königreich Sachsen find bis jum April d. J. ca. 250 Actiengefellschaften ins Leben getreten, und von da an in wenigen Monaten noch ungefähr 50. — Die Zahl ber an der Berliner Borfe eingeführten Effecten ift 1100, die von 110 vereideten Matlern gehandelt werden. Nach einem Berliner Börsenblatt ift bei 30 Banken, wenn man die Course per 1. Januar und 1. Juli d. J. vergleicht, eine Entwerthung eingetreten von ungefähr 90 Millionen Thaler. Im Einzelnen bemerke ich hier: 1) Bei einer fo rapiden Veränderung in der Berwaltung des Privatcapitals muffen natürlich Mikstände zu Tage treten; diese find auf verschiedene Umstände zuruckzuführen: es sind einer= feits Entwidlungstrantheiten, ferner folche, die hervorgegangen find aus einem Berschulden oder Mitverschulden der Gesetgebung, und diese Migftande find heilbar; die Urfache der Mifftande fann aber auch fein die trankhafte Sucht, schnell reich zu werden, welche in verschiedenen Formen bei den Menschen stets wiederkehrt, und vielleicht nicht anders heilbar ist, als durch die allmählich sich vollziehende geistige und sittliche Beranbildung des Bolfes.

Die beiben ersten Ursachen der vorhandenen Mißstände sind es, die uns hauptsächlich in Anspruch nehmen müssen, und die bei der künftigen Gesetzgebung in Betracht zu ziehen sind. Dabei ist zunächst zu erwägen, daß die Zeit der Gründungen vorüber ist; wir haben die vollständige Möglichkeit in Ruhe darüber nachzudenken, nach welchen Richtungen wir eine allgemeine Revision des Actiengesellschaftswesens vornehmen müssen. Ich glaube, daß vollständig das Material gegeben ist, um eine allgemeine Revision eintreten zu lassen. Für dieselbe wird sreilich Manches in Be-

tracht zu ziehen sein, was in der Literatur keine genügende Beachtung gefunden hat. Hierzu gehört vor Allem eine Bergleichung der räumlich nebeneinander stehenden und der zeitlich aufeinander solgenden Gesetzgebungen: also insbesondere die Ersorschung der geschichtlichen Entwicklung

des Actiengefellschaftswefens.

Gerade die Geschichte selbst liefert uns ein wichtiges Material. Ich selbst habe meinerseits eine kleine Enquête angestellt. Ich habe an unparteiische und sachkundige Männer in Belgien und Holland geschrieben und ich kann nicht sagen, daß sie uns rathen, hier in Deutschland ihre eigenen Grundsäße anzunehmen. 2) Ich huldige vollständig dem Systeme der Normativbestimmungen, allein ich verstehe unter Normativbestimmungen ganz andere Bestimmungen als diesenigen sind, welche in das Gelegenheitsgesetz vom 11. Juni 1870 Aufnahme gesunden haben. Ich denke mir die Sache so: man muß ein mal die Grundsähe ausstellen, welche aus dem Wesen der Actiengesellschaften solgen. Diese sind zusammenzusassen in ein Normal=Statut, und man sollte zweitens solgende Gesichtspunkte im Auge haben:

Für jedes Geschäft gibt es eine Reihe von wirthschaftlichen Grundjähen, welche aus dem Wesen des betreffenden Geschäfts solgen; diese können
für die einzelnen Privaten, die diese Geschäfte betreiben, nicht als gesetliche Normen hingestellt werden. Allein anders stellt es sich für die Actiengejellschaften, wo ein größeres Capital fremden Händen anvertraut werden
soll. In diesem Falle sind die einzelnen Bestimmungen, welche sich aus
dem Wesen der betreffenden Geschäfte, der Bauunternehmungen u. s. w.
ergeben, als Normativbestimmungen hinzustellen, und meines Erachtens ist
es möglich, Normativbestimmungen in diesem Sinne eintreten zu lassen.
Dann glaube ich, daß wir den Grundsah der Oeffentlichseit vor Allem an=
nehmen müssen. Es wird den Gesellschaften zum größten Heile gereichen,
wenn sie die Schen überwinden in die Oeffentlichseit zu treten. Ich habe
selbst bei der Rheinischen Hypothekenbank das Prinzip der Oeffentlichkeit

in weitestem Sinne von Anfang an jur Anwendung gebracht.

Die Beröffentlichung der Statuten ist etwas Selbstverständliches. Aber abgesehen von den Statuten müssen meines Erachtens auch die Reglements veröffentlicht werden. Ich lege gerade auf diese einen Hauptwerth. Ich selbst habe es in der Form gethan, daß ich in einer besonderen Schrift die Grundsäte niedergelegt habe, nach welchen die Rheinische Hypotheken-Bank geleitet wird und diese Schrift wird auf Verlangen jedem Actionär von Seiten der Bank zugesendet. Ihr sind die sämmtlichen Reglements als Beilagen beigegeben. In dieser Form ist z. B. das Princip der Oeffentlichkeit anzunehmen. Es ist nicht immer gerade nothwendig, daß die Zeitungen für die Veröffentlichung der die Gesellschaften betreffenden relevanten Thatsachen verwendet werden, sondern nothwendig ist nur, daß in irgend einer Weise der Kreis der Interessenten jederzeit von den Gegenständen Kenntniß erhält, um die es sich handelt. Aber auch nach verschiedenen anderen Gesichtspunkten scheint mir das Princip der Oeffentlichskeit besser als seither vorgeschlagen, verwendet werden zu können. Die Kürze der Zeit verbietet jedoch hieraus einzugehen.

Generalbebatte.

Much das Princip der Berantwortlichkeit ift in seinen Consequenzen schärfer zu verfolgen: Ich gebe von dem Grundfate aus, daß jedes Organ für die von ihm übernommenen Befugniffe verantwortlich ift. Run aber entsteht die Frage: welche Organe find für die Actiengesellschaften nothwendig? und hier muß ich fagen, daß bei der Besprechung der Orga= nisation ein Fehler eintritt, der in der menschlichen Ratur liegt. Organifationsfragen find Zwedmäßigkeitsfragen und boch haften wir leicht an dem was vorhanden ift und glauben daß dies zweckmäßig fei. Sie legen 3. B. den Schwerpunkt der Organisation in die Generalversammlung, aber Sie werden nimmer durchfegen, daß die ordentliche Generalversammlung ein bedeutsamer Factor der Actiengesellschaften ist; sie ist derzeit immer eine Comodie, bei der es fich nur darum handeln kann, ob fie einige Acte mehr oder weniger haben foll. Die Bedeutung der Generalversamm= lung wird vernichtet, indem die Generalversammlung zu selten veranftaltet wird. Berufen Sie die Generalversammlung, wenn ein innerer Grund dafür vorhanden ift; verlegen Sie den Schwerpunkt in die außerordentliche Generalversammlung ausgesprochenermaßen, und veranftalten Sie feine Generalversammlung lediglich der Formalität wegen!

Un der weiteren Ausführung diefes Punttes hindert die Kurze der

zur Verfügung stehenden Zeit.

Die Herren Prof. Kößler (Berlin) und Jul. Schulze (Mainz) verzichten auf das Wort. — Der Schluß der Generalbebatte wird von Herrn Affessor Dr. Fischer beantragt und angenommen, und demnächst auf weiteren Antrag aus der Versammlung die Sitzung auf Montag Früh  $9\frac{1}{4}$  Uhr vertagt.

(Schluß 10 Uhr.)

~~~~~~

# Dritte Sikung.

Montag den 13. October, früh 91/4 Uhr.

Vors. Prof. Dr. Eneist (Berlin): Meine Herren! Ich habe die Ehre, die dritte Bereinssitzung hiermit zu eröffnen und Ihnen nachrichtlich mitzutheilen, daß die Gutachten und Denkschriften über die Resormsrage des deutschen Apothekervereins dem Bereine vorgelegt sind.
Sodann ist eine Mehrheit von Exemplaren des Prospectes der Actiensessicher Archen und Bereine vorgelegt sind.

gesellschaft Stahlhausen zu Bochum eingetroffen. Auch der Centralsverein für das Wohl der arbeitenden Classen hat Kenntniß genommen von diesem Unternehmen, welches bedeutungsvoll ist für die Stellung der Arsbeiter und namentlich für ihre seste Ansiedelung.

Das Nächste würde die Besprechung über das Statut sein.

Die geehrte Versammlung hat den Vorschlag genehmigt, daß alle Amendements schriftlich sormulirt bis gestern Abend eingebracht werden sollten. Es ist das in einer sehr kleinen Zahl geschehen und der Ausschuß acceptirt alle Aenderungen die beantragt worden sind. Es bedarf also keiner Begründung wenn kein Widerspruch ersolgt. — Die Anträge sind gestellt von unserem Schriftsührer Herrn Gerinks-Asselsson der Inches Beradredung im Kreise der Versammlung. Sie beschränken sich auf drei:

Es wird beantragt den § 2 vor § 11 als § 10 einzuschalten. Es ist dies nur eine logische Verbesserung der Reihensolge. Der Ausschuß hat tein Bedenken dagegen und acceptirt diesen Vorschlag. Wenn kein Widerspruch erhoben wird — und ich constatire dies — so tritt dieser § an die vorgeschlagene Stelle. Eine weitere Folge dieser Abänderung ist, daß auch die Bezugnahme auf die §§-Zahlen verändert wird.

Alsdann kommt eine Aenderung, die der Ausschuß selbst proponirt, nämlich den § 7 zu ändern. Er lautet jett: "Der Ausschuß hat seinen Sit vorläufig in Berlin." Man hat erwogen, daß man nicht vorhersehen kann, ob gerade die geeigneten Personen in Berlin sein werden, und daß man auch diese Dinge nicht ohne Noth centralisiren dürste. Der Ausschußschlägt daher vor, den § 7 so zu sassen: "Der Sitz des Ausschusses ist am Wohnorte des Schriftsührers", — da für die Correspondenz doch irgend ein Mittelpunkt sein muß. Wird dagegen Widerspruch erhoben?

Da dies nicht geschieht, so constatire ich die Annahme.

Herr Dr. Fischer schlägt ferner vor, den § 16 zu streichen. Er lautet: "Im Uebrigen sett der Ausschuß die Geschäftsordnung für die Bereinsversammlung, wie für sich selbst, sest," — Man hat erwogen, daß die Plenarversammlung immer das Recht haben wird, ihre Geschäftsordnung selbst zu machen. Aller Anstoß würde sich erledigen, wenn man den § 16 wegläßt. Dann bleibt selbstverständlich dem Ausschusse das Recht, der Plenarversammlung die Geschäftsordnung vorzuschlagen, und der letzteren, sie anzunehmen oder abzulehnen. Ist hiergegen ein Widerspruch? Ich constatire, daß der § 16 gestrichen ist.

Endlich wünscht das Amendement den § 18 wie folgt zu normiren: "An der Generalversammlung nehmen nur die Mitglieder und als Zu= hörer nur Diejenigen Theil, welchen der Präfident den Eintritt gestattet." Da kein Widerspruch ersolgt, so dars ich auch diesen Vorschlag als

genehmigt ansehen. -

Vicevors. Prof. Dr. Nasse (Bonn) läßt über die vorgeschlagenen Statuten mit den Aenderungen abstimmen. Der Entwurf wird in der von dem Reserenten vorgetragenen amendirten Form ohne Widerspruch angenommen.

Die befinitiv angenommenen Statuten lauten nun wie folgt:

Bezugnehmend auf den Aufruf vom 31. Mai 1873 giebt fich der Verein für Socialpolitik folgende Organistation:

§ 1. Die Leitung des Vereins liegt einem ftändigen Ausschusse ob.

§ 2. Der ständige Ausschuß seht sich aus 24 für diesen Zweck erwählten Mitgliedern zusammen, welche so lange sungiren, dis sie durch neue Wahlen erseht sind. In der Regel sollen jährlich 12 nach dem Alter der Wahl, event. durch das Loos ausscheiden. Für die erste Wahl reduzirt sich der bestehende Ausschuß durch Ausloosung auf die Zahl von 12 Mitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 3. Die Wahl der Ausschußmitglieder ersolgt am Schlusse der Jahresversammlung durch Stimmzettel, welche von den in der Versammlung gegenwärtigen Vereinsmitgliedern einer dazu vom Vorsitzenden zu bezeichnenden Wahlcommission übergeben werden. Die auf jedem Stimmzettel Zuerstgenannten bis zu der Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder werden als die vom Wähler Gewählten betrachtet, 122 Statuten.

und diejenigen gelten als in den Aussichuß gewählt, welche die meiften Stimmen auf fich vereinigt haben.

§ 4. Der Ausschuß ist besugt, 12 weitere vollberechtigte Ausschußmitglieder zu cooptiren, deren Mitgliedschaft bis zur Reuwahl in der näch=

īten Generalverjammlung dauert.

§ 5. Der Ausschuß erwählt seinen Vorsitzenden und Schriftsührer, sowie deren Vertreter, ebenso einen Schatzmeister, welcher jährlich einen Cassendbschluß vorzulegen hat und dessen Casse und Rechnungslegung durch Ausschußmitglieder zu revidiren sind.

§ 6. Der Ausschuß hat seinen Sit am Wohnort des Schriftführers.

§ 7. Zur Gültigkeit der Beschlüffe des Ausschuffes ist die Einladung fammtlicher Mitglieder ersorderlich.

§ 8. Der Ausschuß hat für die Ausstührung der von der Vereinsversammlung gesaßten Beschlüffe zu sorgen, nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen zu veranlassen, die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder zu bewirken und die Acten und Schriftstücke des Vereins zu bewahren.

§ 9. Er bestimmt Zeit und Ort der nächsten Vereinsversammlung, trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen, erläßt die ersorderlichen Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, bestimmt namentlich die zur Verhandlung kommenden Fragen und bereitet die Verhandlung durch Ernennung von Reserenten, und soweit möglich, durch gedruckte Reserate, Gutachten oder Vorschläge vor.

§ 10. Der Borsitzende der Generalversammlung wird von den in der jedes= maligen Versammlung anwesenden Bereinsmitgliedern durch Stim= menmehrheit erwählt. Derselbe ernennt seine Stellvertreter und das

Bureau.

- § 11. Nur eine vom Ausschuß berufene Versammlung hat die in §§ 3 und 10 gedachten Wahlbefugnisse.
- § 12. Eine Erklärung, mit welcher der Verein oder der Ausschuß vor die Seffentlichkeit treten soll, muß 8 Tage vorher zur Abgabe eines etwanigen Diffenses sämmtlichen Ausschuß=Mitgliedern zugestellt werden.
- § 13. Die Zulassung als Mitglied des Vereins ersolgt durch schriftliche Anmeldung beim Schriftsührer oder Schahmeister. Die Mitglieds schaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Diese bes rechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und Abstimmungen.
- § 14. Bei allen Beschlüssen der Versammlung wie des Ausschusses entsicheidet die einsache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende; bei allen Wahlen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.
- § 15. Wird bei den Verhandlungen Schluß der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sosort abgestimmt. Mit Ausnahme des Antrages auf Schluß, sind in den Vereinsversammlungen alle Anträge schriftlich zu stellen.

- § 16. Der Beitrag der Vereinsmitglieder beträgt 10 Mark jährlich und ist innerhalb 4 Wochen nach Beginn des neuen Jahres zu entrichten, widrigensalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet. Der Betrag von 10 Mark berechtigt zur Empsangnahme der Drucksachen des Vereins. Eine einmalige Jahlung von 300 Mark erwirdt die dauernde Mitgliedschaft. Für die Theilnahme an der Generalversammlung kann ein besonderer Beitrag zur Bestreitung der Lokalkosten durch Beschluß des Ausschusses erhoben werden.
- § 17. An den Berhandlungen nehmen nur die Mitglieder, und als Zu= hörer nur Diejenigen Theil, welchen der Präfident den Eintritt ge= stattet.
- § 18. Abänderungen des Statuts oder der Geschäftsordnung können von der Bereinsversammlung durch einsache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen, dem Vorsitzenden oder Schriftsührer vier Wochen vor der Zusammenkunft des Vereins übergebenen Antrag beschlossen werden, welcher von diesen den Ausschufmitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung bekannt zu machen ist.

Gifenach, den 13. October 1873.

Vors. Prof. Dr. Gneist: Für die diesmalige Procedur kommt der S 3 in Anwendung, d. h. sür die erste Wahl werden die noch vorhandenen activen Mitglieder des provisorischen Ausschusses durch das Loos auf 12 reducirt. Diese 12 gehen als sester Bestand in die weitere Verwaltung über. Die durch's Loos Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ich möchte bitten, diese Wiederwählbaren auf einen Zettel zu schreiben, andere zuzusehen und diese Zahl dann auf 12 zu reduziren. Dabei würde ich den Vorschlag machen, daß sämmtliche geehrte Mitglieder an der Wahl theilnehmen, welche beabsichtigen, in den Verein einzutreten. Wir bitten diesenigen Anwesenden, welche nicht daran theilnehmen, daß sie sich der Abstimmung enthalten.

Die Stimmsammlung und Zählung ersolgt durch eine ernannte Commission. — Es wird vorher constatirt, daß unter die "Wiederwählbaren" diejenigen Mitglieder des älteren Ausschusses nicht aufgenommen sind, welche ausdrücklich resignirt oder den Ausruf nicht mit unterschrieben haben.

Es folgen die Verhandlungen über die Actiengesellschaften — und zwar die Specialdebatte ad 1, 2 und 3 der Anträge des Resferenten.

#### Specialbebatte über Refolution 1.

Prof. Dr. Rößler (Berlin): 3ch wünsche einen Gesichtspunkt ber= vorzuheben, der den ersten Antrag bes Herrn Referenten zu unterstützen geeignet ift. In der Zeit, wo die Manchesterschule noch den vollen Glauben an ihre Prinzipien hatte, behauptete fie immer, es gabe gar keinen schlechteren Berwalter als den Staat, Niemand arbeite fo theuer, baue so kostspielig Sogar die Post follte den händen des Staats entzogen und in concurrirende Brivatunternehmungen aufgelöst werden. Jett, wo in ber Manchesterschule der Glaube an ihre Prinzipien selbst erschüttert ist, begnügt fie fich zu fagen: "ja, macht es benn der Staat beffer?" Auf dem volkswirthschaftlichen Congreß zu Wien hat man diese Frage in den wißigen Ausbrud gekleidet: "tann man einen Staatseifenbahnbeamten von einem Privateisenbahnbeamten selbst mit bewaffnetem Auge unterscheiden?" Dies bezog sich darauf, daß der Staatsbahnbetrieb sich in nichts unterscheide von dem Privatbahnbetrieb. Dabei ist jedoch gerade das ent= scheidende Moment übersehen. Alle Vorzüge, welche dem Staat als Be= triebsunternehmer zukommen, kommen ihm nur zu, wenn er univerfeller Betriebsunternehmer, nicht aber, wenn er partitularistischer Concurrent Und zwar-aus zwei Gründen. Der eine Grund ift, weil nur für den Staat als universellen Betriebsunternehmer die große und wirksame Berantwortlichkeit entsteht: wenn er gang allein der großen Masse der Intereffenten gegenüber fich befindet mit ihren gahlreichen Aufprüchen und ihrer vereinigten unnachsichtigen Kritik. Wo dagegen partikulare Unter= nehmungen, wenn auch concurrirend, nebeneinander treten, da entsteht trot der Concurrenz ein gemeinsames egoistisches Interesse, welches den Ansprüchen der Deffentlichkeit gegenüber im passiven Widerstand verharrt, die Kritik abschwächt, und allerlei Verdeckungen und Vertuschungen her= beiführt. Der andere Grund aber ift, daß nur als univerfeller Betriebs= unternehmer der Staat die ineinandergreifenden Einrichtungen treffen kann, deren Mangel den Brivatbetrieb so unzulänglich macht. Wie soll jeht ber Staat bazu tommen, mit ber Herabsetzung des Tarifs auf einer einzelnen Strecke bis an die äußerste Grenze zu gehen? Er würde nur eine einzelne Strecke auf Kosten aller Steuerzahler begünstigen und die natürliche Richtung des Verkehrs verschieben. Man kann auch nicht sagen, daß die Concurrenz die anderen Unternehmungen nöthigen würde, dem Staat auf diesem Wege nachzusolgen. Der Staat, der immer das allgemeine Interesse im Auge haben muß, kann unmöglich wie ein speculirendes Privatunternehmen den Erfolg nur dieses einen Unternehmens oder mehrerer einzelner Unternehmen sich angelegen sein lassen. Er kann es schon darum nicht, weil er die allgemeinen Finanzen in Mitleidenschaft zieht. Als universeller Betriebsunternehmer da= gegen kann der Staat allerdings fich der Grenze immer mehr nähern, welche der Herr Reserent gestern als den Gebührentarif bezeichnete. So viel über Diefen Bunkt.

Außerdem aber möchte ich den Herrn Referenten fragen, ohne meinerseits einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen, ob er glaubt,

daß die Worte seines ersten Antrages: "indem an Stelle der Actiengesellschaften Unternehmungen des Staats, der Provinz, des Kreises, der Ge= meinde treten", zwedmäßig gewählt find. Der Staat erscheint hier felbft als eine partitulariftische Inftitution? Demnach mußte man versucht fein, Proving, Kreis, Ortsgemeinde als gefellschaftliche Bildungen aufzufaffen im Gegensatzum Staat, wie es von der Manchesterschule und sonst geschehen ift. Das ift aber die bedeutende Einsicht, die wir unserm herrn Präsidenten verdanken, daß das Selfgovernment in seinem ganzen Sinn und Werth gefälscht wird, wenn man seine Körperschaften nicht als staatliche Organe, sondern als gesellschaftliche Autonomien auffaßt. zu, es handelt sich hier nur um einen sprachlichen Ausbruck. sich auf die Grammatik berufen, welche in vielen Fällen erlaubt, den vornehmsten Theil als das Ganze zu bezeichnen. Ich stelle aber doch anheim, ob gerade unsere Bersammiung Ursache hat, durch Zulassung eines incorrecten Ausbrucks der Verwirrung der Begriffe Borichub zu leisten oder dieselbe wenigstens nicht abzuschneiden. Ich frage den Herrn Referenten, ob er nicht vorzieht, anstatt: "Unternehmungen des Staats, der Provinz u. f. w." zu fagen: "Unternehmungen der Centralregierungen, der Proving u. f. w."

Prof. Dr. Schönberg (Tübingen): Ich erlaube mir als Amendement zu der ersten Resolution vorzuschlagen, daß der zweite und dritte Sat der ersten Resolution wegfällt und nur der erste stehen bleibt mit einer fleinen Modification dahin, daß es heißt: "indem an Sielle der letteren öffentliche Unternehmung des Staats, der Provinz, des Bezirks, des Rreises, der Gemeinde "in einem höhecen Grade als bisher" treten. Die erste Resolution wurde also nach dieser Amendirung lauten: "Bur Steuer der Mifftande im Actiengesellschaftsmefen bedarf es außer "der Reform des Actienrechts einer Einengung des Gebiets der Actienge= "jellschaften, indem an Stelle der letteren öffentliche Unternehmungen "bes Staats, der Provinz, des Bezirks, des Kreises, der Gemeinde in "einem höheren Grade als bisher treten." Ich glaube, daß die erfte Resolution in der Faffung des Reserenten auf fehr erhebliche Bedenken stoßen und schwerlich eine Majorität erlangen wird. Wir haben schon gestern solche Bedenken gehört. Mir scheint aber der von Prof. Wagner ausgesprochene und gestern ausführlich begründete Gedanke sehr richtig und wichtig, daß es fich zur Beseitigung der Migstände in unfrem Actienwesen nicht blos um eine Reform des Actienrechts handelt, sondern daß die Migstände auch dadurch beseitigt werden muffen, daß mehr als bisher wirthschaftliche Unternehmungen unfrer öffentlichen Organe (Staat, Gemeinde 2c.) dort eintreten, wo bisher Private als Actiengesellschaften das Unternehmen betrieben. Ich ftimme den bezüglichen Ausführungen des Referenten im Wesentlichen bei. Ich bin auch der gestern von Herrn Prof. Schmoller geäußerten Ansicht, daß wir fehr wahrscheinlich in das System der Staatseisenbahnen hineinsteuern. Aber ich halte es für bedenklich, daß wir hier, wo die Frage der Actiengesellschaften erörtert wird, ju gleicher Zeit nebenher ohne speciellere Erörterungen fo befi= nitiv, wie es jett, in der so vorliegenden Resolution der Fall ist und jedensalls na chaußenhin erscheinen würde, entscheiden wollen: ob Staats bahnen oder Privatbahnen; ob Staats der Privatbahnen; ob Staats oder Privatversicherungsgesellschaften. Ich halte dafür, daß diese so wichtigen Fragen nicht nebenher erledigt werden dürsen, und stelle dem Ausschuß anheim. ob er vielleicht für die Tagesordnung einer nächsten Versammlung diese Fragen, oder eine derselben, namentlich die der Staats oder Privatbahnen, vorbereiten will. Ich glaube, daß der zweite und dritte Satz der Resolution in der jetzigen scharfen Fassung Viele, die für den ersten Satz stimmen würden, bestimmen wird, gegen die ganze Resolution zu stimmen. Um aber jedensalls dem in dem ersten Satz ausgesprochenen, sür die vorliegende Resormsrage sehr wesentlichen volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt in dieser Versammlung die Majorität zu sichern, habe ich mein Amendement gestellt und empfehle Ihnen dasselbe zur Annahme.

Prof. Dr. Gneist (Berlin): Ich bin mit dem letzten Vorredner einversstanden; würde aber lieber die Nr. 1 ganz weglassen, weil sie mir zu weit geht. Soll sie nur einen Wunsch ausdrücken, oder einen Gesetzesvorschlag bilden? Soll sie nur den Wunsch ausdrücken, daß diese Unternehmungen mehr als bisher von Staat und Gemeinde übernommen werden, dann ist diesem Wunsch durch die Debatte genügt; soll dagegen mit dem Wort "geboten" eine gesetzliche Beschränkung ausgesprochen werden — und das muß man doch bei einer Resolution als Tendenz annehmen — so kommen wir auf ein Staatsmonopol der Eisenbahnen, und auf ein Communalmonopol der Gas- und Wasseranstalten und anderer Dinge.

Dagegen aber bin ich sachlich, aus zwei Gründen: dem Staate, der Commune, sehlt zunächst sehr gewöhnlich die Initiative. Unsere Eisenbahnen würden 10-15 Jahre später in die Welt gekommen sein mit dem Staatsmonopol. Diese Verwaltungen sind meistens zu schwerfällig für die Initiative, und noch heute sehlt der Mehrzahl der Communen die Initiative für die dringendsten Aenderungen der Sanitätspolizei und anderer Dinge.

Sobann aber fehlen vielen beutschen Einzelstaaten die Bedingungen einer guten Berwaltung. Ich möchte auf die Gesahren aufmerksam machen, die man mit dem Staatsmonopol der Eisenbahnen gemacht hat. Wo man, wie in Belgien, die Staatsmonopole in den Vordergrund gestellt hat, haben sich schwere Mißstände herausgestellt. Da, wo man die Sache hat, ist man für Privatbahnen, wo man Privatbahnen hat, ist man für die Staatsbahnen. Mit einem Bilde vom volkswirthschaftlichen Congreß: — es ist wie mit dem Manne der die Zahnschmerzen hat: hat man die Zahnschmerzen auf der linken Backe, so wirst man sich verdrießelich auf die rechte Seite, — hat man sie auf der rechten Backe, wirst man sich auf die linke Seite. Nach meinem Erachten ist Alles, was wir an Staats = und Communalunternehmungen haben, überwiegend auf den Gebieten der Concurrenz erwachsen. Wir haben erst eine gute Reichspost,

nachdem wir auf dem Boden der Concurrenz die Erfahrung mit einem Duhend Einzelftaatsposten gehabt haben; und ebenso ists mit den Eisenbahnen. Ich behaupte, unsre Staatsbahnen haben doch mehr von den Privatbahnen erlernt, als diese von den Staatsbahnen. Ich bin daher eben so gegen die einheitlichen Staatsmonopole als gegen die Communalmonopole. Wir werden heute gewiß keiner Commune, wenn sie kann und will, es mehr bestreiten, ihre Gas- und Wasseralagen selbst zu machen. Aber wir würden die Forderung des Volkswohles wesentlich aus-halten, wenn wir ein Monopol daraus machen würden.

Ich bin daher sachlich dagegen und auch darum, weil unser Beschluß viel weiter verstanden wird, als ihn der Herr Resernt selbst meint. Der Zweck eines concurrirenden Berufs für Staat und Communen, ist durch die Debatte vollständig erreicht. Ich glaube daher, man kommt am Gin=

fachften aus dem Streit, wenn der erfte Sat wegbleibt.

Es kommt dazu die Frageskellung. Sie sehen aus dieser, daß der Ausschuß jene Frage gar nicht beantwortet, sondern nur die Gründungsmißbräuche durch die Gesetzebung corrigirt haben wollte. Ich würde vorschlagen, jene Frage des ausschließlichen Staatsberuss lieber zum Gegenstande einer besonderen Begutachtung zu machen.

Geh. Ober=Reg.=Rath Dr. Engel (Berlin): Was die Bekämpfung der Anträge des Herrn Reserenten anlangt, so kann ich mich den Ausführungen bes herrn Vorredners nicht blos anschließen, sondern ich gehe sogar noch viel weiter als er. Wenn für ihn der erfte Varagraph nicht annehmbar ift, fo finde ich fammtliche Paragraphen unannehmbar. Sie fangen an mit dem Sage: "Bur Steuer der Migstande im Actiengesellschaftswesen zc." Ja, ich leugne nicht, es find hier und da Mißstände hervorgetreten, es find einzelne Berfonen, wie man zu fagen pflegt, "'reingefallen", weil fie bei der Anlage ihrer Gelder nicht vorsichtig genug gewesen find. Allein nennen Sie doch die Mifftande und ftellen Sie Diefelben den Bortheilen und Vorzügen des Actienwesens, mit anderem Worte der Capital=Affocia= tion mit beschränkter Haftbarkeit gegenüber, und es wird fich bald zeigen, auf welche Seite die Wagschale fällt. Warum wollen Sie denn gleich mit den Gesekesvorlagen dazwischenfahren, weil der Schwindel in den letten Jahren einige Nahrung gefunden hat? Wer unternehmen will, muß fich um feine Unternehmungen tummern. Biele Actionare wiffen aber gar nicht einmal, wo die Unternehmungen liegen, bei welchen fie fich, womöglich mit hohem Agio, betheiligt haben. Gegen folche Unüberlegt= heit, hervorgegangen aus Gewinnsucht, ist kein öffentlicher Schutz möglich und lediglich der Selbstschut der wirksamste. Dann heißt es: "Zur Steuer der Migftande bedarf es einer Ginengung des Gebietes der Actien= Was heißt das? Was verstehen Sie unter Einengung? gesellschaften." Daß Staat und Gemeinde öffentliche Unternehmungen ins Leben rufen und betreiben können, versteht sich von selbst und brauchen wir nicht in einer Resolution feierlich zu verkunden. Aber sie konnen es doch nur in beschränktem Mage und nicht entfernt auf allen den Gebieten mit Glück

und Ersolg, die Sie jenen politischen Körpern zuweisen. Wie hätte denn von einem einzelnen deutschen Staate stüher eine sich durch zwölf andere Staaten hindurchziehende Eisendahn gebaut werden sollen? Politische Körper sind politisch begrenzt, nur die Capitalassociation ist kosmopolitisch. Die größten internationalen Verkehrs= und anderen Unternehmungen bestinden sich gerade aus diesem Grund in den Händen von Privat= d, h. Actiengesellschaften. Uedrigens bestreite ich auch, daß die politischen Körperschaften den zu großen Unternehmungen nöthigen und initiativen Muth und die ersorderliche Energie besitzen. Wie tausende von Beispielen lehren, sind die maßgebendsten Persönlichkeiten im Staat und der Gemeinde häusig in Kurzssichtigkeit und Engherzigkeit gegenüber öffentlichen Unternehmungen besangen.

Hat nicht Thiers, einer der größten Staatsmänner seiner Zeit, den Ausspruch gethan: Eine Bahn von Paris nach Versailles könne man allenfalls bauen, und zu Bergnügungssahrten mögen sich Eisenbahnen eignen; daß man 1000 Kilometer baue und die Eisenbahnen die Landstraßen erssehen können, sei eine size Idee. Nun, Frankreich besitzt jetz über 20,000 Kilometer Eisenbahnen; sie sind sammt und sonders nicht vom Staate

gebaut.

Es ist ganz richtig, daß die Privatbahnen dem Staate gezeigt haben, wie man im Eisenbahnwesen vorgehen muß und erst als die Privatbahnen in England wie auf dem Continent das theure Lehrgeld bezahlt hatten,

hat sich der Staat zum Eisenbahnbau entschlossen.

Die öffentlichen Unternehmungen sollen ausgedehnt werden auf das Gebiet allgemeiner volkswirthschaftlicher Angelegenheiten und auf die Anstalten für locale wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse. hier muß ich wieder fragen: was ift denn ein locales wirthschaftliches Gemeinschaftsbedürfniß? Sie nennen Licht und Waffer, und halten dafür, daß Gasbeleuchtungs= anstalten und Wafferwerke beffer lediglich communale Unternehmungen Aber sind denn Licht und Waffer allein solche Bedürfnisse? Brauchen die Bewohner eines Ortes nicht auch Brot und Kleider eben so nöthig? Sollen in Zukunft diese auch von der Commune gemacht werden? Wenn der Herr Referent es verneint, fo hat ihm mahrscheinlich eine Idee vorgeschwebt, die er nicht weiter ausgeführt hat. Es giebt allerdings Betriebsgegenstände, wo es fich fragt, ob hierfür die Privatunternehmung noch am Plate ift; so namentlich, wenn zwischen Produzenten und Confumenten die öffentliche Domane, also 3. B. die Strafe liegt. So wenig die Polizei aus Sicherheitsrücksichten gestatten kann, daß jeder beliebig bauen kann, so wenig kann fie zugeben, daß jeder den öffentlichen Weg lediglich nach seinem Gutdünken benute. Hier muffen gewisse Beschränk= ungen eintreten, die leicht den Charakter eines Monopols annehmen. deshalb aber der Staat oder die Gemeinde felbst Juhrmann sein? hier nicht tropdem die Concurrenz wirksam werden? Edwin Chatwick hat über diesen Gegenstand eine sehr interessante Schrift "the competition for and after the field" geschrieben und nachgewiesen, daß gerade beim Fuhrwesen, insbesondere bei dem Omnibus= und Droschkensuhrwesen, die Concurrenz vor der Ausbeutung des Unternehmens am Plate ift und

vortreffliche Dienste leiftet.. Referent erwähnt das Omnibuswesen. bleiben wir dabei ftehen. Wo ift es am beften? Jederman wird Ihnen fagen: in Paris. Es rentirt nicht allein fehr gut, fondern es leiftet auch der Commune und ihren Bewohnern die ausgezeichnetsten Dienste, wie ich dies Alles schon vor 10 Jahren in einer besonderen Abhandlung über die Omnibus-Industrie in Paris und London aussührlich nachgewiesen habe. Nur in Baris hat eine solche Concurrenz for the field stattgefunden. Seine=Praject stellte einen wohldurchdachten Fahrplan auf, in welchem eben= sowohl die Linien, die besahren, als auch die Zahl der Wagen, womit sie besahren werden muffen, die Absahrts- und Ankunftszeiten, die Saltepunkte, die Größe der Wagen und die Zahl der Pläte in denfelben zc. genau berechnet waren. Selbst daß an Sonntagen mehr Wagen eingestellt werden müffen, war nicht vergeffen. Dieser Plan wurde veröffentlicht und gewiffermaßen zur Submission gestellt. Ein Ginzelunternehmer hatte schwerlich alle diese Bedingungen erfullen können. Rachdem sich eine vertrauenswürdige und capitalmächtige Actiengesellschaft hierzu bereit gesunden, wurde ihr der Zuschlag ertheilt, gleichzeitig aber auch der Schutz vor Concurrenz after the field. Denn die Gemeinde muß der neuen Unternehmung doch auch Reit geben, daffelbe auszunüken und die Capitalien, die dazu aufgewendet ober dargeliehen wurden, zurudzuzahlen ober zu amortifiren. Sier geben also öffentliches und Privatinteresse vortrefflich Sand in Sand.

Referent führte auch die Gasanstalten an; ich habe gestern schon behauptet, daß Berlin diejenige Stadt sei, welche das billigste Gas hat. Wodurch denn? Durch die Concurrenz! Wäre die Commune die alleinige Gaserzeugerin, so würde sicher das Gas erheblich höher im Preise stehen; vergleichen Sie in dieser Beziehung nur einmal Dresden mit Berlin. Also auch nach dieser Richtung hin dietet die Unternehmungssorm der Actiengesellschaft Vortheile, die von der öffentlichen Unternehmung der einzelnen Gemeinden in

feiner Beise beffer und vollkommener dargeboten werden fann.

Es wurde auch bereits berührt, daß Sak I des Herrn Referenten auch die hochwichtige Frage: ob Privat-, ob Staatseisenbahnen, einschließe und daß es doch unmöglich sei, fie hier so beiläufig mit abzu= Daffelbe ift mit dem Versicherungswesen der Fall. Ob öffent= liches, ob gegenseitiges privates, ob Actien-Versicherungswesen: das sind so umsangreiche Themata, daß sie unmöglich mit zwei Zeilen resolvirt werden konnen, wie hier in Sat I geschehen foll. Gewiffe Berficherungs= zweige können absolut nicht als öffentliche Unternehmung, d. h. von Gemeinden, Rreisen oder Staaten betrieben werden. Das Berficherungswesen besteht in der Bertheilung der aus gewissen Gesahren entspringenden Vermögensnachtheile auf eine möglichst große Zahl von Personen. Weil solche Gesahren mehr oder weniger mit an die Scholle gebunden sind, so ist auch die weiteste räumliche Vertheilung der Risiken ein Gebot der Sicher= heit. Wie mißlich es nun mit der communalen Feuerversicherung bestellt ist, ist allbekannt; aber auch provinziale und staatliche Feuerversicherungs= Societäten sind schon bankerott geworden, benn bas Versicherungsmonopol, das die Grundlage ihrer Existenz ist, ist häufig auch der Ragel zu ihrem Ihr Monopol reicht nur bis zur Grenze der Gemeinde, oder der

Proving oder des Staates, und eben weil fie das Monopol besitzen, muffen fie auch alle Risiken, ohne die Möglichkeit der Rückdeckung, versichern. Und wie denken Sie sich die wichtige Branche der Seeversicherung als öffentliche Unternehmung in den Händen der Gemeinde oder des Staates?

Sie mögen aus diesen Andeutungen erkennen, meine Herren, wie wenig der Inhalt des ganzen 1. Sates vor der Kritik besteht. ift er von Anfang bis zu Ende unannehmbar; ich amendire ihn nicht, ich verwerfe ihn.

Bicevorsitzender Prof. Dr. Naffe: Es ist ein Amendement eingereicht worden von Herrn Prof. Eneist. Es ist durch ein Versehen des Druckers ohne Unterschrift geblieben. Es lautet:

"Es bedarf einer Revision der deutschen Actiengesetzgebung im Sinne einer Verschärfung der Verantwortlichkeit, insbesondere

a) der Berantwortlichkeit der "Gründer" gegen die Actiengesellschaft

wegen unwahrer Angaben im "Prospect"; b) der Haftung der Zeichner, nicht für  $40^{\circ}/_{\circ}$ , sondern zum vollen Be-

c) Anerkennung eines Klagerechts der einzelnen Actionäre auf Innehaltung der gesetzlichen und statutarischen Normen der Gesellschaft;

d) Anerkennung eines Anspruchs der Minorität, bezw. der Einzelnen, auf außerordentliche Revision der Geschäftsführung und der Bi-Lanzen."

Syndifus Dr. Hilfe (Berlin): Meine Herren! Aus dem Munde von Practikern ift bereits auf das höchst Bedenkliche, die erste These des Herrn Referenten anzunehmen, aufmerksam gemacht worden. Auch ich glaube aus rein practischen Gründen Sie bitten zu sollen, von Annahme der ersten These Abstand zu nehmen. Dabei will ich noch die eminent poli-tische Seite der Frage in den Hintergrund stellen, will unerwähnt und ununtersucht laffen, welche gewaltigen politischen Gesahren drohen, wenn alle die Taufende von Bediensteten im Actienwesen mit einem Zauberschlage Staats= oder Kommunalbeamtenqualität erlangen und in Preußen 3. B. unter das Disciplinargesetz von 1852 zu stehen kommen. Ich will ganz davon absehen, welch' wichtiger Factor bei allen politischen Wahlen dies Beamtenheer werden, welch' nachtheilige Macht durch baffelbe ein den Volksinteressen so wenig zugethanes und vor Wahlbeeinflussungen und Beamtenmagregelungen fo wenig zuruchschreckendes Ministerium erlangen tann, wie deren ja ab und zu geschaffen werden. Ich will Sie auch nicht mit der wenig tröftlichen Aussicht behelligen, wegen eines in der Weinlaune gegen den Sie fahrenden Droschkenkutscher ausgestoßenen Tadels Sie der Beamtenbeleidigung angeklagt auf der Anklagebank wiederzusehen, sobald die 4000 Berliner Droschkenkutscher Communalbedienstete geworden sein Ich begnüge mich vielmehr von rein praktischen Gründen hier hervorzuheben, daß gerade die für Gefundheit und Bequemlichkeit der Bürgerschaft wichtigsten Ginrichtungen von der Commune aus allerhand

kleinlichen Scherzen in der Zeit nicht angelegt werden, in welcher sie nut= bar und billig geschaffen werden konnten. Herr Prof. Wagner erwähnt z. B. des Ankaufs der englischen Wafferwerke zu angeblich horrendem Preife. Aus meiner früheren Thatigfeit Anfangs der 60er Jahre conftatire ich, daß bamals die Berliner Commune die englischen Wafferwerke für 50 bis 60% ihres wirklichen Herstellungspreises ankaufen konnte, damals aber ben Ankauf ablehnte, weil die Nüglichkeit bestritten wurde und die Werke bis dahin keine Rente abgeworfen hatten. Erft nachdem Anfangs 1863 die Dienstmäd= chen zu ftriten angesangen hatten, d. h. in keinen Dienst mehr zogen, sobald die Wohnung der Dienstherrschaft höher als eine Stage belegen und mit Wafferleitung noch nicht versehen war, nahm der Wafferkonfum zu und erhöhte sich folgeweise die Rente des Unternehmens. Gegenwärtig wird allerdings eine dieser täglich fich erhöhenden Rente entsprechende Abfindungssumme gesordert. Wo liegt da aber die Ungerechtigkeit? Haben fich bor taum zehn Jahren die betreffenden Behörden noch nicht entschließen können, ein bestehendes Unternehmen zu übernehmen, als es ihnen unter dem Selbstkoftenpreis der Unternehmer angeboten wurde, so ift es jest nicht mehr wie billig, daß sie heute die Abfindungssumme mit bezahlen muffen. Aus diefen und ähnlichen Borgangen läßt fich jedoch mit voller Evidenz befürchten, daß gemeinnühliche Unternehmungen überhaupt nicht mehr in's Leben treten werben, wenn diese Unternehmungen Mono= pole ber Communen oder Regierungen werden, denn diefe werden immer vor tostspieligen Versuchen zuruchschrecken, weil sie den etwaigen Vorwurf im Falle des Mißlingens fürchten. Die Concurrenz allein wird hier heil= sam wirken. Die gemeinnützigen Unternehmungen sind es endlich auch nicht, aus denen Migstande entstanden find. Gerade umgekehrt hat das Publikum, sobald es sich daran betheiligt, etwas verloren. Die großen Verluste aus der Gründerepoche der Gegenwart, über die man heute allerorten sprechen hört, sind bei anderen Unternehmungen — Fabriken und Banken — gemacht. Entzieht man die gemeinnützigen und als folche für die Betheiliger reellen Unternehmungen — die ich gerade umgekehrt für das einzig wahre Objekt der reellen Actiengesellschaften halte — dem Bereich der Actienunternehmungen, so bleiben für die Speculation nur noch die Schwindelobjecte. Das Bublitum durch Duldung unreeller Unternehmungen zur Betheiligung daran zu verleiten, halte ich geradezu für verwerflich. Wofern alfo die gemeinnützigen Unternehmungen Objecte der Actiengefell= schaften nicht mehr sein sollen, dann gehen Sie lieber einen Schritt weiter, beseitigen Sie das ganze Institut der Actiengesellschaften aus unserem Ge= schäftsleben, hüten Sie sich, hüten Sie die Welt jedoch davor, daß die Wirksamkeit der Actiengesellschaften ausschließlich nur auf die fogenannten Schwindelgeschäfte eingeschränkt werde. Mus allen diefen Ermägungen bitte ich Sie also gegen die erste These der Resolution zu stimmen, oder, stimmen Sie ihr zu, dann wenigstens nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, vielmehr den Muth zu haben, das ganze Institut dem Untergange zu opfern, als es systematisch zu demoralisiren.

Bankbirector Dr. Hecht (Mannheim): Ich schließe mich den Bemer= tungen bes Geren Prof. Gneist ad 1 vollständig an.

9\*

Dr. Eras (Breslau): Ich würde auf das Wort verzichten, da die wesent= lichsten meiner Unsichten ad 1 schon von mir in der Generaldebatte und von den Herren Vorrednern in der Specialdebatte ausgesprochen worden find, wenn es nicht nach einer vorhin gethanen Meugerung des herrn Prof. Rögler hätte so scheinen können, als wäre auf dem Volkswirthschaftlichen Congresse zu Wien noch an der veralteten Auffaffung festgehalten worden, es tame im Eisenbahnbetriebe hauptsächlich darauf an, die Privatunternehmung an Stelle der Staatsunternehmung zu setzen, und als habe man in diesem Sinne davon gesprochen, daß die Directoren der Staatsbahnen nicht beffer seien als die der Privatbahnen. So war eigentlich nicht die Darstellung meines Freundes Meyer auf dem Wiener Congreß. Ich möchte im Gegentheil constatiren, daß wir dort une dahin pracifirt haben: wir halten ben Streit darüber, wer die Bahn bauen foll für einen gang untergeordneten und unwichtigen gegenüber der Frage, wie man die Concurrenz der Berfrachter auf den Schienenwegen herbeiführt. Das war der Sinn ber Aeußerung von herrn Dr. Mener: "man könnte auch mit bewaffnetem Auge einen Staatseisenbahn-Director nicht von einem Brivateisenbahn-Director unterscheiden." — Und nun noch eine kurze Bemerkung zu dem Reserentenantrage unter 1: Der Einwand den ich gestern machte, daß nämlich die öffentliche Unternehmung nicht im Stande sein würde, auch wenn sie weiter ausgedehnt wurde, die Migbrauche, welche bei den Actien= unternehmungen hervorgetreten sind, wesentlich einzuengen und zu verhinbern, diefer geftrige Einwand ift mir nicht widerlegt worden. Herr Prof. Schmoller hat im Allgemeinen Staatsunternehmen empfohlen, aber diefen meinen Gesichtspunkt hat er in seiner Rede nicht bestritten. Ich bin nicht gang der Ansicht des Geh.=Rath Engel, daß diesen Mißständen bei den Actiengesellschaften eben so viele Vortheile gegenüber ständen und daß man fo entschädigt wäre. Rein; es find arge Mißstände allerdings hervorge= treten, aber bei welcher Art von Gründungen? Vorzugsweise bei Credit= anstalten, Büttenwerken, bei manchen Baubanken, — alle diese Branchen leiden nach der eigenen Unsicht des Herrn Referenten eine Anwendung der Staatsintervention nicht. Wenn die öffentliche Unternehmung ausgebildet murbe, fo murbe bamit also nicht bagjenige Gebiet beschritten, wo die Abhilfe noth thut. Das was hier empfohlen wird, halte ich für einen Schlag ins Waffer, für einen Strohhalm, an den man fich vergeblich anklammert!

Referent Prof. Dr. Waaner: Meine Aufgabe ist keine leichte. Wenn ich recht verstanden habe, so haben sich gestern und heute nur zwei Redner, die Herren Schmoller und Rößler auf meinen Standpunkt gestellt, Herr Samter hat mir theilweise zugestimmt, die Mehrzahl sprach mehr oder weniger gegen mich. Daraus ergiebt sich vickleicht schon, daß im gegenwärtigen Augenblicke meine Ansichten von der Majorität dieser Bersammlung noch für zu weit gehend erklärt werden. Trozdem aber kann ich nicht davon abgehen, und werde daher versuchen, die Punkte noch einmal zu beleuchten, die gestern und heute hier hervorgehoben worden sind.

Ich wende mich zunächst gegen Herrn Prof. Gneist, der da meinte, ich hätte in der Behandlung des Themas zu weit ausgeholt, da ich doch

nur gefragt worden ware nach der Bebung der Migftande in ben Actiengesellschaften. 3ch habe meine Aufgabe allerdings fo aufgefaßt, daß ich über das Actienwesen im Allgemeinen mich aussprechen solle. nur so, wenn das Actienwesen in seiner allgemeinen volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Bedeutung betrachtet wird, können die tieferen Ur= fachen der Mißstände erkannt werden, und bei letteren handelt es sich wahrlich nicht nur um die Gründungsmigbräuche bei bestimmten Arten von Gesellschaften grade in den letten paar Jahren, sondern um die dem Actienwesen immanenten Folgen des Speculationsprincips! Hier ergiebt sich als mein Standpunkt der, daß in der That die Mißstände (die Berr Dr. Engel sogar ganz leugnet!), nicht nur durch Reformen des Actienrechts beseitigt werden können, sondern daß auf vielen Gebieten, z. B. auf dem Gebiete der Eifen= bahnen, mancher ftädtischer Anstalten, wie der Gas- und Wasseranstalten u. f. w. die Reform diefes Rechts verzweifelt wenig ober gar nichts nütt. Können wir aber durch Reform allein nicht die Mifftande beseitigen, so muffen wir folgerichtig auch auf andere Weise zu helfen suchen, wie ich es eben vorgeschlagen habe. Dies der Grund der allgemeinen Behandlung der Actienfrage in meinem Referat. Ich muß also ben gemachten Vorwurf des herrn Prof. Gneist gurudweisen.

Unter den Rednern, welche meine erste Resolution principiell betämpsten, besinden sich zunächst wieder Herr Prof. Gneist, dann Geheimzath Engel. Herr Prof. Gneist sagt: wenn meine These 1 nur einen politischen Wunsch ausdrücken sollte, so sei sie überslüssig, weil selbstverständlich. Ich theile diese Ansicht nicht. Ich würde mich sogar begnügen, eventuell zu sagen statt dies ist: "geboten", dies ist "wünschenswerth". Bekanntlich sind die Ansichten über öffentliche Unternehmungen selbst auf den von mir genannten Gebieten noch mehrsach getheilt. Der Standpunkt ist von Manchen freilich sichon so verändert worden, daß sie hinterher im Wesentlichen sagten: wir haben ja alle dasselbe gewollt, wie Ihr. Aber bleibt man bei der Wahrheit, so muß man zugestehen, die Ansichten sind noch verschieden. Erklären wir uns also auch nur dasür, daß es wünsschenswerth ist, daß Staat und Gemeinde in gewissen Fällen eintreten statt der Actiengesellschaft, so haben wir in einer wichtigen principiellen Frage ofsen Stellung genommen, was immer gut ist und Andere ermuthigt.

Herr Prof. Gneist verwirst aber auch aus sachlichen Gründen die ganze Tendenz meines ersten Antrags. Ich muß jedoch annehmen, daß ihm, dem großen Historiker, wenigstens im Augenblick die Geschichte der Eisenbahnen nicht gehörig gegenwärtig gewesen sein kann, wenn er seine Ansicht durch Einwürse wie den stützt, es sehle dem Staat an der Initiative! Wie ist's denn mit den Eisenbahnen gegangen? Der kleine Staat Belgien hat sich sofort nach seiner Constituirung an die Aussührung eines Staatseisenbahnsystems gemacht mit dem berühmten Gesehe vom 1. Mai 1834. Er hat in wenigen Jahren ein sür die damaligen Verhältnisse brillantes Gisenbahnnetz ausgeführt. Man weiß serner, wie in Frankreich der Staat erst wiederholt eintreten mußte, damit die Gesellschaften vorwärts kamen, was Geh. R. Engel in der Hitze der Debatte auch vergessen zu haben scheint. Eben solche Beispiele liegen aus den ersten Jahrzehnten des Eisenbahnbaues zahlreich aus Deutschland vor.

Es sind in Sachsen (mit Ausnahme von Leipzig-Dresden), in Bahern, Württemberg zumeist vergebliche Bersuche mit dem Privatbahnbau gemacht worden — der Staat mußte eintreten. Auch in Preußen fanden sich lange Zeit nur Liebhaber sür die setten, nicht für die mageren Linien. So sinden wir in zahlreichen Fällen, daß der Staat durchaus Initiative besitzt, die Actiengesellschaften keineswegs immer. Wenn Herr Prof. Gneist in anderen Fällen Recht hat, und namentlich mehrsach mit Ersahrungen in Gemeindeangelegenheiten seine Ansicht stützen kann, so lag das daran, daß so ost eine Gesellschaft sich erbot, die qu. Unternehmung auszusühren und man aus falscher Bequemlichkeit und anderen sremdartigen Gründen solche Anerbieten acceptirte. — Es ist jedoch entscheidend, daß die Gemeinde, die Bevölkerung dann hinterher dadurch ost peinlich abhängig wird. Das wünschte ich eben zu vermeiden.

Bon Herrn Dr. Gneist ist ferner gesagt worden, es sehlten den Staatsunternehmungen die Bedingungen guter Verwaltung, vollends beim Monopol. Er hat hier selbst von schreienden Mißbräuchen gesprochen. Er erwähnte, glaube ich, Frankreichs, wo wir gar kein Staatseisenbahnwesen, sondern nur Privatbahnen mit sreilich sehr umsassensenterstühung gehabt haben. In Belgien ist man dagegen sehr zusrieden mit den Staatsbahnen gewesen. Es steht dort jeht nicht so, daß man über schreiende Mißbräuche der Staatsbahnen ausgebracht ist, sondern umgekehrt wünscht man die später entstandenen Privatbahnen in Eigenthum oder wenigstens in Verwaltung des Staats zu bringen. Ebenso hat sich das Staatsbahnsystem bei uns in Deutschland vollkommen bewährt.

Bollends aber war ich erstaunt, als Herr Prof. Gneist behauptete, daß die Post in Deutschland sich erst durch Concurrenz verbessert habe! Meine Herren, wie ist's möglich das auszusprechen! Jeder weiß, wie es bis 1866 mit ihr stand. In Hamburg haben sieben verschiedene Postämter neben einander bestanden und das hat wahrlich nichts zu ihrer Verbesserung beigetragen. Jetzt ist die Einheitlichseit da und die ungeheuern Fortschritte im Postwesen sind erst gemacht, seit der einheitliche Staat

bie Sache einheitlich geregelt hat. (Ruse: Sehr richtig!) Herr Geh.=Rath Engel hat unter Anderem erwähnt, wie Prof. Gneist, daß die Staatsunternehmungen an Mangel der Initiative der Staatsmänner litten. Gewiß mitunter, aber ebenso ost sehlt den Geschäftsmännern der weitere Blick. Mir sällt da ein characteristisches Urtheil ein, welches ein Koryphäe des europäischen Geldmarktes, Baron Rothschild in Franksurt a. M., noch im Jahre 1842 oder 1843 dem russsichen Finanzminister Cancrin über Gisenbahnen zum Besten gab. Er sagte, man sehe bereits, mit dem Gisenbahnwesen in Deutschland wäre es nichts: sowie der Neugierde im Publikum genügt wäre, sühre das Publikum nicht mehr, der Verkehr nehme schon ab. Das hat dieser Mann noch vor 30 Jahren gesagt, und wenn das möglich ist, so wird man auch zugeben können, daß auch Staatsmänner in solchen Dingen beschränkt sein mögen, ohne damit in dieser Frage viel zu entscheiden.

Was nun einige der anderen Redner anlangt, so habe ich zusammenzustellen den Herrn Bertreter der Handelskammer zu Breslau — und ich bemerke ausdrudlich: nur mit diesem, nicht mit der Person des Herrn Dr. Eras habe ich zu thun — und Herrn Prof. Schönberg, die ja sonst eben nicht zusammenstimmen. Sie haben Beibe gemeint, daß meine Thefen zu weit gehen, daß dadurch einer wichtigen Frage, wie der der Staats- ober Privatbahnen u. m. a. mit Unrecht und nur so im Vorbeigehen präjudicirt würde. Ich habe nicht die Absicht gehabt, in meinem Antrage fo weit zu gehen, daß die Verfammlung aus folchen Bedenken Anftand nehmen follte ihn gut zu heißen. Ich habe aber in dem Antrage auch nur im Allgemeinen das Gebiet bezeichnet, wo meines Erachtens der Staat, die Gemeinde u. f. w. einzutreten hatten. Demgemäß also kann man ja im Einzelnen noch modificiren. Man kann ferner, wie ich ichon zugeftand, was ich als Gebot hinftellte, nur als Wunfch bezeichnen. Das aber scheint mir doch wenigstens nothwendig und zulässig. Streichen wir aber nach dem Schönberg'ichen Amendement den Sat von: "dies ift geboten oder besonders munichenswerth auf dem Gebiete" u. f. w. gang, fo ift gerade die Gefahr vorhanden, daß man der Resolution die Trag= weite beilegt, als folle überall die öffentliche Unternehmung an Stelle der Actiengesellschaft treten, was viel weiter geht als mein Antrag, der den Berren ichon zu weitgehend erscheint.

Herr Prof. Rößler stimmt mir ja im Ganzen bei. Seinem Wunsche, in Antrag I das Wort "Staat" durch "Centralregierung" ersetzt zu sehen, kann ich mich jedoch nicht anschließen. Ich meine, es würde dann gerade in weiteren Kreisen unverständlich werden, was wir, er, wie ich, meinen:

das geordnete Selfgovernment, controlirt vom Staate.

Von Einzelheiten berühre ich nur noch einen Einwand des Herrn Geh.= Rath Engel. Es ist freilich selbstverständlich, daß nicht eine Dorfgemeinde sür sich eine Versicherungsanstalt z. B. für Feuersgesahr einrichtet. Unsere heutigen Versicherungsvereine nach dem Gegenseitigkeitsprincip dehnen sich ja aber auch schon über daß ganze Reich auß, so gut wie Actiengesellschasten, was auch genügt. (Geheimerath Engel: Die Magdeburger Versicherungsgesellschaft auf alle sünf Welttheile!) Es frägt sich ob es unbedingt wünschenswerth ist, daß wir die höheren Risitos der anderen 4 Welttheile mit decken. Ich glaube, daß gerade im Gebiete des Versicherungswesens das Genossenschaftsprincip und der Gegenseitigkeitsverein mit öffentlichen Unternehmungen außreichen statt des Actienversicherungswesens.

Sonach meine ich, meine Herren, meine Thesen aufrecht erhalten zu bürsen. Ich würde daher bitten, diese erste Resolution zur Abstimmung zu bringen mit der Modisication, daß die Formulirung etwas gemildert werde. Sprechen wir es als Wunsch aus, daß an Stelle des Actiengesellsschaftswesens die öffentlichen Unternehmungen des Staates, der Provinz,

der Gemeinde u. f. w. treten. Ich würde also etwa so sagen:

Bur Steuer der Mißstände im Actiengesellschaftswesen ist außer auf die Resorm des Actienrechts auf eine Einengung des Gebiets der Actienzesellschaften Werth zu legen u. s. w. Dies ist besonders wün= schenswerth auf dem Gebiete allgemeiner volkswirthschaftlicher Anzelegenheiten u. s. w.

Vicevorsigender Prof. Dr. Nasse: Niemand melbet sich zum Wort: ich schließe die Debatte und wir kommen zur Abstimmung. —

Der Antrag des Reserenten wird mit 38 gegen 33 Stimmen angenommen.

Biceborsitzender Prof. Dr. Naffe: Damit ift der Antrag Schönberg erledigt. Wir gehen über zu Nummer 2 der Antrage des Reserenten.

## Specialdebatte über Rejolution 2.

Prof. Dr. Gneist (Berlin): Ich bin mit dem Antrage Nummer 2 ganz einverstanden, und wünsche nur eine Theilung desselben, nämlich daß besonders abgestimmt werde über die letzten drei Zeilen. Ich würde diesen Schluß weglassen, weil die Hauptsache in dem Vorherigen schon enthalten ist. Das Letzte ist nicht nöthig, geht zu sehr ins Einzelne; und darüber hätte ich erst eine eingehendere Debatte gewünscht.

Referent Prof. Dr. Wagner: Mit der Theilung der Abstimmung bin ich vollständig einverstanden. Ich lege auch keinen zu großen Werth auf Beibehaltung des Satzes: "Eine Ausnahme" u. s. w. mehr, weil ich mich ja gestern schließlich erklärt habe für die Zulassung von Gründungsbanken als Actiengesellschaften. Die Frage scheint mir nur specieller Erwägung bedürftig. Dagegen würde ich gern den letzten Satz: "die wirthschaftliche Verschiedenartigkeit" — bis — "Eründungsbanken" beibebalten haben.

Vicevorsitzender Prof. Dr. Nasse läßt über die 2. Resolution des Reserenten in getrennten Sätzen abstimmen. Der erste Satz:

"Die Actiengesellschaft ift" — bis "vorbehalten bleiben" wird einstimmig angenommen. Der zweite Satz:

"Eine Ausnahme von dieser Regel ist am Ersten bei Gründungsbanken am Plate"

wird vom Ref. selbst zurückgezogen. Der Schlußsatz wird auf Wunsch aus der Versammlung auch noch in zwei Theile getrennt, und von

"Die wirthschaftliche Berschiedenartigkeit" bis "berücksichtigen" angenommen; die Schlußworte:

"so namentlich im Fall der Actiensabriken und eventuell der Grün= dungsbanken"

aber abgelehnt.

### Specialdebatte über Refolution 3.

Vicevorsity. Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Amendement eingereicht worden zu Rr. 3 der Anträge des Referenten von den Herren DrDr. Eras und Webskh. Es lautet:

Der Verein für Socialpolitit beichließt:

Die Gesetzgebung über die Actiengesellschaften ift reformbedürftig. Folgende Forderungen find in die Reform zu ftellen:

- a) ein detaillirter Gründungsbericht mit civilrechtlicher Haftung der Gründer, welcher eine umfaffende Publicität und Aufnahme in das Statut finden muß.
- b) Gesetlicher Ausschluß der sogenannten Gründer-Vorrechte.
- c) Civilrechtliche Haftung ber Anmelber für die in Art. 249 A. D. H. G. geforberten Unmelbungen und des Aufsichtsraths für alle auf den Status der Gesellschaft bezüglichen Bekanntmachungen.
- d) Die Beftimmung, daß die Bermehrung des Actiencapitals nur in ber Generalversammlung beschloffen werden kann.
- e) Gesetzliche Anordnungen, durch welche auch auf Antrag einer Minorität der Actionäre genaue und schleunige Redission der Gesellschaftslage erreicht werden kann.

Dr. Websty (Wüste-Waltersdorf): Ich wollte Sie ersuchen, an Stelle der dritten Resolution des Herrn Reserenten die eben verlesene Resolution au seben. Wir haben unsern Antrag deshalb gestellt, weil wir glauben, daß es nicht gut angänglich ift, hier in einer folchen Refolution fich auf Thefen, die doch nicht Allen juganglich find, zu beziehen, und haben diejenigen Punkte herausgesucht, welche uns am Wichtigsten scheinen. Ich begegne hier dem Amendement des Herrn Prof. Gneist; ich möchte Sie aber doch bitten, den Eingang in unserer Form anzunehmen, weil er etwas weiter= gehend ist als der des Herrn Prof. Gneist. Herr Gneift will nur die Berantwortlichkeit verschärfen; wir wünschen noch weitere Resormvorschläge und ich bitte Sie daher, den Eingang der Resolution in unserer Form anzunehmen. Alsdann ftellen wir ben Antrag daß folgende Forderungen an die Reform zu stellen find: und zwar "a) Gin detaillirter Grun= dungsbericht mit civilrechtlicher und crimineller haftung der Gründer, welcher eine umfassende Publicität und Aufnahme in das Statut finden muß."

Das Wünschenswerthe einer solchen Veränderung der Gesetzgebung ist gestern schon so ost ausgesprochen worden, daß ich mich einer genaueren Motivirung enthalten kann. Ich möchte nur wieder die Fassung des Hrn. Prof. Gneist hiermit vergleichen, der im Allgemeinen sagt, es bedürfe insebesondere einer Verschärfung der Verantwortlichkeit der "Gründer" gegen

bie Actiengesellschaft wegen unwahrer Angaben im "Prospect". Ich empsehle hier unsere Fassung, weil gerade daszenige, was schon zu so vielsachen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, das, was man gerade am meisten von einer Resorm wünscht, daß nämlich die Gründer civilrechtlich versolgt werden können, hier ganz direkt ausgesprochen wird, während dies bei Eneist's Fassung nicht der Fall ist.

Alsbann haben wir als zweite Forderung gestellt: "b) Gesetlichen Ausschluß der sogenannten Gründervorrechte". Eine Motivirung ist auch hier wohl nicht nothwendig. Gerade diese Gründervorrechte verrücken den Standpunkt aller Actiengesellschaften, — sie werden dadurch zu Agiotagegesellschaften gemacht, statt daß es ihr Streben sein sollte, irgend eine wirthschaftliche Branche mit Fleiß auszubilden.

Allsdann verlangen wir: "c) Civilrechtliche Haftung der Anmelder für die in Art. 249 des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuches gesorderten Anmeldungen und des Aufsichtsrathes für alle auf den Status der Gesellschaft bezüglichen Bekanntmachungen." Es ist hier noch einmal das ausgesprochen worden, daß auch jede salsche Anmeldung, die nach dem Handelsgesetzbuch bereits strafrechtlich versolgt wird, auch einstehtlich versolgt werden kann.

Daß "d) die Bestimmung, daß die Bermehrung des Actienscapitals nur in der Generalversammlung beschlossen werben kann" vorhanden sein muß, ist auch eine Forderung, die ich nicht weiter zu motiviren brauche. Es ist dies eine von denjenigen Berbesserungen, die nicht unter die erhöhte Berantwortlichseit sallen, weshalb ich eben wünsche, daß unser Eingang sestgehalten werde. Und schließlich beantragen wir "e) Gesetliche Anordnungen, durch welche auch auf Antrag einer Minorität der Actionäre genaue und schleunige Revision der Gesellschaftslage erreicht werden kann." In dieser Beziehung ist die Fassung des Herrn Prof. Gneist der unseren so ähnlich, daß ich Ihnen überlassen muß, welcher von biesen beiden Fassungen Sie den Borzug geben wollen.

Prof. Dr. Gneist (Berlin): Der Referent hat mit Recht hervorgehoben, daß wir uns über die technischen juristischen Einzelheiten nicht gut schlüssig machen können. Ich glaube aber, sein Antrag, über 14 Thesen abzustimmen, wird diesen Zweck nicht erreichen, sie gehen eben zu sehr ins Detail. Ich wünschte daher uns zu beschränken auf die wichtigsten Punkte, die man in kurzer Fassung als die überwiegende Meinung der Versamm-Lung feststellen kann.

Das ift geschehen in meinem Antrag in Bezug auf die Verant= wort.ichkeit der Gründer. Wenn gesagt ist, "für unwahre Angaben im Prospect", so ist damit gesagt, daß es eines obligatorischen Prospectes bedars. Daß dieser Prospekt dann in seinen wesentlichen Bestimmungen durch das Gesetz bestimmt wird, versteht sich wieder von selbst. Daß er veröffentlicht werden muß, versteht sich ebenso und wenn ich das Wort "öffentlich" nicht so ost erwähnt habe, wie Herr Dr. Websky, so habe ich boch nur dasselbe sagen wollen. Die Haftung war bisher wohl in thesi da, aber sie war nicht aussührbar, weil man wohl die Unwahrheit sestellen konnte, aber nicht die Legitimation und das Interesse des Beschäbigten. Es genügt da, im Geseh zu sagen: mindestens haftet der Gründer sie die dieta promissa, d. h. voll zu machen die Dinge, die er im Prospekt angegeben hat.

Der zweite Punkt, die Ausdehnung der Haftung von 40 auf 100 pCt., ist hier wie auf dem juristischen Congresse als angemessen anerkannt

worden.

Das Dritte ist: die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen dürsen nicht in jedem Augenblick durch jede Majorität verschoben werden, und um diese Forderung aufrecht zu erhalten, müssen Sie dem Einzelnen

ein Rlagrecht geben.

Das Vierte ist: "Anerkennung eines Anspruchs der Minorität, bezw. der Einzelnen auf außerordentliche Revision der Geschäftsführung und der Bilanzen bei bescheinigtem Verdacht von Ungehörigkeiten." Meine Herren! Das ist ein außerordentlich krittlicher Punkt, wenn man ihn allgemein ausdrückt. Der Juristentag hat gesagt: "aus wichtigen Gründen"; ich habe lieber gesagt "außerordentliche Revision". Wir können nicht alle Augenblick die Verwaltung stören durch Anträge und Diskussionen, die die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft erschüttern müssen! Ich meine, es könne sich aus bestimmten Gründen die Minorität oder der Einzelne an's Gericht wenden und eine Revision beantragen, die dann durch gerichtlich ernannte Revisoren ersolgt, wenn sich die Parteien nicht einigen.

Die Ginführung eines Reichs=Controlamtes scheint mir noch etwas

vorzeitig.

Danach würde also gerade durch die einsache Fassung mein Amendement sich empsehlen. Es genügt, so die Richtung dem Gesetzgeber positiv

zu bezeichnen.

Die Aufhebung aller Gründervorrechte halte ich für unaussührbar; ich glaube es kann keine Actiengesellschaft zu Stande kommen, wenn die Gründer für ihr Risico nicht gewisse Vortheile haben.

Geh.-Rath Dr. Engel (Berlin): Mit Herrn Prof. Gneist stimme ich betreffs der von ihm sormulirten Punkte a und b, nicht aber betreffs der anderen und der von Herrn Dr. Eras ausgestellten überein. Wenn man die Thesen des Herrn Reserenten durchliest, so kommt man zu der Ansicht, daß sich der Reserent das Actiengesellschaftswesen wie einen großen Sündenpühl vorstellt, wo nichts als Betrug und Diebstahl herrscht. Ich würde einige von diesen haarsträubenden Ansichten des Reserenten etwas näher beleuchten, wenn nicht ungerechter Weise den Herren Reserenten und Correserenten so viel Zeit zur Motivirung ihrer Thesen und Anträge, den Rednern aber so wenig zur Bekämpsung und Widerlegung der letzteren gelassen wäre. Reserent verlangt u. A. in These 23, daß in den Prospetten der Actiengesellschaften, in welchen Katuraleinlagen eingebracht werden, "der Erwerbspreis, die Erwerbszeit und Bedingungen die Zeitdauer des srühern Be-

sibes und die früheren Erwerbspreise seit den letten 5 Jahren und die beson= deren Vortheile der Gründer" angegeben werden. Ja, warum verlangen Sie denn das nur von den Actiengesellschaften? Warum nicht im gewöhnlichen Handel und Wandel, z. B. wenn Jemand ein Pjerd ober ein haus zc. verkauft; es wäre doch auch recht interessant für den Käuser zu wissen, welche Wandlungen diese Objekte in den letten 5 Jahren durchgemacht Es fteht sicher Jedem, ber sich bei einem Actienunternehmen betheiligen will, das Recht zu, fich vorher nach allen Details deffelben zu erkundigen und hiernach seinen Entschluß zu fassen. Sat er ihn aber gejagt, ift er Actionar geworden, fo tann er nicht mehr von Uebervorthei= lung reben, wenn bas Unternehmen einen minder gunftigen Verlauf nimmt, als er hoffte und erwartete. Was foll es denn bei der ungeheueren Ver= änderlichkeit und Vergrößerung ber gewerblichen Anlagen g. B. nugen zu wissen, was eine folche Anlage unter ganz anderen Berhältnissen, in anderen Dimensionen, mit anderer Rundschaft zc. vor 5 Jahren gekostet hat: fie kann ja vor 5 Nahren eben so aut auch über als unter dem Preis bezahlt worden fein. Wenn er aber einmal gekauft hat, kann er fich nicht darauf berufen: vielmals kann diefer Kaufpreis gar nicht einmal nachgewiesen werden. Wenn, wie herr Frof. Gneift in feinem Amendement dies verlangt, die Gründer wegen unwahrer Angaben im Prospect zur Berantwortung gezogen werden können, fo ift bas vollständig genügend. Nicht darauf kommt es an was ein Besithtum vor 5 Jahren gekostet hat, fondern was es heute - jur Zeit der Gründung - werth ift.

Dann verlangt der Herr Referent von den Banken und Versicherungs= anstalten in These 25 mindestens vierteljährlich genaue specificirte Bilangen und Aufmachungen des Gewinn= und Verluft=Conto. Wiffen Sie, was das bei einer Bank mit einem Capital von 10 oder 20 Millionen Thaler heißt? Wenn Sie Geschäftsübersichten gesagt hätten, so ließe ich mir das noch eher gefallen. Allein zur Beurtheilung der wirklichen Geschäftslage sind weder diese noch Rohbilanzen hinreichend, dazu bedarf es einer Nettobilanz, welcher aber eine genaueste Inventur vorhergehen muß, bei Banken, die mit Conto-Current-Runden arbeiten, einer genauen Feststellung des Werths aller Depots und einer Bonitirung der betreffenden Kunden felbst. Das find Wochen, ja Monate in Anspruch nehmende Arbeiten, die man nicht jedes Vierteljahr vornehmen fann. Gefett aber, Sie begnügten fich mit Robbilanzen, fo find in kritischen Zeiten doch auch diese, namentlich, wenn sie die weiteste Beröffentlichung ersahren sollen, von nicht zu unterschähendem Nachtheile für die Actionäre, die Sie schützen wollen. Nehmen Sie 3. B. die Rohbilanz einer Bank p. ult. Sept. d. J. an, ein Tag, der durch einen namenlos tiefen Cursstand aller Effecten ausgezeichnet ist. besten Depotessecten verloren an diesem Tag plötlich 10 bis 20 Procent. Rohbilanz, aufgemacht zu einem folchen Tag, würde ficher bei vielen Banken eine Unterbilanz ergeben, die aber schon am nächsten Tage möglicherweise nicht mehr existirt. Nun veröffentlichen Sie vielleicht 4 Wochen nach jenem Tage die heute durchaus nicht mehr zutreffende Rohbilanz und bewirken dadurch weiter nichts, als daß Sie die Maffe der Actionäre in eine unbegründete Unruhe verseten! Jeder Actionar tann heute ichon gur Bank hingehen und Einsicht in die Bücher verlangen (Oho!) oder sich über das Unternehmen auf sonst eine Weise an maßgebender Stelle Raths erholen. Ich verstehe übrigens auch gar nicht die fortwährende Forderung nach breitester Oeffentlichkeit. Die Actiengesellschaften sind ihren Gläubigern und die Verwaltung der Gesellschaften, ihren Auftraggebern, den Actionären, Rechenschaft schuldig, dem nicht betheiligten Publikum, wenig-

stens meiner Ansicht nach, ganz und gar nicht.

In Thefe 28 wird verlangt, daß jeder einzelne Actionar eine Stimme haben soll. Das ist allensalls in kleinen Actiengesellschaften möglich, in großen sicher nicht! Sie muffen hier schon deshalb das Stimmrecht an einen größeren Besitz von Actien knüpfen, weil Sie sonst gar keine Locale zur Abhaltung von Generalversammlungen hätten. Und wie weitläufig würden die Berhandlungen werden, wenn jeder Actionär mit je einer Stimme von der ihm zustehenden Redefreiheit Gebrauch machen wollte. Es ist eben nicht möglich, Forderungen, wie sie die Thesen aussprechen, in der Prazis auszuführen! Aus dem Inhalt dieser Thesen geht überhaupt hervor, daß der geehrte Herr Referent, — er möge mir das nicht übel nehmen. — die Actiengesellschaften zu wenig kennt, und nicht weiß, wie es in diesen Gesellschaften hergeht. Im Großen und Ganzen herrscht in der Leitung und Verwaltung der Actiengesellschaften mindestens ebensoviel Redlichkeit und Verantwortlichkeitsgefüll als in der Verwaltung von Ginzel= oder Privatunternehmungen. Die Actiengesellschaften haben heut zu Tage nicht mehr nöthig, sich ihre Berechtigung noch durch uns attestiren zu lassen.

Hueck, General-Secretär des Bereins zur Wahrung der gemeinssamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westsalen (Düssels dors): Gegen eine jetzt schon eintretende Aenderung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 könnte man ansühren, daß dasselsbe unter der Einwirkung anomaler Verhältnisse ins Leben getreten sei, daß man also noch nicht Gelegenheit gehabt habe zu beobachten, was das Gesetz unter der Herrschaft regelmäßiger Zustände leisten würde.

Man könnte auch sagen, daß eine Besserung sich aus dem Verkehr selbst ergeben werde und die letzte Zeit scheint sür diese Annahme zu sprechen; denn wir haben in derselben zwar von mehrsachen Liquidationen solcher Unternehmungen gehört, denen es an genügender wirthschaftlicher

Grundlage zu fehlen schien, aber nicht von neuen Gründungen.

Soll aber resormirt werden, so möchte ich mich gegen ein Zuweitzgehen der Resolutionen außsprechen. Mehreres ist bereits von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden, ich muß mich jedoch noch gegen einige weitere Punkte wenden. So möchte ich mich gegen die These 23 erklären, welche verlangt, daß die Statuten durch die Zeitungen veröffentlicht werben. Ich denke, das Gesetz hat den Annoncentheil unserer Zeitungen bereits zu sehr begünstigt, da Vieles hier durch sehr kostspielige Annoncen bekannt gemacht werden muß, wosür in England einsacher Aushang genügt.

Mit der Einführung von Revisoren bin ich einverstanden; wenn diefen aber die Funktionen übertragen werden sollen, welche die Herren Referenten in Vorschlag bringen, so kann man wohl von vornherein annehmen, daß sich zur Uebernahme dieses Amtes keine Actionäre bereitsinden werden. Folgen wir dann weiter den Vorschlägen des Herrn Justizrath Wiener, so kommen wir zu amtlichen Controlämtern. Derartige Aemter wurden in Italien durch Decret vom 30. December 1865 eingeführt, sie mußten aber nach mehrsachen Aenderungen, durch Decret vom 26. Februar 1870 nicht allein als zwecklos, sondern sogar als schädlich aufgehoben werden, da sich das Publikum unter ihrem Regime in Sicherheit wiegte und in Folge dessen ungeheure Verluste zu tragen hatte. Ich halte daher die Forderungen des Herrn Reserventen nach dieser Richtung für zu weitzgehend und kann mich auch den Anträgen des Herrn Prosessor Eneist nur theilweise anschließen.

Mit der beantragten Haftung der Actienzeichner bis zur Vollzahlung kann ich mich auch nicht einverstanden erklären. Nach dem Gesetze ist der Zeichner jetzt unter jeden Umständen dis zu 40 pCt. seiner Zeichnung verpstichtet, dies genügt entschieden für die erste Zeit. Ueber die erste Lebensperiode des Unternehmens kann sich der Zeichner aber auch nur ein Urtheil bilden, es wäre unrecht ihn sür weiter zu verpflichten; denn auch ihm muß die Gelegenheit geboten werden sich durch Verkauf der Actie zurückzuziehen, wenn er später zu der Ueberzeugung gelangen sollte, daß er dem Unternehmen sein Vertrauen nicht mehr zuwenden könne. Die 40 pCt. genügen sicher, um dritte Personen sür die erste Zeit sicher zu stellen. Wird überzhaupt nicht Vollzahlung gleich zu Ansang verlangt, so wird sich schwerlich Jemand sinden, der bereit wäre sich sür die Entwicklung eines Unternehmens zu verpflichten, das er in seinem Verlause nicht beurtheilen kann.

Eine Berweigerung des Klagerechts des einzelnen Actionärs auf Einhaltung der statutarischen und gesehlichen Bestimmungen wird, glaube ich, nicht Platz greisen können, denn hierin würde eine Rechtsverweigerung liegen, die durch das Gesetz von vorneweg ausgeschlossen sein dürste. Erklären möchte ich mich aber gegen die, für die Minoritäten in der Generalversammlung in Anspruch genommenen Rechte. Ich besinde mich hier iu einem Gegensatzu dem geehrten Herrn Borredner, der behauptet, daß

es nicht möglich sei jeder Actie eine Stimme einzuräumen.

Gerade in neuerer Zeit ist diese Bestimmung von vielen Actiengesellsschaften angenommen, ohne daß sie zu Unzuträglichkeiten geführt hätte und ich din überzeugt, daß die Praxis, das Stimmrecht an einen größeren Actienbesitz zu knüpsen, nicht wird aufrecht erhalten werden können; ist aber das Stimmrecht jeder einzelnen Actie eingeräumt, so ist der Minosrität geworden was sie nur irgend verlangen kann. Ich würde daher vorschlagen zu beantragen, daß jeder Actie eine Stimme zu gewähren sei.

Ich erlaube mir jedoch einen andern Punkt zur Sprache zu bringen; ich meine die Erhöhung des Grundcapitals, oder die Ausgabe junger Actien vor Volleinzahlung der alten. Wie ist der Vorgang dabei gewesen? Ich mache Sie beispielsweise darauf ausmerksam, daß alle diesenigen Actiengesellschaften, welche Vankgeschäfte betreiben, ihre Actien, wie

sie es hätten thun können, nicht auf 50 Thlr., sondern auf 200 Thlr. ausgestellt haben, auf welche 40 pCt. eingezahlt wurden. Hierbei war es nur auf das Agio abgesehen, welches für jedes angesangene Hundert, als

ware die Volleinzahlung geleiftet, berechnet wird.

Run haben in fürforglicher Weise die ersten Actienzeichner, ober die Gründer, sich das Bezugsrecht der jungen Actien reservirt und war der Markt mit alten Actien noch nicht gesättigt, so wurde hieraus der Erund für eine Erhöhung des Grundcapitals hergeleitet, es wurden, des Agiogewinnes wegen, slott junge Actien ausgegeben, während es doch naturgemäß gewesen wäre, salls wirklich ein Geldbedürfniß da war, zuvor die alten Actien volleinzahlen zu lassen. Daß den Inhabern der alten Actien der Eursgewinn aus dem Verkause der Jungen zusließt, halte ich durchaus für berechtigt; der Verkaus muß aber sür Kechnung der Gesellschaft geschehen und es wird der Zweck erreicht, wenn der Gewinn durch die Bilanz und Dividende zur Erscheinung gelangt.

Ich gestatte mir daher folgende Anträge zu stellen:

1) Eine Erhöhung des Grundcapitals darf vor Vollzahlung der alten Actien nicht stattfinden.

2) Es ist unstatthast, daß bei der Emission neuer, sogenannter junger Actien, den Gründern irgend ein mit der gleichen Berechtigung aller jeweiligen Actionäre im Widerspruch stehendes Vorrecht gewährt werde.

Salomon (Berlin): Meine Herren! Bei den sehr verschiedenen Ansichten, die Sie über den dritten Theil der Fragen gehört haben, haben Sie in der Summe doch nur die Behauptung gehört, daß überhaupt eine Berbesserung der Actiengesehe nothwendig ist. Nur einer der Herren von gestern Abend hat die Behauptung ausgestellt, daß auch hierbei wie bei allen anderen Schäden die Praxis das beste Heilmittel sei, und daß wir uns hüten sollen mit Aenderungen schon jett, wo wir noch nicht genügende Ersahrungen gesammelt haben, einzugreisen. Dieser Außspruch, so einzig er auch dasteht, ist doch von einem preußischen Finanzminister ebensalls außesprochen worden. Dieser Minister sagte, daß man die Dummen eben nicht schützen könne und daß man sie darum ihrem Schicksale überlassen müsse. Dieser Sat hat neuerdings eine sehr grelle Beleuchtung ersahren. Niemand, mag er auch noch so sreisinnig in vollswirthschaftlichen Fragen urtheilen, wird damit einverstanden sein, daß Dingen, wie sie in neuester Zeit ans Licht gezogen worden, durch daß Geseh Vorschub geleistet werde.

Meine Herren! Die ganz außergewöhnliche Katastrophe, in welcher sich der Geldmarkt gegenwärtig befindet, zu Folge deren ein großer Theil unseres Nationalwohlstandes zu Grunde geht und durch welche zahlreiche Familien ihre jahrelangen Ersparnisse verloren haben — sie ist denn doch danach angethan, die ernstesten Besorgnisse hervorzurusen und davor zu warnen, daß man mit volkswirthschaftlichen Phrasen über die gemachten Ersahrungen hinweggehe. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, in welcher Weise diese liebelstände erzeugt worden sind. Früher wurde durch

competente Finangmänner die Lage der einzelnen Unternehmungen genau und forgfältig untersucht, und erft wenn das geschehen, ein größerer Rreis von Männern zu diesen Unternehmungen hinzugezogen. Die auf diese Weise ins Leben gerufenen Gesellschaften haben fast alle prosperirt und bem Publikum doppelten Bortheil gebracht: fie ermöglichten die größere Musdehnung folider und ersprieglicher Unternehmungen und fie gaben eine vortreffliche Capitalanlage ab. Wie ist es dagegen um die Unternehmun= gen bestellt gewesen, welche seit dem Kriege und unter dem Ginflug des frangösischen Geldzufluffes erstanden? Anfangs wurden manche fehr aute Unternehmungen ins Leben gerufen. Als man aber fah, daß bas Publikum, luftern geworden burch die schnelle Steigerung bes Agio's, dazu verführt worden war, unbekannte Actien lediglich in der Absicht zu kaufen, um die= selben nächster Tage wieder zu verkaufen, da kamen die Gründungen in Mode und traten neue Kreise von Dilettanten in die Deffentlichkeit, die gar nichts von der Sache verstanden. Neue Banten und Banquiers, die nie daran gedacht haben ein gemeinnütziges Unternehmen zu schaffen, be= schlossen die Zeit zu benuten! Diese Leute waren es, die da fagten: "Die Aenderung des Gesekes giebt uns die Mittel, um unter Ginhaltung gewisser Formen noch größeren Gewinn zu erzielen. Wie das Publikum dabei fährt, möge es selbst sehen!" Ein sittlich verdorbener Zustand hat zuge= nommen von Tag zu Tage, und während 1871 das große Bublikum fagte: "Da gehen wir nicht hinan, der Krach wird eintreten, ehe wir es uns ver= sehen", wurde dasselbe schließlich veranlaßt, doch in die ihm gestellten Fallen au gehen. Seitdem ist die Corruption in Kreise gedrungen, die früher nie eine Ahnung von diefer Art raschen Gewinnes gehabt hatten. Die Ur= fachen find die leichten Formen des Gesetzes gewesen. Diese Formen find geeignet, redliche Leute zu fangen, Spithuben aber vorsichtig zu machen. Jett liegt die Sache so: Bor der Hand ift keine Aussicht auf Gründungen irgendwelcher Urt, denn das Publikum ist ruinirt und wird in den fünf nächsten Jahren nicht herangeben; aber das tann uns keineswegs abhalten, einer Reform des Gesetzes das Wort zu reden. Und wenn Sie heute einige bestimmte Sake aufstellen — und in dieser Hinsicht schließe ich mich Herrn Prof. Gneist an - jo hoffe ich gegen die Wiederkehr folcher Zustände werden dieselben Garantieen schaffen. Bei alinea 1 mochte ich mir er= lauben hinzugufügen: "unter Ausschluß fammtlicher Gründervorrechte"; diefer Borichlag von herrn Dr. Eras scheint mir migverstanden zu fein: es sollen ausgeschlossen sein die Vortheile beim Erwerbe künftiger Actien. (Sehr richtig!) Ich bitte bies dem Amendement Dr. Websty und Eras hinzuzufügen.

Dr. Waachtel (Leipzig): Das allerseits anerkannte Ersorderniß der unbedingten Publicität bezüglich aller die Gründung einer Actiengesellschaft betreffenden Thatsachen wird meiner Ansicht nach durch die Bestimmungen, welche hier angenommen werden sollen, und die Beschlüffe des Juristentages, auf welche Bezug genommen wird, nicht genug gewahrt, der alsdann entstehende Widerspruch zwischen diesen Beschlüffen und der seitherigen Gesetzgebung nicht in Einklang gebracht. Ich weise darauf hin, daß die Berletzung der Publicität jum größten Theile erft durch das Gesetz vom 11. Juni 1870, Art. 209a und 209b hervorgerufen worden ift, nämlich durch die Rlaufel: "Sofern der Gefellschaftsvertrag nicht unter fammtlichen Actionaren abgeschlossen ist 2c.", welche Klausel den Gründern die Möglichkeit gegeben, gerade die wichtigsten, die zu gründenden Actiengesellschaften berührenden Punkte — Einbringung und Anrechnung von nicht in Geld bestehenden Bermögensstücken und den Nachweis der gesetlich vorgeschriebenen 10 procentigen Einzahlung — unter sich abzumachen. Ich brauche nicht zu sagen, daß durch diese Klaufel überhaupt erft die Möglichkeit, geheime und Schein= verträge abzuschließen, geschaffen, der Gründungsschwindel erst perfect ge= worden ift. Es würde ein Widerspruch mit dem Gesetze von 1870 her= vorgerufen werben, wenn Sie die Haftung der Gründer für die im Profpect angegebenen Thatsachen aussprechen und zugleich die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juni 1870: "Sofern der Gesellschaftsvertrag nicht unter fämmtlichen Actionären abgeschloffen ift" — bestehen laffen wollten. Ich erlaube mir daher zu dem Abanderungsantrage des herrn Prof. Gneift ju a. den Busak zu beantragen:

Es ist daher auch die in dem Art. 209 a und 209 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestehende Klausel: "Sofern der Gesellschaftsvertrag nicht unter sämmtlichen Actionären abgeschlossen ist" zu beseitigen.

Ferner halte ich es für einen Widerspruch zwischen der weiter beantragten Resolution und der bestehenden Gesetzgebung, wenn man erst jetzt Bestimmungen aufnehmen will, welche den bei Gründungen vorkommenden Betrug strafbar machen sollen. Meiner Ansicht nach ist dieser schon dem beste hen den Gesetz versallen, denn der § 263 des Strafgesetzbuches lautet:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Bermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch besichäbigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Jrrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gesängniß bestraft 2c.

Es ist daher ein sehr bedentliches Präjudiz, heute hier den Antrag zu stellen und zu beschließen, daß jeht erst der Betrug, welcher durch Angabe salscher oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen verübt wird, bestrast werden soll. Man wird dadurch die Meinung hervorrusen, als ob seither gegen diese Betrüger gar nichts habe geschehen können. Wenn man dem entgegen hält, daß es schwierig sei, auf Grund der bestehenden Strasgesehe den bei Gründungen vorkommenden Betrug zu strasen, weil der Begriff des "Gründers" gesehlich nicht sestzug au strasen, weil der Begriff des "Gründers" gesehlich nicht sestzug und Desinitionen klammern, sondern Denjenigen, welcher bei der Gründung von Actiengesellschaften Betrug verübt hat, strasen, mag er "Gründer" heißen, oder wie sonst immer.

(Hier wurde Redner vom Prafidenten unterbrochen mit dem Bemerken, daß die verstatteten 5 Minuten jum Sprechen vorüber feien.)

Schriften IV. - Berhandlungen 1873.

Graf v. Winhingerode (Bodenstein): Es sind wesentlich sormelle Gründe, die mich veranlassen, das Wort zu ergreisen. Ich halte es sür eine außerordentliche Schwierigkeit, wie wir durch die Abstimmung hindurchkommen sollen; und wenn ich auch das größte Vertrauen zu unserem Präsidenten habe, so möchte ich doch die Reserenten bitten, der Sache zu Hülfe zu kommen. Wir kommen nicht zum Ziele, wenn wir die große Menge von Anträgen zur Abstimmung bringen sollen. Ich meine, wir kommen nur zum Ziele, wenn wir womöglich den einsachsten Antrag, den des Herrn Prok. Gneist, als eine Unterlage ansehen, und als Zusas oder Abänderungsanträge dassenige, was außerdem vorgeschlagen worden ist. Ich halte aber für wichtig, daß der Herr Reserent sich schon jeht hierüber ausspreche, weil, wenn seine Anträge zurückgezogen werden sollten, es der Wunsch manches Anderen sein könnte, noch Zusahanträge zu den Gneistschen Vorschlägen zu stellen. Ich hosse, daß der Herr Reserent hierauf eingehen wird zur Gewinnung von Klarheit.

Im Nebrigen habe ich lebhaft den Wunsch, daß unter den Requisiten, die wir an eine Aenderung unserer Actiengesellschaftsrechte stellen, die Forderung des Instituts der Revisoren aufgenommen werden möge. Ich glaube, daß das von wesentlichem Vortheil sein würde und daß man der Gesellschaft die Möglichkeit schaffen muß, dem Aussichtstathe Revisoren gegenüber zu stellen, die aus der Mitte der Gesellschaft mit den Besugnissen gewählt werden, sei es mit einer als selbstverständlich angenommenen Ver=

antwortlichkeit) die Prüfung der Geschäftsführung vorzunehmen.

Alsbann möchte ich vor einem Punkte warnen, falls der Antrag Websty Absatz d als ein selbstständiger behandelt werden sollte. Neben dem Antrage von Gneift halte ich denfelben für bedenklich. Prof. Gneist huldigt der Ansicht, daß die volle Haftung für die gesammte Zeichnung ausgesprochen werden muffe. Herr Dr. Websty will die Beftimmung treffen, daß die Bermehrung des Actiencapitals nur in der Generalver= jammlung beschlossen werden kann. Ich halte beides nicht für gut ver= Die Folge eines dem Gneist'ichen Antrage entsprechenden Ge= sețes wird die sein, daß von vorn herein die Summe des Actiencapitals niedriger gegriffen wird, als es jest geschieht. Man wird also so früher in die Lage kommen, das Actiencapital erhöhen zu müssen. Wenn aber diese Erhöhung von vorn herein nach Websth an die Zustimmung der Generalversammlung geknüpst wird, so glaube ich, daß damit einer gedeihlichen Entwickelung selbst vollkommen gesunder Actienunternehmungen unter Umftanden gleich in den ersten Stadien ein Semmschuh angelegt wird, der nicht beabsichtigt sein kann. Ich würde da wenigstens vor= schlagen, daß Gerr Dr. Websth die Vermehrung des Actiencapitals erst über das Doppelte des uriprünglichen Betrages an die Genehmigung der Generalbersammlung der Actionare knüpfen möge. Im Nebrigen bin ich mit seinem Antrage einverstanden, daß die Ausgabe junger Actien nur erfolgen foll, wenn die alten Actien voll eingezahlt find.

Prof. Dr. Gneist (Berlin): Um die Abstimmung nicht so sehr zu erschweren, bedarf es einer gewissen Resignation, mit der ich durch Zurück-

ziehung meines Antrages angesangen habe. Ich, der Herr Resernt und der Correserent bringen jett zusammen einen neuen Antrag ein mit der vorher erklärten Einwilligung in die getheilte Abstimmung.

Correserent Justizrath Wiener (Berlin) liest: Es bedarf einer Revision der deutschen Actiengesetzgebung im Sinne der Herstellung voller Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit; insbesondere sind hierbei folgende Grundsätze aufzustellen:

1) Erzwingung voller Oeffentlichteit in Betreff der wesentlichen Grunbungshergunge und Serftellung voller Berantwortlichkeit der Grun-

der der Actiengesellschaft gegenüber für falsche Angaben.

2) Aufhebung der Bestimmung, wonach die Zeichner nach Zahlung von  $40^{\circ}/_{0}$  aus der ferneren Verbindlichkeit entlassen werden können.

3) Controle der Geschäftssührung durch ein von den Berwaltungsorganen unabhängiges, verantwortliches Organ.

4) Anspruch der Minorität auf Untersuchung der Geschäftsführung durch den Richter bei bescheinigtem Berdacht von Unregelmäßigkeiten.

5) Anerkennung eines Klagerechts des einzelnen Actionars bei Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Gesellschaftsnormen.

Gneift. Wagner. Wiener.

Reserent Prof. Wagner: Ich ziehe meine Thesen zu Gunsten des Gesammtantrags zurück, abgesehen von dem Punkte 5; denn ich glaube, man kann dem einzelnen Actionär das Klagerecht nicht so unbedingt gewähren, wie es hier geschieht. Darüber habe ich mich gestern näher ausgesprochen. Ich möchte nur zum Schluß noch constatiren, daß ein wesentlicher sachlicher Dissen zwischen meinen Thesen und den Ausstührungen des Herrn Correserenten sowie den gestellten Abänderungsanträgen nicht besteht. Namentlich gilt dies auch von dem Antrag Websty-Eras, dessen einzelne Punkte sämmtlich in meinen Thesen enthalten sind. Um die Abstimmung zu erleichtern und Einhelligkeit wenigstens über einige Hauptpunkte zu erzielen, verzichte ich indessen darauf, meine einzelnen Thesen zur Abstimmung zu stellen, die in diesem oder jenem Punkte wohl der Versammlung zu detaillirt sind oder zu weit gehen.

Correferent Justizrath Wiener (Berlin): Die gemeinsamen Borschläge sind so gesaßt, daß sie bei einer Reihe von Details, über welche sich schlüssig zu machen kaum Ausgabe dieser Bersammlung sein kann, die hervorgetretenen entgegenstehenden Meinungen offen lassen, daß aber bei zu Tage getretenen wirklich prinzipiellen Abweichungen es den einzelnen Herren unbenommen ist, ein Gegenvotum gegen die betreffenden Theile abzugeben.

Die Vorschläge harmoniren in sehr wesentlichen Bunkten mit den Be-

schlüssen des Juristentages.

10\*

Ueber das Prinzip des Punkt 1 herrscht wohl Einverständniß. Zu betonen ist hier besonders die Verantwortlichkeit der Actiengesellschaft gegenüber. Ob die verantwortlich machenden Angaben in Prospecten oder auf andere Weise ersolgen sollen, bleibt dabei offen.

ad Punkt 2 habe ich meine entgegenstehende Ansicht bereits gestern mir zu entwickeln erlaubt. Der Juristentag hat sich für Aushebung dieser Besteiungsbesugniß nach Zahlung von 40%0 entschieden und Punkt 2 ist seinem Beschlusse consorm.

ad Punkt 4 will ich nur gegenüber ben von anderer Seite gestellten Antragen, welche unbedingt ein Recht der Revision der Geschäftsführung durch die Minorität ftatuiren wollen, bemerken, daß Majoriät und Minorität doch nicht ohne Weiteres gleiche Rechte haben können. Sonst kom= men wir dazu, daß die Gefellschaft mit zwei Organen, Majorität und Minorität, fungirt. Dabei ift teine Geschäftsführung möglich. Der Einzelactionar hat auf die Majoritätenbildung durch feine Stimme mitgewirkt. Nur in diefer mittelbaren Weife ift er zur Theilnahme an der Berrichaft berufen. Er kann also etwaige Minoritätsrechte nur auf einem Umwege durchsehen. Dazu soll ihm der Richter helfen, der prüfen soll, ob er vergewaltigt worden. Irgend ein Moment, das für eine folche Bergewaltigung spricht, wird die Minorität beibringen muffen. Austunfts= verweigerungen auf loyale Fragen werden dazu bereits ausreichen können. Bei der vorangehenden kontradictorischen Erörterung wird der Richter schon durchsehen, ob es sich um frivole Beunruhigungen der Provokanten ober rudhaltige Ausflüchte der Gesellschaftsorgane handelt. Uebrigens bemerke ich, daß mir nicht bekannt ift, daß fich in Stalien die Control= ämter schlecht bewährt hatten und deshalb wieder aufgehoben wären.

Vicevorsitzender Prof. Dr. Nasse läßt abstimmen. Der gemeinsame Antrag Gneist-Wagner-Wiener wird in allen 5 Punkten angenommen; ebenso der Antrag Bück in seinen beiden Theilen. Dagegen wird der Antrag Wachtel abgelehnt.

Nachdem die Herren Websky, Eras und Salomon ihre Unträge zurückgezogen, lauten nun die angenommenen Resolutionen Nr. I-III wie solgt:

I. Zur Steuer der Mißstände im Actiengesellschaftswesen ist außer auf die Resorm des Actienrechts auf eine Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften Werth zu legen, indem an Stelle der letzteren öffentliche Unternehmungen des Staats, der Provinz, des Bezirts, des Rreises, der Gemeinde treten. Dies ist besonders wünschensewerth auf dem Gebiete all gemeiner volkswirthschaftlicher Angelegenheiten, namentlich im Verkehrswesen und bei den Anstalten für locale wirthschaftliche Gemeinschaftliche ürfnisse, wo die öffentliche Unternehmung möglichst ausschließlich statt jeder privat-

wirthschaftlichen anzuwenden ist. Außerdem findet dieselbe auch im Bank- und Bersicherungswesen neben Erwerbsgeschäften und Genossenschaften oft eine passende Thätigkeit.

II. Die Actiengesellschaft ist sonst eine berechtigte und der mobernen Volkswirthschaft vielsach unentbehrliche privatwirthschaftliche Unternehmungssorm auf dem Gebiete der einzelnen Productionszweige. Sie soll deshalb ein Gegenstand des gemeinen Rechts und ihre Errichtung nicht von besonderer Staatsgenehmigung, sondern blos von der Erfüllung von Normativbedingungen abhängig sein. Obgleich die Actiengesellschaft nur sür gewisse Unternehmungen wirthschaftlich zweckmäßig zu sein pslegt, so soll doch im Allgemeinen ihre Anwendung überall rechtlich zulässig sein, wo nicht bestimmte Gediete der öffentlichen Unternehmung vorbehalten bleiben. Die wirthschaftliche Verschiedenartigkeit der Unternehmungen ist jedoch auch im Actienrecht durch Specialbestimmungen zu berücksichtigen.

III. Es bedarf einer Revision der deutschen Actiengesetzgebung im Sinne der Herstellung voller Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit; insebesondere sind hierbei solgende Grundsätz aufzustellen:

1) Erzwingung voller Deffentlichkeit in Betreff der wefentlichen Gründungshergänge, und Herstellung voller Berantwortlichkeit der Gründer der Actiengesellschaft gegenüber für falsche Angaben;

2) Aufhebung der Bestimmung, wonach die Zeichner nach Zahlung von 40% der ferneren Berbindlichkeit entlassen werden können;

3) Controle der Geschäftsführung durch ein von den Verwaltungsorganen unabhängiges verantwortliches Organ;

4) Anspruch der Minorität auf Untersuchung der Geschäftsführung durch den Richter bei bescheinigtem Verdacht von Unregelmäßigkeiten;

5) Anerkennung eines Klagerechts des einzelnen Actionars bei Berletzung der gesetzlichen und ftatutarischen Gesellschaftsnormen;

6) Eine Erhöhung des Grundcapitals darf vor Bolleinzahlung der alten Actien nicht stattfinden;

7) Es ift unstatthaft, daß bei der Emission neuer, sog. junger Actien, den Gründern irgend ein mit der gleichen Berechtigung aller jeweiligen Actionäre im Widerspruch stehendes Vorrecht gewährt werde.

Borsitzender Prof. Dr. Eneist: Ich wollte zunächst das Kesultat der Auslosung mittheilen. Es sind bei derselben 12 Mitglieder im Ausschusse geblieben, und zwar die Herren: Roscher, Löwe-Calbe, Schmoller, Held, von Sybel, Sombart, Wagner, Mithoss, Schulze-Mainz, Engel, Geibel, M. Hirsch. — 19 sind ausgeschieden, nämlich die Herren: Knies, Borchert, Edardt, Kanisch, Vrentano, Eneist, Hildebrand, v. Roggendach, Jacobi, Knapp, v. d. Golz, Rasse, v. Wedell-Walchow, Tiedemann, Bizer, Wirth, v. Holzendorff, Duncker, Thorade.

Der vertheilte Zettel ift derart eingerichtet, daß man streichen und

hinzuschreiben fann.

Ich bitte durch Streichung oder Zusatz von Namen es so einzurichten, daß 12 Namen darauf stehen. Sind mehr darauf, so werden nach den Statuten nur die ersten 12 genommen. Ich bitte also, hierzu die jett eintretende Pause von 15 Minuten zu verwenden.

(1/4 Stunde Paufe.)

and a series of the control of the c

Nach Wiedereröffnung der Sitzung beginnt die Berathung des dritten Gegenstandes der Tagesordnung:

"Wie find gewerbliche Schiedsgerichte und Einigungs= ämter einzurichten?"

## Referat

des Dr. Max Hirsch (Berlin) über die

## Einigungeämter und Schiedegerichte.

Referent Dr. Max Hirsch (Berlin): Die beiben Referenten haben sich über einen kurzen gemeinschaftlichen Antrag geeinigt, welcher lautet:

"Es ist wünschenswerth, daß ein Gesetz erlassen werde, welches Einigungsämtern die Möglichkeit gewährt, ihre Beschlüsse rechtsverbindlich zu machen."

Meine Herren! Schon die vorjährige Versammlung zur Besprechung der socialen Frage hat sich bekanntlich mit den Einigungsämtern beschäftigt. Der Referent über Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine, Herr Prosessor Schmoller, schloß seinen Vortrag mit einer beredten Würdigung dieser socialen Friedensinstitutionen, und beantragte als letzte seiner Resolutionen:

"es ift wünschenswerth, daß überall, wo häusigere Streitigkeiten vorfommen, Einigungsämter freiwillig organisirt werden, und daß sich ihnen möglichst die Gesammtheit der Unternehmer einerseits, und die Gesammtheit der Unternehmer einerseits, und die Gesammtheit der Arbeiter andrerseits unterwerse, sowie, daß ein besonderes Geset derartigen Kammern, die gewisse allgemeine Bedingungen erfüllen, die nothwendigen Besugnisse (Zeugen vorzuladen 2c.) ertheile und ihre Entsicheidungen durchführbar mache."

Nach einer Debatte, deren Kürze jedenfalls nur äußeren Gründen zuzuschreiben war, einigte sich die Versammlung, wie in Betreff der anderen Gegenstände, so auch über diesen Punkt in einem möglichst lakonischen Ausspruch; derselbe lautete:

"Die Einrichtung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten wird allgemein als zweckmäßig anerkannt."

Daß hiermit die Sache weder theoretisch noch praktisch abgethan war, mußte bald Jedermann einleuchten. Seit jener Versammlung ist der

Streit um die Ginigungsämter und um deren nothwendige Grundfäulen, die Gewerkvereine, heftiger denn je entbrannt. Während draußen die wilde Jagd der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen immer gewaltiger tobte. wendete fich die öffentliche Meinung der besitzenden Rlaffen, unter dem Einfluß augenblidlicher Mifftande und alter Berrichaftsgelufte, mehr und mehr von den durch Erfahrung und Wiffenschaft empfohlenen Ginigungs= Sie betrat denfelben Weg, den sie den Lohnarbeitern instituten ab. jo oft und ernft verwiesen: fie appellirte an die Staatshulfe. Mit folchem Nachdruck geschah es, daß die höchste Reichsbehörde, statt die längst verheißenen und vorbereiteten Gesetze zur organischen Fortentwickelung auf der Bafis wirthschaftlicher Freiheit und Gleichberechtigung einzubringen, sich zum Gelegenheits = und Nothgesehmachen herabließ. Sie wurde darin bestärkt durch eine ganze Reihe einflufreicher Publicisten, welche die öffentliche Meinung gegen die hoffnungsvollen Versuche der Arbeiter, durch feste Organisation nicht blos Rechte zu erlangen, sondern auch Pflichten zu garantiren, systematisch einnahmen, selbst die Ginigungsämter im besten Falle en bagatelle behandelten, dagegen durch die Empfehlung äußerlich= gehäffiger Polizei = und Strafmagregeln Del in das Feuer der Rlaffen= feindschaft goffen.

Unter folchen Umständen hielt es der ständige Ausschuß für seine Pflicht, die Frage der Einigungsämter als besonderen Gegenstand auf die Tagesordnung der diesjährigen Verfammlung zu fetzen und ihre gründliche Erledigung durch Ginforderunng und Beröffentlichung einer Anzahl von Gutachten vorzubereiten. Richt weniger als fechs Gutachten bewährter Männer der Wiffenschaft und der Praxis haben uns feit Monaten vorge= legen, durch welche die Erkenntnig diefes bedeutsamen Gegenstandes gang

wesentlich gefördert sein dürfte.

Ich felbst habe mir erlaubt, der geehrten Versammlung zwei Drucksachen zu unterbreiten: einen vollständigen Gesetzentwurf 1), mit welchem ich vorläufig nur zeigen wollte, wie ich mir die Einzelnheiten der gesetlichen Regelung denke: und zwei kurze Anträge mit Motiven 2), in welchen ich die Hauptpunkte, worauf es gegenwärtig ankommt, zu präcifiren versuchte.

(Gewerkvereine die Hauptbedingung gesetlicher Anerkennung der letteren bilden muß

beauftragt die Versammlung den Ausschuß

<sup>1)</sup> Derfelbe ift am Schluffe bes Referats abgebruckt.

<sup>2)</sup> Die Versammlung wolle beschließen: In Erwägung, daß bleibende Einigungsämter zur Herstellung und Erhaltung des socialen Friedens und Gedeihens, insbesondere auch zur Beseitigung des vielsach eingerissene Contractbruchs das einzig bewährte Mittel sind: daß die Freiwilligkeit des Beitritts der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den

Einigungsämtern bie nothwendige Brundlage derfelben bleiben, daß aber bie Entscheidungen gegen die freiwillig Beigetretenen durch ein Reichs-Norma-tivgesetz durchführbar gemacht werden mussen: daß der verpflichtende Beitritt zu den Einigungsämtern für Coalitionsvereine

<sup>1)</sup> auf alle Beife, insbesondere durch Berausgabe einer Preisschrift, die öffentliche Meinung, zumal unter den Arbeitgebern, für die Einigungsämter zu gewinnen; 2) an den Bundesrath und Reichstag um schleunigen Erlaß eines Normativgefetes auf den angegebenen Grundlagen zu petitioniren.

Die letzteren lege ich meinem Referat zu Grunde und betrachte daher zu-

nächst das Wesen und den Nuten der Ginigungsämter.

Es ist nur konsequent, wenn die extremen Anhänger der atomistischen Wirthschaftslehre das Einigungsamt principiell verwerfen. Von ihrem Standpunkte aus können sie diese, wie jede andere Organisation, wie den Staat felbst, einfach nicht begreifen. Wer die wirthschaftliche Welt nur als Inbegriff egoiftischer Monaden auffaßt, welche, ohne im Geringsten an die andern zu denken, sich bennoch in präftabilirter harmonie unter einander herumbewegen, der muß natürlich eine absichtliche, selbstgeschaffene und selbstverleugnende Organisation für ebenso unrichtig als überflüffig, ja eigentlich für unmöglich erklären. Das Bestreben gar, durch vereinte Kraft mächtigen wirthschaftlich-socialen Uebeln sich entgegenzustemmen, muß für Diejenigen als Unfinn oder Heuchelei erscheinen, welche in ihrer besten aller Welten überhaupt das liebel nicht kennen. Daher kommt es, daß felbst solche Unhänger jener Richtung, die unter dem Eindruck des praktischen Lebens Bartei für das Ginigungsamt ergriffen haben, nicht die gange Bedeutung der Sache würdigen. Unter ihren Händen wird das Einigungsamt meist zu einem augenblicklichen Auskunftsmittel, zu einem Rothbehelf. Ich erinnere daran, daß ein hervorragender Vertreter der Manchefterschule das Einigungsamt nur dann anerkennen wollte, wenn es jedesmal erft nach ausgebrochener Differenz berufen, b. h. wenn es nicht Einigungsamt Aus gleicher Quelle fließt auch die heftige Abwehr gegen jede Art ift. Exekutive des Einigungsamtes, worauf ich alsbald zurückkommen werde. Ja, es ift nicht zu verkennen, daß felbst die Mehrzahl der uns vorliegenden Sutachten fich in diesen Bunkten von der Nachwirkung jenes tief eingewurzelten Spftems nicht gang frei gemacht hat.

Um das Einigungsamt ganz zu verstehen und richtig zu organisiren, muß man, meines Erachtens, von dem Standpunkte des wirthschaftlichen Atomismus vollständig auf den der socialen Solidarität übergegangen Man muß durchdrungen sein von der wirthschaftlichen Abhängigkeit des Individuums von der Gesammtheit, zunächst seiner Berufsgenossenschaft, feiner Klasse, dann seines Volkes und der ganzen Menschheit. Wan muß insbesondere sich daran gewöhnt haben, die Reststellung des Arbeitslohns, der Arbeitszeit, der Arbeitsbedingungen überhaupt nicht als eine rein mechanische und private Abmachung zu betrachten, die nur den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer intereffirt — sondern vielmehr als eine, ganze Alassen berührende Angelegenheit, deren Ursachen und Wirkungen tief in das ethische und kulturliche Gebiet hineinreichen. Rurg, man muß erkannt haben, daß das Arbeitsverhältniß kein blos ökonomisches und individuelles, sondern ein ganz vorwiegend sociales Ding ift. Daß die Arbeit ein Kampf ums Dafein ist, wird allgemein zugestanden. Nun denn, wie der einzelne Soldat nicht allein siegen kann, wohl aber durch sein Verhalten jum Siege ober jur Riederlage mitwirkt, und wiederum von dem Berhalten der Anderen mitgeriffen wird zu Sieg oder Riederlage — so besteht auch eine innige und unlösbare Wechselwirkung zwischen Einzelnem und Gesammtheit in der Welt der Arbeit. Die Erkenntniß dieser gegenseitigen Abhängigteit erzeugt das Gefühl des gemeinsamen Interesses, das Bewußtsein der Solidarität, und prägt sich aus in dem unwiderstehlichen

Drange zur Genossenschaft, zur Organisation.

Beschränkt sich die Solidarität vor-Hier nun liegt die Gefahr. herrschend auf die einzelne Klasse, so ist zwar der Einzel-Egoismus überwunden, aber an seine Stelle tritt der noch gefährlichere Rlaffen=Egoismus. Erst in der Solidarität, die mit Herz, Verstand und Willen die ganze Menschheit als höchste und lette, Alles versöhnende und vereinende Gesammtheit umfaßt, ift die Selbstsucht wirklich überwunden, ift die Bürgichaft für das Wohl der Einzelnen, wie des Allgemeinen gegeben. Den Proces der mit unwiderstehlicher Naturtraft vor fich gehenden Berufs= und Klassenkrystallisation hemmen zu wollen, ist kindisches Untersangen was geschehen kann und was geschehen muß, ift einzig das Hinüberleiten in einen höheren Organisationsproceg. Und dies gerade ift Wesen und Aufgabe des Einigungsamtes. In dem Einigungsamte foll die drohende Einseitigkeit und Feindseligkeit der Klaffenorganisation durch gegenseitige Annäherung, ja Durchdringung zu einer höheren Einheit verschmolzen werden, ohne daß die nothwendige Selbstftandigkeit jener Organisationen zerstört wird. Es ist das Erhabene in der Idee des Ginigungsamtes, daß baffelbe auf zweifachem, sich gegenseitig forderndem Gemeingeist beruht: einmal auf der Solidarität der Rlaffengenoffen, welche sich nicht mehr durch maßlose Konkurrenz bekämpfen, fondern durch Zusammenhalten gegenseitig stützen wollen; dann aber auf der Solidarität der Berufs= genoffen beider Rlaffen, welche das gemeinsame, dauernde Gedeihen über den Drang der Leidenschaft und des augenblicklichen Klaffenvortheils So erhebt sich aus dem wüsten erbarmungslosen Rampf Aller gegen Alle heilend und ordnend die felbstge= ichaffene Gintracht, wie fie einst dem wilden Faustrechte gegenüber die griechischen und deutschen Bürgerschaften groß machte!

Wenn ich bisher das Gemeinsame betonte im Gegensatzu dem absolut Individuellen, so verwahre ich mich aber ausdrücklich dagegen, als ob in der künftigen Organisation der Arbeit, deren Gipsel das Einigungsamt bildet, das Individuum untergehen sollte. Ich würde jedem Streben nach solchem Ziele auss Entschiedenste entgegentreten; solidarisch ist nichts weniger, als kommunistisch oder kollektiv; die Solidarität ist ohne krästige individuelle Entwicklung nicht denkbar. Wie groß auch die Kalamitäten sind, welche durch die ost riesigen Strikes und Lock-outs ganze Bevölkerungen treffen — man denke nur an die Vorgänge in der Kohlenund Cisenindustrie von Wales —, die weit größere Kalamität wäre die Unterdrückung der individuellen Freiheit. Ich din schon aus diesem Grunde, wie ich hier vorausschicken will, gegen jeden staatlichen Zwang zur Errichtung von Einigungsämtern oder zum Beitritt zu denselben.

Gegen diese Auffassung streitet nur einer der geehrten Begutachter, zugleich derjenige, welcher den geringsten Werth auf die Einigungsämter zu legen scheint. Herr Dannenberg sührt aus, daß diese Institutionen die schwersten Schäden, die seiner Ansicht nach an dem heutigen Gewerbebetriebe haften: den Arbeitskontraktbruch und das Lehrlingsunwesen, nicht

zu verhüten im Stande seien, ja nicht einmal berühren. Aber felbft für die Befeitigung der gewöhnlichen Lohnstrikes halt er die Ginigungsamter auf die Dauer nicht für tauglich, wenn nicht staatlicher Beitrittszwang ihnen ju Gulje tomme. Es ift zu bedauern, daß Gerr Dannenberg in Bezug auf letteren Punkt die ihm besonders von herrn Brentano vorgeführten reichen Ersahrungen aus England in keiner Weise berücksichtigt Er hatte fonft einräumen muffen, daß in England feit länger als einem Jahrzehnt und oft in den allerschwierigsten Fällen das Einigungs= amt sich jür große, zusammen Hunderttausende beschäftigende Industrie= zweige ohne jeden staatlichen 3 wang glanzend bewährt hat, und zwar nicht allein für die Schlichtung von Lohn= und Arbeitszeit=Streitig= feiten, fondern auch, zumal in den Kettle'schen Schiedsämtern, für die Regelung der gesammten Arbeitsverhältniffe. Mit Ausnahme eines einzigen, übrigens noch unverbürgten Falles aus der jungften Zeit haben die Einigungs= und Schiedsämter in Rottingham, Leicester, Wolverhampton, Manchester und vielen anderen Städten und Grafschaften, wo fie einmal eingeführt worden, die bis dahin fast permanenten Strikes vom Erdboden verschwinden lassen, ja sogar das freundschaftliche Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das Herrn Dannenberg und mir gemeinsame Zbeal einer gewerblichen Organisation, laut zuverlässigster Beglaubigung herbeigeführt.

Solche Thatsachen sehlen sogar in Deutschland nicht, tropdem die Einigungsinstitute erst seit wenigen Jahren bei uns allgemeiner bekannt geworden find, und tropbem die jugendlich fturmische Coalitionsfreiheit, die vielfach aufreizende Socialdemokratie und die kalt ablehnende Haltung der großen Maffe der Arbeitgeber hier in hohem Grade entgegenwirkten. Auch die Presse aller Richtungen hat es, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen verfäumt, auf die Einigungsämter empfehlend hinzuweisen; während sie mit Abscheu oder Wohlgefallen Tag für Tag über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen berichtete, wurden die meisten Ersolge gütlicher Bereinbarung geradezu todtgeschwiegen. Der gewöhnliche Zeitungsleser, dessen Name Legion ift, hat nie erfahren, daß schon seit dem Jahre 1870 in Grünberg, in Guben, in Danzig, in Berlin, in Stralfund, Barth und Zingst, in Rostock, in Biebrich Einigungsämter, meist auf Betreiben der Gewerkvereine, errichtet worden, und so manchen drohenden oder bereits ausgebrochenen Strike weggeräumt, so manche nühliche und humane Einrichtung geschaffen und gepflegt haben. Man hat es nie ge= wußt, oder sehr schnell vergessen, daß die riesige Aussperrung in den Berliner Bauhandwerken, im Frühjahr 1872, mährend der höchsten Söhe der Wohnungsnoth, durch die Gewerkvereine vermittelft Ginigungsamtes

beseitigt wurde.

Mehr als alles dies aber mußte der großartige Vorgang im Buchdruckergewerbe, im Mai dieses Jahres, selbst den Ungläubigsten überzeugen, daß auch unser Vaterland für die Einigungsidee reif ist. Sicherlich brauche ich Ihnen, meine Herren, die Phasen sewaltigen Kampses und den endlich erzielten Friedens- und Alliancevertrag nicht eingehend vorzuführen. Genug, die beiden großen Coalitionsverbände des deutschen Buchdruckes, ber Principalverein und der Gehülsenverband, einigten sich vollständig auf dem Boden der gegenseitigen Anerkennung und Gleichberechtigung. Ja, mit dem nationalen Normaltaris und dem nationalen Einigungsamt überholten die deutschen Buchdrucker die weit ältere englische Entwicklung, welche über die lokalen oder Distrikks-Cinigungsämter noch nicht hinausgekommen ist. In der That aber ist in dem Zeitalter der Eisenbahnen, der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, d. h. der nothwendigen Ausgleichung der Löhne und Arbeitsbedingungen das wahre Einigungsamt das nationale, wie es in Zukunst wahrscheinlich sür manche Beziehungen das internationale sein Bukunst wahrscheinlich sür manche Beziehungen das internationale sersammlung diese ganzen Organisationen durchaus lokal zu behandeln empfahl, habe ich bereits in meinem Schristchen die nationale Entwicklung prophezeit, und ich freue mich, daß wenigstens einer der wichtigsten deutschen Berusszweige damit vorangegangen ist.

Aus der bisher dargelegten Gesammtauffassung von Wesen und Ausgabe der Einigungsinstitute ergeben sich meines Erachtens mit nothwendiger Konsequenz alle übrigen Punkte, vor allem das Verhältniß der Einigungs=

ämter zur Staatsgewalt.

In den uns vorliegenden Gutachten herrscht gerade über diese wichtige Materie die größte Verschiedenheit. Während eines der Gutachten, wie schon erwähnt, ein sehr tieses Eingreisen der Staatsgewalt für nothwendig hält, ein anderes, das von Herrn Ludwig-Wolf, den Staat in beschränkter Weise heranziehen will, weisen die übrigen jede Einmischung des Staates zurück; selbst die Durchsührbarkeit der Veschlüsse des Einigungsamts gegen die sreiwillig beigetretenen Genossen wird verworsen. Ich vermag diesen Standpunkt, den ich selbst srüher einnahm, wohl zu würbigen, aber nach den gemachten Ersahrungen nicht mehr zu theilen.

Es ist richtig, in England und vereinzelt auch in Deutschland haben die Einigungs- und Schiedsämter auch ohne gesetzliche Exekutive erfolgreich gewirkt; die Durchführung ihrer Beschlusse ist durch die Ginsicht in ihre Gerechtigkeit und Nüplichkeit, durch den moralischen Sinn der Einzelnen, ganz besonders aber durch den Einfluß der betheiligten Gewerkvereine ge= sichert worden, wie für England Mundella und Rettle dies übereinftimmend und nachdrücklich bezeugen. Aber felbst in England war die Gefahr schon mehrmals nahe, daß die verlierende Partei den freiwilligen Gehorsam verfagte, und nur einer Art Beroismus der Führer mar die schließliche Abwendung der Katastrophe zu verdanken. Gewiß ist ein sol= ches Ergebniß schon und bewundernswerth; allein felbst in einem seit Jahr= hunderten an Selbstregierung gewöhnten Volke lassen sich weitverbreitete und dauernde Institutionen nicht auf Heroismus gründen. Diese Ueberzeugung hat sich auch in der Heimath der Einigungs= und Schiedsämter mehr und mehr Bahn gebrochen, jo daß bekanntlich, auf den einstimmigen Beschluß des großen Gewerkvereins-Kongresses von 1871, durch einen von Rettle ausgearbeiteten Gesetzentwurf die gesetliche Grekutive beansprucht

<sup>1)</sup> Normal-Statuten für Einigungsämter nebst Geschäftsordnung und Erläuterungen. 3. Ausl., Berlin, bei Franz Duncker, 1872.

wurde. Die Vertretung der Bill im Parlamente übernahm Mundella, der langjährige Vertreter der Freiwilligkeit, und am 6. August 1872 hat der Entwurf Gesekskraft erlangt.

Noch weit beredter sprechen aber die heimischen Ersahrungen für die Zwedmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der Erekutive. In verschiedenen Fällen, die ich, wenn aufgefordert, in der Debatte spezialisiren werde, ist das Einigungsamt nach turgem Befteben an der Unbotmäßigkeit der Bethei= ligten, meift der Arbeitgeber, gescheitert1); in noch zahlreicheren Fällen ift es trog aller Bemühungen nicht einmal bis zur Konstituirung gekommen, weil die Berussgenoffen in richtiger Beurtheilung der herrschenden Unzuver= lässigkeit einsach exklärten: ohne gesekliche Grekutive schwebt das Ginigungs= amt in der Luft, da thun wir nicht mit. Es ist nun einmal durch die jahrhundertlange systematische Bevormundung des deutschen Bürgers und Arbeiters der Begriff der eigenen Genoffenschafts-Executive fast abhanden gekommen; in dem Berhältniß ftreitender Parteien zumal vermag nur die staatliche Sanktion und Vollstreckung das nöthige Vertrauen zu erwecken. So spreche ich es als begründete Ueberzeugung aus, daß erft von dem Tage, wo ein Reichsgeset die Einigungsämter gleichsam legitimirt, diese Einrichtungen wahrhaft Boden und dauernde Verbreitung in Deutschland finden werden.

Dies gegen den Einwand, daß kein Bedürfniß für die gesetliche Durchsührbarkeit der Einigungsamts-Beschlüffe vorliege. Nicht stichhaltiger aber ist der sernere Einwand: es sei ein vollskändiger Widerspruch gegen den Begriff "Einigung" als etwas Freiwilligem, wenn man den Zwang eintreten lasse. Wenn dies wahr, so dürste überhaupt kein Vertrag klagbar sein, denn jeder Vertrag ist eine freiwillige Einigung. Wo ist der logische Unterschied zwischen dem Arbeitsvertrag eines Unternehmers mit einem Arbeiter oder einer Gruppe von Arbeitern, welcher jederzeit klagdar ist, und dem durch bevollmächtigte Vertreter abgeschlossenen Arbeitsvertrag zwischen einer größeren Anzahl Unternehmer und Arbeiter, dessen Executirbarkeit ein Widerspruch sein soll? Niemand wird gezwungen, der Bevollmächtigung des Einigungsamtes beizutreten; aber wer es freiwillig thut, der begiebt sich damit für die Dauer des Abkommens seiner Willfür.

Bedarf es noch eines Beispiels, so liegt ein solches sehr nahe auf einem andern Gebiete der Preisdestimmung. Bekanntlich werden sehr viele Gesichäfte an der Börse nicht zu einem bestimmten Kurse, sondern "zum Tagessturse" abgeschlossen, welcher von den Börsenvorstehern sestgesestellt wird; ja weit in den Prodinzen, bis in die abgelegensten Dörser, wird z. B. Spirituslieserung auf viele Monate im voraus "zum Berliner Kurse" contrahirt. Käuser und Verkäuser unterwersen sich durch solches Abkommen sür eine bestimmte Zeitdauer den Feststellungen dessen, was man das Börsen-Einigungsamt nennen könnte, und Niemand hegt Bedenken, daß solche Abkommen nicht gleich allen anderen gesetlich durchsührbar sein sollten. Diese Parallele aus dem Waaren- und Effektenverkehr dürste beis

<sup>1)</sup> So 3. B. bei den Bergolbern und Steinmegen in Berlin, bei ben Schiffs= zimmerern in Roftod.

läufig auch illustriren, welche Rolle die Einigungsämter, zumal die natio= nalen, auf dem größten und wichtigften Martte der Welt, auf dem Arbeits= markte, zu spielen berusen sind. Der Arbeitsmarkt, meine Herren, war bis jest ein ökonomischer Begriff, wie Deutschland nach Metternichs Ausfpruch ein geographischer — ein Reich der Zersplitterung und der anarchischen Zufälligkeit. Gegenüber der vielfach vollendeten Organisation für die Werthbestimmung der Waaren blieb die Werthbestimmung der mensch= lichen Arbeit, von welcher doch das Wohl und Wehe der großen Masse bes Volkes abhängt, großentheils dem Zufall und der Willfür überlassen. Man weiß gang genau, bis zum Bruchtheil des Groschens, welchen Preis Weizen und Del, Zucker und Baumwolle auf den entferntesten Plätzen haben; aber selbst die unterrichtetsten Arbeitgeber und Arbeiter räumen ein, daß fie die Lohnfäge kaum in den nächsten Nachbarstädten kennen. Solchem, eines gebildeten und humanen Zeitalters unwürdigem Juftande muß ein Ende gemacht werden, und da die Arbeiter sich nicht mehr, wie einst in Richmond, auf offenem Markte seilbieten, so kann dies nur durch die Einigungsämter erreicht werden. Ihre großartige Aufgabe ift es, Zu= sammenhang, Ordnung und Publicität, und damit wirkliche Gerechtigkeit herzustellen. Aber freilich ift hieran nicht zu denken, fo lange die reiflich erwogenen Beschlüsse des Einigungsamtes nicht einmal für die ausdrücklich beigetretenen Genoffen Rechtstraft haben!

Es giebt aber noch einen Grund, welcher die Nothwendigkeit der Grekutive gerade in der Jehtzeit über jeden Zweifel erhebt. Alle Welt ist voll der Klagen über den graffirenden Contractbruch der Arbeiter, welcher geradezu als der furchtbarfte Mißstand, als die Wurzel aller Uebel hingestellt wird, deren Ausrottung um jeden Preis erfolgen muffe. gleich ich diese landläufigen Klagen für sehr übertrieben halte, obgleich ich jeden Nachweis vermisse, daß der Arbeitscontractbruch auch nur entsernt so verheerend auf Landwirthschaft und Gewerbe eingewirkt hat, wie der gleichzeitige Aktienschwindel, — so würdige ich doch vollkommen die Bebeutung des Uebels und die Nothwendigkeit der Abhülfe. Nach meiner und meiner Bereins = Genoffen Ueberzeugung beruht alles Gedeihen auf der Heiligkeit der eingegangenen Berträge, und von jeher ift es bei uns Regel gewesen, wie wir vom Arbeitgeber die ftrenge Innehaltung feiner Ver= pflichtungen verlangen, so auch unsererseits die Pflichten der Arbeiter, bis auf die lette Stunde Kündigung, unverbrüchlich zu halten. Aber man täuscht sich nach unserer lleberzeugung sehr, wenn man, wie jest Mode, das Uebel durch ein neues Kriminalgesek auszumerzen vermeint. Selbst abgesehen von der juristischen Unhaltbarkeit und praktischen Unwirksamkeit eines folchen Ausnahmegesehes, wurde daffelbe nur ein größeres Uebel an die Stelle des kleineren jegen; es wurde vielleicht ein paar einzelne Contractbrüche verhüten, aber es würde den allgemeinen Klaffen-Noch ist trot aller social-demokratischen Wühlereien bruch herbeiführen. die große Mehrheit der deutschen Arbeiter, zumal der organisirten, zum gesetzlichen und friedlichen Zusammengeben mit den Besitzenden geneigt und entschloffen, aber mit dem Augenblick, wo die Gewerbe-Ordnungsnovelle zum Reichsgeset würde, wäre der gänzliche Umschwung unvermeidlich!

Schon ohnedies, meine Herren, fehlt es nicht an Vorkommnissen, welche uns Friedensaposteln unter den Arbeitern unfer Wirken zehnmal mehr, als alle social=demokratischen Agitationen, erschweren. Gang besonders In diesen Tagen zeichnet sich dadurch leiber das Königreich Sachsen aus. gerade wird aus Leipzig ein neuer Att der purften Rlaffenjuftig berichtet. Die Sperrung einer Buchbinder-Werkstätte von Seiten des Gewerkvereins der Buchbindergehülfen für seine Mitglieder ward von dem Rathe der Stadt Leipzig in weitester, ja offenbar migverftandener Auslegung des § 153 ber R.=G.=O. als Berrußerklärung mit 8 Tagen Gefängniß gegen den Vorstand des Gewerkvereins, Brn. Richter, bestraft. Wenige Tage por jener Sperrungs=Publikation hatte aber auf Anlag des betr. Arbeit= gebers, Srn. Fritiche, eine Prinzipal-Versammlung beschlossen, durch Circular 10 Arbeiter, welche contractmäßig bei demfelben gekündigt hatten, namhaft zu machen, mit dem Ersuchen, diese Gehülfen nicht in Arbeit zu Herr Richter verklagt nun den Prinzipal Fritiche, welcher das Circular verbreitet, wegen Berrusserklärung von 10 Arbeitern gleichfalls bei dem Rathe der Stadt Leipzig, - und ward mit feiner Rlage abgewiesen! (Bort!) Ich wurde an der Wahrheit einer so haarstraubenden Ungerechtigkeit gezweiselt haben, wenn nicht angesehene und zuverlässige Blätter die Nachricht übereinstimmend gebracht hätten, ohne vom Leipziger Rathe berichtigt zu sein. Ich frage aber Sie, ich frage die öffentliche Meinung in aans Deutschland, ob folche Vorgange nicht vollkommen erklären, daß das Königreich Sachsen zum Hauptsitz des deutschen Socialismus geworden ift? (Sehr richtig!) Und in weit höherem Grade broht naturgemäß das Ueber= handnehmen des extremen Socialismus, wenn statt vereinzelter Justizmiß= bräuche die ganze deutsche Gesetzgebung durch Kriminalstrafen ihre Spike gegen die Arbeiter kehren follte!

Dem gegenüber bietet das mit gesetlicher Executive ausgestattete Ginigungsamt meines Erachtens die ersprieglichste Abhülfe auch gegen den Contractbruch. Man müßte an der menschlichen Natur verzweifeln, wenn man nicht annähme, daß die von den eigenen Vertrauensmännern berathenen und abgeschlossen Arbeitsverträge von den Betheiligten höher und fester gehalten werden, als thatfächlich aufoctronirte. Das Chrgefühl, meine Berren, ist auch unter den Arbeitern eine große Macht. Man frage doch einmal die Fabrikanten und Arbeitgeber in Nottingham, Wolverhampton u. f. w., ob nicht durch die Einigungs- und Schiedsämter die Contractbrüche weit wirksamer verhindert worden sind, als durch die, bekanntlich in England noch bestehenden Kriminalstrafen, gegen welche grade in letter Zeit die englischen Arbeiter und ihre Freunde aus allen Klassen entschieden Front machen! Kommt nun die gesetzliche Executive hinzu, und tritt, wie der Herr Correferent übereinstimmend mit mir besurwortet, durch Normativgesetz die Sajtbarkeit der betheiligten Gewertvereine ein, in einer Beise, welche die Mitglieder im höchsten Grade für die Ginhaltung der Contracte intereffirt, fo scheint mir Alles dazu angethan, um dem eingeriffenen Nebel, soweit die Einigungsämter reichen, zu steuern. Dag diese Institutionen aber recht weit reichen, daß fie in nicht allzu langer Zeit die meisten Berufszweige und Gegenden Deutschlands umfaffen, dazu bedarf es nicht des

staatlichen Beitrittszwanges, der vielmehr entschieden abschrecken würde, sondern es genügt die Bereit willigkeit und Förderung der Arsbeitgeber. Rach meinen, aus den verschiedensten Theilen Deutschlands gesammelten Ersahrungen ist die Einigungsbewegung bisher sast ausschließelich an dem Widerstande der Arbeitgeber gescheitert; werden diese überzeugt, daß es gerade zur Berhütung des Arbeitscontractsbruchs in ihrem eigenen lebhasten Interesse liegt, Einigungsämter zu errichten; wird auch sür Arbeitgeber-Koalitionsvereine, welche privatrechtliche Anerkennung beanspruchen, der Beitritt zu Einigungsämtern als Borbedingung gestellt; werden endlich die Einigungsämter, wie ich es in meinem Gesehentwurf (§§. 15—17) vorschlage, als dauernde Vertretung des Gewerbes, gleichsam als Gewerks-Parlament mit der Wahrnehmung aller gemeinsamen Interessen betraut — dann, meine Herren, besteht kein Zweisel, daß die Ginigungsämter und mit ihnen die sriedliche Entwiklung der Arbeiterverhältnisse gleich sruchtbarer Frühlingssaat in allen Gauen unseres Vaterlandes ausgehen wird!

(\*) Wenn die logischen Gründe versagen, so pflegen sich die Eegner neuer Einrichtungen in das Asul der "praktischen Unaussührbarkeit" zurückzuziehen. So ist es auch in reichlichem Maße betress der Executive der Einigungsämter geschehen. Man könne doch — so lauten die Einwände — unmöglich einen Unternehmer zwingen, unter den vom Einigungsamte sestgessetzen Bedingungen überhaupt arbeiten zu lassen; man könne ihm ebenso wenig verwehren, andere Arbeiter, die sich billiger anbieten, zu beschäftigen. Dasselbe gelte vice versa auch von den Arbeitern, zumal diese sich durch Wechsel des Ausenthaltes so leicht jedem Zwange zu entziehen vermöchten. Und wenn schon einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegenüber in solchen Fällen das Einschreiten äußerst schwierig sei, so werde es zur abssoluten Unmöglichkeit, wenn Hunderte oder gar Tausende zugleich den Beschlüssen des Einigungsamtes den Gehorsam verweigern.

Alle diese Einwendungen scheinen mir, die Aufrichtigkeit der Gegner vorausgesetzt, einsach darauf zu beruhen, daß man sich schwer in noch nicht bestehende Verhältnisse hineinversetzt. Man würde sonst selbst einsehen, daß die obigen Gründe viel zu viel beweisen, da sie mit demselben Recht gegen die Vollstreckdarkeit nicht nur aller Arbeitscontracte, sondern auch vieler anderer gesetzlicher Bestimmungen angesührt werden könnten. Es macht offenbar für die praktische Aussührbarkeit der Executive gegen Arbeitgeber und Arbeiter nicht den mindesten Unterschied, aus welcher Quelle das zu vollstreckende Mandat gescossen ist. Ist es z. B., wie die Gegner behaupten, geradezu unmöglich, von einer großen Anzahl Arbeiter zugleich Gelder beizutreiben, so begreise ich nicht, wie man seit Jahrzehnten die Beiträge zu den Zwangskassen, das Schulgeld und die Steuern von vielen tausend Arbeitern durch Erecution eingezogen hat. Es würde aus jener Annahme jedensals solgen, daß die gesellsiche Vollstreckung aus Arbeits-

<sup>(\*)</sup> Die folgenden Absätze bis "Hughes in England, nicht fehlen" sind von mir in Folge Unwohlseins in der Versammlung nicht vorgetragen worden; ich behielt mir jedoch gleich vor, dieselben den gedruckten Verhandlungen einzusügen. D. Vers.

contracten überhaupt als unaussührbar beseitigt werden müßte; ein Armuthszeugniß der Staatsgewalt, das vielleicht für türkische Paschaliks, nicht aber sür deutsche Länder ausgestellt werden dürste! Daß die Execution nicht immer ersolgreich sein wird, ist ja selbskverständlich; aber dasselbe gilt auf sehr vielen anderen Rechtsgebieten, und — ohne sonst so verschiedene Dinge vergleichen zu wollen — es wird doch Niemand die gesehliche Strasbarkeit des Diebstahls abschaffen wollen, weil thatsächlich viele Diebe unentdeckt bleiben.

Grade die Gegner, welche Alles durch reine Freiwilligkeit zu erreichen glauben, sollten die Schwierigkeit der gerichtlichen Executive am wenigsten fürchten, weil fie ja überzeugt find, daß die Entscheidungen des Einigungs= amtes in der großen Regel freiwillig befolgt werden. Der Rachdruck dieser Entscheidungen kann offenbar durch Executive nur verstärkt werden, es ist meiner Ansicht nach beren hauptfächlichste Aufgabe, gegenüber einzelnen weniger gewissenhaften Genossen und bei vorkommenden schweren Versuchungen die Unbotmäßigkeit durch den drohenden Zwang zu verhüten. Was dann noch an praktischen Schwierigkeiten übrig bleibt, wird endlich durch die immer zunehmende Zusammenfaffung der "Einigungsgenoffen" zu Arbeitgeber= und Arbeitnehmer=Verbänden vollständig beseitigt, wie ich alsbald näher nachweisen werde. Ein Blick auf die betreffenden Baragraphen meines Gesetzentwurfs (SS. 18-20) durfte übrigens zeigen, in welch' einfacher Weise sich die Executive des Einigungsamtes ordnen läßt, und daß der Staat mit der Verleihung derselben faktisch nichts anderes thut, als was feine erfte und unbeftrittenfte Obliegenheit ift: Die dem allgemeinen Beften bienlichen freiwilligen Abmachungen durch seine Sanktion zu sichern!

Neber das Berhältniß der Ginigungsämter zu den Communalbe= hörden habe ich in meinem Antrage nichts gesagt, und kann auch hier kurz darüber hinweggehen. In Uebereinstimmung mit den meisten Gutachten halte ich eine Berbindung beider für entschieden unzweckmäßig und ich füge den dort angeführten Gründen noch den hauptfächlichen hinzu, daß, wie ich vorher dargelegt, die Verhältnisse der modernen Industrie ein nationales Einigungsamt erheischen. Die Zeiten, wo die communalen und gewerb-Lichen Interessen einander nahezu deckten und wo diese Uebereinstimmung sich in der localen Gestaltung der Gilden und Innungen einerseits, in der zünftlerischen Verfassung der Communen andrerseits ausprägte, sind vor= über auf Nimmerwiedersehen. Ein künstliches Hineintragen des commu= nalen Elements in die neue Organisation der Arbeit, wie solches beson= ders auch auf dem Gebiet des Arbeiterkassenwesens versucht worden, kann nur hemmen und verwirren. Dagegen wird jeder Freund einer fried= lichen Entwicklung es mit Freuden begrüßen, wenn die Communalbehörden die Errichtung von Einigungsämtern durch ihren moralischen Einfluß fräjtig jördern.

Ein durchaus naturgemäßes und inniges Verhältniß aber ist es, welches die Einigungsämter mit den Koalitionsverbänden verknüpst. Auch hierüber herrscht volles Einverständniß fämmtlicher Gutachten. Daß das Einigungsamt auf demselben Prinzip der berufsmäßigen Organisation

Schriften IV. — Berhandlungen 1873.

beruht, wie die Gewerf- und Arbeitgebervereine, daß es als Vereinigung der letzteren die höchste Entwicklung, die parlamentarische Stuse des Lohn-arbeits-Shstems darstellt, habe ich schon Eingangs darzuthun versucht. Auch historisch sind sowohl das Einigungsamt Mundella's wie das Schieds-amt Kettle's auf den beiderseitigen Koalitionsverbänden erwachsen und haben diesen ihre Erhaltung zu verdanken. In England dürste bis zum heutigen Tage kein Einigungs- oder Schiedsamt ohne vorherige dauernde Koalisirung mindestens der Arbeitnehmer entstanden sein, und dasselbe gilt, mit der einzigen Ausnahme von Biebrich-Mosbach (wo das Einigungsamt von den Arbeitgebern nach Art Joseph II. in löblichster Absicht octropirt worden) auch von Deutschland. Wie man, nach dem richtigen Vilde des Herrn Ludwig-Wolf, ein sestes Gebäude nicht auf weichen Sand gründen kann, so kann man auch kein Einigungsamt auf den losen Atomen unorganisirter Unternehmer und Arbeiter errichten.

Diese so einleuchtende Wahrheit aufs Nachdrücklichste zu betonen, ist für die Aufklärung der öffentlichen Meinung, für die Reform der praktischen Socialpolitik dringend erforderlich. Das milde Einigungsamt hat eine große Anzahl Liebhaber gewonnen, die sich gleichzeitig vor den scharfen Gewerkbereinen bekreuzigen und diesen angeblichen "Ariegsorganisationen" mit aller Macht entgegentreten. Sierin liegt eine logische Inconsequenz, welche schließlich nur den Feinden jeder socialen Berftandigung zu Gute tommt. Wer das Einigungsamt will, muß auch den Gewertverein wollen! Es ist eine durchaus unhistorische Auffassung, daß die Gewertvereine die Differenzen zwischen Meistern und Arbeitern hervorge= bracht haben; umgekehrt hat die Intereffendifferenz die Gewerkvereine her= vorgebracht, in ihnen aber zugleich das beste, wenn nicht das einzige Mittel dauernder Verföhnung und lebendigen Zusammenwirkens. Freilich können die Roalitionsverbände nur dann ihren heilsamen Charafter entfalten, wenn man sie nicht mehr als Verschwörungen verfolgt, ober als gefährliche Ausartungen von jeder gemeinnütigen Wirksamkeit zurückhält; die bisherige Politit speziell der preußischen Regierung, den Gewerkvereinen die an Colidität und Vorsicht gewöhnenden Unterstützungskassen zu entziehen, ist so recht dazu angethan, sie in wüste Strikevereine zu verwandeln. Folgt unser deutsches Staatswesen dagegen dem weisen Vorbilde Englands, ver= leiht es den Gewerkvereinen durch ein Normativgesetz die Möglichkeit freiester Bethätigung für den Preis der Unterwerfung unter das Einigungsamt bann wird sich, wie es in England bereits eingetreten, auch bei uns die im wahren Sinne conservative Natur der Gewerkvereine glänzend bewähren1)! Ueber die Frage des Verhältniffes zwischen Ginigungsamt und qe-

<sup>1) &</sup>quot;Die Gewerkvereine gehören jett zu den gesetzlichsten und conservatiosten Elementen in unserm System. Nach dem Zugeständniß der Communisten selbst hat der Communismus in England keine Zukunft, weil die berechtigten Bedürsnisse der Arbeiter in den Gewerkvereinen und dem Wahlrecht zum Parlament anerkannt sind. Für jedes hundert Mitglieder der Internationale, die Ihr in Deutschland habt, haben wir kaum Eines in England, und selbst dieses Eine ist entweder ein Fenier oder ein Flüchtlung. Die Gewerkvereine machen die Internationale zur Unmöglichkeit in England." Fred. Harrison an Prof. Brentano, s. des Letzteren "Wissenschaftliche" Leistung des Herrn Ludwig Bamberger, S. 93.

werblichem Schiedsgericht sei mir gestattet, an dieser Stelle nur 3ch tann mich nicht benjenigen Gutachten das Wichtigfte hervorzuheben. anschließen, welche die beiden Inftitutionen als ihrem Wesen nach ganglich verschieden betrachten. Allerdings bildet das Ginigungsamt gleichsam die gesetzebende, das Schiedsgericht die richterliche Gewerksbehörde; aber innerhalb der beschränkten Sphare ihrer Wirksamkeit fließen beide vielfach zu= Auch diejenigen Fragen, welche das Einigungsamt als solches zu entscheiden hat, werden sich häufig zu den allgemeinen Rechtsbestimmungen als Specialfälle verhalten; mährend andrerseits jedes Fachgericht, wie überhaupt jedes Gericht, durch seine Entscheidungen Gewohnheitsrecht begründet. So können beispielsweise die Fragen, ob ein nur wenig verändertes Modell zu dem bisherigen Accordsat zu liefern, ob der Weg des Arbeiters zu einer entfernteren Arbeitsstelle als Arbeitszeit zu rechnen ift u. dergl., mit fast gleichem Fug beiden Institutionen unterbreitet werden; welcher von beiden man den Vorzug giebt, wird meistens nur von der Anzahl der betreffenden Personen abhängen. Ginigungsamt und gewerbliches Schiedsgericht sind, richtig verstanden, nur zwei Seiten derfelben Gewerksorganisation, woraus jolgt, daß diefelben in organischem Zusammenhang stehen müssen. Insbesondere ergiebt fich hieraus, wie aus vielen anderen Gründen, daß das gewerbliche Schiedsgericht gleich bem Ginigungsamt auf der Berufsgemeinschaft gegründet und von den Communal= oder gar Polizeibehörden unabhängig fein muß; im geraden Gegensat zu dem Wege, den die in jeder Beziehung verfehlte Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung einzuschlagen versuchte. rationellste Verhältniß zwischen Einigungsamt und Schiedsgericht hat auch hier wieder mit gludlichem Griff bas deutsche Buchdruckergewerbe gefunden, indem es mit dem nationalen Einigungsamt die localen oder bezirksweisen Schiedsämter verband, beide auf demfelben Wahlfuftem beruhend. das Einigungsamt für ganz Deutschland anordnet, wird von den Schiedsämtern jür die einzelnen Städte und Bezirke durchgeführt — jenes giebt die allgemeine Norm, diese die besondere Anwendung, indem zugleich das Erftere als höhere Inftanz fungirt. Aehnliches läßt fich auch für die un= vollkommnere Stufe blos localer Einigungsämter erzielen, indem das Gi= nigungsamt, unter Bildung eines Prüfungsausschusses, auch die Funktionen des Schiedsgerichts übernimmt, wie dies bekanntlich sowohl Kettle als Mundella (letterer in etwas unbestimmter Beise) ausgeführt haben. gegen halte ich es für einen höchft ungenügenden Nothbehelf, ein communales "gewerbliches Schiedsgericht", das alle Gewerbtreibenden des Ortes umfaßt, nebenbei auch die Rolle als Einigungsamt spielen zu lassen; denn wie ein überwiegend aus anderen Berufszweigen zusammengesetztes Colle= gium sich über Accord, Arbeitszeit u. f. w. beispielsweise der Maschinen= bauer oder Lithographen "einigen" foll, ist mir ganz unerfindlich.

Die Frage endlich, ob es wünschenswerth ist, einen unparteiischen Obmann zu wählen, betrachte ich vorläusig noch als eine offene und möchte die Entscheidung darüber den Betheiligten anheimgeben. Dem Begriff und Wesen der Einigung entspricht entschieden die ursprüngliche Berfassung des Mundella'schen Amtes, welche keinen Obmann enthielt; die volle Selbständigkeit der Gewerksvertretung wird offenbar durch dies fremde

Element beeinträchtigt. Das Einigungsamt der Zukunft durste daher meines Erachtens die Gewerksangelegenheiten ohne unparteiischen Obmann regeln. Für jett aber, wo es sich meist noch um die Beseitigung lang genährter Klassendertheile handelt, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander in der Regel als geschlossen Parteien gegenüberstehen, ungewohnt der sachlichen und parlamentarischen Berhandlung, für jett wird, wie auch die englischen Ersahrungen erweisen, das Eintreten eines unparteiischen Obmannes behus Austlärung und Vermittlung nühlich, ja ost nothwendig erscheinen. Und hoffentlich werden auch unseren deutschen Einigungsämtern solche wirklich unparteiische, bei beiden Theilen gleich angesehene Männer, wie Kettle und Hughes in England, nicht sehlen!

Meine Herren! In meinem ursprünglichen Antrag hatte ich zwei Aufträge für den Ausschuß empsohlen: die möglichste Einwirkung auf die Arbeitgeber, insbesondere durch Herausgabe einer Preisschrift, und eine Petition an Bundesrath und Reichstag, um Erlaß eines Normativgeses. Obgleich von der Zweckmäßigkeit auch des ersten Austrags überzeugt, habe ich denselben doch als besonderen Antrag sallen lassen; ich hoffe, daß auch ohnedies mein dahingehender Wunsch freundliche Berücksichtigung finden wird.

Um fo größeren Werth lege ich aber, im Berein mit dem herrn Correferenten, auf die möglichft einstimmige Unnahme unferes gemeinsamen, Die Betition an die Reichsbehörden betreffenden Antrags. Die wesentlichsten Gründe für die Möglichkeit und Nothwendigkeit gerichtlicher Executive für die Einigungsämter habe ich bereits ausgeführt. Ich wiederhole es als meine feste Neberzeugung, daß nur gesetliche Sanktion die Ginigungsamter auf die Dauer zu erhalten und fortzuentwickeln vermag. Auch ein bedeutender Arbeitgeberverein, der "Allgemeine deutsche Arbeitgeberbund bes Schneidergewerbes" ift, gleich dem Berbande der beutschen Gewerkvereine, einftimmig für ein folches Gefet eingetreten. Unfer Berein für Social= Politik, meine Herren, hat sich laut seinem Programm vor allem die Aufgabe geftellt "jede Berftandigung der ftreitenden Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu fördern", und er tann diefes edle Streben am Beginn seiner Wirtsamkeit nicht würdiger inauguriren, als durch die hinwirkung barauf, daß der Staat, den wir als hort der fittlichen Volksgemeinschaft anerkennen, seine schützende und fordernde Sand über die socialen Friedensinstitute ausbreite! (Beifall.)

## Entwurf eines Gesekes betr. Einigungsämter.

Wir Wilhelm 2c.

§ 1. Falls eine Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines ober mehrerer verwandter Gewerbe eine gemeinsame Vertretung behuss Vereinsbarung über Lohn und Arbeitsbedingungen, sowie über sonstige gewerbliche Interessen, wählen, so erhält diese Vertretung die Rechte eines "anerkannten Einigungsamtes" nach Inhalt des gegenwärtigen Gesehes unter nachstehenden Bedingungen.

## I. Bon der Errichtung der Ginigungsämter.

§ 2. Die Bersammlungen zur Errichtung eines Einigungsamtes sind öffentlich in ortsiblicher Weise einzuladen und bei der Ortspolizeisbehörde anzumelden. Nach Berlesung des gegenwärtigen Gesets durch einen der Einberuser haben diejenigen Berussgenossen, welche auf Grund des Gesetse ein Einigungsamt errichten wollen, auf einer oder mehreren Listen solgende Erklärung eigenhändig zu unterschreiben:

"Die Unterzeichneten treten hierdurch dem zu gründenden Einigungsamte des ..... Gewerbes bei und verpflichten sich, allen Beschlüssen des Einigungsamtes innerhalb seiner gesehlichen Kompetenz Folge zu leisten.

Nur die Unterzeichner dürsen an den weiteren Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen theilnehmen; sie konstituiren sich durch Wahl eines Vorsigenden und Schriftsührers aus ihrer Mitte. Die Zahl der unterzeichnenden Verussgenossen ("Einigungsgenossen") muß auf Seiten der Arbeitnehmer an einem Orte und dessen einmeiligem Umkreise mindestens 12, und wenn die Arbeitnehmer mehrerer Orte zusammen ein Einigungsamt errichten wollen, mindestens 24 betragen. Für die Arbeitgeber wird eine Minimalzahl nicht sessessellt.

Für die Mitglieder gesetzlich anerkannter Koalitionsvereine (Gewerkvereine) genügt die Unterschrift der Liste durch den Borstand, unter Einreichung des Verzeichnisses der betr. Mitglieder, welche dadurch für das Einigungsamt berechtigt und verpklichtet werden.

§ 3. Die Einigungsgenossen haben sich vor Wahl der Einigungs= vertreter über folgende Punkte durch Abstimmung schlüssig zu machen:

1) das, bez. die verwandten Gewerbe, welche das Einigungsamt umfassen foll:

2) den Sit des Einigungsamtes und die Orte, bez. Bezirke, welche basselbe vertritt;

3) die Zeitdauer des Einigungsamtes, sofern diese auf eine bestimmte Frist beschränkt sein soll;

4) die Zahl und Amtsbauer der zu mahlenden Ginigungsvertreter, bes. Erfahmanner:

5) die Bestimmung, wer bei Stimmengleichheit im Ginigungsamt die Entscheidung geben foll;

6) die Kompetenz dieses Cinigungsamtes, innerhalb der durch gegenwärtiges Geseh bestimmten Grenzen.

Außer diesen 6 Punkten, über welche jedes Einigungsamts=Statut bestimmen muß, können auch andere Punkte, oder ein vollskändiges Statut von den Einigungsgenossen angenommen werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können zu diesem Zwecke zwar zusammen tagen, müssen aber gesondert abstimmen. Läßt sich eine übereinstimmende Beschlußfassung über obige Punkte in den Versammlungen nicht erzielen, so kann dieselbe auch dem Einigungsamte übertragen werden, ausgenommen die Zahl der zu wählenden Einigungsvertreter.

§ 4. Beide Theile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, wählen die gleiche Zahl Einigungsvertreter aus ihrer Mitte durch Stimmzettel mit absoluter Majorität. Die Arbeitnehmer können nur Arbeitnehmer, die Arbeitgeber nur Arbeitgeber wählen, es sei denn, daß die Zahl der Letzteren geringer als die der zu wählenden Einigungsvertreter ist, in welchem Falle auch andere dem Gewerbe angehörende Personen von den Arbeitgebern gewählt werden können.

Alle Sewerbtreibenden, welche andere Arbeiter in Lohn beschäftigen, werden zu den Arbeitgebern gerechnet, auch wenn sie vorwiegend oder außeschließlich für andere Sewerbtreibende arbeiten; alle diejenigen hingegen, welche ohne Lohnarbeiter für andere Sewerbtreibende arbeiten, wählen mit den Arbeitnehmern, auch wenn sie den Titel Meister sühren.

Ueber alle Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll zu sühren und von dem Vorsigenden, den Schriftsührern und mindestens zwei Einigungsgenossen zu unterzeichnen. Im Falle die Versammlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt stattgesunden, sind die beiderseitigen Schriftsührer verpflichtet, binnen 3 Tagen einander die Protokolle zu überseinden.

§ 5. Spätestens 8 Tage nach der letzten Wahlversammlung sind durch je einen Einigungsvertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Protokolle, event. mit Statut in Original und Abschrift bez. Abdruck, sowie die Originallisten dem Gerichte, in dessen Bezirke das Einigungsamt seinen Sit hat, persönlich zu überreichen. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Ersordernisse gewahrt sind, so giebt das Gericht das Originalstatut mit dem Vermerk, daß das Einigungsamt anerskannt sei, zurück; andernsalls hat es die Anerkennung unter Angabe der Gründe abzulehnen, worauf das Einigungsamt die beanstandeten Punkte zu ändern, bez. an die höhere Instanz zu appelliren hat.

Jede Abanderung der Statuten ist ebensalls dem Gerichte durch zwei Abschriften des betr. Beschlusses anzuzeigen, und von demselben durch Ber=

merk entweder zu genehmigen oder zu beanstanden.

An einem Orte kann für ein und daffelbe Gewerbe nur ein anerkanntes Einigungsamt bestehen. Die Errichtung des anerkannten Einigungsamtes ist amtlich zu veröffentlichen.

§ 6. Es ist zulässig, daß ein Einigungsamt mehrere Städte und Orte, einen Bezirk, ein ganzes Land, ja selbst das ganze Reich vertritt, salls die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere durch ihre Koalitions-Berbände, dies beschließen. Für diese Fälle können die Einigungsvertreter auch indirekt oder durch Bevollmächtigung einzelner Orte gewählt werden, und können ihren Wohnsit an verschiedenen Orten haben, der Sit des Einigungsamtes muß aber sur mindestens ein Jahr sest an einem Orte sein.

In allen Hauptorten, bez. Bezirken, welche dem gemeinsamen Cinigungsamte angehören, sind nach gleichem Wahlmodus, wie zum Einigungsamt, kleinere Schiedsämter zu wählen, welche die Streitigteiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des betr. Ortes oder Bezirkes schiedsrichterlich in erster Instanz entscheiden, und innerhalb der von dem gemeinsamen Ginigungsamt übertragenen Besugniß lokale Arbeits=

bedingungen vereinbaren und gewerbliche Interessen fördern.

Auch diese Schiedsämter find bei dem zuständigen Gerichte unter Hinweis auf die Anerkennung des gemeinfamen Ginigungsamtes anzumelben und von demfelben event. anzuerkennen.

# II. Bon der Organisation und Geschäftsordnung der Ginigungsämter.

Die Wahlperiode der Einigungsvertreter darf 2 Jahre nicht überschreiten; die Abtretenden find wieder mählbar. Jeder Einigungs= genoffe ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, außer aus Gründen, welche

gefetlich zur Ablehnung ftädtischer Aemter berechtigen.

Innerhalb der Wahlperiode verlieren die Einigungsvertreter ihren Sit, außer durch Tod und Aenderung des Domicils, auch durch anhal-tende Krankheit, entehrende Verbrechen, Insolvenz und Verluft der Eigenschaft als Arbeitgeber, bez. Arbeitnehmer des betr. Gewerbes. Im Falle der Erledigung eines ober mehrerer Site im Einigungsamt treten entweder die gewählten Ersahmanner ein, oder es find für den Rest der Wahl= periode folche von der betr. Abtheilung zu mählen.

Ausbleiben ohne genügende Entschuldigung ist durch Ordnungsstrafen

zu rügen, welche das Ginigungsamt festsett.

Die Einigungsvertreter versehen ihr Amt als Chrenamt. Für noth= wendige Reisen und außerordentlichen Zeitverluft (z. B. behufs Prüfung von Arbeiteftätten) wird dagegen angemeffene Entschädigung gewährt.

§ 8. Das Einigungsamt versammelt sich mindestens vierteljährlich einmal regelmäßig, und außerdem, sobald bringende Angelegenheiten den Vorsitzenden zur Einberufung veranlaffen. Bur Einberufung ift ber Vorsitzende verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte einer Abtheilung der Bertreter ober Einigungsgenoffen unter Angabe bes Grundes barauf anträgt.

Unterläßt der zeitige Vorsigende trothem die Ginladung, so haben nach Berlauf von 3 Tagen nach erfolgtem Antrag ein ober mehrere von den Antragstellern bestimmte Einigungsgenossen das Recht der Einberufung.

Das Einigungsamt ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Bleibt eine Sikung unbeschluksähig, so hat der Vorsitzende binnen höchstens 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung anzu=

beraumen, welche dann jedenfalls beschluffähig ift.

§ 9. Das Einigungsamt konstituirt sich, nach Prüfung der Man= date, durch Wahl eines Vorstandes, der mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Schriftführer besteht, von denen der Gine ein Arbeitgeber, der Andere ein Arbeitnehmer sein muß. Es können auch zwei Vorsitzende und zwei Schriftführer gewählt werden, von denen je Giner den Arbeitgebern und Arbeitnehmern angehören muß.

Falls nicht ein Obmann gewählt ist, entscheidet bei Stimmengleichheit

die Stimme des dermaligen Vorsitzenden.

Wenn in einer Sitzung des Einigungsamtes die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ungleich ist, so sollen zwar Alle das Recht haben, sich an der Berathung aller vorliegenden Gegenstände zu betheiligen, aber nur

eine gleiche Zahl von jeder Seite foll ftimmen; das Ausscheiden der über-

zähligen Bertreter geschieht durch bas Loos.

§ 10. Behufs Entscheidung bei Stimmengleichheit der Einigungsvertreter kann ein Obmann gewählt werden. Derselbe soll in der Regel außerhalb des betr. Gewerbes stehen, und entweder durch Majorität der Wahlversammlungen beider Abtheilungen, oder durch das Einigungsamt gewählt werden.

Von dem Obmann gelten dieselben Bestimmungen, wie von den Einigungsvertretern, ausgenommen die Verpstichtung zur Annahme der Wahl und die Ordnungsstrasen. Bleibt der Obmann wiederholt ohne genügende Entschuldigung aus, so hat eine Neuwahl stattzusinden. Auch das Amt des Obmanns ist ein Chrenamt.

Der Obmann hat bas Recht, in jeder Sitzung des Einigungsamtes wie des Prüfungsausschusses den Vorsitz zu führen. Alle Anträge und Klagen für dieselben sind möglichst zeitig zur Kenntniß des Obmannes zu bringen.

§ 11. Im Uebrigen stellt das Einigungsamt seine Geschäftsordnung selbstständig jest, ebenso die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuß.

Der Prüfungs-Ausschuß kann aus einer kleinen Anzahl Einigungsvertreter, zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, gebildet werden, um alle Streitfälle, die von dem Borstand bei ihm angebracht werden, zu prüsen und die gütliche Beilegung derselben zu versuchen. Falls der Ausschuß nicht im Stande ist, eine Angelegenheit freundschaftlich zu ordnen, so soll dieselbe an das Einigungsamt selbst überwiesen werden; in keinem Fall darf der Ausschuß ein Urtheil fällen.

§ 12. Die Bersammlungen zur Neuwahl der Einigungsvertreter, sowie zu den etwa nöthigen Ersatwahlen, werden von den zeitigen Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich und spätestens 3 Tage vor dem Versamm=lungstage einberusen. In diesen Versammlungen haben nur solche Verussgenossen Berathungs= und Stimmrecht, welche entweder persönlich oder durch ihren anerkannten Gewerkverein in die Listen des Einigungsamtes eingetragen sind.

## III. Bon der Kompetenz der Ginigungsämter.

§ 13. Dem Einigungsamte gebührt die Besugniß, auf Antrag von Einigungsgenossen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer über die künftigen Lohnsäte, Arbeitszeiten, Kündigungsfristen und Entlassungs= bezw. Austrittsgründe, Zeit und Art der Abrechnung und Lohnauszahlung, Besug=nisse des Aussichtspersonals, Disciplin in den Werkstätten, Gelöstrasen und Lohnabzüge, kurz über alle gewerblichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betr. Gewerbes endgültig zu entscheiden.

Eine Entscheidung des Einigungsamtes über Unterstützungs= (Kranken-, Begräbniß=, Wittwen-, Invaliden- u. s. w.) Kassen ist nur dann zulässig, wenn solche durch gemeinsame Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits gebildete Kassen statutengemäß die Besugniß auf das Einigungs=

amt übertragen.

Festsehungen über die Höche der Löhne bez. des Arbeitsverdienstes dürsen nur immer auf höchstens ein Jahr gemacht werden; doch kann bestimmt werden, daß die sestgesehten Löhne, salls das Einigungsamt nicht Aenderungen beschließt, für einen ferneren gleichen Zeitraum fortdauern.

§ 14. Das anerkannte Einigungsamt ist zugleich Schiedsgericht für alle Streitigkeiten zwischen Einigungsgenossen in Bezug auf alle Angelegenheiten, zu deren Feststellung dasselbe kompetent ist, insbesondere auch auf den Antritt, die Fortsetzung oder Austhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben und die Ertheilung von Abgangszeugnissen, (§ 108 der Reichsgewerbe-Ordnung).

Eine Berufung auf den Rechtsweg ist gegen die Entscheidungen des

Einigungsamtes nicht zuläffig.

§ 15. Dem Einigungsamt können durch Beschluß der Versammlungen ber Einigungsgenossen, auch folgende Befugnisse übertragen werden:

1) die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, der Kinder-, jugendlichen und Frauenarbeit innerhalb der gesetzlichen Beftimmungen:

2) die Begründung und Leitung von Fachschulen und sonstigen ge-

werblichen Bildungsanftalten:

3) die Regelung und Beaufsichtigung des Schukes für Gesundheit und Leben der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten;

4) die gewerbliche und Arbeits-Statistit und die Arbeitsvermittlung;

5) die Ausstellung von Zeugnissen (Arbeitsbüchern) für Lehrlinge und Arbeitnehmer;

6) überhaupt die Wahrung und Förderung aller den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des betr. Gewerbes gemeinsamen Interessen.

Mit allen diesen Funktionen kann das Einigungsamt den Prüfungs-Ausschuß oder andere Ausschüsse von Vertretern — in gleicher Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer — betrauen, welche dem Einigungsamt verantwortlich sind und demselben von Zeit zu Zeit über ihre Thätigkeit zu berichten haben. Von den Ausschüssen ist jederzeit die Verufung an das Einigungsamt selbst zulässig.

§ 16. Die Beschlüffe des Einigungsamtes innerhalb seiner gesehlichen Kompetenz sind für fämmtliche Einigungsgenossen verbindlich, sobald die-felben in ortsüblicher, bez. statutenmäßig vorgeschriebener Weise zur Kenntniß

derselben gebracht sind.

Die Feststellungen über Lohnsäte (Taxis), Arbeitszeit und sonstige Bedingungen des Arbeitskontraktes sind in der Regel besonders zu drucken, und entweder durch Anschlag in den betr. Arbeitsräumen oder Pläten, oder durch Behändigung an sämmtliche Einigungsgenossen bekannt zu machen.

Jeder Arbeitnehmer, welcher bei einem Einigungsgenossen nach ersfolgter Bekanntmachung der oben bezeichneten Beschlüsse in Arbeit bleibt ober tritt, unterwirft sich damit den Beschlüssen und der schiedsrichterlichen Entschend des Einigungsamtes. Außerdem können Berufsgenossen jederzeit auch nach Errichtung des Einigungsamtes durch Einzeichnung in die Listen sich anschließen.

§ 17. Die Festsetungen des anerkannten Einigungsamtes in Bezug auf Lohn, Arbeitszeit 2c. gelten innerhalb des betr. Gewerbes und Ortes, bez. Bezirkes nach ersolgter öffentlicher Bekanntmachung auch für die Richt-Einigungsgenossen, insosern zwischen denselben nicht andere Bestimmungen ausdrücklich verabredet sind.

Die Staats= und Kommunalbehörden haben das Einigungsamt als die officielle Vertretung des betr. Gewerbes zu betrachten, und sich für Begutachtung und Ausführung von Gesehen und Verordnungen an dasselbe zu wenden.

Das Einigungsamt ist berechtigt, in eigenem Namen Berichte, Beschwerden und Anträge an Behörden, Landtag und Reichstag zu richten.

§ 18. Das Einigungsamt als Schiedsgericht ist besugt, Zeugen und Sachverständige vorzusordern und zu vernehmen, sowie Bücher, Dokumente und Rechnungen sich vorlegen zu lassen und zu prüsen.

Das Einigungsamt kann Ordnungs= und Gelbstrafen bis zur Höhe von 30 Mark in jedem einzelnen Falle festsehen und von den Ginigungs=

genoffen executivisch eintreiben laffen.

Die Entscheidungen des Einigungsamtes sind im Falle des Ungehorssams eines oder mehrerer Berurtheilter dem zuständigen Gerichte behuss Exekution einzureichen, und hat das Gericht die Exekution anzuordnen, es sei denn, daß die Entscheidung des Einigungsamtes dessen gesehliche Kompetenz überschreitet, oder sich aus anderen Gründen des sormellen Rechts als nichtig herausstellt, in welchem Falle die Entscheidung von dem Gerichte zu kassieren ist.

§ 19. Solche Einigungsgenossen, die wiederholt und absichtlich den Entscheidungen des Einigungsamtes oder eines Schiedsamtes (§ 6) zuwiderhandeln, insbesondere sich der Berletzung der vereinbarten Arbeitsbedingungen (Arbeitskontraktbruch) schuldig machen, können durch Beschluß des Einigungsamtes zeitweilig aus der Einigungsgenossenschaft des ganzen Reiches ausgeschlossen werden. Ist der Ausgestoßene ein Arbeitgeber, so ist es Ehrensache der Arbeitnehmer-Einigungsgenossen, während der bestimmten Zeit nicht bei ihm oder für ihn zu arbeiten; ist der Ausgestoßene ein Arbeitnehmer, so ist es Ehrensache der Arbeitgeber-Einigungsgenossen, ihn nicht zu beschäftigen 1).

§ 20. Sind kontraktbrüchige Einigungsgenoffen Mitglieder eines anerkannten Koalitionsvereins (Gewerkvereins), so ist dieser verpflichtet, im Falle sruchtloser Exekution die Entschädigungen und Ordnungsftrasen für seine Mitglieder zu zahlen, und bei wiederholtem absichtlichen

Kontraktbruch dieselben zeitweilig auszustoßen.

Ein anerkannter Koalitionsverein, welcher nachweisbar einem ober mehreren seiner Mitglieder zum Kontraktbruch oder zur Verlezung anderer Einigungsamtsbeschlüsse durch Reise-Unterstützung u. das. mit Absicht behülflich ist, kann als solcher zeitweilig aus dem Einigungsamte ausgestoßen werden; findet eine solche Unterstützung wiederholt statt, so wird auf An-

<sup>1)</sup> Dieser letzte Satz gehört eigentlich nicht in das Gesetz, ist vielmehr nur zur Erläuterung hinzugefügt. D. Berf.

trag des Einigungsamtes der Gewerkverein von den ordentlichen Gerichten der staatlichen Anerkennung und aller daraus fließenden Rechte verlustig erklärt.

### IV. Schlußbestimmungen.

§ 21. Das Einigungsamt hat jährlich mindestens einmal, in der Regel am Schlusse des Geschäftsjahres, seinen versammelten Wählern Bericht über die Vorkommnisse und Resultate seiner Thätigkeit zu erstatten und etwa nöthige Aufklärungen zu geben.

Diefe Versammlungen können mit den Versammlungen zur Neuwahl

der Ginigungsvertreter verbunden werden.

Der wesentliche, besonders statistische Inhalt der Berichte über die Thätigkeit der Einigungsämter ist dem Reichskanzleramt zu übersenden, welches diese Berichte im Auszuge, bez. in tabellarischer Zusammenstellung veröffentlicht; außerdem ist möglichst für Veröffentlichung der Berichte durch die Lokalblätter oder besondere Cirkulare zu sorgen.

§ 22. Die Kosten des Einigungsamtes und Prüfungsausschuffes werden von den Arbeitgeber = und Arbeitnehmer = Einigungsgenoffen zu gleichen Theilen aufgebracht. Für diese Kosten kann von den betr. Ber=

fammlungen ein Söchstbetrag festgestellt werden.

§ 23. Das zuständige Gericht hat den Vorstand des Einigungsamtes zur Besolgung der in den §§ 4, 5, 12 und 20 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften den Amts wegen, und der Vorschriften der §§ 18 al. 3 und 19 al. 2 auf Anrusen der betheiligten Einigungsgenossen, durch Ordnungsstrasen bis zu 60 Mark anzuhalten.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Borftande obliegenden Anzeigen und sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Borstands-

mitglieder mit Ordnungsftrafen bis zu 60 Mark geahndet.

§ 24. Bei Erlaß dieses Gesetz bereits bestehende Einigungsämter erlangen die gesetzliche Anerkennung, wenn dieselben die Normativbestimmungen des gegenwärtigen Gesetz in ihre Statuten ausnehmen und letztere, gemäß §, 5 bei dem zuständigen Gerichte einreichen.

~~~~~

Borf. Prof. Dr. Eneist: Ich frage ben Herrn Correserenten, ob er jett bas Wort zu seinem beabsichtigten Correserate wünscht?

Correferent Prof. Brentano (Breglau): Nach dem erschöpfenben Referate des Herrn Dr. Max Hirsch, welches Sie soeben vernommen haben, glaube ich im Sinne der hier Versammelten zu handeln, wenn ich ber Discuffion sofort Spielraum gewähre und auf die Erstattung eines Correferates verzichte. Dagegen behalte ich mir zum Schluffe bas Wort vor, und mochte hier nur ein paar Worte beifügen, betreffend die Ihnen vorliegenden Resolutionen, welche ich ursprünglich beantragen wollte, und betreffend den denselben angehängten Gesekentwurf. Trokdem ich diese Borlagen zurudgezogen habe, mochte ich diefelben Ihrer Aufmertfamteit empfehten, weil fie geeignet find über mich herrschende falsche Auffaffungen zu be-Mit Berufung auf Stellen in meinem Buche "Bur Kritit der englischen Gewertvereine" haben nämlich gegnerische Schriftfteller behauptet, ich befürworte die staatliche Errichtung von Zwangseinigungsämtern in Deutschland und Dinge von ähnlicher Absurdität. Meine Berren! Etwas Derartiges ift mir noch nie in den Sinn gekommen, und ich wundere mich fehr über dieses Mißverständniß, denn — abgesehen von allem Andern — geht aus den von jenen Schriftftellern angezogenen Stellen deutlich hervor, daß ich daselbst lediglich von England und zwar unter Annahme einer näher bezeichneten Weiterentwicklung der Verhältniffe rede. Meine Unsichten über bie Cinrichtung und Forderung von Ginigungsamtern unter ben gur Beit gegebenen deutschen Berhältniffen find in bem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf zum ersten Male zum Ausdruck gelangt. Ich mußte dies hervorheben, da jene Auffaffung auch in einem der Ihnen vorgelegten Gut= achten ausgesprochen ift. Die mir baselbst zugeschriebenen Ansichten bege ich weder jett, noch habe ich sie jemals gehegt.

Die Resolutionen, welche der Correserent Prof. Dr. Brentano ursprüngstich vorzuschlagen Willens war, lauten:

Es foll ein Gefet über Einigungsämter erlaffen werden mit folgenden Grundzügen:

1) Das Gefet foll nur Geltung haben für diejenigen Ginigungsämter, welche sich ihm ausdrücklich unterwerfen.

2) Das Gefet foll den Ginigungsämtern die Möglichkeit gewähren

rechtsgültige Entscheidungen zu fällen.

3) Gewerkbereine, welche einem dem Gesetze unterworfenen Einigungs= amte beigetreten find, follen für die Beobachtung von deffen Anordnun= gen seitens jedes einzelnen ihrer Mitalieder haften.

4) Gewerkvereine, welche den unter 3 angeführten Bedingungen ent=

sprechen, erhalten Corporationsrechte.

#### Anhana.

Um ein Bild davon zu geben, wie ein folches Geset etwa lauten könnte (und nicht als Unterlage für Abstimmungen in unserer Bersamm= lung) folgt hier ein Entwurf:

1) Ein Einigungsamt, welches der durch dieses Gesetz verliehenen Vor= theile theilhaft werden will, foll zusammengesett sein aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche auf einer von der betreffenden Communalbehörde berufenen Versammlung aller Arbeit= geber, resp. Arbeitnehmer des betreffenden Gewerbes an einem bestimm= ten Orte gewählt worden find.

2) Alle Arbeitgeber, resp. Arbeitnehmer, welche fich an der Delegirtenwahl betheiligen wollen, muffen zu bem 3mede ihre Namen in eine von der betreffenden Communalbehörde zu führende Lifte eintragen. Eintrag in die Liste berechtigt zur Wahl und verpflichtet zur Unterswerfung unter jeglichen Spruch des so gewählten Einigungsamts.

3) Bestehen an einem Orte in einem Gewerbe eine ober mehrere Ber= bindungen von Arbeitgebern, resp. Arbeitnehmern zur Wahrung ihrer besonderen Klasseninteressen (Gewerkvereine), so können diese als solche durch Einreichung des Verzeichnisses ihrer Mitglieder dem Einigungs= amte beitreten. Die betreffenden Bereine übernehmen dadurch die Garantie für die Befolgung der Anordnungen des Einigungsamtes seitens jedes einzelnen ihrer Mitglieder und werden dafür der sub 10 bezeich= neten Vortheile theilhaftig.

4) Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche an den Delegirtenwahlen nicht theilgenommen haben, sollen durch die Bestimmungen des Einigungsamtes gegenseitig gebunden sein, wenn der Arbeitgeber ober fein Bertreter dem Arbeiter ein gedrucktes Eremplar dieser Bestimmungen giebt und der Arbeiter sie annimmt, vorausgesetzt, daß der Arbeiter innerhalb acht und vierzig Stunden, nachdem ihm diese Bestimmungen eingehändigt sind, dem Arbeitgeber oder dessen Agenten ankündigen kann, daß er durch dieselben nicht gebunden fein will.

5) Das Einigungsamt stellt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen sest. Doch sollen die Delegirten vor Eintritt in die Berathung. eine Berson mahlen, welche für die Dauer des Mandats der betreffen= den Delegirten im Falle von Stimmengleichheit die Entscheidung fällt. 6) Ein so constituirtes Einigungsamt mag die Parteien bindende Vorschriften erlassen, betreffend die Vorzeigung und Prüfung jeglicher Bücher, Documente oder Rechnungen, unterworfen unter Bedingungen, welche den Inhaber solcher Bücher, Documente oder Rechnungen gegen Indiscretionen und deren Folgen schüben. Ein solches Einigungsamt mag serner, wenn für irgend welchen seiner Zwecke nothwendig, Zeugen vorsfordern und eidlich vernehmen.

7) Ein so constituirtes Einigungsamt mag ferner sür diejenigen, welche sich ihm unterworsen haben, sür einen bestimmten Zeitraum Vorschriften treffen, betreff. den zu zahlenden Lohn oder die Arbeitsstunden oder das zu leistende Arbeitsguantum oder die Bedingungen oder Regeln, unter

denen die Arbeit zu leiften ift.

8) Ein so constituirtes Einigungsamt soll serner in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche wegen angeblicher Nichterfüllung des abgeschlossenen Arbeitsvertrags entstehen, alle schieds=

richterlichen Functionen ausüben.

9) Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer, welche sich dem Einigungsamte unterworfen haben und bessen Anordnungen zuwiderhandeln, versallen in Gelbstrafen, deren Betrag das Einigungsamt festsett. Sind die straffälligen Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer Mitglieder von Gewerkbereinen, welche dem Einigungsamte beigetreten sind, so haben diese Verbindungen

jene Straffummen zu zahlen.

10) Gewerkvereine von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche diesen Bedingungen sich unterwersen und als Garantie ihrer Beobachtung derselben bei der Communalbehörde des Ortes, an dem das Einigungsamt seinen Sit hat, eine je nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder kleinere oder größere Caution hinterlegen, erhalten Corporationsrechte. Werden fällige Strassummen nicht von den Gewerkvereinen bezahlt, so werden dieselben den hinterlegten Cautionen entnommen; werden die so geschmälerten Cautionen nicht wieder ergänzt, so werden die Corporationsrechte den Gewerkvereinen wieder entzogen.

11) Es steht im freien Ermessen der Einigungsämter, ob sie durch Unterwerfung unter dieses Gesetz der Vortheile theilhaft werden wollen, welche dasselbe verleiht. Einigungsämter, welche dieser Vortheile theilhaft werden wollen, haben ihre ausdrückliche Unterwerfung unter dieses Gesetz bei der Communalbehörde des Orts, an dem sie ihren Sit haben,

aur Anzeige zu bringen.

Vors. Prof. Dr. Eneist: Es ist bereits ein Abanderungsantrag eingegangen von Herrn Dannenberg. Er schließt sich an den ursprüng= Lichen Antrag des Herrn Reserventen an und lautet:

Die Versammlung wolle beschließen:

In Erwägung, daß bleibende Einigungsämter zur Herstellung und Erhaltung des socialen Friedens und Gedeihens, insbesondere auch zur

Debatte. 175

Befeitigung des vielfach eingeriffenen Contractbruchs ein vielfach bewähr=

tes Mittel find;

daß die Freiwilligkeit des Beitritts der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Einigungsämtern die nothwendige Grundlage derselben bleiben, daß aber die Entscheidungen gegen die freiwillig Beigetretenen durch ein Reichs-Normativgeset durchführbar gemacht werden müffen:

daß der verpflichtende Beitritt zu den Einigungsämtern für Coalitions= vereine (Gewerkvereine) die Hauptbedingung gesetzlicher Anerkennung der

letteren bilden muß

beauftragt die Berfammlung den Ausschuß

an den Bundesrath und Reichstag um schleunigen Erlaßeines Normativgesetzes für Einigungsämter zu petitioniren.

Zugleich spricht die Versammlung im Allgemeinen ihre Billigung der in den von Dr. M. Hirsch und Prof. Brentano mitgetheilten Gesehent-würfen enthaltenen Vorschläge aus und ersucht den Ausschuß, dieselben bei der gedachten Petition als Grundlage zu benutzen.

#### Debatte.

Syndicus Dr. Hilse (Berlin): Meine hochgeehrten Herren! In meiner Eigenschaft als Vertreter eines ansehnlichen Arbeitgeberbundes — des Bundes der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin —, welcher im Augenblide im Begriff fteht, seine Berbindung über gang Deutschland auszudehnen, nehme ich das Wort, um zunächst Protest einzulegen gegen den dabin gegangenen Vorwurf des Berrn Referenten: die Arbeitgeber feien im Großen und Ganzen grundfählich einer Berbefferung der Lage der Arbeitnehmer abhold und deshalb auch Gegner der Einigungsämter. Berlin und die von mir vertretene Vereinigung glaube ich gerade bas Gegentheil behaupten zu dürfen, indem ich mich dabei noch dazu auf das Zeugniß des herrn Referenten berufen tann, und es mindeftens als eine Selbsttäuschung bes herrn Referenten bezeichnen muß, wenn er das Fehlschlagen eines im Dezember v. J. im Berliner Baugewerke gemachten Bersuches, ein Ginigungsamt ins Leben zu rufen, der Arbeitgeberschaft in die Schuhe zu schieben beliebt. Bang im Gegentheil mar derfelbe fogar von der Arbeitgeberschaft ausgegangen, und ift es — wofür Beweise beibringbar find, - gerade umgekehrt die Arbeitnehmerschaft gewefen, welche sich — ob mit Recht oder Unrecht mag ungesagt bleiben — ab= lehnend verhielt, und wie in so vielen anderen Fällen auch in diesem Falle die von der Arbeitgeberschaft gebotene Hand zur friedlichen Verständigung zurückgewiesen hat. Ich konstatire sogar ausdrücklich, daß der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister bei jenem Versuch mit der Arbeitnehmerschaft im Baugewerbe zur Bilbung eines Ginigungsamtes zusammen zu treten, um jedem Vorwurf, als fei die Sache ungeschickt angefangen, zu

begegnen, zumal seine Syndikus der persönlichen Anschauung nach den Berfuch gleich von Anfang an für versehlt hielt, fich ber personlichen Silfe des derzeitigen herrn Referenten bediente und erfreute, welcher namentlich auch der Verfaffer einer seitens des Bundes in 10000 Erem= plaren unter die Arbeiter verbreiteten Denkschrift gewesen ist, durch welche die Arbeitnehmer im Baugewerbe über die Ersprieflichkeit der Ginigungs= ämter belehrt und zum freiwilligen Zusammentreten behufs ber — wenigstens versuchsweisen — Konstituirung eines solchen gebracht werden sollten. Auf Seiten der Arbeitgeber waren 205 Arbeitgeber, welcher mehr als 3/4 aller in Berlin beschäftigten Baugewerbsgehilfen beschäftigen, einig und bereit, ein Einigungsamt zu bilden, wosern unter der Arbeitnehmerschaft einigermaßen Neigung dafür vorhanden fei. Trot der durch die Dentschrift, welcher der Herr Referent, als ihr Verfasser, doch gang gewiß nicht den Borwurf ungeschickter Fassung wird machen wollen, ihnen gewordenen Belehrung, fanden sich unter den etwa 10 000 Maurern und Zimmerern Berlins noch nicht einmal 100, welche ihre Mitwirkung zur Bildung eines Ginigungsamtes gewähren wollten.

Daß diesen Thatsachen gegenüber die Arbeitgeberschaft den Versuch sallen ließ, können einsichtige Männer sicher nur billigen. Demgemäß glaube ich auch mit vollem Fug und Recht meine Verwunderung aussprechen zu dürsen, daß von einer Seite gegen die Arbeitgeberschaft ein Vorwurf ausgesprochen wird, auf welcher nach dem Vorerwähnten die besten Kenntnisse von seinem Ungrund aus eigener Wissenschaft vorhanden sein müßten, glaube mich auch Ihrer Unterstützung versichert halten zu dürsen, wenn ich den gehörten Vorwurf — wenigstens der Verliner Bau-arbeitgeberschaft gegenüber — als einen übereilten und grundlosen entschieden

zurückweise.

Der Herr Reserent ermähnt serner des Berliner Bau-, Maurerund Zimmererftrikes im Mai 1872 und feiner, refp. der Gewerkvereine Hilfe bei deffen Beendigung. Allerdings ift unter der Mitwirkung der Gewerkvereine ein provisorisches Einigungsamt ins Leben getreten gewesen. Daß dasselbe zu keinem definitiven geworden, hat solgende dem Herrn Reserenten gleichfalls aus eigener Wahrnehmung bekannte Gründe: Im April 1872 waren verschiedene partielle Strikes unter ben Maurern und Zimmerern Berlins ausgebrochen; feitens der Meisterschaft wurde durch Entlaffung ihrer fammtlichen Gefellen — Maurer wie Zimmerer — geantwortet. Unter Mitwirkung des Dr. Hirsch kam was hier namens des Bundes dankend konstatirt wird — ein proviso= risches Einigungsamt aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu Stande, in deffen Schofe beschloffen murbe, daß die Arbeit unter folgenden Bedingungen wieder aufgenommen werden solle. Die Arbeitszeit solle fortan nur noch 10 (statt früher 11) Stunden, der Tagelohn  $1^{1}/_{3}-1^{1}/_{2}$  Thir. Ferner solle kein Arbeitgeber einen Maurer oder Zimmerer betragen. in Arbeit nehmen dürfen, der sich nicht zu den Bedingungen des proviforischen Ginigungsamtes bekannt haben würde, was durch Unnahme einer bom provisorischen Ginigsungsamte ihrem Wortlaut nach festgestellten Arbeits= karte geschehen solle. Diese Arbeitskarte sollte also das äußerlich erkenn=

bare Zeichen der verföhnenden Gefinnung der einzustellenden Arbeiter Nun hat bekanntlich jede Abmachung auch eine negative Wir= Die Abmachung, daß der Lohn  $1^{1}/_{3}-1^{1}/_{2}$  Thir. sein und die Rarte die Unterlage des Arbeitsverhaltniffes bilden follte, hatte nun jeden= falls die negative Bedeutung, daß die Arbeitnehmer für die vereinbarte Zeitdauer bis Ende 1872 keinen höheren Lohn als  $1^{1}/_{3}-1^{1}/_{2}$  Thir. beanspruchen und bei teinem Arbeitgeber Stellung nehmen oder behalten durften, der teine Arbeitstarte auf feinen Bauplagen eingeführt hatte. Denn wenn die Arbeitgeberschaft die Gewerkvereine in der Weise unterftügen sollte, daß die Gegner der Bereinbarung des Einigungsamtes, die sich zur Anerkennung der Karte und damit des Einigungsamtes nicht ver= stehen wollten, von ihren Plägen ausgeschlossen würden, so mußte die Meisterschaft ihrerseits darauf rechnen können, daß mindestens alle die Arbeitnehmer zu den Bedingungen des Einigungsamtes ausschließlich nur bei ihr arbeiten würden, die diefen Compromiß eingegangen waren nehmlich die Mitglieder der Ortsvereine der Maurer und Zimmerer und daß diese nicht bei Gegnern des Einigungsamtes unter der Arbeit= geberschaft, welche die Einführung der Karten abgelehnt hatten, arbeiten würden, sobald diese nur einen höhern als den vom Einigungsamte jestgestellten Lohn zahlten. Hiermit constatire ich jedoch in Gegenwart des Anwalts und vieler Ehrenmitglieder der deutschen Gewerkvereine, daß die Mitglieder der deutschen Gewerkbereine im Berliner Baugewerbe einem großen Bruchtheil nach nicht allein bei Nichtbundesmeistern ohne Arbeits= karte gearbeitet, sondern auch einen höheren Lohn als 11/2 Thlr., sowohl von Richtbundesmeiftern wie von Bundesmeiftern angenommen,' theilweise jogar gesordert haben; ja, daß vereinzelte Arbeitnehmer, gleichzeitig her= vorragende Mitglieder des Ortsvereins, mit den Arbeitgebern Separatabkommen getroffen haben, wonach fie über die in den Arbeitskarten nor= mirten Lohnveträge hinaus heimlich und ohne Wiffen der Mitgesellen noch außerordentliche Vergütigung zu erhalten hätten. Ein solcher Fall ist mir namentlich fogar von einem fehr hervorragenden Mitglied des Berliner Ortsvereins der Maurer bekannt geworden. Wenn nach solchen Erfahrungen der Arbeitgeber den Muth verliert, fich mit den Arbeit= nehmern in ein weiteres Einvernehmen zu setzen, so werden Sie, meine Herren, dies wohl begreifen. Ganz ausschließlich nur der Umstand, daß auf Seiten des Mitcontrahenten an dem getroffenen Abkommen nicht fest= gehalten ist, daß namentlich, während die Meister verpflichtet waren alte und erprobte, in ihrem Geschäfte ergraute Arbeiter meist mit schwerem Herzen abzulohnen, weil diese die Arbeitskarten nicht anerkennen wollten, die Arbeitnehmer nicht auch umgekehrt die Arbeitsstellen verließen, auf denen die Einführung der Karten seitens des Meisters unterblieben war, daß sich für sie also nur Pflichten ohne die korrespondirenden Rechte aus dem Verhältnisse herausgestellt hatten, hat den von mir vertretenen Bund abgehalten das bei seinem Entstehen freudig begrüßte Unternehmen der Bildung von Einigungsämtern zu Ende zu führen. Die Erfahrungen in Berlin haben sich auch anderwärts wiederholt. So schwebt in Hamburg seit länger als zehn Wochen ein Strike der Maurer und Zimmerer. Die

Arbeitergeberschaft hat versucht, ein Einigungsamt ins Leben zu rufen: fie hat es auch möglich gemacht, daß gegen 700 Maurer und Zimmerer durch Unterschrift sich bereit erklärten, ein Einigungsamt zu wählen, dem fie sich unterwerfen würden. Es ist denn auch zur Feststellung von Bedingungen unter denen die Arbeit wieder aufgenommen werden folle, in einer erwählten Kommission mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei ge= meinsamer Berathung gekommen. Dieses gemeinschaftliche Comité hatte jedoch die ursprüngliche Forderung der Gesellen unerheblich herabgesett, damit das Wort "Einigung" doch wenigstens einen Ramen habe. wohl wurde der Kommissions=Vorgeschlag von den etwa 700 durch Unter= Die Arbeitgeberschaft mußte schrift gebundenen Gesellen nicht gebilligt. sich vielmehr entschließen, auf die Forderung der Arbeitnehmerschaft in vollem Umfange einzugehen, weil die übernommenen Gebäude vor Anbruch der schlechten Jahreszeit noch unter Dach gebracht werden sollten. folchem Gebahren ist das Wort "Einigungsamt" sicher ein Mißbrauch. —

Meine Herren! "Einigung" heißt doch ganz gewiß nicht die Forderung, das Ungewöhnlichste unbedingt ersüllen müssen, sondern das Beseitigen der Schroffheiten einer Forderung durch gütliche Vereinbarung und das beiderseitige Ablaffen von feinem Willen, wie es der Billigkeit und den augenblicklichen Verhältniffen entspricht! Wenn die Ginigung darin bestehen foll, daß die Arbeitgeberschaft blindlings den Forderungen der Arbeit= nehmer nachgeben foll, thun meiner Ueberzeugung nach die Arbeitgeber Recht daran, Gegner der Einigungsämter zu fein. Denn daffelbe Recht, welches der Arbeitnehmer für sich in Anspruch nimmt, daß er den vollen Lohn feiner Leistung habe, hat auch der Arbeitgeber dahin, daß er die volle Leiftung für feinen Lohn habe. Dies wird von der Arbeitnehmer= schaft im Baugewerbe bagegen nur höchst bedingt anerkannt, die für sich die umfaffenoften Rechte verlangt, dem Arbeitgeber aber nicht das Geringste leisten und gewähren möchte. Ich erwähne hier nur, daß bei= spielsweise die Leistung quantitativ und qualitativ auf die Sälfte abgenommen hat, wie ich anderwärts statistisch gezeigt habe. Wenn ich übrigens ausschließlich nur von den Baugewerben spreche, fo geschieht das, weil ich nur von den Berhältniffen innerhalb derfelben genaue Erfahrungen habe, und nicht zur Klasse der Menschen gehöre, die über Berhältnisse sprechen und urtheilen, von denen fie vielleicht teine Erfahrung haben.

Es ist serner von Seiten des Herrn Resernten daraus ausmerksam gemacht worden, daß besonders in England die Einigungsämter sehr segensereich gewirkt hätten. Ich erlaube mir, Ihr Augenmerk auf die Geburtsstätte der Einigungsämter zu richten, wo im Augenblicke trotz des Einigungsamtes für die Spizenmacherei ein hestiger Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schwebt und die Arbeitnehmer sich mit den Beschlüssen des Einigungs-Comité's nicht einverstanden erklärten, ihnen deshalb auch keine Folge gegeben haben. Dieser Umstand bestimmt wich zu dem Glauben, daß in England die Einigungsämter sich schon überlebt haben und ihre Importation sich also nicht mehr lohnt. Der Herr Resernt hat darauf ausmerksam gemacht, daß die Consumenten von Börsenartikeln sich vielsach dahin vereinbaren, das sür das unter ihnen vereinbarte Geschäft derzenige

Breis maßgebend sein solle, welchen an einem bestimmten Tage das Börsen= Commissariat als den gangbaren bezeichnen werde, und wünscht dies als ein Analogon der Einigungsämter angesehen zu haben, sodaß das Borfen-Commiffariat für jene Geschäftsleute das Einigungsamt darftelle. Vergleich paßt jedoch nicht. Das Börfen-Commissariat ift der unparteiische, bei dem Geschäft unbetheiligte Dritte, welcher auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Ermittelungen die Thatsache konstatirt, welcher Preis an einem gewiffen Tage für eine bestimmte Waare gezahlt sei. also lediglich von der Konstatirung einer sich von selbst pollziehenden Thatsache der zu zahlende Preis abhängig gemacht. Bei ben Ginigungs= ämtern follen dagegen zwei zur Sache betheiligte und von entgegengesetten Interessen geleitete Factoren mit bindender Wirkung für die hinter ihnen stehenden Parteigenoffen berathen und beschließen, was von den beider= seitigen Forderungen zu bewilligen und abzulassen ist. Das ist doch ganz gewiß etwas so Verschiedenes, daß jedes Vergleichungsmoment fehlt. Nun nehme ich selbst an, daß den Wünschen des Gerrn Reserenten gemäß staatlicherseits für solche Einigungsämter eine Executive eingerichtet würde. Wie foll diefelbe practisch aber ausgeführt werden? Laffen Sie beifpiels= weise die etwa 10000 Maurer Berlins sich für ein Einigungsamt erklären, dagegen demnächst 8000 von ihnen, nachdem ihre Vertreter sich mit den Meistern geeinigt haben, diesen ihren Vertretern den Auftrag fündigen und aus Unzufriedenheit mit dem Ergebniß der Ginigungsamts= berathung Berlin verlaffen. Wie denken Sie fich gegen diefe 8000 Mann eine Execution praktisch ausgeführt? Sollen sie vielleicht, wie die Mili= tärsträflinge je einen Wächter mit geladener Waffe hinter sich, zur Arbeit gezwungen werden? Diefe Frage richte ich besonders an den herrn Correferenten, der in der vorjährigen Bersammlung die kriminalrechtliche Be= ftrafung des Kontraktbruchs aus practischen Schwierigkeiten ähnlicher Art nicht befürworten zu können meinte. Ich wenigstens vermag mir nicht vorzustellen, wie die Execution überhaupt und insonderheit gegen die vollstredt werden foll, die einem Ginigungsamte nicht beigetreten find und an der Wahl der Vertreter sich nicht betheiligt haben. Sang besonders vermag ich nicht zu fassen, wie eine verschwindend geringe Arbeiterpartei auch nur hoffen tann, burchzuseben, bag die Staatsgesetzung ihr die Macht in die Sand geben wird, Beschlüsse mit bindender Wirkung für die ganze Arbeitnehmerschaft zu schaffen. Und das reell Greifbare ift es doch allein nur, was sich die Gesetgebung als Norm setzen sollte und was eine Versammlung, wie die gegenwärtige, ihr auch nur zur Annahme empfehlen follte.

Eine Belehrung der Arbeitgeberschaft über das Wesen der Einigungsämter halte ich für sehr überklüssig. Wer sich nicht belehren lassen will, wird auch die Preisschrift nicht lesen, und wer sich belehren wollte, für den bietet die vorhandene Literatur ausreichendes Material. Will man jedoch etwas Gutes schaffen, so suche man die Arbeitnehmer durch geeignete Belehrung zur Erkenntniß zu bringen, daß jedes Abkommen eine negative Wirkung hat; daß für sie aus einem solchen nicht blos Rechte, sondern auch Pslichten ableitbar sind. Haben sie das begriffen und sind sie dennoch für

ein Einigungsamt, dann wird erst mit Einrichtung von Einigungsämtern vorgegangen werden können! Der Herr Referent hat stüher einmal zu mir gesagt, man dürse von der Arbeitnehmerschaft eine so stricte Aufsassung der Wirkung und deshalb so peinliches Einhalten der Abkommen nicht verlangen, wie von den Arbeitgebern. Indem er dies zugestand, sprach er den Einigungsämtern die Möglichkeit der Existenz ab. Ich wenigstens danke dafür, und mit mir thun dies meine Auftraggeber, auf dieser Erundlage einem Einigungsamt das Wort zu reden. Ich würde es der Arbeitgeberschaft sehr verdenken, von ihrer Seite sich zu binden, sobald auf der entgegengesetzten Seite kein Gedanke daran ist!

Hiermit lassen Sie mich zunächst dafür danken, daß Sie mich über die programmmäßige Dauer haben reden lassen, und lassen Sie mich bitten, über die Resolution des Reserenten als nicht spruchreif zur Tagesordnung überzugehen, jedensalls aber wenigstens das wiederaufgenommene Amenbement nicht anzunehmen!

Janson, Vertreter des Verbandes der deutschen Gewerkvereine (Berlin): Meine Herren! Der geehrte Herr Borredner hat ein Bild ent= worfen von den Arbeitern und den Ginigungsämtern überhaupt, daß Sie eine Gänsehaut überlaufen könnte. Er hat ganz und gar vergessen, zu erwähnen, daß gerade die Maurer= und Zimmermeister Berlins ihre Arbeiter erft in die Lage hineingetrieben und fich erft zu einer Ginigung herbeigelassen haben, als ihnen die Social=Demokratie über den Kopf ge= Er hat hamburg als Beispiel angeführt, eine Stadt, wachsen war. die ganz socialdemokratisch ist, und gerade nur sein Gewerk herausgenommen, in welchem die meisten Social-Demokraten vorhanden sind. Er hat ver= gessen, daß die Leute, als sie nur  $22\frac{1}{2}$  Sgr. pro Tag verdienten und 271/2 Sgr. haben wollten, zurudgewiesen wurden, und daß, mit Sulfe der Gewerkvereine, die Meister erst durch Strike gezwungen werden mußten, diese höchst mäßige und nothwendige Lohnerhöhung zuzugestehen. Dank freilich haben die Herren von der Socialdemokratie geerntet, indem diefe den Arbeitern fagten: "Seht Ihr, wir haben Guch diefen höheren Lohn verschafft!" — Als die Meister in der Klemme waren, haben sie mit dem Ortsverein ein provisorisches Einigungsamt begründet. ich glaube, daß die Sache doch auch etwas anders liegt mit jenem einen Manne, den er uns als wortbrüchig anführte. — Uebrigens kann es sich bei diefer allgemeinen Frage nicht um die Bauindustrie allein handeln, und wäre es doch ungerecht, um des Urtheils eines einzigen Gewerkes willen bem zuzustimmen, daß es noch zu früh ware mit Errichtung der Ginigungs= Wann glaubt benn ber herr Borredner, daß es Beit mare? Uns hat der Krieg schon zu lange gedauert, als daß wir noch anstehen sollten, Institutionen zu schaffen, durch welche der Friede hergestellt werden kann. Man darf überhaupt die Sache nicht so einseitig auffassen, daß das Einigungs= amt nur die Pflicht hat den Lohn jo ohne Weiteres jeftzuftellen, sondern es ist sogar die Conjunctur mit in Betracht zu ziehen. Und hat denn nicht Alles einen Anfang nehmen muffen? Es ift nichts fogleich volltommen

dagewesen! Muß sich nicht stets erft in der Praxis herausbilden, was Anfangs noch mangelhaft ift! Wenn der herr Vorredner hier Fälle anführt. in denen die Arbeiter nicht gehalten haben, was fie eingegangen find, nun, warum hat denn der herr Vorredner nicht auch das Beifpiel der Schiffszimmerer in Rostock angeführt, wo die Meister das nicht gehalten haben, mas fie eingegangen find ?! Man muß da gerecht fein! Das Einigungsamt hat nicht nur den Lohn festzustellen, sondern Alles, was auf die Arbeits= verhältniffe Bezug hat! Wir konnen ja annehmen, daß die Arbeiter oft gar nicht bas zu leiften im Stande find, was fie bezahlt verlangen, sondern fie kommen oft in die Lage, einfach zu fagen: Jeder Mensch muß leben können, wenn er auch keine große Fertigkeit hat! Wie wollen Sie es aber regeln, wenn nicht von den beiderseitigen Factoren dazu mitgewirkt wird?! - Es wurde der Contractbruch hier angeführt. Nun, da möchte ich doch einmal fragen: wie foll denn fo ein Contract lauten? Ich habe mich stets gewundert, daß die Zeitungen schreiben: "Ueberall ist der Contract von den Arbeitern gebrochen worden!" aber noch nie habe ich einen folden Contract abgedruckt gefunden! Wie werden denn folche Contracte geschloffen? Sie werden geschloffen zu einer Zeit, wo dem Arbeiter das Meffer an der Rehle fitt! Meine Herren, wenn dem Arbeiter im Februar gefagt wird: hier ist ein Contract; wenn Du den nicht unterschreibst, so kannst Du im Sommer keine Arbeit erhalten! — ift bas ein freier Contract zu nennen? Es werden daneben wohl Versprechungen gemacht, aber nicht schriftlich. Wenn der Arbeiter sich dann schließlich veranlaßt sieht, ben Contract zu übersehen, so konnen Sie ihm das nicht verdenken. foll ber Arbeiter einen Contract halten, wenn von einer anderen Körper= schaft selbst eine gesetzliche Bestimmung nicht gehalten wird!? (Sehr richtig!) Mit vollem Rechte fagen ja die socialdemokratischen Agi= tatoren: "Jene verlangen von Euch, Ihr sollt einen Contract halten, den Ihr gar nicht gemacht habt; und sie selbst halten nicht einmal die ge= setlichen Bestimmungen, die ihre Vertreter gemacht haben!" Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß es in den Arbeitgeberkreifen auch nicht gerade so glänzend aussieht, wie man es gern darstellen möchte. kann man benn dagegen thun, wenn bei einer friedlichen Organisation Ausschreitungen von einzelnen Personen ausgehen? Im Großen und Bangen ift aber anerkannt, daß die Gewerkvereine dafür gewirkt haben, Wenn nun aber Arbeiter entlassen werden, blok Strikes zu verhüten. barum, weil sie sich einer folchen Organisation angeschlossen haben, was fagen Sie benn bagu? Wenn nun geftern hier Jemand fagte, ber Arbeiter folle einmal in seinen eigenen Busen greifen, so gilt das auch ebenso für die Arbeitaeber.

Wenn der Herr Vorredner sagte, daß beispielsweise von 10,000 Maurern 8000 das Vereinbarte nicht halten wollten — ja, meine Herren, wenn Sie sich einen so traurigen Begriff von der moralischen Versunken-heit der Arbeiter machen, daß Sie annehmen, es würde unter 8000 Arbeitern nicht eine so große Majorität sich herausdilden, die Recht und Pflichtgesühl hat, daß sie die Minorität mit sortreißt, dann steht es schlimm um die Sache. Ich glaube dagegen, daß in den Arbeitern noch

mindestens ebensoviel Ehrgefühl steckt wie in den Arbeitgebern, und ich ersuche Sie daher, dem Antrage des Reserenten zuzustimmen, entgegen dem Wunsche des Borredners, der nur von der einen Seite gesprochen. —

Roch Eines möchte ich schließlich anführen. Das Lehrlingswesen spielt eine große Rolle in der socialen Frage. Wenn man aber Bildung von den Lehrlingen verlangt, so muß man auch den gebildeten Arbeiter das nicht versagen, was ihm in Folge seiner besseren Bildung zusteht; man muß den Arbeiter mit dem Bedürsniß seiner Zeit vorwärts gehen lassen, während man es heute noch vielsach unerhört sindet, daß der Arbeiter überhaupt die Frechheit besitzt, etwas zu verlangen! (Oho!) Ich bin nicht einseitig, habe ich gesagt; aber die Verhältnisse liegen so in vielen tausend Fällen!

Saffe, Vertreter des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, (Berlin): Meine Berren! Ich bestreite, daß die Sachen wirklich so schlecht stehen, wie Herr Syndicus Dr. Hilse gesagt hat, daß nämlich die Arbeiter noch nicht fo weit find, einzusehen, daß sie auch halten muffen, was fie beschloffen haben, und Alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um ein Ginigungs= amt zu Stande zu bringen; benn einmal muß angefangen werden, fonit kommen wir nicht weiter. Ich spreche nicht aus eigenem Interesse; ich bin Mitglied einer Produktiv-Genoffenschaft, also zugleich Arbeitgeber und =nehmer: aber ich sage, es muß etwas geschaffen werden für die Arbeiter. Wir in unfrer Organisation, in den Gewerkvereinen, wir wurden Dem schön auf den Ropf steigen, der sich einem Ginigungsamtsbeschluß nicht fügen wollte! Denn wenn wir auch einige Gegenden haben, wo die Socialbemokratie stark vertreten ift, fo werden wir doch die Socialbemokraten endlich zwingen. Sie sind nicht die Mehrzahl, wir find es jett schon! Sie werden sich nach und nach den Schadel einlaufen und bann vernünftig werden. Es liegt aber nicht baran, daß die Arbeiter etwa nicht fo weit find, zu verfteben, was ein Ginigungsamt bedeutet. herr Dr. hilfe hat ein einseitiges Bild aufgerollt, und Sie werden mir daher gewiß erlauben, daß ich ein anderes entrolle.

Im Jahre 1865 wurden wir Granit- und Marmorarbeiter eines Vormittags zum Fabrikanten hinausgerusen. Es wurde uns eine seine Havannah gereicht. Daraus eröffnete uns der Fabrikant: "Meine Herren, ich kann Ihnen nicht helsen, die Preise unsrer Waaren sind mit einem Male so sehr gefallen, und wir sind gezwungen die Löhne herabzuseten!" Dies Herabsesen betrug pro Tag 4 Sgr., sür einen Arbeiter pro Tag doch gewiß nichts Kleines! Wir machten natürlich alle möglichen Einwendungen, bekamen aber stets nur die Weisung, wer die Abend 6 Uhr nicht erklärt hätte sür diesen gekürzten Lohn zu arbeiten, der sei entslassen! Derselbe ist nur geeignet den Arbeiter in das Lager der Socialdemokraten hineinzutreiben. Um 4 Uhr schiekte der Fabrikant eine Annonce ab, in welcher er Leute suchte, und wir ersuhren auch, daß er schon vorher nach Leuten verlangt habe. Obgleich es uns nun noch gestang, 1 Sar, von dem Lohnabzug abzuhandeln, so waren wir doch eben

gezwungen, 3 Sgr. pro Tag billiger zu arbeiten, als vorher. — Nun aber kam etwas Underes. Im November 1871 stellten wir an den Fabrikanten eine Forderung, um jeht unsren Lohn wieder einigermaßen dahin zu bringen, wo er damals gestanden, zumal doch seitbem die Ledensmittel und Miethen außerordentlich gestiegen wären. Da gab er zur Antwort: "Ja, machen Sie Strike, dann sollen Sie den gewünschten Lohn haben!" Ich, als Unterhändler, erklärte ihm: "Nein, Strike wird nicht gemacht!" und er antwortete mir: "Nun, dann werden Sie nicht mehr Lohn bestommen!" — Sie sehen hieran, daß es nicht immer an dem Arbeiter liegt, wenn er Strike macht! — Wir verhandelten bis gegen Ende März 1872, und dann wurde noch eine Commission gewählt, die zu den Fabrikanten ging und die Verständigung versuchte; zu dieser Commission gehörte auch ich.

Die Herren Häger, Taucha, Barheine und Braun unterschrieben, daß sie sich auf ein Ginigungsamt einlassen wollten. Herr Schleither dagegen antwortete mir: "Wie können Sie als Arbeiter sich unterstehen Forderungen mir zu ftellen!" - hierfür tann ich Zeugen ftellen. "Wie kann sich überhaupt ein Arbeiter so etwas unterstehen! Daß Sie sich jo etwas erdreisten, das geht ja ins Unendliche hinein! Ich werde mir eine Maschine kommen lassen, damit ich keine Arbeiter mehr brauche!" Endlich setzte er seinen Kopf in die Hand. "Gut," sagte er, "ich will Ihnen geben, was Sie fordern; aber unterhandeln werde ich mit den Arbeitern nicht, benn ich gebe meinen Leuten schon ehe fie fordern." Die anderen Herren kamen, um sich mit ihm zu besprechen, und so erklärten denn die Fabrikanten: wir mußten ftriken. Run, meine Gerren, — auf Befehl mußten wir! — Wir striften drei Tage. Ich wurde auß= drucklich dafür bestimmt, die Verhandlungen zu führen, und nach drei Tagen war Alles vorbei. Also ganz gegen unfren Willen mußten wir striken!

In diesem Jahre trat ich mit noch 12 Arbeitern zusammen zur Gründung einer Genoffenschaft. Sobald Jene dies erfuhren, sagte der Bruder meines Fabrikanten zu mir: "Ich habe das und das erfahren, und da Sie eine Genoffenschaft gründen, alfo felbst Arbeitgeber werden, jo ist es unmöglich, daß Sie noch bei uns arbeiten." Also von dem Tage an, wo die Hercen sahen, daß man weiter wolle in der Welt, da war's vorbei. Ich habe meinem Fabrikanten während der neun Jahre, welche ich bei ihm gearbeitet habe, gewiß an Material viel erspart. Sobald wir aber selbstständig werden wollten, war alle Harmonie vorbei. Nach drei Wochen mußten auch die Anderen alle heraus. Man könnte nun fagen, der Herr hatte nicht so ganz Unrecht, weil wir feine Concurrenten werden wollten; es ging aber noch weiter. Ich wurde nach Belgien geschickt, um Marmor zu kaufen. Da antworteten mir die Händler: "Ja, die Fabrikanten aus Berlin haben uns geschrieben, wir sollten Ihnen keinen Marmor verkaufen, sonst kaufen sie nichts mehr von Ihr feid ftritende Arbeiter und wollt Guren Fabritherren Concurreng machen!" Run ftellen Sie fich dies Bild vor: die Arbeitgeber verschreien uns als Striker, nachdem fie felbst uns zu dem Strike gezwungen!

In Hamburg, wohin ich jetzt suhr, sand ich dasselbe. Dort war ich aber schon schlauer und kaufte indirect! (Heiterkeit.) Also hier haben Sie nicht nur mit rohen Arbeitern zu thun, sondern auch mit sehr unhumanen Arbeitgebern! Rehmen wir die Sache mit dem Einigungsamte einmal ordentlich in die Hand und ich sage Ihnen: es geht, wenn wir's nur richtig ansassels.)

Dr. Genfel (Bertreter der Handelstammer zu Leipzig): Ich bedaure, daß Herr Vicebürgermeister Stephani nicht mehr hier ist. Ich selbst bin leider nicht so genau über den Fall unterrichtet, um darüber an dieser Stelle eine Erklärung geben zu können. Ich kann Ihnen aber mittheilen, daß wir es in Leipzig schon lange als einen unhaltbaren Justand anssehen, daß die Entscheidung in gewerblichen Streitigkeiten in der Handeines Rathsassesson der einer Rathsdeputation liegt, und daß wir schon seit längerer Zeit die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts auf Grund des § 108 der Gewerbeordnung anstreben. Diesem Vorhaben hat bisher nur das Hinderniß entgegengestanden, daß unser Justizministerium den Entscheidungen der gewerblichen Schiedsgerichte die Executionssähigkeit absprechen zu sollen glaubte — ein Hinderniß, das sich übrigens in neuester Zeit gehoben hat.

In der Sache selbst kann ich kurz sein. Ihr Ausschuß hat mir die Ehre erwiesen, mich mit der Absassung eines Gutachtens zu betrauen. Den Anlaß dazu kann ich nur darin suchen, daß ich in einer der verbreitetsten sächsischen Zeitschriften einige Artikel zur Empsehlung der Einigungsämter geschrieben hatte. Ich befinde mich also im Einklange mit den beiden Reserenten, insosern ich die Ausbreitung der Einigungsämter lebhast wünsche. Auch bin ich keineswegs prinzipieller Gegner einer gesehlichen Regelung der Sache. Worin ich mich von dem Reserenten unterscheide, ist nur das Eine, daß ich bezweisse, ob es zweckmäßig ist, schon im jetigen Augen=

blick mit gesetlicher Regelung der Sache vorzugehen.

Geftatten Sie mir zunächst noch ein Wort über die Fassung des Antrags: "Es ist wünschenswerth u. f. w. ... bis ... ihre Beschluffe rechts= verbindlich zu machen." Ich glaube, das ift tein ganz glücklicher Meines Grachtens find die Beschlüffe des Giniqungsamtes für Ausdruck. alle Diejenigen, welche fich bemfelben angeschloffen haben, bereits jett rechtsverbindlich. Wenn das Einigungsamt entschieden hat, der Lohn foll so und so sein, oder die Arbeitszeit soll 10 Stunden dauern, und ein Kabrikant wollte dies nicht anerkennen, wollte innerhalb der Beriode, für welche der Spruch des Einigungsamtes gilt, seinen Arbeitern plöglich niedrigere Löhne zahlen, fo wurde das als ein Contractbruch zu betrachten fein; denn die Beschluffe des Ginigungsamtes find einfach als die Grundlage der darauf hin geschlossenen Arbeitsverträge anzusehen. Für solche Fälle reicht also das gewerbliche Schiedsgericht aus, und es bedarf keines besonderen Gesetzes. Die Streitfrage ist aber die: Falls ein massenweiser Contractbruch vorkommt, follen dann dem Ginigungsamte außerordentliche Erecutionsbefugniffe zustehen? Ob wir dabin mit der Zeit gelangen

werden, das lasse ich dahingestellt. Jedensalls scheint mir im Augenblicke die Sache noch nicht reis genug dazu. Wir haben Entwürse für ein solches Gesetz vorgelegt bekommen von den beiden Herren Reserventen, die sich so eingehend mit dieser Sache beschäftigt haben, daß sie dazu am Competentesten sein möchten. Leider sind uns diese Entwürse so spät zugegangen, daß eine genauere Prüsung nicht möglich war. Aber wenn ich recht sehe, weichen sie nicht nur in der Fassung, sondern auch im Inhalt, und zwar in ganz wesentlichen Bestimmungen von einander ab. Die Herren würden sich ja auch sonst vereinigt haben. Nun frage ich Sie, ist unter diesen Umständen die Sache schon reis sür ein Einschreiten der

Gesetgebung ?!

Wichtiger noch scheint es mir, zu fragen: Wie ist die Stimmung unter ben Arbeitern und Arbeitgebern in Bezug auf Ginigungsämter? Wir haben vorhin verschiedene Zeugnisse darüber gehört. Soweit meine Erfahrungen reichen, kann ich sagen, daß sowohl unter den Arbeitgebern wie unter den Arbeitnehmern keineswegs eine allgemeine Abneigung gegen diese Aemter herrscht, im Gegentheil habe ich fast durchgängig eine große Geneigtheit dazu mahrgenommen. Aber in den mir befannten Rreifen war überall die Meinung, daß es beffer fei, die Sache lediglich der freien Bereinbarung unter den Betheiligten zu überlaffen, und wenigstens bor der Hand noch nicht eine gesetzliche Regelung vorzunehmen. Ich berufe mich auf das Zeugniß des Borfigenden des weitverzweigten Buchdruckerverbandes, der hier in unserer Mitte ist, und der — wie ich glaube, im Einverständniß mit seinen Genoffen - sich gegen eine gesetliche Regelung der Sache ausgesprochen hat. Die meisten Ersahrungen liegen ja vor aus England. Run, meine Herren, in England haben fich die Ginigungsämter zunächst rein freiwillig gebildet ohne gesetliche Grundlage. Es haben sich dort sogar verschiedene Arten von Einigungsämtern gebildet, fie haben neben einander bestanden und man hat ruhig die Ersahrung abgewartet. Erst nach 14 jähriger segensreicher Wirksamkeit der Ginigungs= ämter ift man bagu gelangt, einen fehr bescheibenen Gesetzentwurf gu Ich will nicht den vorhin erwähnten Fall von Nottingham für mich anführen — man könnte vielleicht sagen: Das Einigungsamt hat sich bewährt, so lange keine gesetliche Vorschrift bestand; jett, nachdem das Gesetz geschaffen ift, tritt alsbald ein Streitfall ein, der ernster Natur ist, an dem die Einrichtung vielleicht scheitert. Wie gesagt, ich enthalte mich, ein solches Urtheil auszusprechen, weil ich noch nicht klar genug in der Sache sehe — die Zeitungen haben ja auffallender Weise nur sehr dürs= tige Rachrichten über den Fall gebracht. Aber nach meinen eigenen Wahrnehmungen habe ich ben Gindrud, daß es im Intereffe der gedeih= lichen Entfaltung der Einigungsämter liegen wird, vor der Hand noch weitere Erfahrungen abzuwarten, bevor man mit einem Gesetze eingreift. Ich habe das Vertrauen zu unseren Arbeitgebern und Arbeitnehmern, daß die leider vorgekommenen Fälle von Contractbruch vereinzelte Fälle bleiben werden.

Ich muß nach alledem zu meinem Bedauern gegen die vorgelegte Resolution stimmen, aber ich thue dies geleitet von dem Wunsche, daß die Einigungsämter eine recht weite Verbreitung finden und eine recht fegens= reiche Wirksamkeit entsalten mögen.

Julius Schulze (Secretär der Handelskammer zu Mainz): Ich theile die Befürchtung des herrn Dr. hilfe, daß die Beichluffe der Ginigungsämter den Arbeitern gegenüber sich nicht als aufführbar erweisen würden, nicht, und muß dem Referenten darin beiftimmen, daß die Saupt= schuld an dem seitherigen Nichtzustandekommen der Einigungsämter die Arbeitgeber trifft. Richt zwar, als ob in weiten Kreifen eine Abneigung gegen diese Idee als solche bestände; aber es herrscht im Allgemeinen die Ansicht, man konne nicht über eine solche weittragende Sache sogleich reben, man will noch nicht recht an dieselbe heran. Der herr Referent erzählt uns, daß man in England bagu gelangt fei, ben Ginigungsamtern jett in gewissem Sinne executivische Gewalt zu verleihen. Nun, meine herren, ich glaube, daß wir in Deutschland diefen Entwickelungsgang auch werden durchmachen muffen; es werden fich beide Theile an die Ginigungs= ämter auch erst gewöhnen muffen, ehe man dazu übergehen kann, dieselben obligatorisch zu machen. Mit großer Entschiedenheit halten ja auch ber Referent und der Correferent daran fest, daß der Beitritt zu diesen Aemtern ein freier fein foll. Es ist also ein Entwickelungsgang in Ausficht genommen, bei welchem fich allmählig Jedermann von der Nothwenbigkeit der Ginigungsämter überzeugen muß. Diese Entwickelung fegen Referent und Correferent voraus. Wir muffen in der That diefen Weg durchmachen; wir muffen die Leute überzeugen, daß Einigungsämter eine gute, nothwendige und ausführbare Einrichtung find; und daran fehlt noch ungeheuer viel, meine Herren! Ich muß darauf hinweisen, daß wir schon beim vorigen Congresse vielsach mit der Schwierigkeit zu kämpsen hatten, daß einige der Herren immer unwillfürlich die in Berlin, Hamburg und überhaupt in diesen großen Industriecentren obwaltenden Ver= hältniffe in den Bordergrund stellen. Ja, wir machen doch nicht blos Gefete für Berlin und Samburg, wir wollen fie für die Gefammtheit in's Leben rufen, und ich muß fagen, in der Gefammtheit ift die gange Ibee noch eine fehr wenig verbreitete. Wir haben noch genug ju thun, den Arbeitgebern einmal biefe Idee plaufibel zu machen. Ich erkenne polltommen an, daß die Berhältniffe der großen Industriecentren auf die Befammtheit der Arbeiter=Berhältniffe gurudwirken, und daß die Gefahr ber um fich greifenden Unficherheit, welcher burch die Ginigungsamter ge= fteuert werden foll, um fo größer wird, je weniger die Berhaltniffe der Industriecentren Berudfichtigung finden. Aber eben deshalb foll man danach streben, in möglichst weiten Kreifen einmal erst Propaganda für die Einigungsämter zu machen, damit dieselben dann um fo rascher nicht nur dem Ramen, sondern auch der Sache nach in Wirksamkeit treten.

In einem mir bekannten Falle ist der Bersuch mit der Eründung eines Einigungsamtes und der hieran sich knüpsenden Propaganda für die Idee der Einigungsämter gemacht worden, und die Sache hat sich ganz vortrefslich bewährt. Ich möchte mir daher gestatten — und ich lege

einen großen Werth darauf, daß eine möglichst einmüthige Beschlußsaffung in dieser Angelegenheit zu Stande kommt — den ursprünglichen Antrag des Herrn Dr. Hirsch aufzunehmen, in demselben aber solgende Abänderungen vorzuschlagen: Es soll im 2. Alinea nicht heißen: "daß aber die Entscheidungen durch ein Reichsnormativgesetz durchsührbar gemacht werden müssen", sondern "daß es aber in Außsicht zu nehmen sei, die Entscheidung gegen die freiwillig Beigetretenen durch ein Gesetz durchsührbar zu machen;" also eine unbestimmte Fassung, die daß, was geschehen soll, einstweilen offen läßt. Weiterhin würde Punkt 2 wegsallen müssen.

Redacteur Dannenberg (Hamburg): Sie werden mir gestatten. daß ich auf die Differenz zwischen Herrn Dr. hirsch und mir nicht mehr eingehe, sowohl wegen der vorgerückten Zeit als auch, weil herr Dr. hirsch im Fortgang seiner Rede dasjenige, was er mir vorwirst, selbst wesentlich abschwächt. Auch mag ber Umstand, daß ich seinen ursprünglichen Antrag wieder aufgenommen haben, beweisen, daß die Unterschiede zwischen ihm und mir nicht so unversöhnlich find. Der hauptunterschied ift, daß herr Dr. hirsch bezüglich der Gewerkvereine stets das im Auge hat, was er sich unter denselben denkt, was aus ihnen werden kann und foll, während ich mich an dasjenige halte, was fie augenblicklich find! Ich bin deshalb bedeutend nüchterner in meiner Auffassung von den Gewerkvereinen als Dr. Hirsch. Wenn ich Ihnen nun empsehle, den Antrag Birsch in der Weise, wie ich ihn amendirt habe, anzunehmen, so treibt mich dazu zu= nächst die Verwunderung die ich empfand, als ich die neuesten Anträge der beiden Referenten las. Sie machten auf mich den Eindruck, als wenn man Zuckerwaffer verdunnt mit Waffer vorgesett bekommt. Die Versamm= lung hat doch nur eine Bedeutung, wenn sie ausspricht, was sie über diejen Gegenstand denkt. Faßt sie einen Beschluß, der das nicht ausspricht, bann hätte sie nicht nöthig gehabt überhaupt in Berathung zu treten benn es gelten doch nur die Beschlüsse, die hier gesaßt werden.

Die erste Nenderung, die ich Ihnen vorschlage, ist in Zeile 4. jagt Dr. Hirsch: "daß Einigungsämter zur Beseitigung des Contractbruchs bas einzig bemährte Mittel find." Daburch maren wir für alle Rukunjt captivirt und zwar in Bezug auf eine Sache, die von recht bedeutender Wenn wir beschließen, daß Einigungsämter das einzig Wichtigkeit ist. bewährte Mittel zur Vorbeugung von Contractbruchen find, dann find wir moralisch verpflichtet, jeden anderen Versuch, dem Contractbruch zu steuern, zurückzuweisen. Ich nun will nicht sagen, daß die Ginigungeamter das einzige zum Ziel führende Mittel find, ich halte vielmehr z. B. eine Bestrafung des Contractbrüchigen für durchaus gerechtsertigt und wirksam, und muß beshalb Berrn Dr. Birsch in diesem Puncte direct entgegentreten. Er fagt, es wurde aus dem Versuche, den Contractbruch zu beftrafen der Claffenbruch hervorgeben. Es handelt sich aber nur darum, ob die Leute das, was sie freiwillig eingehen, auch halten wollen oder nicht. Daß ein Versuch, die Leute nöthigenfalls zu zwingen, dasjenige zu halten, was fie versprochen haben, auch wenn es ihnen einmal unbequem ober von Rach=

theil erscheint, gleich zu einem Classenbruch führen solle, das halte ich für eine Phrase und weiter nichts! (Oho!) Herr Dr. Hirsch hat ja außer= dem ausdrücklich erklärt, die Treue sei das Grundprincip der Gewerkber= eine, und ebenso betont, daß das Contractverhältniß das einzig Mögliche fein und bleiben werde. Wenn aber die Sache fo liegt, wenn die Bewerkvereinler wirklich treu ihren contractlichen Verpflichtungen nachkommen wollen, so kann fie ja niemals eine Strafe treffen! Augerdem aber find wir doch noch recht weit von der Zukunft entfernt, wo alle Arbeiter im Gewerkvereine sein werden; bescheiden wir uns deshalb, von der Gegen= wart zu sprechen und vergeffen wir nicht, daß die Anhänger des Berrn Dr. Hirsch augenblidlich wohl taum ein zehntel Procent der ganzen Arbeitermaffe umfaffen. In hamburg 3. B. giebt's gar teine Gewertvereine! Was nütt in Bezug auf diese Massen und diese Orte die Vertröftung auf zukunftige Gewerkvereine und Einigungsämter! Ich kann also nicht einen Beschluß fassen helsen, in welchem steht, daß das Einigungsamt das ein= gige Mittel zur Verhütung des Contractbruches ift, fintemal das Ginigungsamt dagegen nicht zu brauchen ift, weil es einmal nicht, gar nicht besteht. Bis es aber geschaffen wird, muffen wir vorläufig suchen, uns auf andere Weise zu helfen.

Meine zweite Abanderung des Antrages Sirsch betrifft den Schluß. in dem ich beantrage zu fagen: "Die Versammlung spricht im Allgemeinen ihre Billigung der in den Antragen und Resolutionen von Dr. Hirsch und Prof. Brentano dargelegten Principien und ihr Einverftändniß mit deren Inhalt aus." Ich, wie alle anderen Mitglieder, habe jene Anträge zwar auch heute erft bekommen und deshalb nicht eingehend genug prüfen können, um mich für jeden einzelnen Absatzu engagiren. Ich glaube aber doch, daß wir im Allgemeinen dem Inhalt zustimmen können, und möchte bitten, dies auszusprechen. Ich habe den Eindruck empfangen, daß dasjenige, was herr Dr. hirfch Ihnen, jedenfalls nach reiklicher Ueberlegung, vorgelegt hat, dasjenige bezeichnet, worin die Rutunft der Einigungsamter liegt. Wir muffen dahin tommen, daß ben Einigungsämtern eine gesetliche Wirksamkeit gegeben wird; fonft werden die Ginigungsämter ftets dann verfagen, mann ernfthaft an ihre Wirtfamteit appellirt wird. Ginem lediglich auf freiwillige Anerkennung bafirten Einigungsamte fehlt der fefte Boden. Denken Sie nur daran, wie außerordentlich rasch namentlich im Handwerke die Arbeiter wechseln. Es konnte portommen, daß ein Einigungsamt, das vielleicht im März von einer Arbeiterschaft eingesetzt wurde, schon im Mai nach Beginn der Wanderzeit durch den Verluft der Sauptzahl seiner ursprünglichen Anhänger die durch andere Arbeiter erfett find, welche dem Ginigungsamt nicht zu= stimmen, gänzlich machtlos wäre. Wird nicht dafür geforgt, daß das Einigungsamt im Stande ift, feinen Beschluffen bindende Rraft zu geben, so haben Sie das Einigungsamt als Meffer ohne Klinge und ohne Heft! Dieses Hauptprincip der Anträge Hirsch und Brentano ift also anzuer= Auf Weiteres einzugehen, verbieten mir Zeit und Umstände, ich empfehle Ihnen also nur noch einmal die Annahme meines Antrages.

Borsigender: Es ist noch ein Amendement eingegangen von Herrn Prof. Brentano, nach "rechtsverbindlich" zu sagen "und vollstreckbar zu machen".

(Der Schluß der Diskuffion wird angenommen.)

Correferent Prof. Brentano (Breslau): Ich habe gegenüber den mannigsachen Einwendungen gegen unsere Resolution nur wenige Worte zu erwidern, da mir durch verschiedene der Herren Vorredner ein großer Theil beffen, was ich sonst hätte sagen müffen, vorweggenommen ift. Nur Einiges möchte ich zufügen gegenüber dem, was Herr Dr. Hilse berührt hat. Er hat u. A. darauf hingewiesen, daß zu Nottingham, im Bater= lande der Einigungsämter, diese Einrichtung ihren Dienst schon zu verfagen anfange und bag in der bortigen Spigen-Manufactur gerade die Arbeiter es gewesen seien, welche die Unterwerfung unter einen Schieds= spruch des dort bestehenden Einigungsamtes verweigert hätten. Ich kann nun nicht fagen, daß ich über diese Borgange directe, absolut zuverläffige Nachrichten aus England erhalten habe; aber nach dem, was ich über die Sache gehört habe, verhält fie sich doch wesentlich anders als Herr Hilfe berichtet. Sie verhalt fich nicht etwa fo, daß die Arbeiter in der Spigen= manufactur das Princip schiedsrichterlicher Entscheidung nunmehr repubiiren, sondern dem Vernehmen nach hatten die Arbeiter in der Spigenmanufactur tein Vertrauen mehr zu ihrem alten Ginigungsamte und verlangten die Bildung eines neuen. Bon einer Unbotmäßigkeit der Arbeiter gegen Entscheidungen eines Einigungsamtes, deffen Aussprüchen fie fich vorher unterworfen hätten, ist nicht die Rede. Aber wie schon bemerkt: ich kann nicht garantiren, daß diese Darstellung absolut richtig ist; nur entspricht fie dem, was ich über die Sache gehört und in der Concordia gelesen habe.

Was sodann einen weiter von Herrn Dr. Hilse berührten Punkt an= geht, so hat es mich eigentlich gewundert, wie er dazu kam die von Dr. Sirich angezogene Aehnlichkeit der Ginigungsämter mit den Borfencom= miffariaten rudfichtlich der Preisbestimmung zu leugnen. herr Dr. hilfe meint, bei den erwähnten Börsengeschäften kämen die Parteien lediglich überein, die Feststellung eines Preises einem Dritten zu überlaffen, bei dem Einigungsamte dagegen einigten sich die Parteien über den Preis durch lleberredung, und eben deshalb sei auch eine Execution der Beschlüsse des Einigungsamtes unthunlich. Meine Herren, auch in einigen der Ihnen vorgelegten Gutachten findet sich diese Auffassung der Einigungsämter ver= Allein diese Auffassung scheint lediglich aus dem Namen Ginigungs= amt hervorgegangen zu sein; sie ist völlig irrig. Denn fragen wir einmal, was denn ein Einigungsamt ift, was es will und foll. Setzen wir einen besonders häufigen und schwierigen Fall. Nehmen wir an, die Arbeiter Nach einer früher in irgend einem Gewerbe forderten eine Lohnerhöhung. verbreiteten Lehre ist jede derartige Forderung eine auf Unkenntniß der ökonomischen Gesetze beruhende Thorheit. Man lehrte, der Lohn steige oder

falle von felbst, auch ohne daß die Arbeiter nach einer Lohnerhöhung besonders verlangten. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß diese Theorie heute ziemlich aufgegeben ist. Man giebt heute zu, daß der Arbeiter in der Regel ebensowenig wie ein andrer Waarenverkäuser einen höhern Preis für seine Waare erhalte, ohne daß er ihn fordere. Allein solche Forderungen führen häufig zu Weigerungen zu verkaufen oder zu kaufen, mit anderen Worten zu Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, und die Nachtheile, welche diese Preiskämpfe für die Betheiligten wie für das Publikum mit sich bringen, sind größer als diejenigen, welche andere Preiskämpfe begleiten. Run ist aber keineswegs jede Lohnerhöhung möglich, welche gefordert wird. Es hängt von der Geschäftslage ab, ob eine Korderung ge= währt werden fann. Und während das mögliche Resultat einer Forderung, jalls ein Arbeitsstillstand stattfindet, nur nach Entbehrung und Erbitterung zu Tage tritt, ist es nun Aufgabe des Ginigungsamtes die thatsächlichen Berhältniffe genau zu prufen, aus ihnen bas Resultat bes Breiskampfes im Boraus zu ermitteln und es durch feinen Ausspruch herbeizuführen ohne die Nachtheile, welche den Preiskampf begleiten.

Die wichtigste Aufgabe des Einigungsamtes ist also stets die Brufung und Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse. Wie sehr dies der Fall ift, erhellt auch baraus, daß das englische Schiedsgefek von 1872 zu biefem 3mede den Ginigungsamtern, welche fich demfelben unterwerfen, die Befugniß giebt, Zeugen abzuhören und die Vorlegung von Urkunden zu fordern. In einem der Ihnen vorgelegten Gutachten wird nun allerdings die 3weckmäßigkeit einer folchen Beftimmung bezweifelt. Bum Beweiß biefer 3meckmäßigkeit will ich aber gleich einen Fall erwähnen, in dem von dieser Befugniß häufig Gebrauch gemacht wird. Sehr häufig wird nämlich in England die Möglichkeit einer geforderten Lohnerhöhung mit dem Steigen der Preise der producirten Waare begründet, während die Arbeitgeber es leugnen, daß ein folches Steigen stattgefunden habe. In folchem Falle wird eine das Vertrauen beider Parteien genießende Person mit der Prüfung der Bücher oder sonstigen Documente, auf welche sich die Parteien berufen, betraut, dieselbe wird eidlich zu absoluter Discretion über die in diesen Documenten enthaltenen Ginzelheiten verpflichtet, und fällt nach gewissenhafter Brüfung den Ausspruch, dem die Barteien sich fügen.

Sie sehen, meine Herren, daß es sich bei dem Einigungsamte nicht bloß, wie Herr Hilse meint, um Ueberredung menschlicher Herzen, sondern vielmehr zunächst um Ermittelung von Thatsachen handelt, und daß nach genauer Prüsung der Berhältnisse nicht bloß von Einigung entgegengesetzer Parteien, sondern auch, wo die Leidenschaft die Augen des einen oder andern Parteigenossen verblenden sollte, von Feststellung des Thatbestandes durch Abstimmung oder durch einen unparteisschen Dritten die Rede sein kann. Gegenüber der Abeneigung, welche Herr Härtel in seinem Gutachten gegen Abstimmung ausspricht, möchte ich hier noch bemerken, daß als im Herbste 1868 auf dem Congresse für Socialwissenschaften zu Birmingham die Frage der Einigungsämter zum ersten Male in England vor einem größeren Auditorium diseutirt wurde, die meisten anwesenden Arbeiter, ebenso wie heute Herr Härtel, gegen Abstimmung im Einigungsamt waren. Heute sind sie alle

für das Kettle'sche Geset von 1872, welches die Abstimmung vorschreibt. So hoffe ich, daß auch unsere Arbeiter bei abnehmendem Mißtrauen und näherer Bekanntschaft mit dem Wirken der Einigungsämter ihren Sinn ähnlich ändern werden.

Um nun zu herrn Dr. hilfe zurudzukommen, so geht aus dem vorher Gesagten klar hervor, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche über die Bildung eines Einigungsamtes übereinkommen, nichts anderes thun, als Bersonen ermählen, welche in allen zwischen den Parteien etwa ent= stehenden Streitfällen genau die Sachlage ermitteln und derselben ent= fprechend entscheiden follen. Wenn aber die Bildung eines Ginigungs= amtes und die Betheiligung an berfelben keinen andern Sinn haben als den eines Bertrags, den Austrag einer ftreitigen Sache, die Feststellung des Preises einer Waare gewiffen Delegirten zu überlaffen, warum foll diefer Bertrag nicht ebenso klagbar sein, wie jeder andere? Ich glaube, daß es schwer sein durfte diese Frage zu beantworten, und ich habe mich gefreut, aus den wenigen Worten, welche Berr Dr. Genfel gesprochen hat. zu hören, daß ich mich hierin in Uebereinstimmung mit ihm befinde. Nur darin sind wir verschiedener Ansicht, daß er meint, schon jett, auch ohne ein besonderes Geset, seien die Beschluffe von Ginigungsamtern für Diejenigen rechtsverbindlich, welche sich an ihrer Bildung betheiligten. Meußerungen von Juriften mit denen ich hieruber gesprochen, scheint mir dies mindestens zweifelhaft. Jedenfalls aber find diese Beschlüffe nicht vollstreckbar, und um zu vermeiden, daß hier etwas Ueberflüssiges beschlossen werde, habe ich der von Dr. Hirsch und mir beantragten Resolution das Umendement beigefügt, welches Sie gehört haben, und wonach die von uns beantragte Rejolution lautet: Es ist wünschenswerth, daß ein Gesetz erlaffen werde, welches Einigungsämtern die Möglichkeit gewährt, die Beschlusse rechtsverbindlich und vollstredbar zu machen. Jedenfalls dürften Diejenigen, welche die Beschlüsse der Einigungsämter schon jetzt für vollstreckbar erachten, keine principiellen Geaner dieser Resolution sein, die ja nichts Anderes beantragt, als was nach ihrer Meinung jett schon besteht.

Zum Schluffe möchte ich noch bemerken, daß der Antrag des Herrn Dannenberg selbstverständlich meine volle Zustimmung findet, und daß ich unsere Resolution nur für den Fall aufrecht erhalte, daß die Bersamm-lung seinen Antrag verwirft.

Referent Dr. Max hirsch: Herr Dr. Hise, mein werther Landsmann hätte nicht nöthig gehabt, sich so zu ereisern, wie er es gethan; denn ich habe nicht entsernt daran gedacht, ihm oder der Corporation, die er vertritt, zu nahe zu treten. In einem derartigen Reserate kann man doch nur im Großen und Ganzen sprechen, und rühmliche Ausnahmen sind ja, wenn vorhanden, selbstverständlich anerkannnt. Ich habe nicht gesagt, daß die Baugewerksmeister Berlins gerade diezenigen sind, die am schrosssten gegen die Einigungsämter auftreten; aber da Herr Dr. Hilse diese Streitsrage wieder angeregt hat, so muß ich bestätigen, was Herr Janson hier schon erwähnte, daß nämlich die Herren Arbeitgeber in den Berliner Bauge-

werken 3—4 Jahre hindurch auch die bescheidensten Forderungen der Arbeiter schroff zurückgewiesen, daß sie hierdurch die große Mehrzahl der Gesellen in die Arme der extremften Social-Demokraten getrieben hatten und daß sie erft hierauf die Bulfe der Ortsvereine annahmen, um ein Einigungsamt zu gründen. Aber ich muß hinzufügen, daß auf Seiten der Meister eine Abneigung gegen das Einigungsamt bald nach dem Zustande= kommen der provisorischen Einigung von mir bemerkt wurde, die mich die gerühmte Freudigkeit fehr vermiffen ließ. Ich möchte Herrn Dr. Hilse fragen, ob denn nur einmal seit der Gründung des provisorischen Einigungs= amtes — bis auf die letzte Zeit, wo es zu spät war — versucht worden ist, Beschwerden gegen Mitglieder der Ortsvereine in einer Einigungsamts= sitzung zum Austrag zu bringen, ober überhaupt das Amt zu einem defi= nitiven zu machen? Man hat nichts von dem gethan. Ja, im ersten Augenblick find die Arbeitgeber oft zum Einigungsamt geneigt; sowie aber dann die Consequenzen kommen und nun auch sie einmal nachgeben sollen, — ja dann ist es mit der Neigung vorüber. Im Schiffszimmerer-Gewerk 3. B., wo unser Gewerkverein mit einer wahren Ausopserung die Einigungs= ämter an der ganzen Oftseekuste errichtet hatte, haben die Arbeitgeber nach kurzer Zeit ihre Betheiligung verfagt! — Und nun komme ich auf die Hauptfrage: die gesetliche Exekutive. Ich schicke voraus, daß es mir ganglich fern liegt, bas Einigungsamt irgend wem zwangsweise zu ottroniren. Es handelt fich nur barum, ob Normativbestimmungen aufgestellt werden sollen, welche die Beschlüsse des Einigungsamtes gegen diejenigen vollstreckbar machen, welche freiwillig beigetreten find. ich nur sagen: Ja; es muß geschehen! Man hat eingewendet: die Sache fei noch zu neu in Deutschland; man konne nicht verlangen, daß man schon Gefetze darüber erlaffe. Aber meine Berren, die Ginigungsämter find jett wahrlich bekannt genug in Deutschland, an der Unbekanntschaft liegt es nicht, wenn es nicht schneller vorwärts geht. Ich selbst kenne Viele, welche die Sache förmlich ftudirt haben, sich haben in das Einigungsamt wählen laffen, und dennoch in dem Augenblick zurückgetreten find, wo die Infti= tution sich bewähren sollte. Ein solches Verhalten schadet taufendmal mehr als die Nichtbetheiligung; das wird dann von der Socialdemokratie mit einer wahren Wollust verbreitet! Nun liegt es auch noch so in der deut= schen Natur: wo nicht der Staat sein Siegel drunter gedrückt hat, das gilt nicht! Auch bei den Verhandlungen des Deutschen Reichstags hat es fich gezeigt, daß die Sache vielfach ganz falsch aufgesaßt wird. Wir ver= langen ja nicht, daß jedes Einigungsamt, das gegründet wird, fich unter das betreffende Gesetz stellen muß; aber wenn sich ein freiwillig ge= gründetes Einigungsamt der gesetlichen Executive versichern will, so foll ihm das ermöglicht werden.

Aber es ift noch aus einem anderen Grunde absolut nothwendig, daß ein solches Gesetz erlassen werde: damit nämlich die Verhältnisse der Arbeitgeber= und Arbeitnehmer-Vereine gesetzlich geregelt werden können. Je älter ich in dieser Bewegung werde, desto stärker drängt sich mir die Ueberzeugung aus, daß dies geschehen muß, da ich sehnlich wünsche, daß die an und für sich schon so großen Schwierigkeiten der socialen Frage nicht noch

burch eine salsche Gesetzebung vermehrt werden. Ich halte es für nothwendig, daß der Staat nicht einseitige Gelegenheitsgesetze giebt, sondern vielmehr die spontane Bewegung der gewerblichen Organisation durch seine Gesetze regele und verdinde. Dies ist aber nur möglich, wenn der Staat als Bedingung der gesetzlichen Anerkennung der Coalitionsvereine die Unterwersung derselben unter das Einigungsamt hinstellt. Zu dem Zwecke ist es aber wieder ersorderlich, Wesen und Functionen des Einigungsamtes gesetzlich zu fiziren. Bon einer Unterwersung unter den bloßen Namen "Einigungsamt" kann nicht ernstlich die Rede sein; das wäre eine bloße Farce! Es muß vielmehr genau definirt werden, was der Staat unter einem verbindlichen Einigungsamt versteht; und darin liegt eben das Wesen des von mir beantragten Gesetze.

In unserer Mitte befindet sich der Präsident des deutschen Buchdrucker= gehilfen-Verbandes herr härtel. Ich bedauere, daß gerade er, der die jungften Erfahrungen auf dem Gebiete der Einigungsämter befigt, uns hier nicht mit feinen Mittheilungen erfreut hat. Es mare mir fehr lieb gu hören, ob er noch auf dem in seinem Gutachten niedergelegten Standpunkt fteht, die gesetzliche Erekutive zu verwerfen? Die anderen Herren Gutachter find zu meiner Freude davon zurückgekommen. Wie ich in Erfahrung ge= bracht, steht es mit der im Buchdruckergewerbe erzielten Ginigung an ver= ichiedenen Orten gar nicht mehr zum Besten. Nun denken Sie, nach langem Kampje einigt man fich, man fest Tarif und alle Arbeitsbedingungen fest und kaum ift das seit ein paar Monaten geschehen, so tritt wenn eben kein Gesetz darüber existirt — der Eigenwille von Neuem auf und die Eintracht ift auf lange Jahre hinaus verloren. Welchen Eindruck das auf die ganze öffentliche Meinung machen muß, das kann nur der recht ermeffen, der, wie ich, mitten drin fteht, und von zwei Seiten die heitigiten Angriffe zu ertragen hat!

Meine Herren, es ift dringend nothwendig, daß die Sache endlich einmal ernstlich angegriffen wird, und wie Herr Dannenberg so sreundlich war sich im Wesentlichen mit meiner Erklärung einverstanden zu erklären, so kann ich meinerseits es auch thun, und den von ihm gestellten Antrag angelegentlich empsehlen. Der Antrag rührt eigentlich von mir her, es wurde mir aber von glaubwürdiger Seite gesagt, die Annahme der Motive würde auf Widerstand stoßen, und in dem Wunsche, einen möglichst einmüthigen Beschluß zu Stande zu bringen, entschloß ich mich, im Verein mit dem Herrn Correserenten die Motive zu streichen. Da man aber jeht zu meiner Genugthuung die Motive wieder ausnimmt, so erkläre ich mich gern auch mit der kleinen Abänderung einverstanden. Ich würde also bitten, daß Sie den jehigen Antrag Dannenberg möglichst einstimmig annehmen.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. (Der Borsitzende sett die Reihensolge der zur Beschlußsassung gelangenden Anträge fest.)

Herr Dr. Hilse richtet an Herrn Jul. Schulze (Mainz) die Frage, ob er nicht damit einverstanden sei, daß die Worte "zumal unter den Arbeitgebern 2c." weggelassen, oder daß darüber besonders abgestimmt würde.

Schriften IV. - Berhanblungen 1873.

herr Jul. Schulze (Mainz) erklärt fich damit einverftanden.

Bei der Abstimmung wird der dilatorische Antrag Schulze abgelehnt, der Antrag Dannenberg in seinem ersten Theile angenommen, in seinem zweiten aber abgelehnt. Der Hauptantrag der Reserenten mit dem Subamendement ist damit erledigt.

Dr. Hirsch bittet im Protokoll zu bemerken, daß die hierbei stattgefundene Trennung des Antrags in zwei Theile auf Wunsch des Herrn Prof. Neumann deshalb stattgesunden hat, weil die Meisten mit den betr. Gesehentwürsen nicht genügend bekannt seien.

Vorsitzender: Wir kommen zum 4. Gegenstande unserer Tagessordnung: "Directe Personalbesteuerung." Es frägt sich, ob der Gegenstand genügend vorbereitet ist?

Prof. Dr. Schmoller: Ich wäre für Abhaltung einer Abendsitzung zu diesem Zwecke, wenn die Frage nicht etwa nächstes Jahr intensiver verhandelt wird.

Der Vorsitzende läßt darüber abstimmen, ob von der Versammlung noch eine Abendsitzung gewünscht wird. Sie wird abgelehnt, so daß damit der 4. Gegenstand der Tagesordnung fällt.

Demnächst wird ein Antrag, Verhandlungsgegenstände für die nächst=

jährigen Berhandlungen vorschlagen zu dürfen, angenommen.

Geh.=Rath Dr. Engel schlägt vor, die Frage über eine bestimmte Unternehmungssorm über die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn und am beweglichen Eigenthum in den Fabriken im nächsten Jahre zu verhandeln. (Wird angenommen.)

Prof. Dr. Neumann schlägt vor, die zurückgelaffene Frage der directen Personal-Besteuerung in allererster Linie auf die Tagesordnung zu seken.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß nicht definitive Beschlüffe, sondern nur Borschläge stattfänden.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Vorsitzender hat im Lause der Berhandlung die Mittheilung über den Aussall der Wahl des Ausschufses gemacht: Es sind gewählt worden mit Stimmenmehrheit von 54 bis 21 Stimmen: Gneist, Brenstand, Rasselle, Knies, v. d. Goltz, Knapp, Ecardt, Hildebrand, Reumann, Borchert, v. Roggenbach; mit Stimmengleichheit Duncker und Biger. Diese Beiden haben 21 Stimmen erhalten, sie bilden den 12ten und 13ten. (Das Loos entscheitet für Duncker.)

Außerdem haben noch Stimmen erhalten: v. Holzendorff, Ludwig-Wolf, Tiedemann, Jacobi, Kanisch, v. Wedell-Malchow, Thorade, Bacmeister, Schönberg, Wiener, Gensel. Weiter noch: Thiel, Hilse, Conrad, Stein-

beis, Graf Winkingerode.

Vorsitzender: Dars ich bei dieser Gelegenheit noch Eins vorschlagen. Es haben sich heute anscheinend alle anwesenden Mitglieder an der Abstimmung betheiligt, und es ist die jett noch Niemand bekannt, der die Erklärung abgegeben hätte, daß er dem Vereine als Mitglied nicht beitreten wolle. Dars ich jett vielleicht umgekehrt fragen? nämlich: ob Sie uns erlauben anzunehmen, daß wir von denen, die sich nicht melden, prima facie annehmen die Absicht der Mitgliedschaft — mit Ausnahme Derer, die sich ausdrücklich bei Herrn Bacmeister abmelden?

Einige Herren haben gewünscht, schon jett ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Herr Bacmeister ist dazu bevollmächtigt. Anderensals wird der Beitrag erst mit Zusendung der Drucksachen und Mitgliedskarte erhoben.

Ich möchte zum Schluß noch einige Worte an die Versammlung richten. Wir haben unter großen Schwierigkeiten unserer Verhandlungen das Programm treu gehalten, mit dem wir vor'm Jahre eingetreten sind: nämlich das des Feststehens an der gegebenen wirthschaftlichen und Rechts-Ordnung, um auf diesem Boden — mit Schwoller's Worten — die unteren Klassen soweit zu heben, zu bilden und zu verssöhnen, daß sie in Harmonie und Frieden sich in den Orsganismus einfügen. Ich glaube, wir sind auch heute diesem Programm treu geblieben!

Es bleibt mir noch übrig, in unser Aller Namen den schuldigen Dank zu sagen den verehrten Herren, die unsre Verhandlungen durch ihre Gutachten sundamentirt haben, und den Reserenten für ihre überaus durchbachten und ersolgreichen Vorträge. Weiter unsern Dank zu sagen den
geehrten Herren aus Eisenach, die sich unserer so überaus freundlich angenommen und uns diesmal das äußere Leben so leicht gemacht haben wie
möglich.

Sodann bleibt mir noch der Dank zu sagen für die große Nachsicht, die Sie in den immer etwas schwierigen Verhältnissen einer einmaligen so kurzen Zusammenkunft mir haben zu Theil werden lassen.

Herr Dr. Ecardt hat zum Schluffe der Versammlung noch einen Antrag gestellt:

"Der Berein beauftragt den Ausschuß in seinem Ramen eine Petition an den Reichstag zu richten und in dieser die Anstellung einer Enquête über die Ausführung des Fabrikgesess nach den hier festgestellten Grundsätzen zu erbitten."

Dr. Ecarbt (Hamburg): Es ist dies derselbe Antrag, den ich gestern stellte: Namens des Vereins soll eine Petition an den Reichstag wegen Anstellung einer Enquête über Aussührung des Fabrikgesetzes gerichtet werden. Verändert habe ich den gestrigen Antrag dahin, daß ich jetzt dem Ausschuffe nicht einer Commission den betreffenden Austrag ertheilt sehen möchte.

Herr Prof. Dr. Schmoller schlägt vor, diesen Antrag en bloc ans zunehmen. (Zustimmung.)

Der Antrag wird en bloc angenommen.

Prof. Dr. Schmoller: Meine Herren! Wenn ich noch um einen Augenblick bitten darf, so geschieht es, um unser Aller Pflicht zu erfüllen, um zulet unferem Bureau, unferem Borfigenden und unferen Secretaren unferen Dank auszusprechen! Wir sprechen diefen Dank mit vollstem Bergen aus! Prof. Gneist hat auf's Neue seine große Geschicklichkeit in der Leitung foldher Debatten gezeigt; er hat in den Worten, die er vom Prafibentenstuhle aus gesprochen, mit gewohnter Meisterschaft klar die mittlere Richtung bezeichnet, um die herum die hier in diesem Saale vertretenen Unfichten gravitiren. Wenn fich bei ber Debatte gezeigt hat, daß er von den hier ausgesprochenen Majoritätsansichten da und dort etwas abweicht, wenn unfere Gegner, wie das lette Mal begierig diese Abweichung conftatiren und übertreiben werden: — hier in diesem Saale, hier unter dieser Majorität ist Niemand, der ihm das verdächte. Es wäre meine Herren, in der That gar zu langweilig, wenn wir Alle, auch in untergeordneten Punkten Gin Berg und Gine Seele waren. In den Grundprincipien ftim= men wir überein, stimmen die, welche diefe Versammlung ins Leben ge= rufen haben, ftimmen die Ausschußmitglieder, ftimmt die Majorität diefer Berfammlung durchaus mit unferem verehrten Berrn Borfitenden überein. Wir verehren in ihm einen der begeiftertsten und größesten Vorkampfer einer idealen Welt- und Staatsauffaffung gegenüber dem fleinlichen, materialistischen Treiben der Gegenwart. Sprechen wir darum zum Schluffe dieser Sitzungen dem ganzen Bureau unfern Dank, herrn Prof. Dr. Gneist aber, indem wir uns von unferen Sigen erheben, neben bem Dant unfere Verehrung und Hochachtung aus. (Geschieht.)

Vorsitzender: Ich erlaube mir noch ben Dank für meine Stells vertreter und für unser sehr mühebolles Secretariat bestens zu acceptiren.

(Schluß 3 Uhr.)

### Alphabetisches Verzeichniß der Redner.

Brentano 172. 189.

Bued 141.

Dannenberg 5. 187.

**Edardt** 149. 195.

Embden 111.

Engel 32. 38. 40. 45. 127. 139.

**Gras** 107. 132.

Gensel 44. 184.

Gueist 1. 3. 5. 31. 35. 37. 38.

39. 40. 41. 48. 49. 50. 107.

120. 136. 138. 150. 172. 174.

189. 193. 194. 195. 196.

**Secht** 117. 132.

Seld 39. 49.

Silfe 36. 39. 130. 175. 193.

**Firsch** 3. 5. 33. 151 (Referat).

191.

**Suppé** 33. 36. 43.

**Janjon** 33. 46. 180.

Ludwig=Wolf 32. 36. 38. 41.

Masse 2. 121. 130. 136. 137.

Meumann 8 (Referat). 35. 36. 37. 39. 47. 194. 196.

Roeßler 36. 124.

Salomon 143.

Samter 105.

Saife 37. 182.

Schmoller 49. 114. 194.

Schönberg 125.

Schulze 186. 194.

Thiel 43.

Wachtel 144.

Wagner 51 (Referat). 132. 147.

Websty 34. 37. 137.

Weigert 47.

Wiener 90 (Correferat). 107. 147.

Graf Winkingerode 146.

### Die Theilnehmer

an den Sitzungen

bes

# Vereins für Socialpolitik,

am 12. und 13. October 1873.

<del>\*\*\*</del>

Agricola, Dr., Appellations-Gerichtsrath, Gifenach.

Bacmeister, 3., Hofbuchhändler, Gifenach.

Benedict, Dr., Redacteur der Neuen freien Preffe, Wien. Bernhardi, E., Secretar der Handelstammer, Bochum.

Binding, Dr., Profeffor, Leipzig.

Blod, Heinrich, Berlin. v. Bojanowsth, B., Redacteur, Weimar. Borchert, Wilh., Fabrifbesitzer, Berlin. Brentano, Dr. L., Prosesson.

Bued, Benri, General = Secretar des Bereins jur Wahrung der gemein= famen wirthschaftlichen Intereffen in Rheinland und Beftphalen. Düffeldorf.

Courad, Dr. 3., Professor, Halle a G.

Conten, Dr., Professor, Nachen.

Dael v. Koeth, Dr. Freiherr, Mainz.

v. Dandelman, Freiherr, Redacteur, Caffel.

Dannenberg, S., Redacteur der Hamburger Börfenhalle, Samburg.

Edardt, Dr., Redacteur, Hamburg.

v. Eichel=Streiber, 3., Fabrikbefiger, Gisenach.

Embden, Dr. Georg, Sandelstammerfecretar, Samburg.

Engel, Dr., Geh. Ober=Reg.=Rath, Berlin.

Engel, Jacob, Stud. phil., Berlin.

Ephraim, Raufmann, Berlin.

Eras, Dr. Wolfgang, Secretar ber Sandelstammer, Breslau.

Fifder, Dr., Gerichtsaffeffor, Berlin. Friedberg, Rob., Stud. jur., Berlin.

Geibel, C. jun., Verlags-Buchhändler, Leipzig.

```
Geibel, Paul, Domänenpachter, Unterrohn b/Salzungen.
Gensel, Dr. jur. Jul., Secretar der Handelskammer, Leipzig.
Gerstfeldt, Bh., Advotat, Leipzig.
Gneift, Dr. Rud. Co., Profeffor und Universitäts-Rector, Berlin.
Goldner, S., Turnlehrer, Gifenach.
Gols. Regierungsrath, Berlin.
von der Golt, Dr. Freiherr, Projeffor, Königsberg i. Pr.
Bärtel, Richard, Prafident des Buchdrucker-Verbands, Leipzig.
Becht, Dr. Felix, Director der Rheinischen Sypothetenbank, Mannheim.
Seld, Dr. A., Professor, Bonn.
v. Helldorff, Landrath, Weglar.
Benneberg, F., Fabrikant, Gotha.
Bertel, Oberburgermeifter, Salzungen.
Silfe, Dr. Rarl, Syndifus des Baugewertenbundes, Berlin.
Biltrop, Julius, Berg-Affeffor, Dortmund.
Sirid, Dr. Mar, Berlin.
pon Soff. Regierungs-Director, Wernigerode.
Suppe, Dr. S. G., Berlin.
Jacobi, 3., Redacteur, Dortmund.
Jaufon, A., Bertreter des Berbandes der deutschen Gewerkvereine,
       Berlin.
Ruapp, Dr. G. F., Professor, Leipzig.
Rnies. Geh.=Rath, Beidelberg.
Roenigs, Dr. G., Regierungs-Affeffor, Berlin.
Rranfe, Dr., Bezirkstommiffar, Weimar.
Graf Lambsdorff, Curland.
Ludwig=Bolf. Burgermeifter, Großenhain.
Maurenbrecher, Dr. 28., Professor, Königsberg i. Pr.
v. Miastowsty, Dr., Jena.
v. Minnigerode, Rittergutsbesitzer, Roffiten in Oftpreußen.
Mühlbrecht, Buchhandler, Berlin.
Müller, Regierungsrath, Gotha.
Maffe, Erwin, Professor, Bonn.
Renmann, Professor, Freiburg i. B.
Neumann, Joh., Rittergutsbesiger, Posegnick in Oftpreußen.
v. Roorden, G., Professor, Tübingen.
Delsner, Dr. L., Lehrer, Frankfurt a.M.
Perthes, Emil, Berlagsbuchhändler, Gotha.
Bhilipp, Fabian, Stud. jur., Hamburg.
Rathgen, Prafident, Weimar.
Rieth, Dr., Realgymnafiallehrer, Gifenach.
v. Rohland, Woldem., Cand. jur., Livland.
Rocie, U., Oberburgermeifter, Gifenach.
Mockler, Conftant., Projeffor, Berlin.
```

```
Salomon, Adolf, Raufmann, Berlin.
Samter, A., Banquier, Konigsberg i. Br.
Saffe, Wilh., Bertreter des Berbandes der deutschen Gewerkvereine, Berlin.
Schacht, Dr., Borfigender im Directorium des deutschen Apothekervereins,
       Berlin.
Schmidt, Rob., Architect, Delegirter des Bundes der vereinigten Bauge-
       werten zu Berlin, Berlin.
v. Schmidt, Alfred, St. Betersburg.
Schmoller, Dr. G., Professor, Straßburg.
Schneider, B., Hofrath und Oberamtmann, Salzungen.
Schober, Dr. M., Regierungsaccessist, Zwickau.
Schönberg, Projeffor, Tübingen. Schrider, Dr., Straßburg.
Schulze, Jul., Secretär der Handelskammer, Mainz.
Siebert, Apotheker, Marburg in Heffen.
v. Sivers, Dr. Fr., Privatdocent, Jena.
Sombart, A. L., Kittergutsbesitzer, Ermsleben a. H.
v. Stavenhagen, Hauptmann a. D., Gisenach.
v. Steinbeis, Brafident, Stuttgart.
Stephani, Dr. Eduard, Viceburgermeister und Reichstagsabgeordneter,
        Leipzig.
Ströll, Dr. Morit, Rechtspraktikant, München.
v. Stryk, Guftav, Livland.
Thiel, Dr., Landes=Detonomierath, Berlin.
v. Ungern=Sternberg, Baron, Augsburg.
Bollert, Dr. A., Appellationsgerichtsrath, Eisenach.
Wachtel, Dr. jur., Friedr., Leipzig.
Bagner, Dr. A., Professor, Berlin.
Balter, Dr., Jena.
Websty, Dr. Egmond, Reichstagsabgeordneter, Wüfte-Waltersdorf.
Wellhäufer, G. L., Raufmann, Elberfeld.
Weigert, Dr. Max, Fabrikbesitzer, Berlin.
Wenzel, Correspondent der Frankfurter Zeitung, Berlin.
v. Werthern, Freiherr, Landrath, Colleda.
v. Widede, Rittmeister, Gotha.
Wiener, Seinrich, Juftigrath, Berlin.
Graf Winkingerode, Bodenftein.
v. Bitleben, Geh.=Regierungsrath, Leipzig.
v. Bolff, C., Baron, Riga.
Ziegler, Fr., Gasdirector, Eisenach.
```

Bierer'iche hofbuchdruderei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

#### AUFRUF

ZUR

# GRÜNDUNG EINES VEREINS

FÜR

## SOZIALPOLITIK.

Die Eisenacher Versammlung vom 7. October 1872 zur Besprechung der sozialen Frage hat den unterzeichneten Ausschuss beauftragt, in diesem Jahre eine Zusammenkunft in gleichem Sinne zu berufen.

Für unsere Auffassung der sozialen Zustände beziehen wir uns auf die gedruckten Verhandlungen der vorjährigen Versammlung. (Verhandlungen der Eisenacher Versammlung etc., Leipzig 1873.)

Aus der Gesammtheit der mehr oder weniger berechtigten Versuche zur Weiterbildung der heutigen Erwerbsgesellschaft tritt zur Zeit (der Streit zwischen Kapital und Arbeit gefahrdrohend hervor. Wir sind der Ansicht, dass hier für Staat und Gesellschaft dringende Aufgaben der friedlichen Reform vorliegen.

Zunächst wird es darauf ankommen, die Verhältnisse der Arbeiter und deren Beziehungen zu den Arbeitgebern aufzuklären, die Erfordernisse genossenschaftlicher Bildungen festzustellen, ihre gedeihliche Entwickelung zu unterstützen und jede Verständigung der streitenden Parteien zu fördern.

In gleicher Weise sollen die übrigen sozialen und ökonomischen Probleme der Zeit, wie Gesundheits- und Unterrichtswesen, Verkehrs-, Actien- und Steuerwesen in Betracht gezogen werden.

Wir sind der Ueberzeugung dass das unbeschränkte Walten theilweis entgegengesetzter und ungleich starker Einzelinteressen das Wohl der Gesammtheit nicht verbürgt, dass vielmehr die Forderungen des Gemeinsinns und der Humanität auch im wirthschaftlichen Leben ihre Geltung behaupten müssen, und dass das

wohlerwogene Eingreifen des Staates zum Schutz der berechtigten Interessen aller Betheiligten zeitig wachzurufen ist.

Diese staatliche Fürsorge sehen wir nicht als Nothbehelf oder als unvermeidliches Uebel an, sondern als Erfüllung einer der höchsten Aufgaben unserer Zeit und unserer Nation. In ernster Durchführung dieser Aufgaben wird sich der Egoismus des Einzelnen und das nächste Interesse der Klassen der dauernden und höheren Bestimmung des Ganzen unterordnen.

Wir glauben, dass ein regelmässiger Gedankenaustausch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Männern der Theorie und Praxis, wesentlich zu einer Verständigung beitragen wird, und fordern die früheren Theilnehmer und alle Gesinnungsgenossen, insbesondere auch Verwaltungsbeamte zum Eintritt in den zu gründenden Verein auf.

Berlin, den 31. Mai 1873.

#### Der Ausschuss.

Bacmeister (Eisenach). Staatsrath Bitzer (Stuttgart). Borchert jun. (Berlin). Dr. Brentano (Breslau). Franz Duncker (Berlin). Dr. Eckardt (Hamburg). Dr. Engel (Berlin). Geibel jun. (Leipzig). Dr. Gneist (Berlin). Dr. v. d. Goltz (Königsberg). Dr. Held (Bonn). Dr. Hildebrand (Jena). Dr. Max Hirsch (Berlin). Dr. von Holtzendorff (München). Janson (Berlin). Dr. Knapp (Leipzig). Dr. Knies (Heidelberg). Dr. Löwe-Calbe (Berlin). Dr. Mithoff (Dorpat). Dr. Nasse (Bonn). Dr. Neumann (Freiburg i. Br.). Freiherr von Roggenbach (Carlsruhe). Dr. Roscher (Leipzig). Dr. Schmoller (Strassburg i. E.). Handelskammer-Secretär J. Schulze (Mainz). Sombart (Ermsleben). Dr. von Sybel (Bonn). Landrath Tiedemann (Mettmann a. Rh.). Dr. A. Wagner (Berlin).

Der Verein constituirte sich am 13. October 1873 zu Eisenach und nahm die S. 121 der vorliegenden Verhandlungen abgedruckten Statuten an. — Weitere Beitrittserklärungen, resp. Geldsendungen wolle man adressiren an den Schatzmeister des Vereins, Herrn Carl Geibel jun. (in Firma Duncker & Humblot) in Leipzig, Dresdnerstrasse 28.